

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1906

Schriften des Oldenburger Vereins
für Altertumskunde und Landesgeschichte
XXX.

Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

XV.



Oldenburg.
Gerhard Stalling.
1906.



Redaktionskommission: Geh. Oberkirchenrat Hayen, Geh. Regierungsrat Dr. Rosen, Professor Dr. Rütting.

Beiträge und Zusendungen werden an den unterzeichneten Redakteur erbeten. Herr Geh. Regierungsrat Dr. Rosen hat als Oberbibliothekar durch seine stets bereitwillige, unermüdete Hilfe seit langen Jahren die Mitarbeiter des Jahrbuchs zur Erreichung der Literatur so wirksam unterstützt, daß ihm an dieser Stelle hiermit gebührender Dank ausgesprochen wird.

Professor Dr. G. Rütting,
Oldenburg, Auguststraße 41.

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



Ge IX B 5996

64884

26.7.83.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Aus den Jugendjahren des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg. Von Staatsminister a. D. G. Jansen Erz., in Weimar	1
II. Ein seltener Fund. Von Dr. J. Martin, Professor, Museumsdirektor in Oldenburg	41
III. Die Hoheitsgrenze zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangeroog. Von Dr. G. Rütthing, Professor	49
IV. Die Geschichte des Wechselfiebers im Herzogtum Oldenburg. Von Dr. med. M. Roth in Oldenburg	56
V. Der Euginsland in der nordwestdeutschen Ebene. Von Wilhelm Ramsauer, Pastor in Rodenkirchen	89
VI. Regierungswechsel der Grafen von Oldenburg im 14. Jahrhundert. Eine chronologische Studie. Von Dr. G. Rütthing, Professor	125
VII. Ein Zollkrieg zwischen Oldenburg und dem Königreich Westfalen in den Jahren 1809 und 1810. Von Dr. Pagenstert, Oberlehrer in Vechta	139
VIII. Das Gogericht Sutholte, die freigrasschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt. Von Senator Dr. Engelke in Linden bei Hannover	145
IX. Die Pest in Langförden im Jahre 1667. Von K. Willoh, kath. Seelsorger an den Strafanstalten in Vechta	268
X. Graf Antons II. Eisengießerei. Von Dr. G. Rütthing, Professor	273
XI. a) Ein Heilbrunnen zu Oberwarfe in Landwührden b) Eine Reise von Dedesdorf nach Oldenburg und zurück im Jahre 1751. Von D. Ramsauer, Pastor in Dedesdorf	281 282
XII. Kunstgeschichtliche Notizen. Von Eisenbahndirektor z. D. O. Hagena in Groß-Lichterfelde bei Berlin	286
XIII. Alte Malereien in der Kirche zu Varel. Von W. Morisse, Kirchenmaler	290
XIV. Neue Erscheinungen. Von Dr. G. Rütthing, Professor	293
XV. Verzeichnis der Beiträge und Mitteilungen in den Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte. Von Dr. G. Rütthing, Professor	296



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Die Bedeutung der ...

3. Die ...

4. Die ...

5. Die ...

6. Die ...

7. Die ...

8. Die ...

9. Die ...

10. Die ...

11. Die ...

12. Die ...

13. Die ...

14. Die ...

15. Die ...

16. Die ...

17. Die ...

18. Die ...

19. Die ...

20. Die ...

21. Die ...

22. Die ...

23. Die ...

24. Die ...

25. Die ...

26. Die ...

27. Die ...

28. Die ...

29. Die ...

30. Die ...

31. Die ...

32. Die ...

33. Die ...

34. Die ...

35. Die ...

36. Die ...

37. Die ...

38. Die ...

39. Die ...

40. Die ...

41. Die ...

42. Die ...

43. Die ...

44. Die ...

45. Die ...

46. Die ...

47. Die ...

48. Die ...

49. Die ...

50. Die ...

51. Die ...

52. Die ...

53. Die ...

54. Die ...

55. Die ...

56. Die ...

57. Die ...

58. Die ...

59. Die ...

60. Die ...

61. Die ...

62. Die ...

63. Die ...

64. Die ...

65. Die ...

66. Die ...

67. Die ...

68. Die ...

69. Die ...

70. Die ...

71. Die ...

72. Die ...

73. Die ...

74. Die ...

75. Die ...

76. Die ...

77. Die ...

78. Die ...

79. Die ...

80. Die ...

81. Die ...

82. Die ...

83. Die ...

84. Die ...

85. Die ...

86. Die ...

87. Die ...

88. Die ...

89. Die ...

90. Die ...

91. Die ...

92. Die ...

93. Die ...

94. Die ...

95. Die ...

96. Die ...

97. Die ...

98. Die ...

99. Die ...

100. Die ...

**Aus den Jugendjahren
des Herzogs Peter Friedrich Ludwig
von Oldenburg.**

Von G. Janßen.

Eine der bedeutendsten fürstlichen Persönlichkeiten Deutschlands in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts ist ohne Frage der Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg. Zwar hat der Herzog — ein schlichter und einfacher, in seinen häuslichen Verhältnissen von schweren Schicksalsschlägen heimgesuchter, dem lauten Treiben der Welt abgewandter Herr — niemals im Vordergrund der politischen Begebenheiten seiner Zeit gestanden, und er ist deshalb über die Grenzen seines Landes hinaus, in welchem das Andenken an den „alten Herzog“ noch heute fortlebt, vielleicht nur wenig bekannt geblieben; aber er gehört im Kreise seiner fürstlichen Standesgenossen zu den wenigen, welche es verstanden haben, in dem Wirrsal der Zeiten der Napoleonischen Herrschaft sich Charakter und Rückgrat zu bewahren, unwürdigen Zumutungen und Verlockungen Widerstand zu leisten, die persönliche und fürstliche Würde unangetastet zu erhalten. Darin stand der Herzog allen anderen voran, und er hat deshalb Napoleons Gunst nie zu erfahren gehabt. Einem unausweichlichen Zwange folgend, trat er als letzter deutscher Fürst dem Rheinbunde bei. Nachdem dann die Herrschsucht Napoleons den deutschen Nordwesten dem französischen Kaiserreich einverleibt hatte, wies er die ihm in Thüringen angebotene Entschädigung zurück und begab sich nach Ruß-

Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XV.



land zu seinen Verwandten, um dort die geschichtliche Vergeltung abzuwarten; in dem schicksalschweren Jahre 1812 gehörte er zu den vertrauten Beratern des Kaisers Alexander und betrieb in Gemeinschaft mit dem Freiherrn vom Stein die Errichtung der russisch-deutschen Legion. Durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen stand der Herzog den Ereignissen gegenüber auf einer höheren Warte, als sein kleines Land ihm anzuweisen vermochte; er war der Oheim des Kaisers Alexander, und eine jüngere Schwester seiner früh verstorbenen Gemahlin, eine Prinzessin von Württemberg-Mömpelgard, war mit dem Kaiser Franz von Oesterreich vermählt gewesen; so nannten ihn seine Untertanen mit Stolz „den Schwager zweier Kaiser“. Obgleich nach seiner Rückkehr in sein Land der Herzog dem Wiener Kongreß persönlich fern blieb, folgte er doch mit wärmstem Interesse den Verhandlungen über die Neugestaltung Deutschlands, deren Verlauf ihn nicht befriedigte; mit klarer Boraussicht kommender Dinge erblickte er in der den deutschen Fürsten entgegengetragenen „europäischen Souveränität“ ein „Danaergeschenk“ und war ein entschiedener Anhänger der Wiederaufrichtung von „Kaiser und Reich“, wenn er dieselben sich auch anders dachte, als wir im zwanzigsten Jahrhundert es gewöhnt sind. Von der auf dem Wiener Kongreß seinem Hause übertragenen Großherzoglichen Würde machte der Herzog für sich keinen Gebrauch. Der Wiederherstellung geordneter Zustände in seinem Lande widmete er den letzten Abschnitt seines Lebens; daß er dieselben nicht wie der Großherzog Karl August von Weimar auf die Basis einer wirklichen Staatsverfassung stellen konnte, lag nicht an seinem Willen, sondern an äußeren Hindernissen. Nach vierundvierzigjähriger, durch die französische Fremdherrschaft zeitweilig unterbrochener Regierung starb er am 21. Mai 1829.

Wo sich das Bild des Mannes und seiner Schicksale in so scharfen Zügen vom Hintergrunde der Geschichte abhebt, wird es gestattet und vielleicht eine nicht undankbare Aufgabe sein, auch der Entwicklung des Knaben und des Jünglings, aus welcher die volle Persönlichkeit des Mannes hervorgegangen ist, etwas näher nachzugehen. Dieser Aufgabe sollen in Anlehnung an eine Darstellung der langjährigen Beziehungen, welche den Herzog mit seinem

Erzieher dem Obersten Karl Friedrich von Staal verbanden, die nachfolgenden Blätter gewidmet sein. Für die Zwecke derselben haben neben der einschlägigen Litteratur¹⁾ Materialien aus dem Großherzoglichen Haus- und Zentralarchiv in Oldenburg, sowie bisher unbekannte Familienpapiere in erheblichem Umfange benutzt werden dürfen. Wenn dabei an mancher Stelle Geringsfügiges und vielleicht kleinlich Erscheinendes unausgeschieden geblieben ist, so ist dies geschehen, um den plastischen Ausdruck des zu gewinnenden Bildes möglichst wenig zu verkümmern.

I.

Am 7. September 1763 war in Hamburg der Kaiserlich Russische Generalfeldmarschall und Statthalter in den Großfürstlich Holsteinischen Landen Herzog Georg Ludwig von Holstein-Gottorp wenige Wochen nach dem Verlust seiner Gemahlin im besten Mannesalter gestorben. Nach dem Tode der Eltern fanden die hinterbliebenen beiden Söhne des Herzoglichen Paares, von welchen der ältere, Prinz Wilhelm August, zehn Jahre, der jüngere, Prinz Peter Friedrich Ludwig, der nachmalige Herzog von Oldenburg, acht Jahre alt war, zunächst Aufnahme am Hofe ihres Oheims, des Fürstbischofs Friedrich August, in Gütin. Alsdann nahm sich die Kaiserin Katharina mit kräftiger Hand der Fürsorge für die Erziehung ihrer beiden jungen Vettern von mütterlicher Seite an und unterzog sich damit einer Aufgabe, deren Übernahme nach Lage der verwandtschaftlichen Verhältnisse vielleicht den beiden Oheimen von väterlicher Seite, Fürstbischof Friedrich August und König Adolph Friedrich von Schweden, näher gelegen hätte. Für die Beflissenheit der sonst nicht sentimentalen Kaiserin in dieser Angelegenheit ward natürlich nach besonderen Gründen gesucht, und man fand dieselben in dem Gesundheitszustande des Thronfolgers Großfürsten Paul, der ein schwächliches Kind war, von dem man kaum glaubte, daß es das Mannesalter erreichen werde. So bestand nicht allein in den Gütiner Umgebungen der Prinzen, sondern auch

¹⁾ J. H. Hennes, Friedrich Leopold Graf zu Stolberg und Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg. Mainz 1870. — Peter Friedrich Ludwig Herzog von Oldenburg. Ein Rückblick. Oldenburg 1893. — Freifrau Helene von Taube von der Tffen, Graf Alexander Kaiserling. Ein Lebensbild. Berlin 1902.



in weiteren Kreisen der russischen Gesellschaft die Annahme, daß die künftige Möglichkeiten erwägende Kaiserin die jungen holsteinischen Bettern zu großen Dingen bestimmt habe.

Zum Erzieher der Prinzen ward ein esthländischer Edelmann, der Oberst Karl Friedrich von Staal, ausersehen, den der General-Gouverneur von Livland Browne dem Grafen Panin empfohlen hatte. Oberst von Staal war dem militärischen Dienst längst entfremdet, lebte, in der Gesellschaft von Riga und Reval hochangesehen, als Landedelman auf seinem Gute Zerwakant in Esthland und war seit länger als zehn Jahren in kinderloser, glücklicher Ehe mit Charlotte von Albedyll vermählt, einer klugen und tatkräftigen Dame, welche frühzeitig verwaist ihre Erziehung in der verwandten Familie von Patkul erhalten hatte. Seine Wahl zum Erzieher war eine glückliche; er war ein ernster, klarer und in sich gefesteter Charakter und hat auf die Lebensanschauungen und Grundsätze des jungen Prinzen Peter Friedrich Ludwig — zuerst als Erzieher und später als treuer und ergebener Freund — eine entscheidende Einwirkung geübt, die nachmals auch den von diesem regierten Landen segensreich zu gute gekommen ist. So kann auch vom Standpunkt der oldenburgischen Landesgeschichte für die so gut wie vergessene Persönlichkeit des Obersten von Staal ein gewisses Interesse in Anspruch genommen werden. Der Entschluß zur Übernahme des ihm angebotenen Amtes mag ihm nicht leicht geworden sein, da dieselbe seine Loslösung aus glücklichen heimatlichen und häuslichen Verhältnissen für einen längeren Zeitraum bedingte, wenn auch damals noch nicht vorausgesehen werden konnte, daß sich dieser Zeitraum auf nicht weniger als acht Jahre erstrecken werde, während deren ihm das Wiedersehen von Gattin und Heimat versagt blieb; man greift wohl nicht fehl, wenn man für seinen Entschluß dem eifrigen Zureden einflußreicher Kreise eine Rolle anweist, welche mit den wirklichen oder vermeintlichen Aussichten der Prinzen seinem Ehrgeiz auch die Aussicht auf eine eigene glänzende Zukunft und reiche Belohnung nahelegen suchten. In den ersten Monaten des Jahres 1765 begab sich der Oberst von Staal nach Holstein und nahm in Gutin seine fürstlichen Zöglinge in Empfang, an deren Erziehung sich bis dahin ein leichtfertiger französischer Hofmeister vielfach versündigt hatte.



Es ist bezeichnend, daß die kluge Kaiserin als leitenden Gesichtspunkt für die Erziehung ihrer jungen Bettern hinstellte, daß dieselben ihren Aufenthalt an einem Orte zu nehmen hätten, wo kein Hof sich befand. Im übrigen wurden auf Verlangen des Obersten von Staal die von ihm bei Ausübung seines Amtes zu befolgenden Grundsätze in einer ausführlichen, von der Kaiserin unmittelbar beeinflussten Instruktion niedergelegt, welche den Geist der humanitären Anschauungen des achtzehnten Jahrhunderts atmet, was indessen nicht hinderte, daß, als die Prinzen den Wunsch äußerten, die Hauptsehenswürdigkeit der damaligen Schweiz, den alten Voltaire in Ferney, kennen zu lernen, die kaiserliche Gönnerin Diderots und Grimms, welche ihnen „alle Freigeisterei“ ferngehalten wissen wollte, die Gewährung dieses Wunsches versagte. Zum Aufenthaltsort der Prinzen, welche im Auslande den Titel Grafen von Oldenburg führen sollten, ward einstweilen Bern gewählt, wo man im Frühjahr 1765 eintraf und bis zum Herbst 1769 verblieb. Alsdann wurden nach der Bestimmung der Kaiserin die Studien auf der Ritterakademie in Bologna fortgesetzt, und es erstreckte sich der dortige Aufenthalt, nach allerlei Schwankungen in den St. Petersburger Entschlüssen, bis zum Sommer 1773. Wie in Bern wurden auch hier neben den Studien, in welchen mit den Geschichtswerken Voltaires auch die Hauptwerke der Wolffschen Philosophie einen breiten Raum einnahmen, der Umgang in den vornehmen Gesellschaftskreisen und die Übung in ritterlichen Künsten gepflegt. Dem Verkehr in den Bologneser Adelskreisen gab man vor demjenigen mit den steifen Schweizern den Vorzug; noch viele Jahre später ließ der Herzog, der seinen Jugenderlebnissen stets ein treues Gedenken bewahrte, durch den in Italien reisenden Grafen Friedrich Leopold Stolberg den Familien Malvasia und Quaranta Rossi Grüße übermitteln. Auch hat wohl der lange Aufenthalt in Bologna bei dem Prinzen den Grund gelegt zu jenem hochentwickelten Kunstverständnis, dem Oldenburg den unschätzbaren Besitz seiner Gemäldegalerie (im Augusteum) verdankt. Nachdem die Gesundheit des Großfürsten Paul sich befestigt hatte, seine feierliche Großjährigkeitserklärung erfolgt war und nunmehr seine Vermählung bevorstand, gewann es den Anschein, als ob das



Interesse der Kaiserin für ihre jungen holsteinischen Bettern sich vermindert habe, vielleicht auch die Sorge für deren Zukunft ihr eine gewisse Verlegenheit bereite, und es mögen sich daraus auch die in den Korrespondenzen jener Tage leicht erkennbaren Schwankungen in der Durchführung des Studienplanes der Prinzen und die Verzögerungen ihres Aufenthaltes im Auslande über die ursprünglichen Absichten und die unmittelbaren Zwecke der Erziehung hinaus erklären.

Auch in den immer ungeduldiger werdenden Briefen Charlottens von Staal an ihren Gatten¹⁾ begegnen wir unwilligen Reflexen dieser unliebsam empfundenen Schwankungen. „Aber dazu kann ich mich nicht überreden — schrieb sie am 29. Juli 1769 aus Jermakant noch nach Bern — ein Opfer der Welt zu werden, damit sie Beherrscher von besserer Denkungsart haben solle.“ „Davon haben wir nichts, daß die Welt vernünftigerer Regierer habe; ja wenn es nicht zu unserem Schaden wäre, so wäre es gut, aber jeder ist sich selbst am nächsten.“ Und später während der Bologneser Zeit: „Es muß doch einmal ein Ende mit dem Lernen haben. Sie sind ja beinahe so alt, daß sie heiraten könnten. Was soll denn aus ihnen werden?“ „So lange ich lebe, werde ich den Augenblick verwünschen, da man Dich zum Führer der Prinzen gewählt hat, es mag uns so Glücksgüter schaffen wie es will, so ersetzt es mir doch niemals den Verlust Deines liebevollen Umganges. Gott lasse keine menschliche Seele zu solcher Marter mehr geboren werden.“ „Empfiehle mich der Gnade der durchlauchtigsten Prinzen. Ich bete täglich für das Glück der Tage, die sie in der Welt zuzubringen haben. Möchten sie doch ein Segen und Trost der Menschen werden und niemals jemanden so betrüben, wie ich dadurch betrübt bin, daß ich ihnen meinen geliebten besten Freund auf so lange abtreten muß.“ „Meine Geduld ist ganz zu Ende, ich fühle ein mürrisches Geschöpf zu werden, denn die Sorgen, merke ich, machen nicht angenehme Leute.“ „Wird es

¹⁾ Die Briefe Charlotte von Staals (1769—1777) befinden sich im Besitz des Freiherrn von Taube von der Iffen in Weimar, des letzten Besitzers von Jermakant aus der Familie von Taube.

nicht bald ein Ende nehmen mit der Erziehung der Prinzen? Alle wundern sich, schon sechs Jahre, wie lange sollen die noch lernen, wie lange sollen sie denn Kinder sein? Gott mache ein Ende.“ „Die großen Versprechungen, so man Dir tut, erfreuen mich nicht einmal so lange ich sie lese, es sind nur Lockungen, und was wird es denn sein? Vielleicht wird man Dich in eine noch größere Sklaverei setzen als jetzt, und was werden die Wohltaten sein, wenn man die besten Jahre in Kummer und Sorge zugebracht hat, sie werden keine große Freude machen.“ „Es ist mir ganz unerträglich, länger ohne Dich zu sein; Gott sei gedankt, daß ich kein Prinzen-Kind bin, sie müssen gewiß, weil sie andere weltliche Vorzüge haben, von Gott etwas dümmer geschaffen sein, weil sie so viele Zeit brauchen, ihren Verstand zu verbessern.“ „Oft versuche ich und denke, Du willst ganz gleichgültig gegen allen Verdruß werden, allein es will nicht gehen. Und wenn ich so dem ganzen Weltlauf nachdenke, so ist es gar nicht der Mühe wert zu leben, man sorgt und quält sich mit allerlei, und wenn man denkt, nun wird es besser gehen, so kommt der Tod und stört alle Überlegung. Sage nun selbst, ist es nicht wahr?“ „Voller Ungeduld warte ich einmal zu hören, daß die Prinzen reisen sollen und nach Livland kommen. Gott weiß, was noch für Grillen vollzogen werden sollen. Ungeduld, Verzweiflung, Hoffnung, Schmerz und Sorge sind siebenjährige Speise und Nahrung für mich.“ Als im Mai 1773 Charlotte von Staal die durchreisende „große Landgräfin“ Karoline von Hessen, welche mit ihren drei Töchtern zur Brautschau für den Großfürsten Paul sich nach St. Petersburg begab, in Reval begrüßte, sagte diese, sie habe gehört, daß die Prinzen charmante Herren sein sollten, und „wunderte sich, als sie vernahm, daß Du so lange ohne mich zu sehen weg wärest. Ich sagte, es wäre mir auch ganz unausstehlich. Das glaube ich!“ „Ich bin so voll Ärger, daß ich nicht vernünftig denken kann. — Aber, mein Gott, dürfen denn die Prinzen nicht selbst wegen Sich und ihrer Reise schreiben, und wenn man sie nicht herhaben will, so lasse man Dich von ihnen ab. Wie lange sollen sie denn Kinder sein?“ Auch fehlte es natürlich in Riga und Reval nicht an allerlei Klatsch, welcher Charlottens Gemüt zeitweilig beunruhigte,

und in heftigen Worten macht sich ihr Zorn gegen für ihr Mißgeschick vermeintlich verantwortliche Persönlichkeiten, wie den General-Gouverneur Browne und den Grafen Panin Luft: Kommt die „große Frau“ einmal nach Livland, so will sie ihr die Wahrheit sagen.

Dem armen Staal mag während dieser Jahre in der ihm aufgenötigten Kollision der Pflichten gegen Haus und Gattin und gegen das übernommene Amt bisweilen übel zu Mute gewesen sein, zumal Charlotte von Staal während seiner Abwesenheit mit schwierigen und verwickelten ökonomischen Verhältnissen hart zu kämpfen hatte, aber er blieb fest und standhaft auf seinem Posten, bis im Frühjahr 1773 die Kaiserin die Genehmigung zur Rückkehr nach Rußland erteilte; doch verzögerte sich die Abreise noch Monate lang wegen finanzieller Angelegenheiten. In St. Petersburg, wo sie Ende September kurz vor der Vermählung des Großfürsten Paul mit der zweiten hessischen Prinzessin eintrafen, ward den Prinzen ein schmeichelhafter Empfang zuteil, und der Oberst von Staal erntete verdienten Beifall für die glückliche Lösung seiner Aufgabe. Dann endlich — im Oktober 1773 — konnte er nach Terwakant zu der ihn sehnsüchtig erwartenden Gattin zurückkehren und die Leitung seiner eigenen Angelegenheiten wieder in die Hand nehmen. Aber die Gemeinschaft der letzten acht Jahre hatte die menschlichen Beziehungen zwischen ihm und seinem Zögling, dem Prinzen Peter Friedrich Ludwig, so nahe gestaltet, daß mit dem Abschluß der Erziehung seine Rolle in dem Leben des letzteren noch lange nicht ausgespielt sein sollte.

Den beiden Prinzen war St. Petersburg keine neue Bekanntschaft. Elf Jahre waren vergangen, seit sie nach dem gewaltsamen Sturz Kaiser Peters III. mit den Eltern fast wie Flüchtlinge die stolze Newastadt hatten verlassen müssen, an die sich für sie so viele glänzende wie schreckhafte Erinnerungen knüpften — in eine Art Verbannung geschickt durch dieselbe Kaiserin, von welcher sie jetzt die Verfügung über ihre Geschicke zu erwarten hatten. Der ältere Prinz Wilhelm August ward seinen Neigungen entsprechend der russischen Marine zugeteilt und fand im Juli 1774 infolge eines Unfalles an Bord des Kriegsschiffes „Ezechiel“ in der Nähe



von Reval seinen Tod in der Ostsee. Prinz Peter Friedrich Ludwig begab sich nach Bestimmung der Kaiserin auf den Kriegsschauplatz in den Donaufürstentümern und nahm an dem Kriege zwischen Rußland und der Türkei in dessen letzten Stadien nach dem Zeugnis der kommandierenden Generale nicht ohne Auszeichnung Theil. Der Monat September 1774 fand ihn wieder in St. Petersburg, von wo er längere Besuche im Staal'schen Hause in Terwakant abstattete und in den Kreisen des esthländischen Adels durch sein einfaches und leutseliges Wesen Beifall gewann. „Es ist, als ob er mit uns verwandt wäre, das kommt, weil Staal ihn erzogen hat,“ urtheilte eine alte Gräfin. Und es ward dann im höheren Rat beschlossen, ihn eine längere Reise durch die wichtigsten Länder Europas machen zu lassen — vielleicht eine Art Verlegenheitsauskunft der Kaiserin, die eine sonst geeignete Verwendung für ihn zur Zeit nicht fand. Daß der Prinz damals noch nicht daran dachte, seine Beziehungen zu Rußland, auf die er und sein Bruder ihre Zukunft gebaut hatten, zu lösen, geht daraus hervor, daß er Verhandlungen über den Ankauf des Gutes Rayküll in Esthland in der Nähe von Terwakant einleitete. Zu seinem Begleiter auf der beabsichtigten Reise ward wiederum Staal ausersehen, der dem Prinzen diesen Freundschaftsdienst nicht versagen zu können glaubte. Den schweren Kummer Charlottens von Staal über die neue Trennung vermochte auch die liebenswürdige Persönlichkeit des Prinzen nicht zu überwinden.

Die Reise ward im Januar 1775 über Riga und Libau angetreten, berührte dann Berlin, Leipzig, Frankfurt a. M., und führte im Mai durch die Niederlande nach England, wo ein längerer Aufenthalt genommen wurde, der sich auf fast anderthalb Jahre ausdehnte. In diese Zeit fallen die unvorhergesehenen Ereignisse im oldenburgischen Fürstenhause — die Feststellung der Geisteskrankheit seines Vaters des Erbprinzen Peter Friedrich Wilhelm und die Einleitung des Verzichtes desselben auf die Regierungsnachfolge im Bistum Lübeck und im Herzogtum Oldenburg —, welche die politische Zukunft des Prinzen Peter Friedrich Ludwig von Grund aus umgestalteten, von der Verbindung mit Rußland loslösten und ihm — zunächst durch die Wahl zum Coadjutor des Bistums Lübeck — den Weg zur Thronfolge in den vom Herzog

Friedrich August beherrschten Landen bahnten. Der längere Aufenthalt in England blieb mit seinen vielseitig fördernden Eindrücken und Erfahrungen ein wichtiger Faktor in der Entwicklung der Lebensanschauungen des Prinzen, und als ein Vierteljahrhundert später seinen beiden eben erwachsenen Söhnen, dem nachmaligen Großherzog Paul Friedrich August und dem Prinzen Georg, die Welt gezeigt werden sollte, legte er besonderen Wert darauf, daß sie vor allem England kennen lernten. In den ersten Oktobertagen des Jahres 1776 verließ er London, besuchte noch die namhaftesten Städte von Flandern und Brabant, nahm einen Aufenthalt von einigen Monaten (Januar bis März 1777) in Göttingen und ließ sich dann nach einem Besuch bei den Verwandten in Gütin, der von peinlichen Eindrücken nicht frei blieb, einstweilen in Hamburg häuslich nieder, von wo aus er in den nächsten Jahren die Sommermonate auf dem von ihm — „um ein chez moi zu haben und ein wenig genauer meine Leute kennen zu lernen“ — erworbenen Besitztum Rastede im Herzogtum Oldenburg, einem alten Lieblingsitz der oldenburgischen Grafen, zuzubringen pflegte. Mit der Niederlassung des Prinzen in Hamburg schlug auch für Staal die Stunde der Befreiung; im September 1777 konnte er nach Terwakant zurückkehren. Ein Versuch des Prinzen, ihn dauernd an sich zu fesseln, war, wie es scheint, nicht unterblieben, aber neben anderen Bedenken auch an der entschiedenen Abneigung seiner Gattin, sich von der baltischen Heimat zu trennen, gescheitert. Aus Terwakant schrieb er am 8. Oktober 1777 dem Prinzen: „Ich bin Gottlob gesund und glücklich in meiner Einöde vor vierzehn Tagen angekommen. Meine Frau war vergnügt über meine Zurückkunft wie die Königin von Frankreich beim Wiedersehen ihres Herrn. Meinen Freunden und Verwandten war ich willkommen, und ich habe das Vergnügen gehabt, zu sehen, daß alles, was von mir abhängt, mich mit Freude wiedergesehen hat.“

Für Charlotte von Staal war die zwei und einhalbjährige Trennung wiederum eine Zeit schwerer Prüfung gewesen, zumal ihr während derselben die wirtschaftlichen Sorgen und die Obhut über den Neubau und die Einrichtung des Herrenhauses in Terwakant allein überlassen geblieben waren. Als bald nach der Abreise des



Prinzen der Generalgouverneur von Esthland in Reval gestorben war, wiegte sie sich eine Zeitlang in der eiteln Hoffnung, daß die Gnade der „großen Frau“ vielleicht den Prinzen Peter an diese Stelle berufen könne. Auch in den Streitigkeiten um die Herzogswürde von Kurland wollte sie dem Prinzen eine Rolle anweisen. Als dieser an Stelle seines geisteskranken Veters zum Coadjutor des Bistums Lübeck gewählt wurde, ahnte sie darin den ersten Schritt zu seiner dauernden Festsetzung in Deutschland und ward von der Furcht ergriffen, daß diese Entwicklung der politischen Geschichte des Prinzen auch ihren Gemahl dauernd dort zurückhalten könne. Ihre Briefe an denselben sind voll von kräftigen Ausdrücken ihrer Verstimmung. „Gott lasse diese Trennung nicht lange währen, das ist der einzige Wunsch so ich habe, daß wir alsdann lange ungestört leben möchten von allem Geräusch entfernt“. „Alles bedauert mich und ist unzufrieden mit Dir. Du dauerst mich, es geht mir ganz erstaunend nahe. Ich nehme jetzt selbst Deine Partei, das ärgert mich, daß sie soviel von mir halten und Dich meinerwegen tadeln, ich kann das nicht ausstehen. Wer mich lieben will, muß durchaus Dich lieben und entschuldigen, denn ich liebe Dich mehr wie mich, das weiß Gott, Du magst es glauben oder nicht, ohne Dich und Deine Liebe und Gesellschaft ist mir die Welt, Freunde und mein Leben nur eine Last“. „Der Prinz selbst ist in Dich verliebt, denn sonst müßte es ihm doch wohl auch einmal einfallen, daß ich mehr Recht auf Dich habe wie Er“. „Wenn ich fünfzig Söhne hätte, sollte keiner dienen. Lieber Feldarbeiten, als sich für große Herren aufopfern. Das ist die größte Thorheit. Ich hätte schon lange keine Geduld mehr gehabt, wenn ich an Deiner Stelle wäre.“ „Das glaub ich wohl, daß der Prinz Dich bittet dort zu bleiben, denn einen so treuen Freund wie Du gegen ihn bist, kann der Herr mit Licht suchen und wird doch keinen finden, ich glaub aber auch, daß Dir Deine Freunde auch lieb sind, Dein jetzt so angenehm bebautes Gut, der gute Garten, der jetzt angelegt wird, sollte Dich das nicht reizen zu Hause zu kommen? In meinem Sinne ist, nächst dem Paradies, nichts so angenehm wie jetzt Serwakant, und nichts ist hinlänglich mich aus Livland zu bringen, das ist mein fester Vorsatz.“



Nach seiner Trennung von dem Obersten von Staal blieb der Prinz mit demselben in einem regen ununterbrochenen Briefwechsel, welcher erkennen läßt, daß es sich in ihren Beziehungen zu einander nicht um Bande konventioneller Art, sondern um ein wahres und inniges freundschaftliches Verhältnis handelte, wie es dem Prinzen in seinem langen, einsamen Leben sonst nur mit seiner Schwägerin, der Kaiserin Maria Feodorowna von Rußland, seiner langjährigen Freundin und Vertrauten, zuteil geworden ist. Der Briefwechsel mit Staal umfaßt den Zeitraum von 1777—1788; in diese Jahre fallen die wichtigsten Ereignisse im Leben des Prinzen, seine Vermählung, sein Regierungsantritt in Oldenburg, der Verlust seiner Gemahlin.

II.

Prinz Peter Friedrich Ludwig war eine ernste und in sich gefehrte Natur. Ausschließlich dem Kreise seiner Gedanken und seiner Pflichten lebend, unterhielt er zur Außenwelt nur die Beziehungen, welche seine Stellung ihm auferlegte. Deshalb war sein Bedürfnis, an vertrauter, zuverlässiger Stelle sich auszusprechen und mitzuteilen, aber kein geringeres, und so bedeutete das Ausscheiden eines Mannes wie Staal, mit dem er bis dahin alles geteilt hatte, aus seinen Umgebungen für ihn einen schweren Verlust. Diesen Verlust nach Möglichkeit zu ersetzen, dazu sollte die verabredete regelmäßige Korrespondenz dienen, und es ward dieselbe fortan die Stelle, an welcher der Prinz auch zu seiner eigenen Erleichterung seine innersten Gedanken und Empfindungen niederlegte, und an deren Faden seine Erlebnisse während dieses für ihn so bedeutsamen Jahrzehnts sich in seinen eigenen Bekenntnissen verfolgen lassen. Sein Briefwechsel mit dem Freunde, der alles in seinen Kreis zieht, Großes und Kleines, die politischen Lebensinteressen des fürstlichen Hauses, die Schwierigkeiten mit den Verwandten, hohe Politik, Lektüre, Heiratspläne, gesellschaftliche Intrigen, Pferdeangelegenheiten, Sorgen im Haushalt und mit der Dienerschaft und was sonst in der Luft der Zeit und des Tages lag, ward ihm Lebensbedürfnis, und seine Briefe ergingen sich nicht selten in fast schwärmerischen Wendungen, wie sie zwar dem Zeitgeschmack eigen



waren, aber seinem nüchternen, scheinbar eher trockenen Naturell sonst fern lagen; nach der Abreise des Freundes erwartet er sehnsüchtig dessen ersten Brief. den ihm dieser von der Reise aus Danzig schrieb: „Gott weiß, ob ich Ihnen gut bin, möchten Sie doch nur den zehnten Teil meiner Freundschaft kennen, dann würde ich mich glücklich schätzen. Nicht als ob Sie sie nicht kennten, nein, aber es scheint mir unmöglich, daß man den ganzen Umfang derselben faßt.“ „Uns Himmels willen keine Titel, keine Erw., Dieselben zc., ganz natürlich und freundschaftlich, ich bin wirklich nicht so Heilig Römisch Reichmächtig.“ „Zu Hause sind Sie glücklich, ich, wenn ich allein in meinem grünen Kämmerchen bin und an Sie schreibe.“ „Wie lange wollen Sie einen Menschen Ihres schriftlichen Umgangs berauben, der seinen Schatten zur Gesellschaft und die Wände seines Zimmers zu Vertrauten hat.“ „Kurz und gut muß ich Sie ernstlich ausschelten wegen Ihrer ewigen Titulatur. Je weniger Zeit Sie den unnützen Nebensachen eines Briefes geben werden, desto mehr wird Zeit übrig bleiben, mir Ihre Gedanken mitzuteilen, und diese wünsche ich zu erhalten und keine Titel.“ „Das ist mal ein Brief, Entschuldigungen, Titel, da kann man finden, was man will, nur nicht was ich suche, Freundschaft. Künftiges Jahr sind es zwanzig Jahre, daß ich mit Ihnen bekannt bin, und noch kennen Sie mich nicht.“ „Ich danke für jedes freundschaftliche Wort Ihres Briefes. Es ist Lebensnahrung und Sie wissen, in welcher Teuerung ich hier bin. Doch keine Klagen über das, was man nicht ändern kann.“ „Für mich wünsche ich nur Ihre Freundschaft. Möchten Sie so glücklich sein, als Sie es verdienen, so werde ich nie ganz unglücklich sein; sind Sie mein Freund, so bin ich reich und, was mehr, zufrieden, und sehe ich mich dann verkannt und meine Absichten, Endzwecke und Mittel getadelt, so muß die Abneigung für das, was mich umgibt, mich nebst Herz und Gewohnheit zu dem führen, den ich ewig lieben und schützen werde.“ „So Einen Freund zu haben, versüßt das Leben, und dann komme man und sage, daß Eins eine kleine Zahl sei, nein, ich habe zwar nur einen Freund, aber auch nur ein Herz, und dieses ist voll von ihm.“ „In meinen Jahren, wo man in aller Kraft zum Wirken ist, fühlt der Geist, wenn er nicht durch Arbeit überhäuft wird, daß

ihm seine Hülfe zu enge ist, auf keiner Seite kann er mal seine Empfindungen ausgießen, was bleibt ihm übrig als sich in sich zu kehren? Sie sind die einzige Zuflucht, ist es denn ein Wunder, daß Sie mit Briefen überhäuft werden? Es kommt mir meine Situation als die eines Gefangenen vor, dem keine andere Aussicht in die vor ihm liegende schöne Gegend übrig bleibt, als heimlich durch eine Ritze, durch die er doch nur einen verstoßenen Blick wagt.“ „Wenn Sie wüßten, wie einsam ich in dieser Sterblichkeit bin, Sie vergnügten mich öfter, etwas von Ihrer Hand zu sehen. Sie sind wirklich der Einzige auf Erden, mit dem ich nicht alleine bin, die übrigen alle Gott weiß, sind Menschen, aber nur dies, ich möchte für Jeden, ich weiß nicht was tun, aber nur nicht mit ihnen umgehen. Was mir zeigt, daß ich nicht Unrecht habe, ist, daß sie sich selbst untereinander so wenig zugetan sind.“

Der Aufenthalt in Hamburg war dem Prinzen nicht zusagend. Nachdem durch den Gang der politischen Begebenheiten seine Zukunft mit den Geschicken des Oldenburger Landes sich so eng verknüpft hatte, hätte es vielleicht näher gelegen, an die Wahl von Oldenburg oder von Gutin zu denken. In Gutin, „wo Alles wie Kacke und Hund lebt und die Privatfeindschaften aufs Höchste gestiegen sind“, „keine Möglichkeit;“ „in Oldenburg möchte ich wohl wohnen, aber wie wäre das einzurichten bei der bekannten Salossie des Ministers; mein Landhaus lasse ich nach und nach zurechtmachen; aber das ist für sechs Monate, den Winter aber wo bringt man den zu?“ So war die Wahl auf Hamburg gefallen, zunächst wohl wegen der Nähe von Holstein, vielleicht auch, weil sich für den Prinzen mannigfache Jugenderinnerungen an Hamburg knüpften, wo seine Großmutter von mütterlicher Seite, die Herzogin Albertine Friederike, gelebt und er selbst zeitweilig mit den Eltern sich aufgehalten hatte; aber Hamburg ist ihm „ein kostbarer und unangenehmer Ort“, eine Stadt mit einer „strohernen Gesellschaft“; den dortigen literarischen Kreisen, in welchen noch der Geist Lessings und Klopstocks lebte, wird er bei seiner Zurückhaltung nicht näher getreten sein, obgleich Reimarus sein Arzt war. Gelegentliche Begegnungen mit fürstlichen Persönlichkeiten, welche Hamburg besuchten, waren ihm unbequem. Über die Kreise, mit denen er in Berührung

kam, urteilt er: „Man redet hier bekanntlich von Nichts, und so kann ich auch von Nichts schreiben, was laufend in dieser kleinen Welt wäre. Überhaupt kennen Sie einen Ort, wo Leute weniger etwas sind als hier?“ „Kaum kann man sich selbst von dem abscheulichen Strudel hiesiger Dinge retten. Wer bei dem Projekte ein Jahr in Göttingen zuzubringen geblieben wäre, wäre kein Schöppenstedter gewesen.“ „Von meiner Art zu leben ist nichts zu sagen. Aber was ist Umgang ohne Menschen? Wenige Leute können sich zwischen vier Mauern vergnügen und leben wie ich.“ „Meine Einsamkeit ist so mißhandelt, daß man kaum merkt, daß ich ein Philosoph bin.“ „Ich lebe aus Anstand mit diesen Leuten, tue wenig oder nichts und bin mit mir selbst nicht zufrieden. In Oldenburg haben wir, ich versichere es Ihnen, weit artigere Leute, die mehr Verstand und Wissenschaft besitzen als hier, doch muß man über das nicht klagen, aber Ihnen muß ich es klagen.“ Im Stammlande Oldenburg hatte der Prinz im Sommer 1777 (in Begleitung der Eutiner Herrschaften „Ich leugne nicht, nie ist mir ängstlicher bei einer Hofexpedition gewesen als bei dieser“) einen ersten Besuch abgestattet, sich auf ausgiebigen Fahrten örtlich orientiert und die Verhandlungen wegen des Erwerbes von Rastede eingeleitet. Nach Eutin führten ihn von Zeit zu Zeit Pflichtbesuche; dem alten Herzog Friedrich August war er in aufrichtiger Zuneigung ergeben, während das Verhältnis zur Herzogin, seiner Tante, ein gespanntes und schwieriges war, da dieselbe an der Erwartung völliger Wiederherstellung des auf dem Schloß in Ploen untergebrachten geisteskranken Sohnes festhielt und trotz des Darmstädter Mißerfolges sogar neue Heiratsprojekte für denselben schmiedete. Auch gegenüber dem Minister Grafen Holmer verhielt er sich zurückhaltend. „Meine Rolle hier ist überhaupt diese, daß ich mich um nichts kummere, aber auf alles achte, dadurch fürchten sie sich alle vor mir wie vor ihrem Präceptor.“ „Langeweile herrscht auf allen Gesichtern und Leere in allen Köpfen. Ich arbeite, was ich verstehe und kann. Für nichts bin ich besorgter, als meinen Mitmenschen durch meine Launen lästig zu werden.“ „Mit was für Leuten muß man doch leben, und was für welchen muß man doch schmeicheln! Psui des garstigen Handwerks, für Galle, die ich ent-

decke, Honig zu geben und für Betrug und Lüge Aufrichtigkeit und Wahrheit, wer da nicht den Wunsch empfindet, den gordischen Knoten wie Alexander aufzulösen, dessen Seele ist des Namens nicht wert.“

„Holmer bat mich einmal nach Cutin zu kommen, um den alten Herzog vor seinen Peinigern zu schützen; doch bin ich noch nicht entschieden, denn ich bin bange, daß der Orkan hernach meiner Wenigkeit auf den Pelz fallen wird.“

„Ich gehe meistens nur nach Cutin, wenn ich glaube, daß die Reibung zu stark wird und also bloß um eine fremde Materie hineinzubringen. Bei einer jeden Anwesenheit ist es Gebrauch, daß ich eine Wallfahrt nach Bloen mache, und dieses ist freilich nicht der angenehmste Teil derselben.“

Den unseligen geisteskranken Better, den Zögling Herders, pflegte der Prinz, wenn er nicht in religiöse Grübeleien vertieft war oder sich selbst das Abendmahl reichete, mit weiblichen Handarbeiten z. B. der Anfertigung von Fliegenetzen für seinen alten podagratischen Vater beschäftigt anzutreffen.

„Die Herzogin — schreibt der Prinz eines Tages an Staal — hat mir aufgetragen, Ihnen ihr schönstes Kompliment zu machen und Sie zu fragen, ob Sie nicht ein Mittel wüßten, ihren unglücklichen Sohn wieder herzustellen. Gott weiß, mein Herz bedauert beide Eltern äußerst, aber Mittel sind nur in Gottes Hand. Meine Tante — der Prinz scheint demnach den Auftrag nicht nur als eine boshafte Ironie aufzufassen — hat es aber gewollt, und ich trage Ihnen die Sache vor. Gern hätte ich geantwortet, daß Ihre Geschicklichkeit sich nur auf die Halbgescheuten erstrecke, die ganz Tollen aber über derselben wären.“

Ein von dänischer Seite ihm zugestüßtes Anerbieten, den geisteskranken Better, wenn er zu unbequem werde, auf ein entlegenes festes Schloß in Jütland zu überführen, ließ der Prinz aus Rücksicht auf die Empfindungen seiner Tante unbeachtet.

Gegen den Minister Grafen Holmer, dem er in Cutin gelegentlich begegnete, unstreitig einen der bedeutenderen kleinstaatlichen Staatsmänner jener Zeit, bestand damals bei dem Prinzen eine gewisse Voreingenommenheit, die erst später einer verdienten und aufrichtigen Wertschätzung Platz machte.

„Graf Holmer ist aufs äußerste verhaßt und dieses wegen seines außerordentlichen Hochmutes, der denn auch wirklich die Grenzen dessen übersteigt, was zu ertragen ist. Ich halte den Mann für brauch-

bar, aber mit erstaunenden Einschränkungen, und ob er welche anzunehmen imstande ist, ist eine andere Frage. Er dünkt sich nicht weniger als Vergennes und Pitt, dabei stolz und geschmeidig wie ein Pfaffe.“ Um so erfreulicher war dem Prinzen eine erste Götiner Begegnung mit dem Grafen Friedrich Leopold Stolberg, zu dem er im späteren Leben in nahe Beziehungen treten sollte — „ein Autor, Übersetzer Homers, Freund von Klopstock und das Muster und Urbild männlicher Schönheit und Tugend bei Lavater. Ich halte ihn für einen ehrlichen Mann, äußerst unbestimmt über seine Handlungen, äußerst bestimmt über Grundsätze, voll jugendlichem Feuer, der nach Beifall läuft und dadurch oft denjenigen biederemännischen Charakter verleugnet, dem er doch geschworen zu haben scheint, kurz ein Mensch, aus dem Gelegenheit viel Gutes machen kann, und der in schlechter Gesellschaft äußerst erniedrigt und ganz verdorben werden kann. Der Mann ist sehr nach meinen Absichten zu gebrauchen; wenn ich selbst nur nicht so jung wäre und den verschiedenen Gegenständen, die mir vorkommen, nachgehen könnte, meine ganze Situation ist aber so zerstückt, daß eine gewisse Folge mir schwer wird.“ „Projekte — schreibt der Prinz aus Hamburg — sind Früchte des Winters, und ich bin ein sehr fruchttragender Baum.“ Vor allem sind es Projekte größerer und kleinerer Reisen, welche ihn in der winterlichen Einsamkeit seines grünen Kämmerchens beschäftigen. Eine Reise nach Kopenhagen und nach Stockholm zur Vorstellung bei den dortigen Höfen wird geplant. Aber den Lichtpunkt in seinem Dasein bildet doch der sommerliche Aufenthalt in seinem „lieben Rastede“, wo seine Bautätigkeit ihn angenehm in Anspruch nimmt. Der erste Brief von dort ist vom 13. Juni 1779. „Ich bin auf Rastede und pflanze Kohl. Läge Rayküll — seine esthländische Besitzung — um dieses Haus, so wäre ich zufrieden, und wäre Serwafant nur so weit von Rastede wie von Rayküll, so wäre ich glücklich.“

Bei dem Alter und der körperlichen und geistigen Hinfälligkeit des Herzogs Friedrich August konnte die Berufung zur Regierungsnachfolge jederzeit an den Prinzen Peter Friedrich Ludwig herantreten, und es war deshalb natürlich, daß er den Angelegenheiten der künftig von ihm zu regierenden Lande schon jetzt ein



tätiges Interesse zuwendete; gern nahm er dem schwerfälligen Oheim, wenn dieser es ausnahmsweise zuließ, die Behandlung besonders unangenehmer Sachen, wie der mit Dänemark entstandenen Schwierigkeiten auf dem Gebiete des Zollwesens, ab. Vor allem lag ihm am Herzen, an den maßgebenden Stellen in St. Petersburg die gute Meinung für Oldenburg-Gutin zu erhalten; dabei handelte es sich namentlich darum, die künftigen Ansprüche Oldenburgs auf die Herrschaft Sever insbesondere gegen Anfechtungen von anhaltinischer Seite sicher zu stellen. In seinem Freunde Staal glaubte der Prinz den geeigneten Vertreter seiner Anschauungen zu finden, und er veranlaßte ihn deshalb zu einer Reise nach St. Petersburg, wo er mit den maßgebenden Stellen in seinem Interesse sich in Verbindung setzen sollte. Nach Staals Rückkehr nach Serwatant schrieb ihm der Prinz aus Hamburg: „Die Gesinnungen des Großfürsten gegen mich sind mir nicht allein sehr angenehm, sondern auch sehr schmeichelhaft. Doch bliebe nur ein Wunsch zu vernehmen übrig, so möchte ich gern, daß sich sein Projekt auf Kurland in eines auf Ostfriesland verwandeln möchte, und hierzu wären vielleicht noch Mittel und Wege übrig, doch ist die Sache noch frühzeitig, ich meinerseits wünsche es von ganzem Herzen, und wenn ich die jetzigen Zustände in Deutschland überdenke, so muß ich wünschen, mein Haus auf solchem Fuß zu sehen, daß man auch ein Wort mitreden kann, denn in den jetzigen Angelegenheiten — es waren die Tage des bayerischen Erbfolgekrieges — sieht man es gar zu deutlich, was der Kaiserliche (Wiener) Hof für kolossalische Begriffe von seiner Macht hat; und wenn Oesterreich das Uebergewicht in Deutschland auf solche Art bekommen sollte, daß es so eigenmächtig handeln könnte als es gerne will, so ist es mit Deutschlands Freiheit und Glückseligkeit aus. Doch dieses steht freilich noch nicht so bald zu besorgen, denn so lange Friedrich — auch den „großen Fritz“ nennt der Prinz gelegentlich den König — lebt, so wett' ich auf seine Hand — ganz Deutschland ist jetzt für ihn, da das Haus Oesterreich so eigenmächtig und ungerecht handelt.“ Es wird hier zum erstenmal der Gedanke einer Vergrößerung Oldenburgs durch Ostfriesland angedeutet — ein Gedanke, der sich nach den Freiheitskriegen zu einer politischen Aktion zuspitzte, die aber auf dem Wiener

Kongreß an übermächtigen Umständen scheiterte. Über seine eigene Stellung zu den kriegerischen Weltbegebenheiten schreibt der Prinz einmal: „Ein Jeder muß das zu verteidigen wissen, was er soll, und dann ist sein Mut Tugend, aber wer wie Werner zum Prinz Heraclius geht, ist nicht mein Mann. Ich hätte mich mit Freuden einem Stande gewidmet, zu dem ich bestimmt war, und zu dem ich vielleicht weniger ungeschickt als zu manchem andern bin, nun ist mein Schicksal geändert, und darum hielte ich es für einen Gräul, aus eitler Ruhmessucht mich Gefahren bloßzustellen, die ich nicht fürchte, und die mir zu fürchten scheinen, sobald keine Pflicht mich auffordert sie zu verachten.“ Auch sonst spiegeln sich in den Briefen die Zeitereignisse des Jahrzehnts wieder, der Eindruck, den der Aufstand der nordamerikanischen Kolonien gegen England in Hamburg machte, die Vorgänge in den Niederlanden, die kriegerischen Verwicklungen zwischen Rußland und Schweden u. Über die politisch-parlamentarische Lage in England im Jahre 1784 spricht sich der Prinz folgendermaßen aus: „Ich schäme mich der Engländer, ich glaube der Patriotismus ist in Konstantinopel so groß wie in London, man redet wohl von public spirit, aber man hat bloß spirit of parti. Welcher elenden Sophismen sind die öffentlichen Reden voll, welche erbärmlichen Gründe und hinterlistigen Maßregeln, welche Feinheit, die Krone in die Not zu setzen, und welche Schamlosigkeit, für sich selbst zu arbeiten. Pitt ist ein edler Mann, schade für England, wenn er nicht durchdringen sollte. Eine Constitution mag Namen haben welchen sie will, so ist sie gut, wenn man seine Kräfte vereint zum Besten Aller; wenn dies aber nicht der Fall ist und man nur sich sucht, so ist die beste ein durchlöcherter Sieb.“ Und über den reformfreundigen Kaiser Josef II.: „Joseph sucht ganz neue, ganz seltsame Wege, doch kann nur der groß sein, der dem wahren Endzweck seines Daseins folgt, und ob dieser große, dieser erhabene Trieb sein Herz belebet, das weiß ich nicht, will's nicht bezweifeln, kanns aber auch nicht bejahen.“

Wie bei seiner Lage natürlich, stand im Vordergrund der Gedanken des Prinzen und demnach auch seiner Briefe die Heiratsfrage, die ihm eine rein politische Frage ohne jegliche Beimischung



von Sentimentalität war. Nachdem er erkannt hatte, daß ihm seine Pflicht gegen sein Haus und sein Land diesen Schritt gebot, war er entschlossen ihn zu tun und hielt es nur für nötig, die Vorbereitungen zu demselben in Geheimnis zu hüllen, um nicht zügellose Heiratsprojekte seiner Tante für ihren unglücklichen Sohn zu entfesseln; von einer angeblich möglichen Partie des unseligen Prinzen mit einer Gräfin Leiningen, einer Kousine der verlassenen hessischen Prinzessin Charlotte, hatte man schon geredet. Auch bedrückte den Prinzen das Gefühl, daß ihm die Sache wenig lag: „Ich bin kein Courmacher.“ „Es sind noch viele Schwierigkeiten zu überwinden, die Bloenischen nicht ausgenommen.“ „Ich glaube nicht, daß man mich für einen Grillenmacher ausgeben kann, aber Sie wissen, wie der Grund ist.“ „Bei mir findet eine Verhärtung des Herzens statt, wofür kein Schneiden noch Beizen hilft. Sie werden mir mit Jenem antworten, daß Sie keine gute Meinung von dem hegen, der nicht verliebt werden kann, und ich werde Ihnen eingestehen, auch ist meine eigene Hochschätzung meiner selbst nicht die größte in diesem Punkt, ein lebhafter Freund bin ich aber, für wärmere Namen ist mein Herz verfroren.“ Trotz dieser Momente eines gewissen innerlichen Widerstrebens drängte noch ein Umstand zu einer Beschleunigung der Entschliebung, derjenige nämlich, daß der Prinz als nunmehriger Erbe eines Herzogtums eine glänzende Partie, ein umworbener Gegenstand für allerhand Heiratspläne anderer geworden war. Besonders unbequem war ihm der von einflußreichen Stellen betriebene Plan, ihn mit der verlassenen Braut seines unglücklichen Veters, der Prinzessin Charlotte von Hessen, zusammenzubringen. Auch an Zudringlichkeiten von anderen Seiten fehlte es auf dem Gebiet der Heiratsfrage nicht. So ließ sich eines Tages in Hamburg ein vornehmer Pole, Graf Massalski, Bischof von Wilna, bei ihm melden und bot ihm eine sechzehnjährige Nichte, eine junge Dame mit reichem Einkommen, die sich noch in einem französischen Kloster befand und angeblich von einem lothringischen Prinzen umworben wurde, zur Lebensgefährtin an — ein Anerbieten, welches leicht mit der Wendung abgewehrt werden konnte, daß es im Oldenburgischen Hause noch nie eine katholische Fürstin gegeben habe, und daß dieselbe im Bistum als Gemahlin

eines protestantischen Prälaten erst recht undenkbar sei¹⁾; die verschmähte junge Dame aber, Helene Massalska, war die nachmalige, durch Schönheit, Geist und abenteuerliches Leben weltbekannt gewordene Gräfin Helene Potocka²⁾, deren anmutiges Bildnis eine berühmte Zierde der Dresdener Galerie ist und dem Beichauer noch heute von den Schaufenstern zahlloser Kunsthandlungen entgegenblickt.

In seiner „zerstückten Situation“ war es dem Prinzen ganz recht, daß man sich seiner Heiratsangelegenheit von anderer Seite mit Energie in einer Richtung annahm, die seinen Wünschen im allgemeinen entsprach, und zwar war die Stelle, von welcher dieser Anstoß ausging, keine geringere, als der Großfürst Paul und seine zweite Gemahlin, geborene Prinzessin von Württemberg-Mömpelgard. Von St. Petersburg aus ward dem Prinzen geraten, „einige deutsche Höfe zu besuchen, um gelegentlich Bekanntschaft zu machen.“ Dabei ward ihm schwerlich ein Zweifel darüber gelassen, daß man zu diesen Höfen auch denjenigen von Mömpelgard rechnete, wo im elterlichen Hause der Großfürstin noch zwei jüngere, freilich noch im Kindesalter befindliche Schwestern lebten. Der Prinz meinte zwar, der Vorwand eines Besuchs an deutschen Höfen sei zu „handgreiflich.“ „Wozu jetzt sich um eine Person bewerben, welche erst in vier Jahren in dem gehörigen Alter ist?“ „Aber freilich, um anderen etwa zuvorzukommen, das würde so unrecht nicht sein.“ So ward denn der Plan einer großen Reise durch Frankreich mit einem Schlusaufenthalt in Paris festgestellt, und auf dieser Reise sollte unauffällig den württembergischen Herrschaften in Mömpelgard ein Besuch abgestattet werden, nachdem man sich vorher in St. Petersburg vergewissert hatte, daß andere Bewerber um die jungen

¹⁾ Der Prinz ließ dem Grafen Massalska zugleich bedeuten, daß in seinen demnächstigen Landen nur Kinder von Fürstinnen aus regierenden Häusern nachfolgen könnten — ein unverwerfliches Zeugnis für die Geltung des strengen Ebenbürtigkeitserfordernisses im Oldenburgischen Fürstenhause (der jüngeren Gotorper Linie), welches man neuerdings im Welsburg-Prozeß anzuzweifeln versucht hat.

²⁾ Lucien Perey, *Histoire d'une grande Dame au XVIII. siècle* (Hélène Potocka). Paris.



Prinzessinnen noch nicht aufgetreten seien. Die Reise ward auf das Frühjahr 1778 festgesetzt. Vor der Abreise (20. Mai) schüttete der Prinz dem esthländischen Freunde sein Herz aus: „Sie kennen mich, mein bester Freund, Sie wissen also auch, wie ich über den Punkt denke, um den ich reise. Sie werden also leicht denken, daß ich nicht ganz so ruhig meine Reise antrete, als wenn ich nach Yorkshire ginge. Es ist eine der wichtigsten Begebenheiten des menschlichen Lebens; ist man glücklich, so muß man es recht sehr sein, hievon lasse ich Sie, bester Staal, urtheilen; ist man es nicht, so muß man recht sehr das Gegentheil sein, hievon ist mein armer Onkel ein klägliches Exempel. Welches mein Loos sein wird, weiß Gott; soviel ist gewiß, daß für mich noch weniger Mittelstraße sein wird, als für jeden andern, doch Hoffnung ist des Menschen beste Gabe, und ich reise gar nicht mit dem mir so oft vorgenommenen kritischen Auge ab, sondern vielmehr mit einem auf gute Eigenschaften spähenden. Ich hoffe, mein Bester, daß ich mir in dieser Angelegenheit auch gleich sein werde und aufrichtig prüfe ohne Parteilichkeit; soll mein Schicksal sein, mehr als Fürst wie als Mensch zu handeln, so sollen Sie mich wohl bedauern, aber nicht verachten können. K. hat wohl recht, wenn er unter meine Fehler rechnet, daß ich nicht verliebt werden könnte, ich gestehe es, aber nur Ihnen, daß ich sehr wenige Frauen kenne, die bei mir den Wunsch hätten rege machen können, mich zu bessern, dem ungeachtet will ich mich womöglich bessern. Stellen Sie sich mich als Liebhaber vor, und Sie werden lachen; und stellen Sie sich mich ohne Liebe verheiratet vor, und das Lachen wird Ihnen sowie mir vergehen. Doch ich mag hieran gar nicht denken, und Philosophieren hält hier auch nicht Stich. Mein Herz soll meinem besten Freund offen sein, und sollten keine Empfindungen es je teilen können, sei es in Pflichten eingehüllt, das einzige Wort, das man dem von Empfindung beisetzen kann. Nun schelten Sie nicht, mein wertester Freund, über mein Testament, denn ich glaube es ganz vernünftig, vielmehr bedauern Sie Menschen, die Testamente machen müssen, wenn sie vernünftig sein wollen. Doch mein Gewäsch muß dem überdrüssig fallen, dem es eine Torheit sein muß, sich vor dem zu fürchten, davon er das Gegentheil besitzt, doch, mein Bester,



ein Glück für Sie, daß ich nicht verliebt bin, sonst wäre des Schreibens kein Ende. Aus Mömpelgard sollen Sie Worte der Wahrheit von mir haben, möchten sie auch Worte des Heils für Ihren Freund sein.“

In Mömpelgard fand der Prinz bei dem Herzog Friedrich Eugen, der, wie es ihm schien, „von Rußland aus etwas vorbereitet war,“ freundliche und entgegenkommende Aufnahme, ward von demselben auf seinen in der Nähe gelegenen Landsitz Etupes eingeladen, „Ich mag mich gar nicht gern in derartige Slavereien begeben, mußte es aber doch annehmen,“ und verbrachte dort als Gast der fürstlichen Familie — die Herzogin befand sich in den Bädern von Plombières — einige Tage. Über seine dortigen ersten Eindrücke schreibt er an den Freund: „Ich muß nun ein Wort von den beiden Prinzessinnen sagen, Friederike, die älteste, wird in diesem Monat dreizehn Jahre voll, sie ist für ihr Alter klein und wird in allen Stücken noch für ein Kind angesehen. Wenn sie auswächst, kann sie von einer ganz artigen Figur werden; sie ist nichts weniger als hübsch, nicht einmal angenehm von Gesicht, sie hat ein paar schöne Augen u. Die jüngere, Elisabeth, ist ins elfte Jahr, sehr klein, von einem munteren offenen Wesen, blond und von einer sehr schönen Haut, sie hat vor sechs Monaten die Blattern gehabt und leidet seit der Zeit täglich durch eine Art von Geschwüren mit stoischer Verleugnung. Was das Gemüt beider Kinder angeht, so glaube ich, daß die älteste Verstand, ein wenig Eigendünkel und Eigensinn besitzt, die jüngste denjenigen Witz, der aus einer leichten Gabe zum Fassen entspringt, und eine große Gabe sich zu attachieren. Dies sind ungefähr diejenigen Züge, die von außen den Charakter dieser Kinder ausmachen. Sie wissen, daß ich überhaupt nicht vom Innern der Menschen im ersten Augenblick urteile, und es ist zu gefährlich es zu unternehmen.“ Daß durch das Alter der Kinder ein förmlicher Antrag ausgeschlossen war, lag auf der Hand, doch verhehlte der Prinz dem Vater nicht, „daß er seine Familie für ein Muster der Erziehung halte,“ bat in brieflicher Verbindung mit ihm bleiben zu dürfen, stellte seine Wiederkehr in Aussicht und stattete auch der Herzogin, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie „voix en chapitre“ habe, in

Blombières einen Besuch ab und fand in ihr eine „lebhaft geistreiche Dame“ mit ausgeprägten Charaktereigenschaften. Dann begab er sich nach Bern und verlebte dort, alte Erinnerungen auffrischend und in regem Verkehr mit alten Bekannten, in deren Kreise auch Staals lebhaft und freundschaftlich gedacht wurde, angenehme Tage. „Um die Asche Albrecht von Hallers zu verehren,“ dessen Todesanzeige er in Hamburg mit tiefer Bewegung empfangen hatte, — „Sie können nicht glauben, wie ich an diesem Manne hing, obgleich meine Bekanntschaft mit ihm nicht sehr genau war, er ist mir durch so manches tief ins Herz geschrieben und wird lange tief darin bleiben“ — fand er dort lebendige Beziehungen und viele freundliche Anklänge aus alter Zeit, die ihn erfrischten und aufheiterten.

Aus Bern schrieb der Prinz an den Großfürsten und die Großfürstin über die Eindrücke von Etupes und Blombières und über seine Zukunftswünsche. Auch schrieb er an einen alten St. Petersburger Vertrauensmann, Etatsrat von Krook: „Nachdem ich mein Vaterland verlassen, bin ich durch die schönsten Teile Deutschlands gereist und habe mitten in Frankreich eine deutsche Provinz besucht, die ich mit Vergnügen mein Vaterland nennen möchte. Sie begreifen, daß ich von Mömpelgard rede; das Land ist äußerst schön und die Einwohner noch besser, und seine Fürsten sind nach altem deutschen Brauch dieses Namens wert. Jeder hat eine verehrungswerte und angenehme Familie und das ohne Ausnahme, die würdigsten Eltern und angenehmsten Kinder, nur haben diese einen Fehler, den jedoch die Zeit verbessern wird, sie sind sehr jung! Ich freue mich diese Reise unternommen zu haben, sie ist in Absichten nicht nur angenehm, sondern ich hoffe auch für die Folge meinem Endzweck gemäß gewesen, vor der Hand kann ich nur schweigen und das Gesehene rühmen. Der lieben Ruhe halber darf ich auch noch nichts von gemachten Projekten merken lassen, Sie kennen uns und unsere Fehler und wissen, daß, wenn man meine Absichten auch nur im Entferntesten merken könnte, so würde man uns gefunden Teil der Familie gleich mit Projekten für den kranken Teil heimsuchen, es ist also besser, wir tun eines der Karthäusergelübde, doch ohne die andern.“ Und an Staal: „Meine conversations mit dem Prinzen gingen meistens auf meine

Glücksstände und teils auf meine Situation. Er erkundigte sich mit einer Genauigkeit, die, wenn wir uns nicht über einen dritten Punkt gleichsam zu sprechen verstanden hätten, unbescheiden gewesen wäre. Ich tat ihm Genüge über alles, was er zu wissen verlangte, und stellte ihm meine ganze Situation vor Augen und zwar ohne Schleier. Ich schilderte ihm den Charakter des Herzogs und meiner Tante und ließ auch einige Sachen von H. (Holmer) einfließen. Gelegentlich ward bemerkt, daß man mich mit der Prinzessin Charlotte von Hessen-Darmstadt zu verheiraten gesucht, daß ich es aber für ungeziemend gehalten hätte. Man lobte meine délicatesse über diesen Punkt. Ich bemerkte ihm auch, daß ich alle möglichen cautiones brauchen müßte, und daß man in meinem Vaterlande nichts merken sollte, daß ich mit Heiratsabsichten umginge und dieses wegen meiner Tante. Er lobte meine Vorsicht. — Noch eine Generalbeobachtung, die mich angeht, ist diese, daß ich nicht glaube das Glück gehabt zu haben zu gefallen. Vielleicht dem einen oder dem andern, aber nicht généralement. Eine Sache, die mich aber wirklich gefreut hat, ist, daß ich auch habe bemerken können, daß man die Prinzess über meine Absichten preveniret hatte. Nun müssen Sie auch meine Projekte wissen. Erstlich welche von beiden. Wenn ich warten könnte, so wäre es die jüngste, und kann ich es nicht, so sei es die älteste. Ich weiß, wie Sie denken, haben Sie darum keine schlechte Meinung von mir, es ist ganz verschieden, für sich zu handeln oder nach gewissen Absichten. Die ganze Sache wäre eine Materie zu einem weitläufigen Discurs, aber nicht zu einem Brief.“ Dem Herzog Friedrich Eugen schrieb der Prinz für die Aufnahme in Etupes dankend: *Je ne suis point courtisan et encore moins flatteur; je puis donc avec l'espoir d'être cru faire compliment à Votre Altesse Sérénissime sur Sa Famille qui en vérité doit Lui causer le plus grand plaisir.*“

Von Bern aus unternahm alsdann der Prinz seine große Reise durch Frankreich, welche ihn in eine Reihe bedeutender Städte führte und mit Paris abschloß, wo ein Aufenthalt von zwei Monaten genommen wurde. Unterwegs beschäftigte ihn wie begreiflich seine Heiratsangelegenheit unausgesetzt. In einem Brief an Staal aus Avignon fühlt er das Bedürfnis, sich ihm gegenüber

nochmals über die Sache auszusprechen, und bittet ihn festzuhalten, daß „die Prinzessin Friederike meinen völligen Beifall gehabt hat, und daß ich mit der Absicht umgehe, mich um dieselbe zu bewerben, daß ich mich über diesen Punkt nicht gleich declariert habe, nämlich öffentlich, um meine Tante zu verhindern, keine ähnlichen Projekte für ihren Sohn zu machen, und daß ich nicht in dieser Sache so rasch zu Werke gehe als ich gerne möchte, erstens, weil sie selbst noch zu jung und zweitens ich noch keinen Aufenthalt für sie habe. Es blieb mir also nur der Weg übrig, mich heimlich um sie zu bewerben, und dies soll geschehen. Mein Wunsch wäre bloß, die Versicherung vom Herzog zu haben, daß, wenn meine Familie nichts dagegen hätte, er es zufrieden wäre. Uebers Jahr würde ich eine Reise tun sie abzuholen.“ Und aus Paris: „Wenn Sie, mein bester Freund, sich vielleicht über die Gleichgültigkeit wundern, womit ich mich zu dieser Sache anschicke, so muß ich mich zur Rechtfertigung meines eigenen Charakters über diesen Punkt erklären. Meine Vernunft sagt mir, die Sache sei nützlich, dieser Stimme gehorsam biete ich die Hand zu dem, was meiner Situation dienlich. Meinerseits bin ich überzeugt, daß ich unfähig bin, jemanden unglücklich zu machen; kann ich nicht ein Werkzeug sein, um glücklich zu machen, so werde ich doch aus Vorsatz nie das Gegenteil tun. Ich kann also einzig in Gefahr stehen, und dieser Gefahr entgehe ich dadurch, daß ich auf alles eigene Glück Verzicht tue, indem ich über mich nehme, für das Glück anderer zu sorgen. Was überdem kommt, ist eine Gabe Gottes, für die man danken muß wie für den Regen, der vom Himmel kommt. Ich habe nicht die Gabe, mir Romane zu schmieden, um glücklich zu sein, und mein Grundsatz ist, daß der immer glücklich sein wird, der stark genug im Gemüte ist, um des Zeugnisses seines guten Gewissens zu genießen.“ „Sie kennen die verschiedenen Seiten meines Charakters besser als ich selbst. Sie müssen also wissen, daß ich ein so ganz ehrlicher Mensch bin und daß ich mir aus der Erfüllung meiner Pflichten die erste Angelegenheit mache. Ueberdem reden Sie mir von keiner Glückseligkeit, wir sind nicht dazu geboren und geschaffen, wir haben Pflichten zu erfüllen, das kann geschehen, ohne das zu finden, was man gewöhnlich in dergleichen Verbindungen sucht, und

es scheint mir noch eine streitige Frage, ob es besser ist eine Frau zu haben, die man liebt, oder nicht, bei ersterer geschieht öfters ihr Wille, bei letzterer immer des Mannes.“

Der Aufenthalt in Paris bot dem Prinzen mannigfaches Interesse, war ihm aber nicht sympathisch. „Der überall sehr auffallende Nationalcharakter ist nicht angenehm, besonders für jemand, der das Ernsthafte und Natürliche liebt.“ „Nichts mißfällt mir mehr als das Pariser Getümmel, und wie sehr sehne ich mich nach der Ruhe meines bewußten grünen Kämmerchens.“ Zudem hatte er das Mißgeschick in seinem Hotel (Hôtel de la Reine, rue neuve des bons enfants) mit „den einzigsten Menschen in ganz Deutschland“ zusammenzutreffen, „mit denen ich nicht unter einem Dach unter bewußten Umständen sein möchte,“ dem Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt und seiner Gemahlin, den Eltern der von seinem Vetter verlassenen, nunmehr ihm zugedachten Braut „als ob ganz Paris zu klein für uns beide wäre.“ Man begegnet sich höflich und artig, der Prinz hat das Gefühl, immer am Rande einer peinlichen Auseinandersetzung zu stehen, und erbittet sich von dem Freunde nach der Abreise der hessischen Herrschaften ein Kompliment für die Geschicklichkeit, mit der er es verstanden hat, einer Aussprache auszuweichen. „Ich habe meine Ehre immer im Spiele geglaubt, daß aus der Sache nichts würde.“ Die unglückliche Prinzessin Charlotte heiratete bekanntlich später einen Mecklenburgischen Prinzen und wurde die Stiefmutter der Königin Luise von Preußen. Dem König Ludwig XVI. wurde der Prinz, wie es die seltsame Etikette am französischen Hofe mit sich brachte, unter dem Namen eines Grafen von Rastede vorgestellt; zwanzig Jahre später sollte er in Paris — wohl der schwerste Gang seines Lebens — dem Protektor des Rheinbundes Kaiser Napoleon gegenüberstehen. Die Rückkehr nach Hamburg erfolgte im November.

Die förmliche Bewerbung um die Hand der Prinzessin Friederike und die Verlobung geschahen alsdann auf schriftlichem Wege, die letztere unter der Abrede vorläufiger Geheimhaltung. Im September 1779 erklärte sich der Prinz indessen auf den Wunsch der fürstlichen Eltern mit der Veröffentlichung einverstanden. Er schrieb darüber an Staal aus Gütin: „Das ist denn nun auch vor



acht Tagen geschehen, hat das hiesige Wetter dann sehr geteilt, die Wolken sind getrennt, können noch nicht wieder zusammenstoßen, kurz, es ist wie nach einem Erdbeben, die Sachen sind noch nicht in ihrem natürlichen Lauf. Beklagen muß ich aber die, die meine Frau werden soll, ich kann mich noch leichter aus diesem Wirrwar herausziehen, aber wie sie sich darin finden wird, ist eine andere Frage. Heute reite ich nach Floen, um es auch dorten bekannt zu machen, was denn freilich eine besondere Commission ist.“

Die ersten Monate des Jahres 1780 waren für den Prinzen durch die Reise nach Kopenhagen und Stockholm ausgefüllt, eine aus politischen Gründen notwendige, aber nach seinen Neigungen harte Aufgabe, denn „Nichts ist meiner Natur so zuwider wie das Hofleben“. Um Ostern war er wieder in Hamburg und rüstete für den Mai zur Reise nach Mömpelgard, wo, wie er schrieb „das Verhängnis Ihres Freundes wartet“ und wo er bis zum Anfang Juli blieb. Aus Stupes schrieb er an Staal: „Frédérique hat sich so zu ihrem Vorteil verändert, daß es ungemein ist, und im Durchschnit genommen, habe ich Ursache, zufrieden zu sein. — Die Vernunft sagte mir zu heiraten, mein Herz war zu beklommen, um zu sprechen; und wäre die Vernunft am Felsen des widrigen Schicksals gescheitert, so hätte ich das Kreuz auf mich genommen und hätte geschwiegen. — — Das kleine Geschöpf hat sich ganz artig formirt, ohne zu sein was man schön nennt, hat ein gutes offenes Gesicht, das von einer guten Seele zeugt. Ich bin also, wie Sie sehen, mit meinem Schicksal zufrieden, ob man es mit mir ist, ist eine andere und sehr schwierige Frage; doch wenn ein ehrlicher Mann noch wozu zu brauchen ist, so sollte es wohl zum Gemahl eines so jungen und des Freundes bedürftigen Kindes sein.“ Die Vermählung sollte wegen der Jugend der Braut, die noch nicht eingesegnet war, erst nach Ablauf von achtzehn Monaten stattfinden. Nach der Rückkehr schrieb der Prinz aus Oldenburg, wo er mit den Gutiner Herrschaften weilte: „Ich werde inskünftige meinen Rauch hier in Oldenburg aufgehen lassen, meine Wohnung wird ein Teil des Schlosses sein und im Sommer Kastede“, womit die Aufenthaltsfrage entschieden war.



Um Weihnachten 1780 war der Prinz wiederum in Etupes und schrieb von dort am 5. Januar 1781: „Sie sind gewohnt, so ziemlich mein Glaubensbekenntnis zu hören, also hier noch ein Wort über meine Braut. Sie wissen schon, daß sie keine Schönheit ist, aber auch nicht das Gegenteil; da man aber eine Frau nicht bloß ansieht, so kommt es auf ihr Inneres wohl mehr an als auf ihr Aeußeres. Der Verstand ist gut und vielleicht richtiger, als ihre erstaunliche Flüchtigkeit es allemal glauben läßt, ihr Herz ist wirklich recht gut, ich nehme hier selbst das ab, was man auf die gewöhnlichen weiblichen démonstrations von Bärtlichkeit, Theilnehmung bei Leid u. abrechnen muß, Thränen und Geschrei beweisen mir überhaupt nichts und sind öfters Beweise von Gewohnheit. Sie hat unendlich viel Freundschaft für mich, das muß mir schmeicheln. Der Grund ihrer Empfindung muß es aber noch mehr. Jedes nicht übel geartete Mädchen sieht einen Bräutigam für so etwas Besonderes an, daß sie ohne ganz besondere Ursache selten ihm einen gewissen Grad von Zuneigung versaget, sie ist aber entschieden überzeugt, daß es ihr noch an manchem zur Vollkommenheit fehlet, und sieht mich für das Mittel an, manche ihr noch fehlende Eigenschaften zu erhalten. Mein Plan dagegen bei mancher noch zu wünschenden Sache ist kürzlich dieser, ich wünsche mir nichts, ohne ihr den Grund zu zeigen warum; überhaupt gebe ich meine Meinung nie, ohne gefragt zu werden, gebe diese als einen Beweis meiner Freundschaft und nehme dagegen als einen Beweis der ihrigen die Erfüllung meines Rates. Selbst im Scherze suche ich, daß Vernunft entscheiden möge. Dieses habe ich überhaupt der kleinen Dame als den Schlüssel zu unserer gegenseitigen Freundschaft gegeben, nämlich, daß um gemeinschaftlich nach demselben Zweck zu arbeiten, man einen gemeinschaftlichen Grundsatz haben muß, und daß, wenn dieses die Vernunft ist, man sich begegnet, ohne es zu wissen. Ich suche diesem kleinen Plan ohne Bedanterie zu folgen, und ich muß gestehen, daß bis jetzt ich ihn von großem Nutzen gefunden habe.“ Die Vermählung ward auf den Monat Juni festgesetzt und fand am 26. Juni 1781 statt.¹⁾

¹⁾ Henriette von Waldner-Freundstein, vermählte Baronin Oberkirch, weilte damals am Hofe von Mömpelgard und war Zeugin der Vermählungsfeier. Sie

Betrachtet man die Vermählung des Prinzen, welche sich äußerlich als ein anspruchsloser Vorgang im fürstlichen Familienkreise von Mömpelgard darstellt, im weiteren geschichtlichen Zusammenhange, so kann ihr die Bedeutung eines Ereignisses von großer politischer Tragweite nicht abgesprochen werden; denn durch seine Vermählung wurde der Prinz der Schwager Kaiser Pauls und der Oheim Kaiser Alexanders von Rußland; und als im Jahre 1811 Napoleon den Herzog Peter Friedrich Ludwig seines Landes beraubte, war es diese Vergewaltigung eines nahen Verwandten des russischen Kaiserhauses, welche den Bruch zwischen Alexander und Napoleon herbeiführte, aus dem die Ereignisse des Jahres 1812 sich entwickelten, welche alsdann in ihrem weiteren Verlauf den Zusammenbruch des französischen Kaiserreiches und die Wendung der Geschichte Europas zur Folge hatten. Von dieser Verflechtung künftiger Begebenheiten in ihre Feier konnten freilich die Teilnehmer an der Hochzeitstafel von Etupes keine Ahnung haben.

Nach der Vermählung begab sich das junge Paar zuerst nach Oldenburg und dann an den bischöflichen Hof nach Cutin. Von dort schrieb der Prinz am 26. September: „Hier überhäuft man uns mit Freundschaft und Güte. Die Herzogin sucht mit aller möglichen weiblichen Geschicklichkeit sich des Herzens meiner jungen Frau zu bemächtigen, kleine Geschenke, Aufmerksamkeiten, und vor allem ist das weibliche Arsenal von Küßsen und Thränen ausgeleert worden, um das junge Herz zu besiegen.“

Die vier Jahre, welche das junge Paar bis zum Tode des alten Herzogs in Oldenburg und in Rastede verlebte, waren die glücklichste Zeit im Leben des Herzogs Peter Friedrich Ludwig — wie man im Rückblick auf dasselbe wohl sagen darf, eine Dase

schreibt in ihren bekannten Memoiren (Bd. 1, S. 135): La princesse Frédérique n'avait que seize ans; elle était charmante d'esprit et de visage quoique moins grande et moins régulièrement belle que la Grande-Duchesse de Russie. Sa physiognomie était comme son caractère, mélancolique et douce. Le prince, âgé de vingt-six ans, avait le nez aquilin, le menton rentrant et la lèvre inférieure un peu avancée. Il a généralement l'air sérieux et réfléchi. Les fêtes de ce mariage durèrent plusieurs jours. Ce mariage fut une grande joie dans toute la principauté, où la famille ducale était fort aimée.

des Glücks. Die junge Prinzessin fand sich rasch, leicht und mit bestem Willen in die neuen Verhältnisse, und wenn sich dem Prinzen auch manchmal der Mangel eines tätigen Wirkungskreises fühlbar machen mochte — „es ist immer ein Glück, wenn man zum Guten wirken kann. Ich, lieber Freund, liege hier auf dem Vorposten, mit so manchem warmen Wunsch im Herzen, und wirke gar nichts, als daß meine Mauerleute den Kalk anrühren, und daß mein Mist in gehöriger Quantität und Qualität in meinem Garten vergraben wird“ — so fand er dafür Entschädigung in einer beglückenden Häuslichkeit. Im Sommer des nächsten Jahres führte das junge Paar sein Weg wieder nach Mömpelgard, wo sie mit dem Großfürsten und der Großfürstin zusammentrafen und der Prinz die erste Bekanntschaft seiner Schwägerin machte, aus welcher sich ein lebenslanges, wahres Freundschaftsverhältnis entwickeln sollte; zu den praktischen Ergebnissen dieser Reise gehörte auch, daß der Großfürst dem Prinzen seine esthländische Besizung Rayküll abnahm, die ihm durch ihre Entlegenheit und schwierige Bewirtschaftung unbequem geworden war, und die gegen die Gräfllich Münnich'schen Besizungen im Herzogtum Oldenburg auszutauschen er eine Zeitlang geplant hatte. Von Stupes begaben sich der Prinz und seine Gemahlin mit den Großfürstlichen Herrschaften an den Hof des Herzogs Karl Eugen nach Stuttgart, wo zu Ehren des russischen Besuchs glänzende Feste veranstaltet wurden, deren Andenken sich weniger wegen ihres Glanzes als wegen des Umstandes im Gedächtnis der Menschen erhalten hat, daß ein früherer Zögling der hohen Karlschule, der Dichter der Räuber, das Geräusch dieser Feste benutzte, nächtlicher Weile aus Stuttgart zu entweichen, um sich der harten Hand des despotischen Herzogs zu entziehen und von Mannheim aus den Aufstieg zu den höchsten Zielen literarischen Ruhmes zu unternehmen. Der Prinz war gründlich reisemüde und war froh, wieder in „den Mauern meines noch so weit in manchem Betracht hinter anderen Ländern Deutschlands zurückseyenden Oldenburg“ und im nächsten Sommer wieder in Rastede zu sein. In Rastede wurde am 13. Juli 1783 der Prinz August, der nachmalige Großherzog Paul Friedrich August, geboren, in Oldenburg am 9. Mai 1784 der Prinz Georg. „Beinahe dreißig Jahre bin



ich alt — seufzt der Prinz — und merke wahrlich noch nicht, warum ich, als was ich bin, da war. Menschenpflichten suche ich zwar zu üben, diese übt aber ein jeder, der durch sich selbst sehen kann, besser als ich.“ Aber auch zur Ausbildung höherer Pflichten sollte sich bald Gelegenheit bieten, da in Cutin der Hexensabbath höfischer und gesellschaftlicher Fehden fortbauerte und der Prinz und seine Gemahlin dort durch persönliche Einwirkung vieles zu mildern und auszugleichen fanden. „Mein Onkel ist Gottlob leidlich wohl, meine Tante sehr freundschaftlich gegen uns, der Ploener Prinz ist, was er war, weder toll noch klug, von beiden genug, um die, die ihn umgeben, unglücklich zu machen.“

Die junge Ehe tat dem Briefwechsel zwischen dem Prinzen und Staal keinen Eintrag. „Meine Frau läßt Ihnen sagen, daß sie Ihnen recht gut ist, bald liebt sie Sie als meinen teuersten Freund, bald haßt sie Sie als ihren Nebenbuhler. Meine Antwort ist immer, bin ich Deiner Liebe wert, so bist Du es Staal schuldig, und dann machen wir Chorus für Sie.“

Über die Entwicklung seiner Kinder erstattet der Prinz Staal erfreute Berichte, aber mit dem Vorbehalt: Jeder hält seinen Affen für einen Engel. Dem mischt sich manche melancholische Betrachtung bei. „Ich werde in wenig Tagen dreißig Jahre alt und weiß noch nicht eigentlich außer der Erkenntniß meiner selbst und des Höchsten Wesens, das mich schuf, warum ich da war, meine Pflicht ist untätige Aufmerksamkeit, denn Ursachen ohne Ende zwingen mich dazu, ungeachtet der alte 74jährige Herr wohl eines Beistandes bedürfte, denn seine Fähigkeiten werden stumpf; er würde es aber für einen Raub halten, die mindeste Anstalt hierüber zu treffen.“ „Was mein Gemüth betrifft, so ist es wahr, daß so manche Erfahrung über andere und über mich mich nicht heiter macht. Ich bin leider zu empfindlich und kann mich über Kleinigkeiten wirklich mehr ärgern, als ich sollte; ein froher Augenblick, ein Sonnenschein macht das wieder gut.“

Am 12. Juli 1785 hatte der Prinz dem Freunde aus Oldenburg zu melden, daß „mein innigst geliebter Onkel — der Herzog Friedrich August — plötzlich nicht gestorben ist, sondern aufgehört hat zu leben.“ „Sanft im Leben, sanft im Tode.“ Vor dem

Prinzen türmte sich nun — zuerst in Oldenburg und dann in Gütin — eine Fülle von Geschäften auf, welche durch seine Regierungsübernahme in den verschiedenen Landesteilen bedingt waren. Monatelang ward er durch dieselben in vollem Umfange in Anspruch genommen. „Meine Offenherzigkeit tut das Beste; man ist überzeugt, daß ja ja und nein nein ist.“ „Gott segne und erhalte Sie mir. Meine Pflichten haben Sie mich kennen gelehrt, das segne Ihnen Gott, ich liebe Sie bis ins Grab.“ Daß der Prinz die Regierung im Herzogtum nicht aus eigenem Recht als Landesherr führen durfte, sondern bis zum Tode des geisteskranken Veters — dieser starb erst am 2. Juli 1823 — in dessen Namen als „Landesadministrator“ führen mußte, war, wenn es auch für seine Wirksamkeit in seinem fürstlichen Beruf einen Unterschied kaum bedeutete, der Grund der tiefen Verstimmung, mit der er den Abmachungen mit Dänemark und Rußland von 1777 gegenüberstand.

Noch in demselben Jahre — demjenigen seines Regierungsantritts — traf alsdann den Herzog der härteste Schlag, der ihn treffen konnte. Am 24. November 1785 starb in Gütin die Herzogin Friederike im Wochenbett. „Vier Jahre und fünf Monate durchlebte ich die glücklichste Zeit meines Lebens mit ihr, ich verlor die einzige Freude meines Lebens, meine Zuflucht in unglücklichen Stunden.“ Die herzerreißenden Briefe, welche der Herzog nach dem Tode seiner Gemahlin an die Großfürstin und an Staal schrieb, haben an anderem Orte¹⁾ Veröffentlichung gefunden. Der Herzog lebte fortan ausschließlich seinen Pflichten als Vater, als Mann, als Landesherr; noch mehr als vier Jahrzehnte einsamen Lebens — nur durch große politische Katastrophen unterbrochen — lagen vor ihm; dem Gedanken an eine Wiedervermählung ist er niemals näher getreten, obgleich es an Anregungen dazu auch von Seiten seiner vertrauten Freundin, der Kaiserin Maria Feodorowna, nicht gefehlt hat.

Über die letzten drei Jahre des Briefwechsels zwischen dem Herzog und Staal ist ein Schleier von Kummer und Sorge gebreitet. Der Herzog stand nach seinem schweren Verlust unaus-

¹⁾ Hennes, S. 308 ff.

Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XV.



gesetzt in dem Banne ernstester und trüber Gedanken und Empfindungen, und auch Staal schrieb nicht aus freier Seele, da er in fortwährenden Kampf mit unerfreulichen finanziellen und ökonomischen Schwierigkeiten verstrickt war, die zum Teil in der allgemeinen wirtschaftlichen Ungunst der Zeit ihren Grund hatten, zum Teil in seinen eigenen, nicht immer von Besonnenheit zeugenden Unternehmungen, wie dem vom Herzog dringend widerratenen Erwerb des „geldfressenden“ Gutes Kayküll. Wenn es um vorübergehende Verlegenheiten sich handelte, trat der Herzog gern hilfreich ein; aber auch seine Mittel hielten nicht Schritt mit seinem guten Willen. Von seinem Oheim war ihm die Landesregierung mit schweren Schulden belastet hinterlassen worden, deren Tilgung die Einkünfte mehrerer Jahre verschlang, und so war seine äußere Lage keineswegs eine glänzende, „Meinen Kindern eine gesicherte Zukunft zu bereiten, darauf schränkt sich meine ganze Ruhmbegierde ein. Unter den Regenten das was der Zaunkönig unter den gekrönten Häuptern ist, darf ich nur fürchten, bemerkt zu werden. Also, mein Bester, so klein auch das Ganze, so mühevoll ist doch diese unglückliche miniature.“ Geboten ist in den Verhältnissen des Herzogs: „eine strenge Entsaugung alles dessen, was man Vergnügen nennt, und spartanische Einfachheit in der Lebensart.“

An Zeugnissen des Herzogs über seine Gemütsstimmung und seine unglückliche Lage — zum Teil hervorgerufen durch Aufforderungen Staals, sich zu zerstreuen und Abwechslung in sein Leben zu bringen — ist der Briefwechsel dieser Jahre reich. „Meine gegenwärtige Lage ist gewiß nicht die angenehmste. Ich setze das Politische bei Seite, aber das Häusliche ist beinahe unerträglich. Keinen Umgang, nichts ist Erholung, denn Neid und Mißgunst machen sogar jede Handlung, jede Ueberzeugung zur Arbeit. Ich bin also ganz allein. Ich arbeite und lese vom Morgen bis in die sinkende Nacht, und dann finde ich, daß ich bei weitem nicht das gethan habe, was ich habe thun wollen und können, wenn meine Seele nicht so zusammengeschrumpft wäre. Mein wirklich glückliches humor leidet, und der Mensch, der seinem Schöpfer für sein Dasein danken sollte, tut seine Pflicht aus höherer Ueberzeugung, nicht aus Liebe und nicht mit Freuden. Jeder Mangel ist mir erträglich,

denn meine Bedürfnisse sind unbedeutend; ich gestehe es, daß ich einen Teil meines Glücks in diese Unabhängigkeit setze; ich konnte mir eine jede Last aufbürden lassen, denn ich war glücklich im Innersten meiner Seele, durch Zufriedenheit und Hoffnung, jede meiner Freuden ward geteilt, den Kummer verbarg ich in mich selbst, um ihn nicht teilen zu sehen.“ „Meine Gesundheit ist gut und mein Leben freudenlos; ich glaube, daß ich entschuldigt sein würde, wenn ich nicht einen natürlichen Abscheu für Getränke hätte und außer dem Beruf eines Bischofs noch den meiner Gemütslage anführen könnte, wenn ich mich aufs Trinken legen würde. Ich berausche mich mit Arbeit, allein der Effekt bleibt der nämliche und das Gemüt leidet, das meinige ist in der That beinahe zerstört. Meine beiden Kinder sind wirklich das Einzige, und für diese danke ich Gott.“ „Ich kann als vernünftiger Mann nicht anders handeln, als daß ich mich in die Lage, in die mich Gott aus gewiß sehr weisen Absichten versetzt hat, möglichst finde. Dabei aber sich glücklich fühlen, ist unmöglich, und kann Seine Gerechtigkeit nicht wollen, daß eine Sache, ein Gegenstand anders empfunden werde als er wirklich ist. Wenn ich mich mit Freudigkeit all den Mühseligkeiten meines Standes unterwarf, die Pflichten meines Berufes, die ich ebenso genau kenne wie die Mäßigkeit meiner Talente, willig übernahm, mich allen denjenigen privations, die die Wiederherstellung unserer Umstände nötig macht, gern unterzog, so war ich häuslich glücklich. Ich habe nie Umgang mit dem anderen Geschlechte gehabt, war also nie in dem Falle gewesen wahre Liebe für eine zu empfinden. Ich beging die Torheit und hing mich leidenschaftlich an ein sterbliches Wesen. Dieses gute Geschöpf liebte mich tausendmal mehr als ich es verdiene und ward ein Opfer unserer Liebe. Daß alles das in mir so lange bluten muß, als noch ein Teil Empfindung hat, ist Selbstfolge. Was bleibt mir also zur Zerstreung übrig als Arbeit und zur Erholung als ein totes Buch. Alles hat ein Ende. Dies ist wahrlich kein geringer Trost.“ „Ich glaube dreist behaupten zu können, daß bei dieser Lage meines Gemütes, bei all den traurigen Begebenheiten, die mir seit zwei Jahren aufgestoßen sind, die Geschäfte meines Amtes nicht gelitten haben, mithin darf ich behaupten, daß



ich kein Weichling bin. Daß aber der Mensch, dem durch seine Lage, seinen Stand, seine Stelle alles das entgeht, was der gütige Schöpfer anderen, um bei Arbeit und Unglück sich zu erheben oder sich zu fassen, gegeben hat, daß der nur durch die heiligsten Banden an Pflicht und Natur gebunden wird, ist eine ewige Wahrheit. Ich bin weit entfernt, über Ungerechtigkeit des Schicksals zu klagen, ich hoffe, Sie haben mich nie stolz und aufgeblasen gekannt, Sie würden mich demütig wiedersehen; es ist sehr leicht mit sich im Glück zufrieden zu sein, aber sehr schwer, wenn man ehrlich gegen sich selbst ist und allein ohne äußere Unterstützung dasteht. Arbeit, Schlaf und eine ruhige Seele sind die Gaben Gottes, die mich erhalten. Vergnügungen und Zerstreuungen, die Sie mir anraten, sind für mich eine wahre Pein, und ich bin nie glücklicher als zwischen meinen Geschäften, Büchern und Kindern.“ „Ein Fremdling unter denen, die mich umgeben, durch keine gemeinschaftliche Neigung verbunden gehören wir nur durch ein bloßes Ungefähr zusammen, ein Strohmann in den Erbsen den faulen Sperlingen zur Schau, das Herz leer und den Kopf voll dessen, was mir sonst für ein Loos ward, würde ich unwahr sein, wenn ich mich glücklich nennete, und ungerecht, wenn ich ein verändertes Schicksal wünschen würde, wünschen sollte, indem nach meiner besten Überzeugung ich zu einer veränderten und glücklicheren Lage nun ganz unempfänglich bin. Gott erhalte mich tätig und brauchbar, das ist mein einziger Wunsch.“ „Ich fühle mich in der That nicht glücklich und demungeachtet vertauschte ich meine Arbeit, meine Einsamkeit, meine Abgestorbenheit gegen alle Vergnügungen des Lebens nicht mit der größten Wonnetrunkenheit, nicht mit dem glänzendsten Glück, und zwar deswegen, weil ich fühle, daß mir die Vorsehung just meine Lage auferlegt hat, weil ich für dieselbe gemacht bin und sie tragen kann. Glauben Sie also nicht, mein bester Freund, daß ich mutlos und kraftlos dem Gefühl meines Unmutes unterliege, nein gewiß nicht, ich arbeite so viel als ein Mann in meinem Dienst und nehme eine so muntere Miene an, als mein knöchernrunzlichtes Gesicht tragen kann.“ So fehlt es in den Briefen dieser Zeit denn auch an einzelnen weniger düstern Momenten nicht. Nach einer Reise durch das Oldenburger Land schreibt der Herzog: „Ich hoffe zu

Gott, daß die wenigen Quadratmeilen, die ich unter meiner Aufsicht habe, nicht ganz unglücklich sein sollen, es sind deren 54; so klein dies auch ist, so glücklich werde ich mich schätzen, wenn ich die 100 000 Seelen, die es ungefähr enthält, vor Mangel sichern und Menschen daraus machen kann, die ihre Bestimmung erfüllen.“

Im März 1787 starb in Gütin die alte Herzogin. Der Herzog war ihr während ihrer langen Krankheit ein treuer Besucher gewesen — „eine Pflicht, die ich gern erfülle, die aber mit wenigem Vergnügen vergesellschaftet ist“ — und hatte die Genugtuung, die Korrektheit und Loyalität seines Verhaltens in der Katastrophe ihres Sohnes jetzt von ihr voll gewürdigt und anerkannt zu sehen, sie „überführt zu haben, daß ich über allen Eigennuß hinaus bin.“ Nach Floen überbrachte er selbst die Todesnachricht. „Auch nicht die geringste menschliche Empfindung. Den Eindruck vergesse ich nimmer.“ Zwei Jahre vorher hatte der Prinz bei der Nachricht vom Tode seines Vaters nicht begriffen, wie man von einem so natürlichen Ereignis, wie dem Tode eines Greises, so viel Aufhebens machen könne.

Gegen Ende des Jahres 1788 erkrankte der Oberst von Staal schwer. Der letzte Brief des Herzogs, der aus Oldenburg vom 18. Februar 1789 datiert ist, fand ihn nicht mehr unter den Lebenden. Mit diesem Brief schließt die elfjährige Korrespondenz des Herzogs mit dem „Lehrer seiner Kindheit und dem Freund seiner Jugend“ ab. In demselben heißt es: „Mit dem lebhaftesten Kummer höre ich, bester Freund, die Nachricht Ihrer Krankheit, gewiß haben Sie keinen Freund, keinen Verwandten, dessen Wünsche wärmer für Ihre baldige und gänzliche Genesung sprächen. Ich brauche es Ihnen nicht zu sagen, daß eine fast fünfundzwanzigjährige Bekanntschaft, die Gewohnheit und Gewißheit, sich in dieser Zeit ganz wechselseitig auf einander verlassen zu können, das Band unzertrennlich macht, welches Dankbarkeit knüpfte. Nehmen Sie noch hinzu, daß diesen Gefinnungen, welche eine Folge der redlichen unverwandten Treue sind, mit welcher Sie, teuerster Freund, dem Amte vorstanden, das mich mitten unter dem Spiel des Schicksals bildete, keine ähnlichen Gefinnungen zur Seite gesetzt worden sind. Freunde können wir in unserem Handwerk nicht haben, und diese können teils keine solche Dankbarkeit verdient, teils keine so alten Rechte wie Sie



haben; überdem ist Ihnen bekannt, wie wenig es mir möglich ist, mich leicht zu verbinden, mithin gehört Ihnen beinahe ausschließlich der Name meines Freundes. Mein häusliches Glück war ein schimmernder Augenblick, und selbst dann war gewiß das Gefühl von Freundschaft nicht schwächer, und dieses ist ja auch dahin. Sie wissen, wie es in einem Herzen aussieht, auf welches Sie die ältesten und heiligsten Rechte haben.“

III.

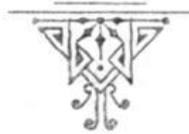
Nach seiner Trennung vom Prinzen Peter Friedrich Ludwig in Hamburg war der Oberst von Staal nach Zerwakant zurückgekehrt, von seiner Gattin und seinen Geschäften sehnsüchtig erwartet. Sowohl vom Prinzen wie von der Kaiserin Katharina mit lebenslänglichen Pensionen ausgestattet, erhielt er außerdem von der Kaiserin in Anerkennung seiner Verdienste die Güter Könno und Kerkau in Esthland zum Geschenk. Im russischen Staatsdienst zu Amt und Einfluß zu gelangen, wurden von ihm verschiedentlich Versuche gemacht, doch blieben dieselben einstweilen ohne Erfolg, was Verstimmungen und Enttäuschungen hervorrief; endlich ward ihm die Stelle eines Mitgliedes der livländischen Regierung in Riga (Regierungsrat mit Generalmajorrang) zuteil, in welcher er zum Besten seiner baltischen Heimat wirken und zur Beseitigung veralteter Mißbräuche beitragen zu können hoffte; doch hatte er dabei die Widerstandskraft des Bestehenden unterschätzt. „Alte, selbst schädliche Einrichtungen — schrieb ihm der Prinz — gewinnen einen Anstrich von Ehrwürde, der der Sache immer sehr vorteilhaft ist; an Neuerungen nagt der Kluge und der Dumme, und das Gesetz wird verachtet.“ Schon nach Ablauf von zwei Jahren (1784) gab Staal seine Wirksamkeit in Riga auf und zog sich nun endgültig nach Zerwakant zurück, wo er sich unter verwickelten Verhältnissen jetzt ganz der Pflege seiner ausgedehnten Besitzungen widmete, die durch den Erwerb von Kayküll noch einen schwierigen Zuwachs erfuhren. In dem Briefwechsel mit dem Prinzen ward auch die Frage eines Wiedersehens öfters berührt, doch kam es dazu nicht, da der Herzog erst nach der Ermordung des Kaisers Paul einen Besuch in St. Petersburg abstattete und Staal Ruß-

land nicht mehr verließ. „Sie wünschen — schreibt der Prinz am 9. Mai 1780 aus Rastede — den brennendsten Wunsch meines Herzens, wenn Sie von gegenseitigem Wiedersehen reden. Doch, bester Freund, ist mir diese Freude lauter zu genießen nicht mehr vergönnt. Wir können uns noch wiedersehen, aber nur um uns zu trennen, und der Gedanke verbittert mir jede Freude. Das Schicksal brachte uns zusammen, die Vernunft stiftete die Freundschaft, diese wird ihr Werk fortanern lassen, jenes mag wohl einmal Ihren Freund nach Norden schleudern.“ Und am 8. Dezember 1781, im Jahre seiner Vermählung, aus Oldenburg: „Wenn es meinem besten Freund nicht länger in Livland gefallen sollte, so komme er nach Oldenburg, denn auch hier im Morast gibt es vergnügte Menschen und von Ihren Freunden!“

Der Oberst von Staal starb in Serwakant am 25. Januar 1789^{*} nach längerem Kränkeln noch im besten Mannesalter, seine treue Lebensgefährtin folgte ihm Ende 1791 nach. Nach Staals Tode konnte der Herzog (Oldenburg 1789 März 1) der Witwe schreiben: „Erlauben Sie, gnädigste Frau, daß der wärmste, der dankbarste Freund Ihres besten verewigten Gemahls seinen Kummer mit dem Ihrigen vermische und Ihnen sein unbegrenztes Beileid bezeige. Ich, der ich durch die herbesten Streiche des Schicksals zum Leiden abgehärtet zu sein glaube, will nicht versuchen, Ew. Gnaden einige Trostgründe vorzulegen, die vielleicht den Verstand überzeugen, das Herz aber unberuhiget lassen; nur erlaube ich mir Sie zu versichern, daß Staal unter Verwandten und Freunden keinen hat, der ihn aufrichtiger liebte wie ich, dessen treuer Gefährte er von 64—77 war. Kein Vater kann seinem Sohne eine innigere Freundschaft widmen, als die, die er mir schon in der ersten Jugend schenkte. Sie wissens vielleicht aus unsers seligen Freundes Mund, daß ich diesen Namen gewiß verdiene, und eben dieser Name eines Freundes gibt mir ein unzweifelhaftes Recht, Ihnen, gnädige Frau, des besten, des zärtlichsten Mannes Leben als den erhabensten Trost vorzulegen. Möchte dieser Gedanke Ihnen einiger Aufmerksamkeit wert scheinen, die erste Betrachtung ist der Anfang zur Genesung von Schmerz, und welche Betrachtung könnte Ihnen würdiger sein als die eines so tätigen rechtschaffenen Lebens.“



Staals Ehe war kinderlos geblieben, und so gelangten seine esthländischen Besitzungen nach seinem und seiner Gattin Tode in den Besitz der verwandten Familie von Taube, in welchem sie bis gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts verblieben sind. Seitenverwandte Träger des Namens von Staal gibt es in Rußland noch heute; zu denselben gehört der bekannte langjährige Botschafter Rußlands am großbritannischen Hofe. Das erinnerungsreiche stattliche Herrenhaus in Terwakant, aus welchem Charlotte von Staal im Gefühl einer verlassenen Ariadne ihre sehnsuchtsreichen Briefe schrieb, ist im Januar 1906 dem lettischen Aufruhr und der Zerstörungswut aufständischer Banden zum Opfer gefallen.



II.

Ein seltener Fund.

Von Dr. J. Martin.

Infolge der leichten Vergänglichkeit des Holzes sind steinzeitliche Geräte, an denen die Schäftung noch erhalten ist, bislang nur in wenigen Exemplaren bekannt geworden, und diese sind umso wertvoller, als mitunter erst aus der Art der Schäftung zu ersehen ist, welchem Zweck das Gerät gedient hat.

Im vorigen Jahre wurde mir der in Abbildung 1 in natürlicher Größe dargestellte Gegenstand überbracht, der im Petersfehner Moor beim Torfgraben in ca. 3 m Tiefe gefunden wurde. Der in den Holzstiel eingelassene Feuersteinsplinter gehört zu einem in der neolithischen Periode zeitlich wie räumlich weit verbreiteten Typ, dem Sophus Müller die Bezeichnung „kleiner Spalter“ oder „Spanspalter“ beigelegt hat.¹⁾ Unter „Spalter“ im allgemeinen versteht der Autor ungeschliffene Feuersteinwerkzeuge, die — nach der Schneide zu urteilen — in irgend einer Weise zum Spalten gedient haben; im übrigen jedoch sind sie in Form und Größe so außerordentlich variierend, daß ihre Verwendung eine sehr verschiedenartige gewesen sein muß. Nach der Größe unterscheidet S. Müller zwischen dem „großen“ und „kleinen“ Spalter, und nach der Herstellungsweise nennt er ersteren den „Scheibenspalter“, letzteren den „Spanspalter“, insofern die größere Form aus einem scheibenförmigen Feuersteinstück, die kleinere dagegen aus einem Feuersteinspan angefertigt wurde. Eine scharfe Grenze ist naturgemäß nicht zu ziehen.

¹⁾ 10.

Während es kaum einem Zweifel unterliegen kann, daß von den „Scheibenspaltern“ zum wenigsten die größeren Exemplare je nach der größeren oder geringeren Breite der Schneide teils als Äxte, teils als Meißel gedient haben, ist bei den „Spanspaltern“, deren Länge bis zu 1 cm herabsinkt, die Art der Verwendung aus der Form nicht ohne weiteres zu entnehmen. Wegen der scharfen Schneide könnte man in dem in Abbildung 2 wiedergegebenen Exemplar¹⁾ ein Schneidewerkzeug vermuten; auch wäre es denkbar, daß es als eine Art „Schaber“ etwa zum Glätten von Holzteilen gebraucht worden sei. Schwerlich jedoch würde man darauf kommen, daß derartige Feuersteinsachen als Pfeilspitzen gedient haben, wenn nicht die Art der Schäftung uns dies verriete.

Aus ägyptischen Gräbern kennen wir Pfeile, deren Spitze von einem Feuersteinsplitter gebildet wird, der mit dem „kleinen Spalter“ vollkommen übereinstimmt; und wenn wir mit der nach J. Evans²⁾ reproduzierten Abbildung 3, die das vordere Ende eines dieser Pfeile darstellt, unseren Fund vergleichen, so leuchtet ein, daß wir diesem dieselbe Deutung zuteil werden lassen müssen.

„Eine seltene Pfeilspitze, die an Stelle der Spitze eine gerade Schneide hat, $\frac{3}{4}$ Zoll lang,“ ist nach H. Hildebrand bereits in dem 1862 abgefaßten Katalog der Sammlung von Henry Christy in London erwähnt.³⁾ Weiter heißt es in der Katalognotiz: „In Kopenhagens Alt-Nordischem Museum finden sich einige von derselben Art, aber sie sind alle in Schonen gefunden. Eine von ihnen ist zusammen mit einem kleinen Stück des Schaftes gefunden worden; aber es wäre gleichwohl sehr zweifelhaft gewesen, ob sie als Pfeilspitze gedient hat oder nicht, sofern nicht einige alte ägyptische Pfeile mit ähnlichen, jedoch kleineren Steinspitzen in dieser Sammlung an den Tag gelegt hätten, daß diese Waffen wirklich als Pfeilspitzen verwertet wurden. Ähnliche Pfeile, die den alten Ägyptern gehört haben, werden in dem Leidener Museum aufbewahrt.“

¹⁾ 10. p. 242, Fig. 4; 11, Taf. II., Fig. 17.

²⁾ 1. p. 329, Fig. 272.

³⁾ 3. p. 23, Ann. 1.

In den 1868 erschienenen „Afbildninger af danske oldsager og mindesmærker“ von A. P. Madsen¹⁾ finden wir „ein kleines, fein behauenes feilsförmiges Feuersteingerät“ abgebildet und daneben „ein ähnliches Feuersteingerät, befestigt mit Hilfe von feinen Bastfasern an einem Holzschafte, wovon jetzt nur ca. 1½ Zoll übrig sind.“ Letzteres — augenscheinlich das vordere Ende eines Pfeiles — stammt aus einem Torfmoor im Amt Odense auf Fünen. Soweit sich aus der Literatur feststellen läßt, ist dies das einzige geschäftete Exemplar, das in der Kopenhagener Sammlung vorhanden ist. Die Angabe in der vorerwähnten Katalognotiz, wonach sich dort ein in Schonen gefundenes Stück befinden soll, beruht daher vermutlich auf einer Verwechslung der Fundorte.

Eine in Schleswig-Holstein gefundene „Pfeilspitze mit querliegender Schärfe, welche noch in einem Teil des Holzschafte sitz und mit Bast befestigt ist“, wird im Katalog der Ausstellung prae-historischer und anthropologischer Funde Deutschlands namhaft gemacht.²⁾ In einer späteren Mitteilung des Eigentümers, Fr. Hartmann in Tellingstedt, wird als Befestigungsmittel „Bast oder Sehnen“ angegeben.³⁾

Wie S. Müller in seiner 1897 erschienenen Alttertumskunde erwähnt, waren derzeit nur drei geschäftete Stücke bekannt.⁴⁾ Mag unter diese nicht näher bezeichneten Funde das ersterwähnte, zweifelhafte Exemplar einbegriffen sein oder nicht, jedenfalls gehören Funde dieser Art zu den allergrößten Seltenheiten.

Da die Schneide quer zur Längsachse gestellt ist, so hat H. Hildebrand die Bezeichnung tværeggede pilespetser in Vorschlag gebracht.⁵⁾ Der hierin ausgedrückten Auffassung ist jedoch von G. und A. de Mortillet widersprochen worden, indem diese das fragliche Gerät als eine Art Schneidewerkzeug auffassen und gerade mit Rücksicht auf den dänischen Fund die Meinung aussprechen: „Ce manche prouve que ces petits tranchets étaient bien des outils et non des pointes de flèche.“⁶⁾

¹⁾ 8. p. 24, Taf. 22, Fig. 18 u. 19 (Reproduktion Fig. 4 u. 5.)

²⁾ 4. p. 588.

³⁾ 2.

⁴⁾ 12. p. 34.

⁵⁾ 3. p. 20 u. 23.

⁶⁾ 9. Pl. XXXIX. 334.

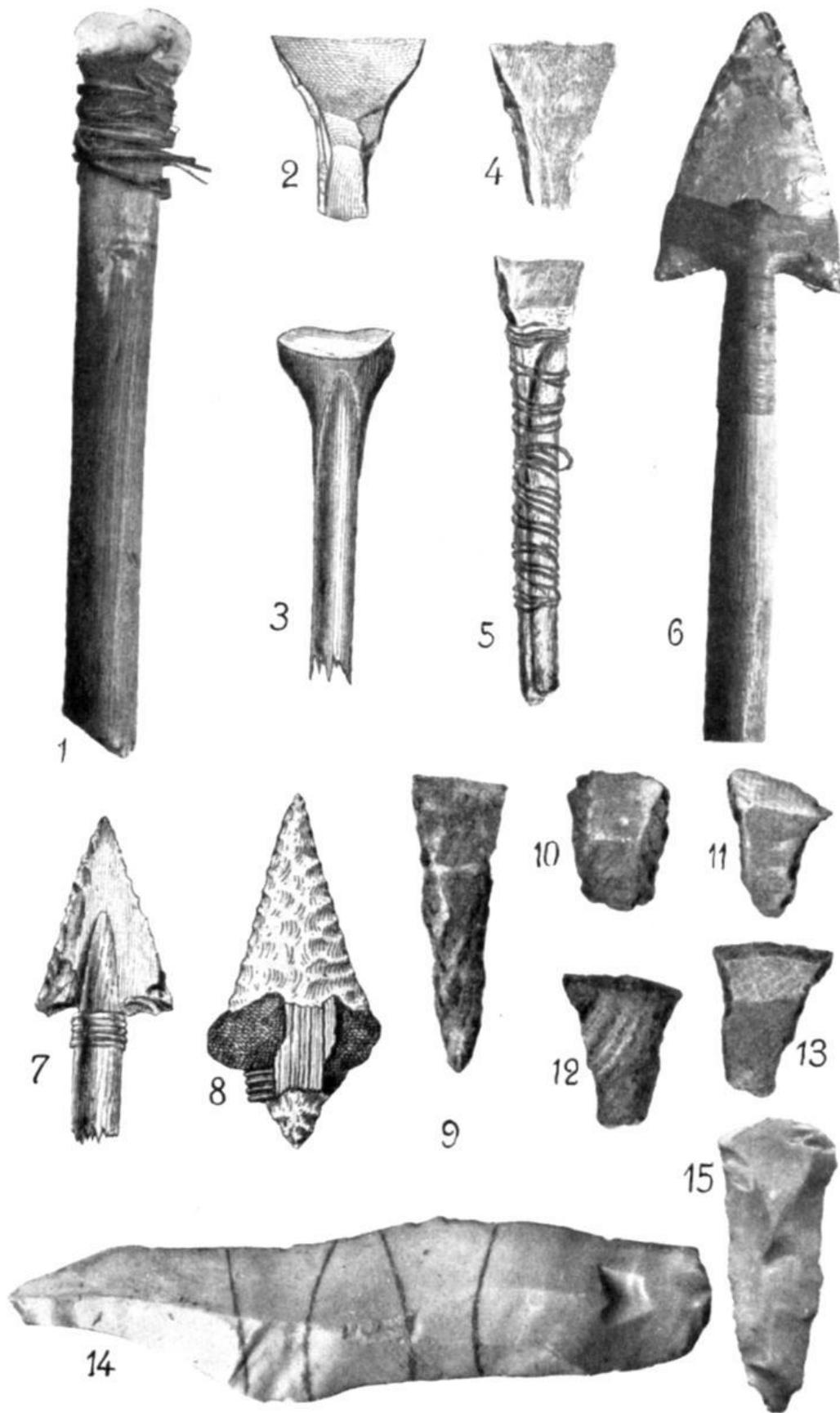
Wenn der Stiel die Richtigkeit dieser Ansicht beweisen soll, so haben sich die Autoren wohl durch die geringe Länge desselben bestimmen lassen. Aber abgesehen davon, daß ja durch irgend einen Zufall das größere Stück des Schaftes verloren gegangen sein kann, ist die Möglichkeit zu beachten, daß dieser ursprünglich nur teilweise aus Holz bestanden hat. Wie bei gewissen Indianerstämmen noch heutigentags Pfeile in Gebrauch sind, bei denen nur das vordere Ende des Schaftes aus Holz, der übrige größere Teil jedoch aus Rohr besteht, so sind auch die Schäfte der altägyptischen Pfeile aus Holz und Rohr zusammengesetzt,¹⁾ und es ist daher sehr wohl möglich, daß bei dem dänischen Fund der Stiel nur den Holzteil eines so konstruierten Pfeilschaftes repräsentiert.

Was den oldenburgischen Fund anlangt, so ist das untere Ende mit einer glatten frischen Schnittfläche versehen, die, wie mir der Überbringer mitteilte, dadurch entstanden ist, daß beim Torfgraben der Schaft mit dem Spaten durchstoßen wurde. Bedauerlicherweise ist das fehlende Ende von den Arbeitern achtlos bei Seite geworfen worden.

Wenn wir die Pfeilspitzen der gewöhnlichen, triangulären Form hier noch in Betracht ziehen, so scheint nach den Literaturangaben bei den wenigen geschäfteten Exemplaren, die man bislang kennt, meist auch nur ein mehr oder weniger kurzes Ende des Schaftes erhalten zu sein, wofür vielleicht ebenfalls die obige Erklärung geltend gemacht werden kann; und ziehen wir hinsichtlich der Befestigungsweise einen Vergleich zwischen den alten und neuen Formen, so bemerken wir, daß auch hierin ein wesentlicher Unterschied nicht besteht.

Fig. 6 stellt das Vorderende eines Pfeils dar, der sich in der ethnographischen Abteilung des hiesigen Museums befindet. Der Schaft, der an seiner Basis mit einer dreiteiligen Fiederung versehen ist, besteht zu etwa $\frac{3}{4}$ Teilen aus Rohr; das obere Ende dagegen, das die aus grünem Obsidian bestehende Spitze trägt, ist aus Holz gefertigt. Letztere ist in der Weise befestigt, daß sie in eine Einkerbung des Schaftendes eingelassen, mit Erdpech hierin verkittet und sodann mittels eines schmalen, bandartigen Darmstreifens mit dem Schaft verschnürt ist. Bei einem andern Pfeil derselben

¹⁾ I. p. 366.



Maßstab 1:1.



Art fehlt das Erdpech. Beide Pfeile, deren Herkunft im Katalog nicht angegeben ist, stammen wahrscheinlich aus Nordamerika; zum wenigsten wird dieselbe Art von den Indianern Kaliforniens verfertigt.

Um demgegenüber aus prähistorischer Zeit einige Beispiele zu erwähnen, so ist bei dem in Fig. 7 reproduzierten Fund, der aus den Schweizer Pfahlbauten stammt,¹⁾ die Feuersteinspize vermittels einer aus „Baumfasern“ hergestellten Schnur befestigt, während bei einem in Irland gefundenen Exemplar Darm verwendet worden ist.²⁾ Daß in der Vorzeit außerdem Erdpech bei der Befestigung der Pfeilspitzen benutzt wurde, beweisen die altägyptischen Pfeile.³⁾ Ferner hat man in den Schweizer Pfahlbauten Pfeilspitzen gefunden, denen noch Reste von Erdpech anhaften;⁴⁾ so ist ein von G. und A. de Mortillet abgebildeter Fund⁵⁾ an seiner Basis mit Erdpech bedeckt, worin deutliche Eindrücke des Schaftholzes und der Verschnürung zu erkennen sind.

Quergeschärfte Pfeilspitzen, die mit Harz infrustiert sind, werden von S. Müller namhaft gemacht.⁶⁾ Bei dem geschäfteten Exemplar von der Insel Jünen haben, wie schon erwähnt, als Verschnürungsmittel Bastfasern Verwendung gefunden. Auf den ersten Blick scheint dies auch bei dem oldenburgischen Fundstück der Fall zu sein. Die mikroskopische Untersuchung eines Macerationspräparates ergab jedoch, daß weder Bastfasern, noch sonstige Pflanzenzellen in der Schnur enthalten sind. Demnach kann diese nur aus tierischer Substanz bestehen, und wenn wir sie mit der Lupe genauer betrachten, so tritt in der Tat die Ähnlichkeit mit einer vertrockneten Sehne deutlich zu Tage.

Feuersteinsplitter von der Form der quergeschärften Pfeilspitzen kennt man in großer Zahl, sowohl aus dem älteren, wie aus dem jüngeren Zeitabschnitt der neolithischen Periode. Besonders häufig

1) 5. p. 145, Taf. I, Fig. 5.

2) 1. p. 364.

3) 1. p. 329.

4) 1. p. 364—365.

5) 9. Pl. XLV. 406 (Reproduktion Fig. 8).

6) 10. p. 251, Ann. 2.

waren sie früher bei Lindormabacken in Schonen, wo sie „buchstäblich zu hunderten“ gesammelt werden konnten.¹⁾ Eine andere reiche Fundstelle in Schweden ist neuerdings von R. Kjellmark aufgedeckt worden.²⁾ In Dänemark hat man auf einem der älteren Wohnplätze 1426 Stück aufgelesen; „viele, bis zu 70 Stück“ sind dort auch in den megalithischen Gräbern gefunden worden.³⁾ Desgleichen kommen sie in den Dolmen Frankreichs häufig vor.⁴⁾ In Deutschland sind sie ebenfalls weit verbreitet. Daß die „trapezförmigen Feuersteinscherben“ oder „Messerchen“ welche nach einer Mitteilung von E. Krause⁵⁾ in der Umgegend von Berlin gefunden wurden, zu den quergeschärften Pfeilspitzen gehören, geht aus den beiden Abbildungen deutlich hervor. Als solche werden sie auch von E. Friedel⁶⁾ in Anspruch genommen, der zugleich ihr Vorkommen bei Spandau und Greifswald namhaft macht. R. Virchow⁷⁾ berichtet über „zweischneidige Pfeilspitzen oder vielleicht besser Pfeilmesserchen“, die in großer Zahl auf einem neolithischen Gräberfeld bei Tangermünde angetroffen wurden. Weitere Fundstellen sind u. a. auf Rügen,⁸⁾ in Braunschweig⁹⁾ und Schleswig-Holstein¹⁰⁾ bekannt geworden. Berücksichtigen wir ferner noch ihr Vorkommen in England¹¹⁾, Portugal¹²⁾, Italien¹³⁾, in der Krim¹⁴⁾, im Kaukasus¹⁵⁾, in Indien¹⁶⁾ und Ägypten, so ist aus der Verteilung dieser Funde zu ersehen, daß die quergeschärften Feuersteinpfeile im Orient wie in Europa allgemein in Gebrauch gewesen sind. Nach Friedel sind sie auch in Nord-, Mittel- und Südamerika nicht selten.¹⁷⁾

Der einfachen Form entsprechend, ist auch die Herstellung eine höchst einfache. „Man erkennt deutlich an ihnen“, sagt Virchow¹⁸⁾ „daß sie durch Zerbrechen längerer Feuersteinspäne mit

¹⁾ 7. p. 10—11.

²⁾ 6. p. 45, Taf. I, Fig. 3—7 (Reproduktion Fig. 9—13).

³⁾ 10. p. 252. Vergl. ferner 14, p. 46, 75 u. 78, Taf. VI, Fig. 61; XV, ö; XVIII, l.

⁴⁾ 9. Pl. XXXIX.

⁵⁾ 15. 1883. p. 361.

⁶⁾ 15. 1883. p. 361—363.

⁷⁾ 15. 1884. p. 118 u. 122.

⁸⁾ 15. 1886. p. 612.

⁹⁾ 15. 1894. p. 573.

¹⁰⁾ 15. 1884. p. 122 u. 356.

¹¹⁾ 1. Fig. 342. p. 352 u. f.

¹²⁾ 13. Fig. 13. p. 18.

¹³⁾ 15. 1883. p. 361.

¹⁴⁾ 15. 1883. p. 361.

¹⁵⁾ 16. p. 77.

¹⁶⁾ 15. 1894. p. 573.

¹⁷⁾ 15. 1883. p. 363.

¹⁸⁾ 15. 1884. p. 118.

trapezoidalem Querschnitt in eine Reihe von Querbruchstücken und durch nachträgliches Ausbrechen der konkaven Seitenränder hergestellt worden sind“, eine Auffassung, die auch von S. Müller vertreten wird. Da die Kanten der Feuersteinspäne unregelmäßig verlaufen, so ist die Schneide der aus ihnen hergestellten Bruchstücke bald gerade, bald konkav oder konvex; auch kann sie zur Längsrichtung derselben eine mehr oder weniger geneigte Stellung einnehmen.¹⁾

Daß ein Gerät von solch unscheinbarer Form leicht übersehen werden kann, liegt auf der Hand. Unter den Feuersteinabfällen der hiesigen Sammlung sind eigentliche „Spanspalter“ nicht vertreten; nur einen einzigen Feuersteinplitter mit Querschärfe²⁾ habe ich darunter angetroffen, der möglicherweise als Pfeilspitze gedient haben kann. Ob aber die Spanspalter und ähnlich gestaltete Feuersteinplitter samt und sonders nur als Pfeilspitzen Verwendung gefunden haben, oder ob sie auch anderen Zwecken dienten, „das ist“ — um mich der Worte S. Müllers zu bedienen — „nicht ersichtlich und kann nicht ersichtlich sein, bevor nach und nach durch glückliche Funde in unseren Mooren eine größere Anzahl geschäfteter Stücke ans Tageslicht gekommen ist.“

Literatur.

1. J. Evans. The ancient stone implements, weapons and ornaments of Great Britain. London 1872.
2. Fr. Hartmann. Mitteilung über einen interessanten Fund in Schleswig-Holstein. Korresp. Bl. XXIX. 1898. p. 34.
3. H. Hildebrand. Antiquariska undersökningar i Skåne. En reseberättelse. Antiquarisk Tidskrift för Sverige. III. Stockholm 1870—1873.
4. Katalog der Ausstellung praehistorischer und anthropologischer Funde Deutschlands. Berlin 1880.
5. F. Keller. Pfahlbauten. Zweiter Bericht. 1858. Mitt. d. antiquar. Ges. XII. Zürich 1858—1860.

¹⁾ Fig. 14.

²⁾ Fig. 15.

6. K. Kjellmark. En stenålders boplats i Järavallen vid Limhamn. *Antiqv. Tidskr. f. Sverige*. XVII. 3. Stockholm 1904.
7. A. Kurck. Om stenåldrens delning och kustfynd i Skåne. *Samlingar till Skånes historia, fornkunskap och beskrifning*. Lund 1872.
8. A. P. Madsen. *Afbildninger af danske oldsager og mindesmærker. Steenalderen*. Kopenhagen 1868.
9. G. et A. de Mortillet. *Musée préhistorique*. Paris 1881.
10. S. Müller. *Nogle Stenalders-Studier. Aegredskaber fra den aeldre Stenalder. Aarbøger for nordisk oldkyndighed og historie*. 1888. Kopenhagen.
11. S. Müller. *Ordning af Danmarks Oldsager. I. Stenalderen*. Kopenhagen. 1895.
12. S. Müller. *Nordische Alttertumsfunde. I. Straßburg* 1897.
13. S. Müller. *Urgeschichte Europas*. Straßburg 1905.
14. F. Sehested. *Fortidsminder og Oldsager fra Egnen om Broholm*. Kopenhagen 1878.
15. *Verhandlungen der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte*. 1883, 1884, 1886, 1894.
16. Dr. Wilke. *Archäologische Parallelen aus dem Kaukasus und den unteren Donauländern*. *Zeitschr. für Ethnologie*. XXXVI. 1904.



III.

Die Hoheitsgrenze zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangeroog.

Von Dr. G. Rütting.

Spiekeroog ist preußisch, Wangeroog oldenburgisch. Anders weiß man es nicht. Denn auch das Meßtischblatt Nr. 824, herausgegeben von der Kartographischen Abteilung des Großen Generalstabes, nimmt die Insel Spiekeroog mit dem gesamten ostwärts sich lang hinziehenden Strandanwachs für den Kreis Wittmund des Regierungsbezirks Aurich in Anspruch. Und doch liegt die Sache nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheint. Auf der von Schrenck'schen Topographischen Karte ist die Goldene Linie nicht bis zu den Inseln durchgezogen, wohl aber auf der Fluß- und Wegekarte von Schrencks im Maßstabe von 1:100 000. Jene läßt also den Fall unentschieden, nach dieser müßte der östliche Anwachs von Spiekeroog zu Oldenburg gehören. Was ist nun richtig?

Wollen wir die Frage beantworten, so müssen wir zunächst um einige Jahrhunderte zurückgehen. Es gab eine Zeit, wo der südliche Anfangspunkt der heutigen Goldenen Linie an der äußersten Landmarke auf dem Außendeiche am Westende des Sophien-Groden-deiches beim Borwerk Garms gelegen war. Im Jahre 1658 wurde hier beim heutigen Pfahlhaus zur richtigen Scheidung der Landesgrenze zwischen Ostfriesland und dem oldenburgischen Seeverlande ein Grenzpfahl gesetzt. Nach langwierigen Streitigkeiten über den nördlich davon gelegenen Anwachs entschlossen sich die Regentin und

Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XV.



Fürstin-Mutter als Vormünderin des jungen Fürsten Christian Eberhard und Graf Anton Günther von Oldenburg durch einen Vergleich vom 22. Dezember 1666 die Hoheitsgrenze für alle Zeit festzulegen. Auf dem Ostlande der hohen Dünen von Spiekeroog und dem damaligen Westlande des hohen Landes von Wangeroog wurden zwei Baken errichtet und die Entfernung, die auf 1069,2 Ruten festgestellt war, genau halbiert. Der Mittelpunkt dieser Linie, der von beiden Baken 534,6 Ruten à 20 Fuß entfernt war, wurde durch eine Gerade mit dem 1658 errichteten Grenzpfahl bei Garmes verbunden. Die Gerade wurde dadurch ein für allemal kartographisch festgelegt, daß ihre westliche Abweichung von der genauen Nordlinie auf 20 Grad bestimmt wurde. Sie wurde durch die damalige Harle bis in die See hinein „in infinitum“ fortgeführt und auf den im Jahre 1667 von den beiderseitigen Ingenieuren Honardt und Falke gefertigten Karten als eine vergoldet ausgezogene Linie bezeichnet. Man vergleiche Skizze 1.

Dies ist der Ursprung der Goldenen Linie, wie sie nach dem Vertrage vom 22. Dezember 1666 „von nun an und fürters zu ewigen Tagen sollte gehalten und geachtet werden“; und noch heute steht sie auf Meßtischblatt Hohenkirchen (Nr. 921) beim Pfahlhause in der Nähe der Garmser Vorwerke mit einer westlichen Abweichung von der geraden Nordlinie in einem Winkel von 20 Grad ein und streicht in gerader Flucht bis zur Eisenbahn-Haltestation Harle hin. Sie ist als richtige und beständige Grenzscheide in dem Vergleich beibehalten worden, den die Häuser Anhalt-Zerbst und Ostfriesland am 25. Oktober 1743 schlossen, als auf jeverischer Seite der Anwachß vor dem Sophiengroden bedeiht werden sollte. Die beauftragten Räte einigten sich dahin, daß es bei den 1666 getroffenen Bestimmungen verbleiben sollte, und nahmen den Wortlaut dieses Vergleichs in den Vertrag auf.¹⁾ Am 2. September 1868 ist schließlich in dem Rezeß²⁾ in betreff der Hoheitsgrenze auf der Goldenen Linie zwischen den Kommissarien der Königlich preußischen und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung vereinbart worden, daß unter

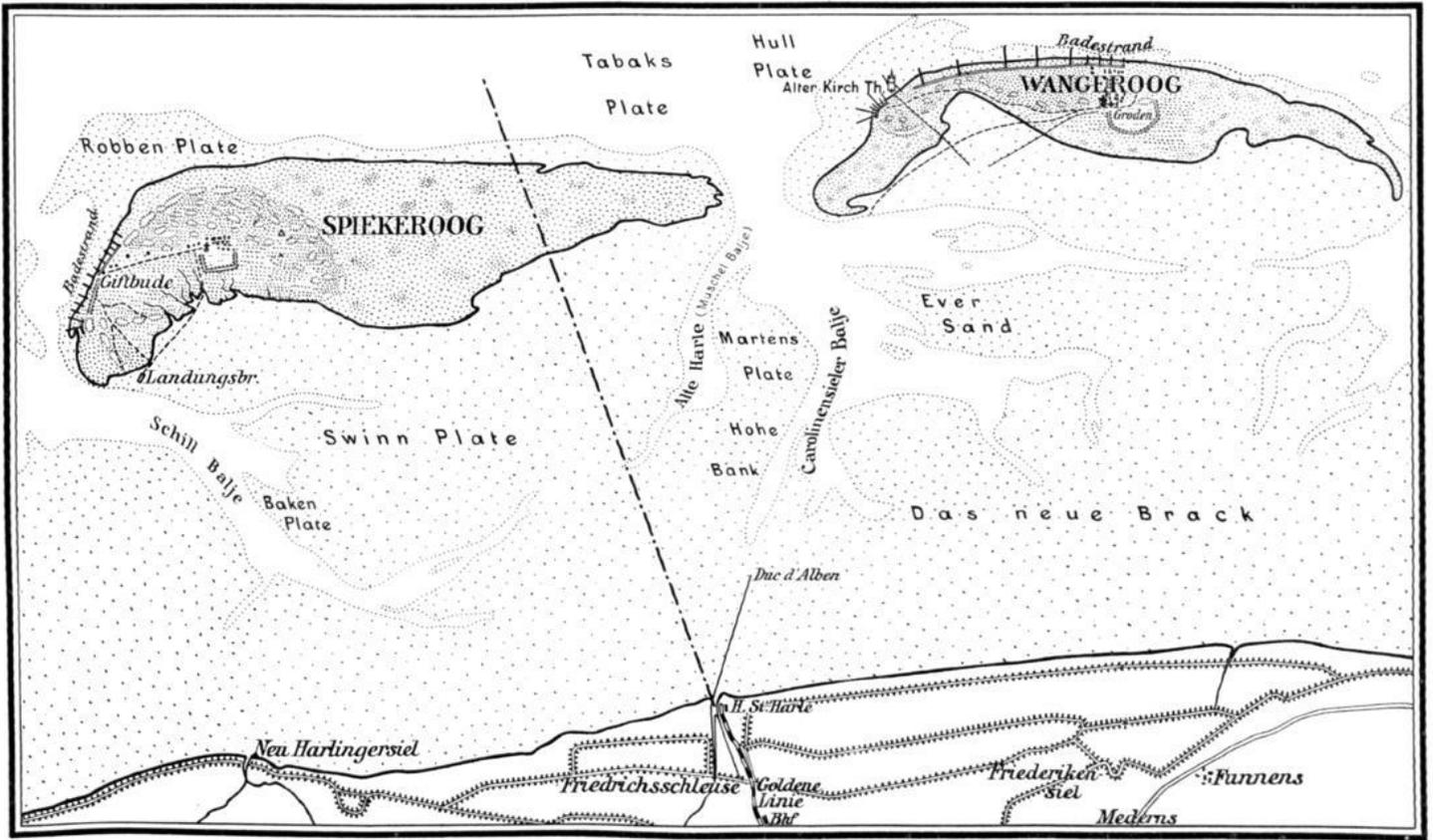
¹⁾ Aa. Großh. Haus- u. Zentralarchiv, D.L.A. Tit. 45, Nr. 23.

²⁾ Original im Großh. Haus- und Zentralarchiv.





Etzje II.



Die Hoheitsgrenze zwischen Wangeroog und Spiekeroog.





Bezugnahme auf den Grenzvergleich vom 25. Oktober 1743 die Goldene Linie als Grenzlinie anerkannt und die Fortsetzung dieser Linie in gerader Richtung und Bezeichnung derselben durch Grenzpfähle, soweit der Anwachs nutzbar würde, genehmigt wurde.

Danach ist nicht zu bezweifeln, daß der jetzige östliche Anwachs der Insel Spiekeroog zu Oldenburg gehört, wie die Skizze 2 angibt. Die Hoheitsgrenze darf also nicht mehr in der heutigen Karte gezogen werden, wie es auf Grund des Meßtischblattes Spiekeroog auf der im Verlag der Gerhard Stalling'schen Buchhandlung (Max Schmidt) herausgegebenen Wandkarte des Herzogtums Oldenburg (Maßstab 1 : 100 000) geschehen ist. Eine Vergleichung der beiden Skizzen, die wir mitteilen, zeigt übrigens, welche Veränderungen das Vorland und die Inseln vor der Küste Seeverlands seit 1667 erfahren haben. Nach der sich gleichbleibenden Lage der Goldenen Linie und der Entfernung des Westturms von Wangeroog von dem Mittelpunkte der von Bafe zu Bafe gemessenen Strecke läßt sich ein annähernd richtiges Urteil über die Umlegung der Karte und unserer Insel in östlicher Richtung gewinnen.

Anlagen als Beweisstücke.

I. A* Sever, Abt. B, Tit. I, Nr. 7h.

1666 Dez. 22. Vergleich zwischen Ostfriesland und Oldenburg, nicht vollzogen, aber durch Aufnahme in den Vertrag vom 25. Oktober 1743 rechtskräftig geworden.

„Wir N. N. N. N. N. N.¹⁾ als des Durchlachtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herren Christian Eberhards, Fürsten zu Ostfriesland, verordnete Vormünder, respective Mutter und vormundliche Regentin an einem, und Wir Anthon Günther, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst am anderen Theil, für Uns, unsern Fürstl. Pupillen, auch allerseits Erben, Erbnehmern und Nachkommen im Regiment, uhrkunden und bekennen hiermit: Demnach der weil. Durchlauchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Georg Christian, Fürst zu Ostfriesland und jetz hochged. Fürstl. Pupillen Herr Batter und dessen Vorfahren mit Uns, Anthon Günthern,

¹⁾ Christine Charlotte.



Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst wegen derer zwischen den Nemptern Wittmunde und Friedeburg eins, und der Herrschaft Sehver andertheils, viele Jahr hero streitig gewesener Schnäde und Gränzen-Torfgrabens Gerechtigkeit und anderer in- und außergerichtlichen Processen befangener Irrsahlen, auf verschiedene, durch Unsere beeders- seits dazu Deputierte, vorher gepflogene gütliche, und von ihnen theils am 7. Mai, theils am folgenden 19. Septembris des 1664ten Jahres, bis zu Unserer Ratification unterschriebene und untersiegelte Tractaten, in freund-väterlicher Liebe und Affection, zu gänzlicher Aufhebung aller bis hierzu vorgeschwebten Irrungen, Processen und Wiedrigkeiten bund- und beständigster Maßen, wie es nach den Rechten am besten geschehen sollte, könnte oder mögte, verglichen und vertragen haben, also und derogestalt,

1) Erstlich, daß die in Anno 1657 zwischen dem alten und neuen Wittmunder- und Garmser Teichen verglichene Südwendinge in gehörigen Stand und völliges Wesen gebracht

2) Zum anderen, daß der oben im eußersten neuen Witt- munder und Garmser Teiche in A. 1658 gesetzter Gränz- Pfahl, hinführo zu richtiger Scheidung der Landgränzen conserviret, und soweit es diesen Vergleich betrifft, pro termino a quo, hingegen der rechte Mittelpunkt, welchen die zwischen den Eilanden Spikeroog und Wangeroog von beeders- seits eußerstem Hohen Lande oder Dühnen gezogene linea, bei der Abmessung auf den N. N. Grad gestellet, pro termino, ad quem, die gerade linea aber so zwischen jetzt ged. terminis a quo et ad quem, die Natur und zugelegte Maß zeigt, zwischen beeder Theile territoriis, nach Anweisung beigefügter, und dero Behuef insonderheit durch beiders- seits darzu beaidigte Ingenieurs- verfertigter Landt Charte für eine richtige und beständige Scheidung und Gränz- Linea, von nun an und fürters zu ewigen Tagen solle gehalten und geachtet werden.“

Folgen noch acht Paragraphen, die andere Gegenstände be- treffen.

II. Die Karte des Ingenieurs Honaert

im Großh. Archiv in zwei Exemplaren: 1) Kopie von Ingenieur A. Fuchs. Der Kompaß liegt zwischen Spiekeroog und Harlinger-



land, die Grenzlinie ist nicht mit Gold eingetragen; 2) Kopie von 1721 durch Johann Georg Bieth auf Grund einer Kopie von Blasius von Harlem.

Text der Cartouche von Nr. 1: „Als zwischen beiderseits Gnädigste Herrschaften hohe ansehliche Herren Committierte in anno 1666 und 1667 die Grensche Scheidung zwischen Wittmund und Tever von das Fasteland durch den Anwaß, Watten und Eilanden vermüge dem deswegen getroffenen und aufgerichteten Vergleich gemacht, is selbe alsobalt in der Herren Committirten Praesens die Grenze von der Sitwendung durch den grünen Anwaß in das Heff hinein mit etzliche starke Eichen Pfahlen abgezeichnet, wie alhier in dieser Caerte soo ich auff ordre vort darnach deswegen zur nachricht verfertiget in der guldene Scheid Linie breiter nachzusehen.“

J. v. Honaert,

Fürstl. ostfriesischer bestalter Ingenieur.

NB. Die Abweichung von 20 Grad ist eingetragen.

Text der Cartouche von Nr. 2. Der Kompaß liegt bei Pfahlhaus auf dem Wittmunder und Teverschen Neuen Deich. Auf der Karte ist die Nordlinie gleichfalls eingetragen, und dabei steht wie auf Karte 1: „Dieser ist der rechte Nordstrich und differiret 20 Grad mit der guldene (gelbe) Scheide = Linie.“ Der Text lautet wie auf Karte 1 bis „breiter nachzusehen“. Dann folgt noch: „So von den in Anno 1658 aufm damahligen Neuen-
teich mit beiderseits gnädigster Herrschaften Belieben, gesetzten ohn-
streitigen Grenzpfahl, welche alhie in das Centrum des darauf
gesetzten Compaß, stehet 20 Graden auß den Norden nach den
Westen in recta linea, gerade auf das rechte zwischen beide eußerste
Extremiteten der beiden Inseln Wanger- und Spiker Oge, welche
nach der rechten Mathematischen Kunste auf damahlige gethanen
richtigen Demonstration recht gefundenes Mittel point, alhie mit
Lit. A gezeichnet hinzu, durch die Harle biß in der See hinein in
infinitum geraden hinaus laufend; welche in Ewigkeit für die
rechte Scheidungs Linie gehalten werden soll, und seind darauf alle

diese Gränze halber gehabte Streitigkeiten und processen zwischen beiderseits gnädigste Herrschaften abgethan und aufgehoben.

So geschehen im Frühling Anno 1667

unterstundt

Johann van den Honardt"

Durch mich copiret

Blasius von Harlem.

Auß Neue accurate copiret Anno 1721 Johann Georgh Bieth.

III.

Wittmund, den 25. Oktober 1743. Grenzvergleich zwischen Anhalt-Zerbst und Ostfriesland. Das Original im Groß-Haus- und Central-Archiv, von Karl Edzard, Fürst von Ostfriesland, vollzogen. Doc. Zever, Landesfachen.

. „Demnach Ihro Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Anhalt-Zerbst entschlossen sind, den vor den Sophien-Groden in der Herrschaft Zever befindlichen Anwachs nächstens zu bedeichen und dahero Seiner Hochfürstl. Durchlaucht zu Ostfriesland zu erkennen gegeben, was maßen Sie gerne sehen, daß der vor solchem Anwachs zu legende neue Deich an einem neuen Deiche Wittmunder Ambts möchte angeschlossen werden“, so werden einige Bedenklichkeiten gütlich beseitigt. Die beauftragten Räte beider Teile haben sich dahin geeinigt, daß es bei dem am 22. Dezember 1666 zwischen Fürstlich ostfriesischen und Gräflich oldenburgischen Räten errichteten Vergleichs verbleiben soll. Darauf wird der Vergleich (s. I.) wörtlich in diese Urkunde aufgenommen, mit dem Unterschiede jedoch, daß in § 2 statt der Buchstaben N. N. vor dem Worte Grad die Zahl 20 eingesetzt ist. Dann heißt es weiter: „Demzufolge soll die in dem 2. § des jetzt gedachten Vergleichs angeregte und von beiderseitigen Ingenieurs Honardt und Falcke auf ihren Anno 1667 gefertigten Charten verguldet ausgezogene Linie, die Gränze zwischen den Herrschaften Wittmund und Zever sein und verbleiben, mithin Fürstl. Anhaltischerseits bei jetziger und etwa künftigen Eindeichungen darnach verfahren werden mögen.“

IV.

Wittmund, den 2. September 1868. Receß, in Gemäßheit der von dem Königl. preußischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten erteilten Ermächtigung am 20. September 1868 von dem derzeitigen Ober-Präsidenten der Provinz Hannover genehmigt. Original im Großh. Haus- und Central-Archiv.

„In Betreff der Hoheitsgrenze auf der sogenannten Goldenen Linie ist zwischen den dieserhalb ernannten Kommissarien, nämlich: von der Königlich preußischen Regierung Kreishauptmann Eisendecker zu Neuhaus an der Oste und Wasserbauinspektor Taaks zu Esens, von der Großherzoglich oldenburgischen Regierung Amtshauptmann von Heimburg in Sever und Oberinspektor Hullmann daselbst nach stattgehabten Verhandlungen folgender Receß unter Vorbehalt höherer Genehmigung vereinbart und abgeschlossen worden:

§ 1. Die Königlich preußische Regierung erkennt in Bezug auf den unter dem 25. Oktober 1743 abgeschlossenen Grenzvergleich zwischen Sever und Ostfriesland ausdrücklich die in natura vorhandene Linie als Grenzlinie an und genehmigt die Fortsetzung dieser Linie in gerader Richtung und Bezeichnung derselben durch auf gemeinschaftliche Kosten zu setzende Grenzpfähle, soweit der Anwachs nutzbar wird.“

Folgen noch die §§ 2—4.



IV.

Die Geschichte des Wechselfiebers im Herzogtum Oldenburg.

Von Dr. med. M. Roth.

(Nach einem am wissenschaftl. Abend der Oldenburg. Ärzte gehaltenen Vortrag.)

Veniet tempus, quo ea, quae nunc latent, in lucem
dies extrahet et longioris aevi diligentia.

Seneca.

Wie beim einzelnen Menschen die akuten und noch mehr die chronischen Krankheiten im Leben eine große Rolle spielen und unter Umständen für die Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten von ausschlaggebender Bedeutung sein können, so bilden in der Geschichte ganzer Volksstämme die in ihrem Lande herrschenden endemischen Infektionskrankheiten mit ihren von Zeit zu Zeit auftretenden, Tod und Verderben bringenden Epidemien ein wesentliches und manchmal ausschlaggebendes Moment in ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung. Es hat somit einen unzweifelhaften Wert, der Geschichte einer endemischen Krankheit einer bestimmten Gegend nachzuforschen, freilich wohl mehr für den Kulturhistoriker als für den Mediziner, dessen in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts auf ganz neuen Fundamenten aufgebaute und in gewaltiger Entwicklung begriffene Wissenschaft keine Zeit mehr hat, sich mit veralteten und beinahe schon vergessenen rein philosophischen Hypothesen über die Ursache und Behandlung von Infektionskrankheiten zu beschäftigen, deren Auffassung heutzutage durch eine exakte wissenschaftliche Forschung eine ganz andere geworden ist. Trotz alledem aber mag es auch für den Arzt von Interesse sein, zu sehen, mit welchem Feuereifer, welcher zähen



Arbeitskraft seine in den doktrinären Anschauungen ihrer Zeit befangenen Vorgänger in der Wissenschaft mittelst philosophischer Erwägungen die verschiedenen wissenschaftlichen Fragen zu beantworten versucht haben, an deren endgültiger Lösung auf diesem Wege sie beinahe verzweifeln mußten.

Von den Volkskrankheiten hat nun von jeher in unserem Herzogtum, besonders in seinen Nordsee- und Wesermarschen, das Wechsel- oder Kaltefieber, wissenschaftlich „Febris intermittens“ oder heutzutage fast allgemein „Malaria“ genannt, die größte und wichtigste Rolle gespielt. Eigentümlich freilich mag es unsere Marschbauern berühren, wenn sie die Krankheit, die seit Urväter Zeiten „Wechselfever“, „Kollfever“, „Gallenfever“, einfach „Fever“ oder „Koll“ genannt worden ist, jetzt mit dem fremdländisch klingenden Namen „Malaria“ (aus dem Italienischen = Schlechte Luft) bezeichnen hören, und sicherlich werden manchem von ihnen Zweifel an der Identität beider auftauchen. Daß das Wechselfieber im Leben unserer Marschbauern eine alte bedeutsame Rolle spielt, mag sein Vorkommen im Sprichwörterchatz kennzeichnen, z. B. „Das noch schlimmer as darten Dags Koll“, um eine ganz schlimme, fast unheilbare Sache zu bezeichnen, ferner „Fröhjahrsfever mutt utrasen,“ um die Machtlosigkeit nicht nur dem Fieber, sondern auch dem jugendlichen Leichtsinn gegenüber, der sich austoben muß, darzutun. Auf die Ursache des Fiebers, das angenommene Miasma, das aus dem Schlamm austrocknender Gräben entstehen sollte, weist das Sprichwort hin: „Is sien Water in Slot, geit de Docters god“ u. a. m.

Ob nun bereits in der Zeit der ersten Besiedelung unserer Marschen die Malaria hier einheimisch war, das läßt sich freilich aus Mangel an historischen Quellen nicht feststellen, doch liegt auch kein Grund vor, daran zu zweifeln, wenigstens war der Überträger der Krankheitskeime eine Mückenart, der Anopheles, in dem unbedeckten und daher ständigen Überschwemmungen ausgesetzten Lande jedenfalls massenweis vorhanden und fand hier überaus günstigen Boden für seine Entwicklung. Freilich gehörte vor allen Dingen erst ein an Malaria erkrankter Mensch dazu, in dessen Blut die den niedrigsten Tierchen, den Protozoen, angehörigen Plasmodien, die Erreger der Krankheit, kreiften, von dem dann erst die Anopheles-Mücke, nachdem



die Keime in ihrem Leibe eine Entwicklung und gewaltige Vermehrung durchgemacht hatten, durch ihren Stich dieselbe auf gesunde Menschen zu übertragen und sie mit Malaria zu infizieren vermochte. Zu einer Einschleppung der Malaria durch an ihr Erkrankte von anderen Ländern her war bereits im grauen Altertum an unserer Küste mittels der Schiffahrt jedenfalls Gelegenheit genug vorhanden. So steht auch der Annahme, daß sie von den Römern bei ihren Versuchen in die Ems und Weser einzudringen, von den Gestaden des Mittelmeeres, an denen sie schon in den Zeiten der ersten Anfänge aller Wissenschaft in großer Ausbreitung herrschte, an unseren Küsten eingeschleppt worden sei, nichts im Wege, wenn man überhaupt eine Einschleppung gelten lassen will.

Läßt uns somit die Urgeschichte unserer Marschen über das endemische Vorkommen der Malaria daselbst völlig im Stich, so ist auch aus den chronistischen Berichten des Mittelalters nichts Sicheres darüber zu entnehmen, wengleich nicht zu bezweifeln ist, daß unter den großen Seuchen in Deutschland überhaupt, so besonders bei uns, vielfach bössartige Malariaepidemien zu verstehen sind. Erst nach der Einführung der Chinarinde als spezifisches Heilmittel gegen die weitverbreitete Krankheit durch Jesuitenpatres im Jahre 1640 gelingt es, sichere Anhaltspunkte für die Geschichte der Krankheit zu gewinnen, denn nun entbrannte nicht nur ein heftiger Kampf unter den Ärzten über den Wert, die Form und passende Zeit der Anwendung der Chinarinde, sondern es wurde auch die Frage nach der Krankheitsursache voll Eifer von ihnen studiert, und immer neue Hypothesen über die chemische Zusammensetzung des supponierten Miasma, als Krankheitsgift, aufgestellt und bald wieder verworfen. So riefen die großen Pandemien der Jahre 1678—79, 1718—22, 1779—82 usw., desgleichen die verschiedenen lokalen Epidemien, die in ganz Deutschland aus kleineren endemischen Herden entstanden, eine wahre Hochflut medizinischer Literatur über das Wechselfieber hervor.¹⁾ Trotzdem nun bereits etwa seit 1598 am Oldenburger Grafenhofe studierte

¹⁾ Nach einer aus Jöchers Allgem. Gelehrtenlexikon entnommenen Angabe J. Blochs (Jahrb. VIII, S. 124) hatte ein 1652 als Stadtphysikus nach Oldenburg und 1655 als Gräfl. Leibmedicus nach Zeven berufener Arzt, Simon Wolf, 1649 mit einer Dissertation über das Tertianfieber in Leyden promoviert.

Medici als Leibärzte praktizierten und auch zum Teil, wie Angelo Sala und N. G. Billich, schriftstellerisch tätig waren, so haben sie sich doch mehr mit gelehrten chemischen Kontroversen beschäftigt, als sich um die rein praktischen Fragen des Arztes bekümmert, zumal man in jener Zeit noch das Herrschen des Sumpffiebers als ein notwendiges Übel des Bodens und des Klimas unserer Gegend ansah. Es liegt auf der Hand, daß auch die einheimischen Historiker aus diesem Grunde das endemische Wechselfieber der Marschen für nicht der Erwähnung wert hielten, wenn es nicht gerade, wie gewöhnlich nach den großen Sturmfluten mit ihren Deichbrüchen, zu Epidemien ausartete. So wird z. B. berichtet, daß nach der Weihnachtsflut des Jahres 1717 in den nicht mehr von Deichen genügend geschützten und daher ständigen Überschwemmungen ausgesetzten Nordseemarschen heftige Fieber und seuchenartige Erkrankungen aufgetreten seien, die zum Teil wenigstens dem Eintreten bössartiger Malaria zuzuschreiben sind.

Den ersten Fall von sicherem Wechselfieber, dem ich in der mir zugängigen Literatur über unsere Gegend fand, ist der, den Kohl im Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Band X, S. 118, anführt. In einer plattdeutschen Urkunde vom 10. November 1497 schwört die Bürgerin „Mette“, Ehefrau des Bürgers Gerd Meyer, welche auf der „vesten“ gefangen gesetzt war, weil sie einem Knecht zur Beseitigung des kalten Fiebers einen Zaubertrank, bestehend in einem Krug Bier mit drei des Nachts vom Galgen abgeschnittenen Holzspänen darin, zu trinken gegeben hatte, nachdem ihr auf die Bitte des Grafen Johann von Oldenburg die Freiheit wiedergegeben ist, den Bürgermeister, Ratmannen und der Gemeinde Oldenburg Urfehde. Ein Wunder war es ja freilich nicht, daß der vom kalten Fieber geplagte Knecht, da ihm die übrigen Mittel der damaligen Zeit nicht helfen konnten, es einmal mit Zaubermitteln versuchte, seine Gesundheit wieder zu erlangen. Historisch interessant ist ferner ein Fall von Wechselfieber, der allerdings erst beinahe 200 Jahre später erwähnt wird, nämlich der des Grafen von Oldenburg, Herren von Barel und Ruyphausen, des unehelichen Sohnes des letzten oldenburgischen Grafen Anton Günther, der nach den Memoiren seiner Gemahlin,



einer geb. Prinzessin de la Trémoille,¹⁾ im Jahre 1680 in Barel an Wechselfieber erkrankte und wenige Tage später daran starb. Freilich nimmt die Prinzessin an, er sei von seinem Arzt, S. L. von Ringelmann, dem ehemaligen Leibarzt Anton Günthers, wegen geschehener Zurücksetzung aus Rache vergiftet worden, jedoch ist diese Annahme durch nichts gerechtfertigt, aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich vielmehr um einen Fall bössartiger Malaria, die sich der Graf auf einer Reise nach Holland kurz vorher zugezogen hatte. Doch dem sei, wie ihm wolle, da die Prinzessin de la Trémoille vom Wechselfieber als von einer gewöhnlichen, alltäglichen Krankheit spricht, darf man wohl annehmen, daß dasselbe zu jener Zeit wenigstens schon in unserm Lande allgemein verbreitet war. Ferner erzählt die Prinzessin de la Trémoille, als sie einige Monate später nach ihrer Entbindung an Fieber litt, daß der von ihr konsultierte Arzt Dr. Busch aus Bremen ihr Chinapulver verordnet habe.²⁾ Es stand also um diese Zeit auch bereits die Chinarinde als Heilmittel für das Fieber in Ansehen, freilich wird sie wegen ihres sehr hohen Preises und der dadurch bedingten häufigen Verfälschung kaum allgemeine Anwendung und Verbreitung im Volk gefunden haben.

Sind somit kaum geschichtliche, geschweige denn ärztliche Quellen aus dem Altertum und dem Mittelalter über die Malaria als endemische Krankheit im Oldenburger Lande vorhanden, so fehlen solche auch noch aus dem 18. Jahrhundert fast gänzlich, trotz der im übrigen Deutschland und namentlich auch im benachbarten Holland sich üppig entwickelnden medizinischen Literatur über diese Krankheit. Erst im 19. Jahrhundert beginnt auch bei uns unter den Ärzten ein reger Eifer in der Beschreibung und Erforschung der Ursache jener bössartigen Epidemien dieser Zeitepoche. Eine ganze Anzahl Schriften von Ärzten des jetzt zum Herzogtum Oldenburg vereinten Ländchens erschien über diesen Gegenstand, die wohl geeignet erscheinen, der Vergessenheit entrissen zu werden, da sie gleichermaßen das Interesse des Historikers als des Arztes in An-

¹⁾ Das Leben der Prinzessin de la Trémoille, Gräfin von Oldenburg. Überzegt von Dr. R. Mosen. Oldenburg 1892. Pag. 171 u. f.

²⁾ Ibidem. Pag. 184.



spruch nehmen. Im Folgenden werde ich nun versuchen, den Inhalt dieser Schriften in Kürze wiederzugeben, und bitte den Historiker, zu entschuldigen, wenn ich bei einzelnen Punkten von spez. medizinischem Interesse etwas länger verweile, es läßt sich das eben bei der Besprechung der ursprünglich rein medizinischen Schriften nicht umgehen.

Im Jahre 1808 erschien eine Schrift unter dem Titel: „Ueber die zeither im Herzogtum Oldenburg bemerkten, ungewöhnlich häufigen Krankheiten und Todesfälle, ihre Ursachen, und in wiefern solchen künftig möglichst vorzubeugen sei¹⁾ von Dr. G. A. Gramberg, Herzogl. Kanzleyrath und Landphysikus, Oldenburg, Schulze'sche Buchhandlung 1808.“

Die Einleitung dieser Schrift legt zunächst die Gründe für ihre Entstehung dar. Da nämlich bereits im Herbst 1807 von vermehrten Krankheiten und häufigeren Sterbefällen in den Marschen berichtet wurde und im Frühjahr 1808 von neuem im verstärktem Maße Krankheiten und Todesfälle auftraten, „in einigen Dörfern war die Zahl der Kranken sehr beträchtlich; man sagte, daß ganze Dörfer, von Haus zu Haus, von einer epidemischen Krankheit ergriffen und mehrere Häuser ausgestorben seien“, so fand sich die Herzogl. Kammer veranlaßt, den damaligen Landphysikus G. A. Gramberg zur Untersuchung der Gründe und um „sofort medicinisch polizeiliche Vorkehrungen zu veranstalten“ nach Butjadingen zu schicken. Diese Reise trat Gramberg dann im Frühjahr 1808 in Begleitung der betreffenden Beamten und des Chirurgen Spille d. J. an. In seinem Bericht, den er unter obigem Titel veröffentlichte, nennt er die eigentliche Krankheit „eine Art unechten Seitenstichs und unechter Brustentzündung“, an anderer Stelle auch „einen gallichten Seitenstich“. Zweifelsohne handelt es sich um das Auftreten maligner Malaria, vielleicht in Gemeinschaft mit Influenza. Gramberg berichtet, daß bereits 1772—1782 ähnliche Epidemien

¹⁾ Oldenb. Landesbibliothek. G. A. Gramberg war geboren 1744 zu Tettens und starb 1818 zu Oldenburg. Er hat eine Anzahl Schriften gelehrten und spez. naturwissenschaftlichen Inhalts, die in verschiedenen Oldenb. Zeitschriften zerstreut sind, herausgegeben. Bürger charakterisiert ihn treffend: „Ein wackerer Mann von Kopf und Herzen“. Er war auch Mitgründer der Oldenb. Literar. Gesellschaft. Vergl. Janßen: Aus vergangenen Tagen.



aufgetreten seien. Bei der nun folgenden Besprechung der Krankheit erwähnt er, daß verschiedentlich das Wechselfieber resp. das Kalte Fieber in das Brustfieber, eben jenen „unechten Seitenstich“, und dies letztere wieder in jenes übergegangen sei. Er meint, selbst das Wechselfieber sei geeignet, den Unkundigen zu täuschen, wenn es einen gallichten oder auch nervösen Charakter annehme. „Die Wechselfieber“, sagt er, „bestehen, wie gewöhnlich, auch jetzt, in einfachen und doppelten Tertian (Anderntags) = Fiebern, und einfachen, doppelten, auch dreidoppelten Quartan (Drittentags) = Fiebern. Durch diese Verdoppelungen verwandeln sie sich in tägliche Fieber. Man bemerkt diese Wechselfieber seit einigen Jahren häufiger als sonst in Gegenden, wo sie vormals selten waren, z. B. jetzt in hiesiger Stadt.“ Da die Quartanfieber in Butjadingen endemisch seien, habe man ihnen den Namen „Butjadinger Seuche“ gegeben. Nach seinen Angaben starben vom Anfang des Jahres 1808 bis zum ersten Mai, also in vier Monaten, allein in den Kirchspielen Rodenkirchen 80, Abbehausen 90, Blexen 100 Personen, also mehr, als sonst im ganzen Jahre, und zwar wurden „viele, die man als rüstige Menschen kannte, in wenigen Tagen von einer, dem Anschein nach unbedeutenden Krankheit dahingerafft“. ¹⁾ Als Ursachen des „unechten epidemischen Seitenstichs“ führt er neben der Witterung, Überschwemmungen, mangelhaftes diätetisches Verhalten usw., insbesondere „schwächende Gemütsbewegungen“ an, namentlich bedingt durch eine seit 1806 bestehende Einquartierung einer holländischen Armee von 16000 Mann, ¹⁾ wodurch, wie er sagt, so manche an ihrer gewohnten Ruhe, Pflege, Wärme, Nahrung usw. litten, indem Wohnstuben, Betten, Feuerung, Lebensmittel den Militärpersonen hergegeben und zum Teil entbehrt werden mußten. Ferner die vielen Kriegszüge und das häufig requirierte Botenlaufen in der ungünstigen Jahreszeit bei schlechtem Wetter und tiefen Wegen. Nachteilig wirkten auch bei vielen die Angst, die Furcht, der Ver-

¹⁾ R. Kindt sagt in seiner Abhandlung über die Marschkrankheiten der Jahre 1846 und 47: „Der Sommer 1807 war warm und trocken, die Marschfieber steigerten sich zur Epidemie. Im Winter und Frühjahr darauf waren akute Krankheiten, namentlich ein sogen. „falscher Seitenstich“ in unseren Marschen so tödlich, daß in einem Kirchspiel (Atens) der achte Mensch gestorben ist.“

druß, anhaltende Sorgen und Bekümmernisse bei der allgemeinen traurigen Lage des Landes durch die Sperrung der Häfen von außen und innen, durch den hierdurch gehinderten Absatz der Landesprodukte, durch die Teuerung ausländischer Waren und den täglich steigenden, mit den vermehrten Ausgaben im Mißverhältnis stehenden Geldmangel. Bei den entstehenden Krankheiten scheuten sich viele vor den unvermeidlichen Kosten, suchten erst spät die nötige Hülfe und benutzten diese nicht gehörig. Bei der durch jene Ursachen entstandenen großen Schwäche schien das Lebensband ungewöhnlich lose geknüpft usw. Die Volksansicht, daß die Krankheit ansteckend sei und von den holländischen Lazaretten ausginge, will Gramberg nicht gelten lassen, da nicht viele Todesfälle bei den guten Einrichtungen dieser zu verzeichnen seien. „Weil jedoch verschiedene Holländer schon früh an dem „Seitenstich“ litten und starben, unter andern in Antens ein geschätzter holländischer Arzt, der Chirurgienmajor Dr. Gerike, so gaben einige, die die Krankheit für eine neue hielten, dem unechten Seitenstich die Bezeichnung „Holländische Krankheit“, andere nannten ihn nach dem Dorf Schweewarden, woselbst die Krankheit zuerst ziemlich stark herrschte, „Schweewarder Krankheit“. Die Beschreibung nun, die Gramberg von der Krankheit gibt, ist eine ziemlich krause und unklare, wie es bei den mangelhaften physikalischen Untersuchungsmethoden und dem Fehlen thermometr. Messungen leicht erklärlich ist. Offenbar haben gleichzeitig die seit 1782 mehrmals epidemisch auftretende Influenza²⁾, la Générale oder la Grippe genannt, und vielfach damit verbundenen Lungenentzündungen geherrscht, doch überwiegt bei alledem das Bild der malignen Malaria. Er spricht daher einerseits von 5—7tägigen Krisen, andererseits wieder von häufigen Rückfällen und anhaltendem Kränkeln (das sog. Dwienen oder

¹⁾ 1806 nahm König Ludwig von Holland im Kriege gegen Preußen und Rußland Besitz von Ostfriesland und gleichzeitig auch vom Herzogtum Oldenburg und ließ durch seine Armee die Marschen besetzen.

²⁾ Nach einer starken Influenza-Epidemie erschien die Malaria-Epidemie 1807—12 und hierauf eine Typhus-Epidemie. Herz, Malaria = Infektionen, Spez. Pathologie und Therapie von B. Siemens.



Kruven).¹⁾ So sagt er ferner „die Erscheinungen zu häufig abge-
sondeter, zeretzter und eingesogener Galle waren in diesen Monaten
sehr häufig. Konvulsionen der Kinder (der sogen. Tormin²⁾) mit
gallichem Erbrechen und Durchlauf, Tertian- und tägliches Wechsel-
fieber mit freiwilligem Erbrechen grüner Stoffe, Gelbsucht bei Er-
wachsenen und bei Kindern, schienen an der Tagesordnung zu sein.

Die größere Sterblichkeit findet er namentlich in der nicht
zeitig gesuchten und nicht gehörig benutzten ärztlichen Hülfe. So
verließen die Patienten, wenn das Mittel nicht gleich hülfe, den
Arzt und brauchten keine gehörige Nachkur, und wäre es auch nur
der treffliche Seewermuth auf Branntwein gesetzt usw. Er schilt
auf das Selbstkurieren der Leute, die sich in der Wahl der Mittel
gewöhnlich täuschten, so wird z. B. als schweißtreibend Pfeffer mit
Branntwein, das hitzige Harlemer Öl und dergleichen, als Burgir-
mittel Salappenharz in Branntwein aufgelöst (auf den Geesten
„Hots Tropfen“ genannt), die Hauptpillen usw. genommen. Die
Apotheker müssen dergleichen ohne Vorschrift des Arztes im Hand-
verkauf nicht abgeben, denn selten vermag die Kunst des Arztes
solche Mißgriffe zu verbessern. Bei dieser Angelegenheit kommt
Gramberg dann auf den Aderlaß zu sprechen, der offenbar vielfach
als Heilmittel in der Epidemie angewandt wurde, und zeigt sich
als entschiedener Gegner desselben. „Ich habe“, sagt er, „es schon
bei andern Gelegenheiten vor 26 Jahren öffentlich zur Sprache
gebracht, und ich wiederhole es hier, daß dieser Unfug allgemein
verbreitet ist, und viele tausend Menschen Opfer desselben geworden
sind und noch werden. Die Oldenburgischen Polizeigesetze verbieten
den Chirurgen ohne Vorwissen eines in ihrer Nähe befindlichen
Arztes in Fieberkrankheiten Blut zu lassen. Den Badern und
Andern, die einen Schnepper loszuschneiden gelernt haben, ist alles
Aderlassen gänzlich verboten. Aber diese vergießen dennoch eigen-
mächtig sehr oft zur Unzeit Blut, schwächen dadurch die Lebens-

¹⁾ Dwiener (Dwiener) = Hinschwinden, z. B. Dwienernde Süte = Schwind-
sucht. Sprichw.: „Beter schienen, as qwiener“. Kruven (Krupen) = kriechen,
herumschleichen.

²⁾ Tormina (lat. von torqueo) = Leibschneiden, Bauchgrimmen, volks-
tümlich Tramin = Krämpfe.

kraft usw.“ Auch den Probe-Aderlaß der Ärzte läßt er nicht gelten. „Ich halte nichts von solchen Proben, die nur eine Schwäche der Urteilkraft verraten und den Kranken mitunter nachteilig werden. Der rationelle und erfahrene Arzt erforscht die Ursachen und die Unterscheidungszeichen der Krankheit. Hiernach wird er keiner trüglichen Proben bedürfen, sondern bestimmt wissen, was er vorzunehmen hat.“ Diese Forderung Grambergs war bei den höchst mangelhaften Untersuchungsmethoden von den Ärzten damals sicherlich nicht leicht zu erfüllen. So gibt er selbst zu, daß manchmal ein Aderlaß gut gewirkt habe, aber das sei eben ein glückliches Treffen gewesen, und meist habe es sich dabei wohl um eine verwickelte Krankheit, oder den wahren Seitenstich (wohl Lungenentzündung) gehandelt.

Da wohl recht wenig Sektionen gemacht worden sind, so ist der Bericht über den pathologisch anatomischen Befund nur ein recht kurzer und auch wenig klarer. Er sagt: „Die Leichenöffnungen der an dem gallichten catharrhalischen Seitenstich und an der falschen Lungenentzündung Gestorbenen zeigten vom Brande angegriffene, mit grünlichem Schleim beladene Lungen und eine Anhäufung grüngelblicher Feuchtigkeit im Herzbeutel und in der Brusthöhle.“ Das ist alles.

Bei der Behandlung, die er gleichfalls recht kurz abmacht, spielen außer kräftigen Ableitungen, wie Senfumschläge und Purgirmittel offenbar die Brechmittel, auf die er große Stücke hält, die Hauptrolle. Bei der Schwierigkeit, Hypersthenische von Asthenischen Zuständen zu unterscheiden, die entgegengesetzte Behandlung erforderten, kommt er auf die Kurpfuscher zu sprechen, und ich will mir nicht versagen, sein Urteil über dieselben, das auch heute noch zutreffend ist, mitzuteilen. Er sagt: „Viel weniger wird der Ackerarzt dergleichen beurteilen können. Und wie unendlich viel wagen die Kranken, wenn sie sich Leuten anvertrauen, die ganz unbekannt sind mit dem menschlichen Körper im gesunden und franken Zustande und mit einer hierauf gebauten gründlichen Heilart, zur Erlernung des Allen der echte Arzt vieljährigen anhaltenden Fleiß und stetes Fortschreiten in seiner Wissenschaft bedarf. Um so un-



begreiflicher ist es, daß man sich sogar entfernten Pfüschern überläßt, wenn bessere ärztliche Hülfe in der Nähe ist. Aus dem überbrachten Harn des Kranken und aus dem eben so unsicheren Bericht des Boten vermessen sich diese Stümper, die oft tief liegenden Ursachen der Krankheit zu erforschen, diese bestimmt zu unterscheiden und zu heilen. Unbedenklich geben sie ihren Rat, oft heftig wirkende Mittel, und Schnepper und Schröpfköpfe werden in Bewegung gesetzt. Wie mancher ist so auch in dem unechten Seitenstich als Opfer der Verblendung und der Berwegenheit gefallen usw.“ Also auch in unserm Lande herrschte bereits vor hundert Jahren ein üppig gedeihendes Kurpfuschertum. An Arztepersonal mangelt es nach Gramberg's Ansicht nicht; denn Stad- und Butjadingerland hat vier promovierte praktische Ärzte, sechs approbierte Chirurgen, worunter drei besoldete Provinzial-Chirurgen, die auch noch Gehülfen haben, 2 Apotheken und gute im hiesigen Institut ausgebildete Hebammen. Doch sei dies große Personal, das in gesunden Tagen nur kärgliche Einnahmen habe, bei Epidemien, wie z. B. in der Fieberepidemie 1806, nicht genügend, da die Touren zu weit und die Wege zu schlecht seien. Er rät daher zur Vermehrung des Personals bei Epidemien, Beihülfe aus öffentlichen Kassen usw., dem Kranken aber rät er den Arzt zu konsultieren; wenn er das aber nicht wolle, dann solle er sich lieber der wohlthätigen Naturkraft und einer einfachen, angemessenen Diät oder Lebensordnung, die beide sehr viel zur Vorbeugung und Entfernung der Krankheiten vermögen, überlassen, als den rohen unwissenden Ackerärzten, die mit dem Leben und der Gesundheit spielten, wie mit nichtswürdigen Dingen. Die diätetischen Maßregeln sucht er näher zu erklären, und zwar verlangt er als erste Maßregel gute Luft, die erreicht werde durch Reinlichkeit in den Wohnungen und deren Umgebung. Er verlangt hölzerne Fußböden und Fenster, die geöffnet werden können, vor allem aber Stuben von genügendem Kubikinhalte, dann die Abschaffung der sogen. Decken, Rachelöfen (Beileger), die von außen geheizt werden und mit ihren eingemauerten Töpfen ständigen Qualm in den Stuben unterhielten. Ferner die Beseitigung der stehenden Gewässer bei den Häusern, besseren Abfluß der Sauche usw., ein Verbot des Verbrennens von

getrocknetem Kuhmist, fogen. Diemen, und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

In zweiter Linie verlangt er gute Nahrungsmittel und zwar vor allen Dingen gutes Trinkwasser. Hier erwähnt er als empfehlenswert das vorherige Abkochen des Wassers. Als bestes Mittel aber empfiehlt er süßes Wasser von der Geest her mittelst eines Kanals in die Marschen zu leiten, oder gut angelegte Brunnen, deren Wasser freilich rein gehalten werden müsse; der Unfug, tote Haustiere in die Brunnen zu werfen, müsse aufhören. Dieser Unfug erscheint uns heutzutage kaum glaublich, und doch scheint ein derartiges Verfahren in damaliger Zeit nicht allzu selten gewesen zu sein. Als Getränk empfiehlt Gramberg gutes Malzbier, mit hinlänglichem Hopfen gebraut, und Milch; dagegen widerrät er das damals allgemein gewordene Tee- und Kaffeetrinken. Den kalten Trunk im Sommer und heißes Bier im Winter hält er für sehr schädlich. Dann wendet er sich energisch gegen den sehr häufigen Mißbrauch des Branntweins. „Mancher,“ sagt er, „bringt ganze Tage und Nächte nacheinander im Krughause bei der Branntweinflasche und bei der Tobackspfeife zu, ohne gehörig zu essen und zu schlafen. Mitunter, wenn er nachts zu seiner entfernten Wohnung hintaumelt, bleibt er in der kalten Jahreszeit unter freiem Himmel liegen. Verlust der Gesundheit, Abkürzung des Lebens sind hiervon die Folgen.“ Mäßigen Genuß des Branntweins bei schweren Arbeiten empfiehlt er, vorzüglich aber als Prophylacticum bei ansteckenden Krankheiten. „Muß man sich solchen Kranken nähern,“ sagt er, „so ist es ratsam, nicht mit ganz leerem Magen hinzugehn, sondern vorher etwas Stärkendes zu genießen. Wein und Branntwein gehören hierher und auch der Rauchtobak als Vorbeugungsmittel, der indeß durch Übermaß schädlich wird. Starke Trinker und starke Raucher erreichen selten ein hohes Alter.“ Auch die Speisen macht er für die Hervorbringung und Unterhaltung von Krankheiten verantwortlich, insonderheit das Schwarzbrot, das in damaliger Zeit offenbar recht schlecht war und nicht ausgebacken wurde, um Feuerungsmaterial zu sparen. Er sagt: „Ich glaube nicht zu irren, wenn ich manche Krankheit jener Marschegend, insonderheit die häufigen, gleichsam



einheimischen, hartnäckigen Quartanfieber samt ihren Begleitern und Folgen, den sogen. Fieberfuchen (Kollfoken) und den wassersüchtigen Geschwülsten, dem fortdauernden Genuß des schlechten, halbgar gebackenen Brotes vornehmlich mit zuschreibe. Diesem der Gesundheit und dem Leben so nachteiligen Fehler könnte und müßte abgeholfen werden.“ Überhaupt seien die Speisen der Marschbewohner zu fett und zu derbe und daher unverdaulich. Das Fleisch sei hart und zähe, Feldbohnen mit Buttermilch, saure dicke Milch, die harten und dichten Mehlklöße, sie geben seiner Ansicht nach nur schlechte Nahrung. Auch würden manche Nahrungsmittel schädlich durch ihre widrigen Mischungen. „Wer, wie ich mehrmals sah, kalte Buttermilch mit saurem weichen Käse, und gleich hierauf mitunter nicht frische, schon etwas faulichte, gekochte Schellfische ißt, der bekommt leicht ein Wechselfieber. Eine kalte Schale von Bier mit weichem sauren Käse ist gleichfalls eine üble Mischung, die, zumal bei Erhitzung genossen, nicht gut bekommt.“ Es kann nach diesen angeführten Beispielen wohl nicht bestritten werden, daß die Butjenter eigentümliche Küchenzettel hatten, die, wenn auch nicht gerade Wechselfieber, so doch gehörige Magendarmkatarrhe zu erzeugen imstande waren. — Weiterhin beschäftigt sich Gramberg dann nochmals mit den kleinen, niedrigen Wohnstuben ohne Schlagfenster und ohne hölzerne Fußboden mit den nachteiligen Öfen. In diesen Öfenstuben, sagt er, befinden sich „Kojen“, d. i. Schlafstellen in der Wand (in anderen ist eine Seitenöffnung nach der Hausdiele). „Hier schläft man im Winter zwar warm, aber nicht gesund, reine Luft fehlt durchaus. Es ist fast unbegreiflich, wie im heißen Sommer Gesunde und Kranke darin ausdauern. Auch von den sogen. Schottbettstellen will er nichts wissen. Besonders schädlich aber wirken nach seiner Ansicht die schweren, mit Gänsefedern überfüllten, daher mitunter auch übel riechenden Bettdecken, sie sollten mit leichteren warmen Decken vertauscht werden. — Als letztes Vorbeugungsmittel verlangt Gramberg eine geeignetere Kleidung. „Eine allgemeine gute Bekleidung sollte nicht nach alter oder neuer Mode, sondern nach der Luft, dem Boden, dem Stande und den Beschäftigungen, schützend, bequem, schicklich und wohlfeil eingerichtet sein. Dies ist sie aber unter uns am wenigsten.

Reichtum und Armut, Vorurteil und Nachlässigkeit stehen allenthalben entgegen. Die gewöhnlichste Folge der zu leichten Kleidung, dieser diätetischen Sünde, und der oben erwähnten, bei der Ernte durcheinander genossenen, nicht zusammen passenden, oder an sich untauglichen Nahrungsmittel ist eine hitzige Gallenkrankheit, die im Nachsommer, wenn der Wind über die Stoppeln fährt, entsteht und Stoppelkrankheit, auch Herbstkrankheit genannt wird. Sie artet zuweilen in ein fauliges, bössartiges Nervenfieber aus. Dies war hier und da der Fall im Jahre 1806. Mitunter entstehen aus jenen Fehlern Durchfall und Erbrechen, Ruhren, hartnäckige Herbst- und Wechselfieber.“ Bei seinen Vorschlägen zur Kleiderreform ist namentlich die Empfehlung der Beinkleider für Frauen, wie sie auch jetzt bei der sogen. Reformkleidung getragen werden, interessant. So sagt Gramberg zum Schluß: „Für den weiblichen Teil der Bevölkerung möchten ein leichtes, jedoch warmes, bequem anschließendes wollenes Brusttuch, ein kurzer wollener Rock und Beinkleider zu empfehlen sein. Die Beinkleider sollten, wenigstens in der rauheren Jahreszeit, allgemein getragen werden. Man solle sie schon früh den kleinen Mädchen geben. Den Schwangeren sind sie vorzüglich nützlich. Die geringen Kosten werden von dem großen Vorteil für die Gesundheit weit überwogen, denn manche Unterleibsfrankheiten werden hierdurch abgewandt werden.“

Durch diese kleine Abhandlung G. A. Grambergs über die Epidemie des Jahres 1808 sind freilich die Kenntnisse über die Ursache, die Diagnose und die Therapie der Malaria wohl nicht wesentlich erweitert worden, aber wir lernen in ihm doch einen für die damalige Zeit gut beobachtenden und auch nach eigenem Ermessen handelnden Mediziner kennen, wie seine Auffassung des Ueberlaffes hinlänglich beweist. Auffällig erscheint es, daß Gramberg nicht von der Verwendung der Chinarinde als hauptsächlichstes Heilmittel bei der Malaria spricht, jedoch war es ja nicht der Zweck der Abhandlung, die Therapie in den Bereich der Besprechung zu ziehen, denn sie mußte und sollte den Ärzten überlassen bleiben, sondern die auf die Verbreitung der Krankheit wirkenden hygienischen Übelstände sollten besprochen und Anweisung zu ihrer Beseitigung gegeben werden. Gerade aber auf dem Gebiet der Prophylaxe der

Malaria zeigt sich Gramberg als ein mit großem Verständnis arbeitender Hygieniker, wie seine mustergültigen Vorschläge zur Beseitigung der damals bestehenden hygienischen Übelstände der Marschen hinreichend beweisen. Für den Kulturhistoriker findet sich in der Schilderung jener Übelstände ein interessantes Bild unserer durch wiederholte Überschwemmungen, häufige Epidemien und durch Einquartierungslasten stark in ihrer Existenz bedrohten und dadurch in ihrer kulturellen Entwicklung gehemmten Marschbewohner. In den verflossenen 100 Jahren hat der Wohlstand in den Marschen sich freilich gewaltig gehoben, und damit sind naturgemäß auch jene hygienischen Mißstände, was Wohnung, Lebensweise, Kleidung usw. anbetrifft, längst beseitigt worden, aber wenn auch die Assanierung der Marschen wohl im wesentlichen der Einführung des Chinins als Heilmittel gegen das Wechselfieber zuzuschreiben ist, so darf doch wohl angenommen werden, daß jene im Auftrage der Regierung verfaßte Schrift Grambergs das ihrige durch die Empfehlung einer geeigneten Prophylaxe dazu beigetragen hat. Darum Ehre seinem Andenken!

Ungefähr 20 Jahre später erschien eine dem Herzog Peter Friedrich Ludwig gewidmete Arbeit über die Malaria-Epidemie des Jahres 1826 von dem Physikus Popken in Jever.¹⁾ Sie ist lateinisch geschrieben und führt den Titel: *Historia Epidemiae malignae anno 1826. Jeverae observatae. Bremae 1827.* Daß Popken gerade seinem Landesfürsten, dem Herzog Peter Friedrich Ludwig, seine Arbeit widmete, darf uns nicht Wunder nehmen, denn abgesehen davon, daß dieser in den Zeiten der Not seinen schwer heimgesuchten Untertanen in jeder Weise wahrhaft väterlich zu helfen suchte, war er auch ein Mann, der sich für die Wissenschaft interessierte. So hatte er, um endlich eine gründliche Untersuchung der Zweifel gegen die Ansteckungsfähigkeit des gelben Fiebers zu veranlassen, einen Preis von 200 Dukaten ausgesetzt, der 1822 von der medizinischen Fakultät in Berlin einer Abhandlung des Hofmedikus Mathaei in Verden zuerkannt wurde.²⁾

¹⁾ Popken war geboren in Jever 1792, promovierte in Leyden 1826 und starb in Gütin.

²⁾ Kunde, Oldenb. Chronik, S. 140.



Außer der Schrift Poppens, der speziell seine Beobachtungen an dem Krankenmaterial im Jeversland beschreibt, sind eine große Zahl Abhandlungen über die Epidemie des Jahres 1826 in anderen Gegenden erschienen, da die Seuche nicht nur an der gesamten Nordseeküste und zum Teil auch der Ostseeküste auftrat, sondern sich weit in das Binnenland über ganz Deutschland bis zu den Alpen ausbreitete und das Interesse aller Ärzte im hohen Maße erregte. So schreibt Dr. J. Goldschmidt¹⁾ in einer ursprünglich als Vortrag im Oldenb. Ärzte-Verein 1845 gehaltenen Abhandlung über „Die Krankheiten im Herzogtum Oldenburg“²⁾: „Während nach der Überschwemmung des Meeres von 1825 und dem darauf folgenden trockenen Sommer 1826, im Herbst dieses Jahres die Sumpffieber in der fürchterlichsten Intensität an der Meeresküste herrschten, wurden die schweren Malariaformen hier in Oldenburg, etwa 7 Meilen davon entfernt, erst in den ersten Monaten 1827 beobachtet. Ich machte im Frühling und Sommer 1827 eine Reise durch Deutschland. In allen den Orten, Göttingen, Würzburg, München, Salzburg, Wien usw., in denen ich Hospitäler besuchte, waren Wechselfieber, und zum Teil in Formen, die an den Orten ganz fremd waren, eben vorher aufgetreten und zogen die Aufmerksamkeit der Ärzte in hohem Grade auf sich. Mir schien es, als wenn die Malaria sich ganz allmählich von der Seeküste Hollands und der nordwestlichen Küste Deutschlands, mir voran, nach Osten verbreitete.“

Von den vielen Schriften nun über die Malariaepidemie des Jahres 1826 sind besonders interessant diejenigen, die den Haupt-herd der Epidemie, die Stadt Groningen, behandeln; denn hier war zweifelsohne der Ort, wo zuerst die maligne Form der Plasmodien (*Plasmodium immaculatum* nach Golgi) durch einen Kranken, der wohl von einer holländischen Kolonie in die Heimat zurückkehrte, eingeschleppt worden war; denn eine Entstehung bössartiger aus gutartigen Formen des *Malaria*plasmodiums (*Pl. vivax*) darf nach den

¹⁾ Geb. 28. März 1806 in Oldenburg, promov. 1827 in Göttingen, gest. 28. März 1899 in Oldenburg.

²⁾ Archiv für die gesamt. Med. VIII, 30.



heutigen Ergebnissen der Forschung wohl ausgeschlossen werden. Es sind das namentlich drei Schriften: einmal der Bericht des Dr. Fricke, der vom Hamburger Senat zum Studium der Epidemie in die Niederlande geschickt worden war, ferner die Abhandlungen zweier Groninger Professoren über die dortige Epidemie, eine von Professor Bakker, die lateinisch geschrieben ist, besonders aber die von Dr. Gittermann in Emden aus dem Holländischen übersetzte Schrift des Professors Th. à Thuessink.¹⁾ Groningen wurde durch die Seuche entsetzlich heimgesucht, und wenn es auch nicht in den Rahmen meines Vortrages fällt, so mag es mir gestattet sein, einiges aus der Abhandlung Thuessinks anzuführen, zumal wir keine Stadt oder größere Ortschaft in der Marsch selbst liegen haben, denn Fever liegt nur an ihrem Rande auf der Geest, und somit bei uns auch keine derartige Massenerkrankung in einem Ort zu beobachten war. Freilich war, wie überall an der ganzen Nordseeküste, die Krankheit über die ganze Marsch verbreitet und trat geradezu verheerend auf, so daß nach Goldschmidt in den Jahren 1826, 1827 und 1828 in den drei ungesundesten Ämtern fünf Prozent der Bevölkerung, ja in einigen Kirchspielen sieben Prozent starben. Thuessink beschreibt den Gang der Epidemie folgendermaßen: Der schweren Sturmflut im Februar 1825 seien zunächst nur die gewöhnlichen Gallenfieber gefolgt. Der Sommer 1826 sei außergewöhnlich heiß gewesen, und nun sei wie mit einem Schlage überall in den Kleigegenden das Gallenfieber in heftiger Weise ausgebrochen. Im Juli sei dann auch Groningen mit Gewalt von der Epidemie ergriffen worden. Anfangs beschränkte sich die Krankheit hauptsächlich nur auf die geringere Klasse, breitete sich dann unter den bemittelten Bürgern und endlich auch in den vornehmsten Häusern aus. Gewöhnlich befiel sie erst das Gefinde, so daß viele sich aller Dienstleistungen beraubt sahen und für keinen Preis Dienstboten erhalten konnten, bis sie dann selbst von der Krankheit ergriffen wurden und dadurch in die größte Verlegenheit und den herbsten Kummer gerieten. Bei der Aufnahme der Krankenzahl im September zählte man über

¹⁾ Beschreibung der epidemischen Krankheit zu Gröningen im Jahre 1826. Von Prof. Th. à Thuessink. Mit Vorrede herausgegeben von Dr. Gittermann. Bremen 1826.



9000 Kranke, „ich glaube indes,“ sagt Thuessink, „daß sich diese Zahl wahrscheinlich verdoppelt hat; denn es gab ja fast kein einziges Haus, in welchem nicht eine oder mehrere Personen, oder wohl gar alle, in geringerem oder höherem Grade an der Krankheit darniederlagen.“ Man sah nur bleiche und abgemagerte Gesichter, während die Zahl der Kranken sich täglich durch neue vermehrte und die Mortalität so überhand nahm, daß im Monat August 449, September 667, Oktober 592, November 416 und Dezember 226 Menschen durch den Tod weggerafft wurden. Also in 5 Monaten 2350, gegen 430 im Vorjahr 1825. Leider ist bei dieser Mortalitätsstatistik die damalige Einwohnerzahl Groningens nicht angegeben worden, es wird aber wohl kaum mehr als 30000 Einwohner gehabt haben, denn 1846 hatte es nur 32000. Auf eine derartige Epidemie war Groningen natürlich nicht vorbereitet. Das Krankenhaus faßte nur fünfzig Kranke. Die drei Stadtärzte wurden von hunderten von Kranken bestürmt und konnten die Kranken nicht besuchen. Thuessink sagt; „Dadurch starben gewiß viele, die ohne Hülfe, gehörige Versorgung und Wartung bleiben mußten. Durch Kummer, Mangel, Hunger, Unreinlichkeit und zuweilen durch willkürliche Verwahrlosung vermehrte sich die Krankenzahl täglich, und die Krankheit, welche anfangs einfach und gutartig war, wurde dadurch böseartig, dauernd, faulicht und nervös, und die Krankheiten, welche bei erforderlicher Behandlung leicht hätten geheilt werden können, wurden in kurzer Zeit tödlich.“ Man suchte sich in Groningen, so gut es unter diesen Umständen möglich war, zu helfen. Zunächst wurde die Zahl der Ärzte vermehrt. 13 Oberwundärzte wurden von der Regierung hingeschickt und eine ganze Anzahl geschickter Kandidaten der Medizin als Ärzte angestellt. Drei Apotheken wurden schleunigst eingerichtet, übrigens war der Stadtapotheker selbst erkrankt. Das Arsenal wurde von Professor Hendricks zum Spital für mehrere Hundert Kranke eingerichtet und mit Apotheke versehen. Menschenfreunde bildeten Vereine, um die Kranken, da in manchen Haushaltungen sämtliche Mitglieder krank lagen, mit Speise und Trank zu versorgen u. dergl. mehr. „Aus obigem,“ sagte Thuessink, „geht hinlänglich hervor, daß man unter den obwaltenden Umständen alles getan hat, was möglich war, um den Kranken und Dürftigen alle



mögliche Hilfe zu bieten. Aller dieser Bemühungen ungeachtet dauerte die Krankheit fort und verbreitete sich immer weiter.“ Unter den Gründen, die die Fortdauer der Epidemie unterhielten, führt Thuessink unter anderen die allzu kurze und oberflächliche ärztliche Beobachtung und eine noch nicht hinreichend erkannte zweckmäßige Behandlung an und meint, es seien verschiedene langwierige und chronische Krankheiten aus der zu raschen und starken Anwendung der Chinarinde oder des Chinins¹⁾ entstanden. Sein Übersetzer Dr. Gittermann, der selbst in Emden Tausende von Fällen behandelt hatte, sagt hierzu: „Es kann das ja wahr sein, aber nicht den Ärzten zur Last gelegt werden, da es das einzige Mittel war, was die oft stattfindende *indicatio vitalis* zu geben gebot, und wodurch denn doch gewöhnlich auch vorerst der Tod abgehalten wurde.“ Thuessink glaubt die Frage der Contagiosität der Malaria bejahen zu müssen, und zwar führt er als Hauptgrund den Erfolg der Guyton'schen Räucherungen, also von Chlordämpfen, an. Er sagt: „In meinem Krankenhaus haben die einfachen Räucherungen mit Küchen Salz, Braunstein und Schwefelsäure meinen Kranken nie im geringsten geschadet und doch jede Ansteckung der übrigen Kranken und Studenten verhindert.“ Eine heutzutage leicht zu verstehende Tatsache, es wurden eben durch diese Räucherungen die Mücken (*Anopheles*) getötet und damit einer Übertragung der Krankheitskeime (*Plasmodien*) auf Gesunde vorgebeugt. Die Frage, von welcher Art das Contagium sei, läßt er offen, indem er sagt: „Meine Antwort ist, daß ich dieses nicht weiß, und daß es noch keiner soweit gebracht hat, die Natur eines Miasmas oder Krankheitsstoffs zu ergründen, indem alle in dieser Hinsicht vorgenommenen Untersuchungen uns bis jetzt noch nichts Bestimmtes gelehrt haben. Der Krankheitsstoff selbst liegt nun einmal außer dem Bereich unserer Sinnesorgane, und nur seine Wirkungen und Veränderungen, die derselbe im Organismus hervorbringt, fallen in das Gebiet unserer Beobachtung.“

Nach dieser kurzen Abschweifung zu der Arbeit Thuessink's über das Auftreten der Epidemie in Groningen, ihrem Hauptherd,

¹⁾ 1820 wurde das Chinin zuerst von Pelletier und Caventon hergestellt.



lehre ich zu Popkens Schrift über die Epidemie im Jeveerland zurück. Er gibt zunächst eine allgemeine Topographie des Jeveerlandes und begründet daraus das ständige Vorkommen des Sumpffiebers aus austrocknenden Gräben usw. Er berichtet dann, wie im Juli 1826 das Fieber, statt, wie gewöhnlich, abzunehmen, einen malignen Charakter angenommen habe, so daß manche schon nach dem ersten Fieberanfall, andere, weil sie den ersten Anfall nicht geachtet hätten, nach dem zweiten oder dritten Anfall dem Tode verfallen seien. Weiterhin liefert Popken dann eine allgemeine Beschreibung der Krankheit, die geradezu klassisch genannt werden kann. Bei der genauen und klaren Aufzählung der einzelnen Symptome und Formen der Krankheit betont er immer und immer wieder, daß sie durchaus dem Intermittens gleiche, auch die Rezidive nach Art des Intermittens derart häufig seien, daß sie die Geduld der Kranken und Ärzte aufs höchste in Anspruch nehmen und geradezu eine Danaidenarbeit der letzteren erforderten. Andere Krankheiten seien auf dem Höhepunkt der Epidemie nahezu verschwunden gewesen, oder die Malaria habe alle übrigen Krankheitsformen durch ihren intermittierenden Charakter überdeckt, wie er auch von Sydenham, von Swieten und anderen Autoren beim Auftreten ähnlicher Epidemien beobachtet sei. Nur die chronisch Kranken, wie die Asthmatiker usw., seien meist verschont geblieben. Popken zeigt sich fernerhin als entschiedener Anhänger der Miasmatheorie und sucht diese eingehend zu begründen. Die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit leugnet er, es müsse sicher eine allgemeine Ursache vorliegen, da täglich hunderte gleichzeitig erkrankten und ein Fortschreiten der Krankheit von einem zum andern sich nicht beobachten ließe. Daß keine direkte Übertragung vorliege, beweise auch das Beispiel der Ärzte, die täglich hunderte von Kranken Tag und Nacht besuchten und doch nicht von der Krankheit befallen würden. Die Krankheit schleiche sich nicht von Haus zu Haus, sondern überschwemme nach Art eines reißenden Flusses in einem Anprall die ganze Umgegend. Es müsse eben eine alle Einwohner gleichzeitig befallende Ursache sein, wie die Sumpflust, die allen gemeinsam sei, während man bei einer ansteckenden Krankheit genau den Weg der Infektion verfolgen könne. Daß die Sumpflust die

Ursache der Krankheit sei, beweise eine von ihm gemachte Beobachtung. Die Kaserne in Zeven sei an einer sehr sumpfigen Graft gelegen, und täglich werde eine Anzahl Rekruten von der Krankheit ergriffen; nachdem er nun Räucherungen, die von einem französischen Arzt, Guyton-Morveau, empfohlen seien,¹⁾ angewendet habe, sei kein Rekrut mehr erkrankt, während vorher täglich zwei ein Opfer der Krankheit geworden seien. Also auch Pocken macht hier die gleiche Beobachtung, wie Thuessink in Groningen, daß durch Räucherungen die Übertragung der Krankheit vermieden wird. Wie nahe lag doch der Gedanke, daß durch Mücken der Krankheitsstoff verschleppt werden müsse, und doch mußte beinahe noch ein Jahrhundert vergehen, ehe diese Tatsache durch die Forschung erkannt und wissenschaftlich begründet wurde.

Die Ansicht vieler, daß die schwere Sturmflut vom Februar 1825²⁾ die Epidemie verursacht habe, zumal da der Weihnachtsflut des Jahres 1717 eine ähnliche Epidemie gefolgt sei, verwirft Pocken nicht ganz. Er gibt zu, das Salz- resp. Brakwasser könne die Ursache sein, wenigstens zum Teil, doch unter allen Umständen gehöre das Sumpfmiasma hinzu, denn z. B. nach Zeven käme nie ein Tropfen Salzwasser, und doch sei gerade hier der Herd der Krankheit gewesen, und zwar sei das unzweifelhaft den alten Graften mit ihren Ausdünstungen zuzuschreiben. Es folgt nunmehr eine Bemerkung Pockens, die von großem Interesse ist insofern, als auch damals schon von verschiedenen Ärzten die Mücken als Übertrager der Krankheit angesehen wurden. Er nennt zwar diese Ansicht obsolet, will aber doch nicht unterlassen, eine eigentümliche Erscheinung zu erwähnen, nämlich, daß es im Jahre 1826 eine unglaubliche Menge Mücken gegeben habe. Er sagt: „Incredibilis nimirum adfuit ubique, praesertim in cubiculis domorum apricis et inhabitatis, copia muscarum ano luteo

¹⁾ Chlordämpfe.

²⁾ 4. und 5. Februar 1825 brachen die Sturmfluten 4 Fuß höher als die von 1717 in Butjadingen und Zevenland ein, überschwemmten acht Quadratmeilen und verursachten große Deichbrüche und Deichschäden, den bedeutendsten durch Wegreißen des Zeteler Siels, wo das Seewasser eine Brücke von 300 Fuß breit und 60 Fuß tief hinterließ usw. Vergl. Kunde, Oldenb. Chronik S. 150 u. f.

instructarum et mellis odorem spirantium.“ Wenngleich nun auch nach dieser Beschreibung kaum die Anophelesmücke gemeint sein kann, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß auch diese infolge der ausgedehnten Überschwemmung des Landes gewaltig vermehrt gewesen ist. „Die wahre Natur der Krankheit, die *essentia morbi*, festzustellen,“ sagt Popken, „dürfte, zumal beim Wechselfieber, unendlich schwer sein, auch dürften alle die verschiedenen Spekulationen über das Krankheitsgift wenig Wert für die Praxis haben.“

Auf die Beschreibung der Prognose und einzelnen Formen der Malaria von seiten Popkens will ich nicht näher eingehen. Namentlich die Beschreibung der einzelnen Typen ist sehr detailliert und setzt ein großes Material und eine eingehende scharfe Beobachtung voraus. Wer sich näher dafür interessiert, dem sind die betreffenden Kapitel zum Studium der Malaria sehr zu empfehlen, besonders diejenigen über die in der Epidemie vorherrschenden malignen Formen, bei denen bereits nach den ersten Fieberanfällen der Tod einzutreten pflegte, meist unter schweren Delirien mit nachfolgendem Coma und Collaps.

Zum Schluß bespricht Popken dann die Therapie. Er weist der Chinarinde (*cortex Peruvianus*) den gebührenden Platz an; wenn auch viele Ärzte vermeintlicher Schädlichkeiten halber vor ihrer Anwendung sich gescheut hätten, sie hätten sich bekehren müssen. Doch das oberste, beste und zuverlässigste Mittel sei das schwefelsaure Chinin. Er weiß es nicht genug zu loben, er nennt es ein wahrhaft göttliches Heilmittel in dieser Epidemie, die *sacra ancora medicorum*, ein *antidotum specificum*, ein *antisepticum in miasma septicum* usw. Es sei sofort, ohne eine Minute zu zögern, im ersten Intervall und zwar in dreisten Dosen zu geben, *ut insequens paroxysmus et cum eo mors certissima avertatur*. Er habe so manchen wider Erwarten seiner Kollegen dadurch dem Rachen des Todes entrissen. Auch bei den protahierten Fiebern sei unter allen Umständen Chinin zu geben.

Popken zeigt sich uns in vorbesprochener Arbeit als ein Arzt von höchster Beobachtungsgabe, der mit gründlichem Wissen ausgestattet, klare und sichere Schlüsse aus seinen Beobachtungen zieht.



Ist seine Abhandlung geradezu eine Fundgrube der Klinik der malignen Malaria, so ist anderseits die in ihr vertretene Therapie derselben noch jetzt mustergültig; denn unbeirrt durch veraltete therapeutische Methoden setzt Popken das Chinin als Heilmittel der Malaria an die erste Stelle, ja er bezeichnet es direkt als deren Spezificum. Zweifellos hat Popken durch diese erfolgreiche Therapie hunderten von Menschen in unserm Vaterlande das Leben gerettet, und seine glänzenden Erfolge werden die andern Ärzte zu gleicher Therapie veranlaßt und zu gleich günstigen Erfolgen geführt haben. Nicht wenig aber wird zu dem allen seine vortreffliche Arbeit beigetragen haben, mit der er sich selbst ein monumentum aere perennius gesetzt hat, und wenn er gleich in seiner Vorrede sagt „nisi penitus exciderim, satis mihi erit, et veniam ceterum pro laude peto, so war er doch ein medicus maximo ingenio et summa laude dignus!

Noch litten unsere Marschbewohner unter den Folgen der Epidemie von 1826, als 20 Jahre später, wiederum nach einer Sturmflut, der vom Herbst 1845,¹⁾ eine neue Malaria-Epidemie in den Jahren 1846 und 1847 in Feverland und Butjadingen ausbrach und die bereits durch die Überschwemmungen an Hab und Gut schwer geschädigten Einwohner neuen Gefahren an Leib und Leben aussetzte.

Über diese Epidemie liegt eine Arbeit vom Hofrat R. Kindt²⁾, Physikus in Oldenburg, vor unter dem Titel: „Über die in den Marschen des Herzogtums Oldenburg in den Jahren 1846 und 1847 herrschend gewesenen Krankheiten“. Kindt, der obige Abhandlung 1848 schrieb, folgt einer Aufforderung der Blätter (Archiv für die ges. Medizin?), indem er die von den Physikaten an die Regierung eingesandten Berichte benutzt und aus seiner eigenen Er-

¹⁾ Die Sturmfluten im Herbst 1845, welche der vom Jahre 1825 fast gleich kamen, beschädigten die immer sehr gefährdeten Eckwarder Deiche so, daß ihre Instandsetzung auf 145 000 R veranschlagt ward, aber schon 1847 verursachte wieder eine Sturmflut neue kostspielige Beschädigungen usw. Vergl. Kunde, Oldenb. Chronik S. 162 u. f.

²⁾ Geb. 14. Oktober 1801 zu Cutin, prom. 1823 zu Göttingen, gest. 1873 zu Oldenburg.



fahrung einiges hinzugefügt. Er berichtet: Seit 1826 sind unsere Marschen nicht so sehr heimgesucht gewesen, als in den Jahren 1846 und 1847. Zwar war die Epidemie von 1826 bei weitem größer, als die der letzten Jahre, allein wenn man die Krankenzahl, den ökonomischen Schaden und die Opfer, welche durch die im Gefolge der Marschfieber auftretende Dyskrasie gefallen sind, ins Auge faßt, so wird diese Epidemie der damaligen an trauriger Wichtigkeit nicht viel nachstehen. Es liegen statistische Übersichten vor von einem Amt in Butjadingen und von einem andern in Severland. Das Amt Burhave gibt Nachricht über die Anzahl derjenigen, welche in dem Zeitraum vom 1. August 1846 bis 28. Februar 1847 an Wechselfieber oder an Gallenfieber erkrankt, und derer, welche an diesem oder an den Nachkrankheiten verstorben sind. Die Volkszahl des Amtsdistrikts, der die Seeküste des Butjadingerlands einnimmt, ist 5197. Im ganzen sind erkrankt 2940. Das Amt bemerkt, daß die Summe der Erkrankten weit unter der Wahrheit sei; wenn man auch diejenigen Erkrankungen, welche die Patienten nicht auf das Bett geworfen, mitzählen wolle, dann dürfte schwerlich 10 Prozent der Gesamtbevölkerung als fortwährend gesund zu bezeichnen sein, ja an vielen Orten würden kaum 5 Prozent herauskommen.

Das im Norden des Severlandes an der See gelegene Amt Lettens hat einen Bericht über das Jahr 1846 eingesandt, woraus hervorgeht, daß von 4231 Einwohnern 3010 erkrankt und 147 gestorben sind. Ein ebenso ungünstiges, z. T. wohl noch schlimmeres Verhältnis hat in den übrigen Teilen der Severschen Marsch, z. B. bei Horumerfiel, stattgefunden, hat sich im Sommer 1847 fast in demselben Grade wiederholt, und in dem dazwischen liegenden und darauf folgenden Winter haben die vorausgehenden Fieberepidemien noch zahlreiche Erkrankungen und Todesfälle nach sich gezogen. — In den heißen Sommern der Jahre 1846 und 1847 war die Dürre so groß, daß es an vielen Orten der Marsch an Trinkwasser für das Vieh gänzlich fehlte, und die Marschseuche gewann eine Höhe und einen Umfang, wovon die angeführten Zahlen nur eine ungefähre Vorstellung geben können. In vielen Häusern waren sämtliche Familienmitglieder und Dienstboten erkrankt, und es ist leicht zu



denken, welcher Schaden für die Landwirtschaft¹⁾ und welche bedeutenden Ausgaben, namentlich an den Arzt und Apotheker daraus erwachsen sind. Die Kalamität steigerte sich noch durch die häufigen, durch nichts zu verhütenden Rezidive, die das Wechsel- fieber machte, und vornehmlich durch die gründliche Verderbnis des Bluts, die das Fieber in vielen Fällen zurückließ, und die zu einer Reihe von akuten und chronischen Erkrankungen oft noch spät die Grundbedingung abgab. „Mir selbst,“ sagt Kindt, „sind im hiesigen Spital nicht wenig Kranke vorgekommen, und es kommen deren noch heute (Ende Januar 1848) vor, welche zuerst in den Marschen irgendwo erkrankt waren, dann, nach anfänglicher Genesung, wiederholt Wechsel- fieberrückfälle erlitten hatten und nunmehr die deutlich ausgesprochene Malariafachiezie darboten.“ — Des Näheren auf die Schrift Kindts einzugehen, dürfte nur zu Wiederholungen führen, da das Wesentliche bereits bei der Besprechung der Abhandlung Popfens über die Epidemie von 1826 gesagt worden ist. Kindt sagt auch selbst: „Die Aetiologie und Pathogenese der Malaria- Krankheiten sind neuerdings nicht in dem Maße gefördert worden, als man nach den so eifrig betriebenen mikroskopischen und chemischen Forschungen hätte erwarten sollen.“ Von Interesse scheint mir betreffs der Therapie der von Kindt angeführte Bericht des Dr. Nieberding,²⁾ der als Arzt in Hooftiel, also so recht im Zentralpunkt der Seuche, praktizierte. Er schreibt: Chinin ist gleich im Anfang der Krankheit das Spezifikum, ich habe im Jahre 1846 sehr viele febres remittentes gleich nach dem ersten Anfall, also am zweiten Tage schon, durch Chinin bekämpft, und immer genesen diese Kranken und waren auch meist gegen Rückfälle geschützt. Wegen des hohen Preises des Chinins³⁾ habe ich im vergangenen

¹⁾ Mir wurde wiederholt von alten Leuten im Zevenland erzählt, daß keine Haushaltung fieberfrei gewesen sei in diesen Zeiten. Es habe an Leuten gefehlt, den Acker zu bestellen, ja nur nach Arzt und Apotheker zu schicken. Vor der Hohenkircher Apotheke hätten scharenweis Leute gelegen und auf ihr Chinin- rezept gewartet.

²⁾ Geboren 3. Januar 1805 zu Lohne, prom. 1829 zu Berlin, gestorben einige 90 Jahre alt zu Barel.

³⁾ Es wird damals ca. 1 Mk. bis 1,50 Mk. das Gramm gekostet haben. Im Jahre 1861 kostete 1 Scrupel = 1,25 gr = 8 Groschen. Ich selbst habe

Jahre mit dem Liq. amon. caustic. zu 8 Tropfen in vielem Hafer-
schleim und mit dem Liq. kal. caustic. in geringerer Dosis Ver-
suche gemacht. Blieb nach demselben auch, wie nach dem Chinin,
der nächstfolgende Anfall nicht aus, so erwies sich das Mittel doch
als sehr bedeutend, indem von 40 Kranken gewiß 30 bei dem
Gebrauche desselben in 3 Tagen genasen. Merkwürdig ist es, daß
es nichts leistete, sobald die Remittens in die eigentliche Inter-
mittens übergegangen war. In hiesiger Gegend waren im Jahre
1846 vom Juli bis Anfang November zwei Drittel der Einwohner
an der Remittens erkrankt.

Diese Bemerkung Nieberdings, des offenbar in der Behandlung
der Malaria sehr erfahrenen Arztes, dürfte doch sehr beachtenswert
sein und eine Nachprüfung wünschenswert erscheinen lassen, freilich
mit den nötigen Kautelen betreffend die Ätzwirkung jener Mittel.
Sie scheinen in ähnlicher Weise wirksam zu sein, als der heutzutage
angewandte Liq. kalii arsenicosi, vielleicht gar noch brauchbarer
bei der Behandlung der chronischen Malaria.

Kindt bespricht dann weiterhin die verschiedenen Ansichten der
Ärzte in den Marschen, ob die febris remittens und die febris
intermittens identisch sei, eine Frage, die in dieser Zeit und auch
in der Folgezeit die Ärzte viel beschäftigte. — Was die Aetiologie
angeht, so ist Kindt auch ein Anhänger der Miasmtheorie. Er sagt:
„Da sich ergibt, daß Sumpfpflanzen und mikroskopische Tiere, nur wenn
sie beim Austrocknen der Gräben absterben und zersezt werden, die
gefährliche Fieberluft erzeugen, ist Zuführung von frischem Fluß-
wasser die Hauptsache, deshalb ist für Butjadingen die Anlage eines
Süßwasserkanals zur Beseitigung des Fiebers das einzig Richtige.“
Diese Schlußfolgerung Kindts ist eine Neuauflage desselben Ge-
dankens, den G. A. Gramberg bereits 1808 ausgesprochen hatte.

Kindts sorgsam zusammengestellte Arbeit bringt uns freilich
nichts Neues in betreff der Aetiologie usw. der Malaria, doch ge-
winnen wir immerhin aus ihr ein Bild von der Ausbreitung und

noch Chininrezepte aus den fünfziger Jahren gesehen, die mehrere Taler kosteten.
Das Chinin bedingte die Existenzfähigkeit der Apotheken in den Marschen und
gab Veranlassung zur Einrichtung von Filialen, z. B. war die Apotheke in
Hohenkirchen eine Filiale der Hookfieler Apotheke.



Schwere der Epidemie der Jahre 1846 und 47, auch erkennen wir aus der verhältnismäßig geringen Zahl der Sterbefälle bei der sehr großen Anzahl der Erkrankungen, wie die jetzt bereits von den Ärzten allgemein durchgeführte Chininbehandlung ihre Wirkung entfaltet.

Auch nach dem Erlöschen dieser schweren Epidemie herrschte natürlich die Malaria endemisch weiter, ab und an den Charakter einer Epidemie an Ausbreitung und Schwere annehmend. Es wurde damals bei den oldenburgischen Beamten geradezu als eine Strafe angesehen, nach den verschiedenen kleinen Ämtern im Butjadinger oder Seeverlande versetzt zu werden, da sie und ihre Familien nach kurzer Zeit dort an Malaria erkrankten und meist dauernden Schaden an ihrer Gesundheit litten. Selbstverständlich wurden unter den einheimischen Ärzten, besonders unter denen in den Marschen, in den folgenden Jahrzehnten die verschiedenen Malariafragen, speziell die, ob das remittierende Fieber mit dem intermittierenden identisch sei oder in dasselbe übergehen könne, immer von neuem ventilirt. In dem ärztl. Korrespondenzblatt, das von etlichen Oldenb. Ärzten und Apothekern in den Jahren 1860 bis 65 herausgegeben wurde, ist es namentlich Dr. H. Müller, damals Arzt in Lettens, der die Malaria zu erforschen sucht und über die Resultate seiner Studien berichtet. So erschien im Jahrgang 1861 des Korrespondenzblattes eine Abhandlung von ihm, betitelt „Zur Naturgeschichte der Malaria“, in der er mit großem Fleiß die von ihm beobachteten Malariafälle in den Jahren 1858, 59 und 60 nach den verschiedenen Gesichtspunkten ordnet, wie Alter, Geschlecht, einzelne Symptome, Typus der Anfälle usw. Eingehend werden auch die meteorologischen Verhältnisse dieser Jahre, wie Barometer- und Thermometerstand, Windrichtung usw. von ihm besprochen, um das *x*, wie er es nennt, zu finden. Die Malaria muß in diesen Zeiten doch im Seeverland noch recht stark verbreitet gewesen sein, denn wir erfahren von ihm, daß er zeitweilig täglich 30 bis 40 Kranke in der Sprechstunde behandelt und noch außerdem 20 bis 30 zum Teil sehr entfernte Kranke besucht hat. Nach seiner Statistik waren in Fedderwarden, wo er den Dr. Toel vertrat, erkrankt im Jahre 1858 vom 1. August bis 30. September 477 Fälle, 1859 vom 18. Juli bis 4. September 617,



in Lettens, wo er später praktizierte, 1860 vom 8. September bis 31. Dezember 227 Fälle. Der Verlauf dieser etwa 1300 Fälle war im ganzen ein rascher und leichter, nur die Häufigkeit der Rezidive war sehr groß. Therapeutisch hat Müller nur Chinin gegeben, und zwar ist er nach seiner Angabe mit 1 Scrupel (= 1,25 gr), in einzelnen Fällen mit $\frac{1}{2}$ Drachme (= 2 gr) stets ausgekommen. Er verordnet das Chinin in Pillen, Mixturen oder auch wohl als Chinin. Tannic. in Pulver. Eigenartig ist eine von ihm in einzelnen Fällen angewandte perkutane Methode, das Chinin zur Aufnahme zu bringen. Er sagt darüber: „Wurde das Chinin wieder ausgebrochen, so wurden etwa 10 Gran (= 0,6 gr) auf eine frische Vesikatorwunde gestreut, über welche zum Schutz ein Stück Wachspapier mit Heftpflasterstreifen befestigt wurde, ein Verfahren, welches nicht immer, aber doch in der Mehrzahl der Fälle den gewünschten Erfolg hatte.“ Zum Schluß sagt Dr. Müller: „Jahr für Jahr geht ein reiches Material aus Mangel an planmäßiger Bearbeitung zu Grunde, dem einen scheint die vieljährige Erfahrung dieses, dem andern das Gegenteil zu raten, und immer sieht sich der junge Arzt bei diesen Widersprüchen auf denselben Standpunkt gestellt, den seine Kollegen vor 30 Jahren inne hatten, er muß ebenso anfangen, um vielleicht ebenso aufzuhören, wenn er nicht zufällig die enorme Ausdauer besitzt, anstatt ein Jahr mit 19 Kollegen, 20 Jahr allein denselben Plan zu verfolgen. Hier wenigstens gilt Rückerts sonst wohl zu sanguinischer Spruch:

„Wenn von dem Punkt, wo einer stillgestanden,
Ein anderer könnte weiter gehn,
So wär ein Ende bald der Wissenschaft vorhanden,
Statt daß wir immer neu am Anfang stehn.“

Im Jahrgang 1863 behandelt Müller, der sich krankheitshalber hatte nach Bechta versetzen lassen, nochmals die Malariafrage, indem er über einige Fälle aus seiner alten Lettenser Praxis unter dem Titel „War das Malaria?“ berichtet. Bei den Fällen handelte es sich unzweifelhaft um meningitis cerebro-spinalis. Auch 1861 muß im Sommer noch in Lettens eine ziemlich bedeutende Malariaepidemie geherrscht haben, wie er wenigstens selbst angibt. Auf die Arbeit selbst gehe ich nicht näher ein, will aber doch nicht



unterlassen, seinen Schluß hier anzuführen. Müller sagt: Man erzählt sich, vormalß habe ein alter Kollege in der Marsch jeder seiner Verordnungen ohne Ausnahme ein Quantum Chinin zugefetzt, weil man in keinem Fall wissen könne, ob nicht etwas Malaria dazwischen sei. Ohne gerade dieser vorsorglichen Schule anzugehören, glaube ich, daß die Neigung, überall Malaria zu wittern, in der Marsch eine sehr erklärliche und gewissermaßen berechtigte ist. Wie häufig sind, ganz abgesehen von der Region handgreiflicher Fälle, die Komplikationen aller möglichen Krankheiten mit Malaria, die der Erfahrene früh, der weniger Geübte gewöhnlich erst nach Ablauf der komplizierenden Krankheit erkennt, wie häufig die ganz dunklen Fälle, die man an keinem Platze der Pathologie unterbringen kann, und bei denen man, dem Grundsatz huldigend: Was man sich nicht erklären kann, das sieht man als Malaria an — ex juvantibus einsieht, daß man Recht gehabt hat. Häufig endlich sind auch jene Fälle, bei denen die gebräuchlichen Mittel versagen, man jedoch aus anderen Gründen von der Malarianatur der Krankheit überzeugt ist. Daß in den Fällen dieser Art die Diagnose sehr häufig eine zweifelhafte bleiben muß, namentlich bei dem Mangel an Sektionen, liegt in der Natur der Sache, grade hier wird sich der Marscharzt am häufigsten dem Vorwurf der Malaria-Niecherei aussetzen, weil grade hier die Malaria-Erfahrung am wenigsten von den Traditionen der Schule abweicht.“

In demselben Jahrgang des ärztlichen Korrespondenzblattes bittet Kindt unter dem Titel „Febris remittens“ die Kollegen von der Geest ihm Nachricht über dasselbe zukommen zu lassen. Er sagt: „Wer sich daran erinnert, wie das Wechselfieber in den Jahren vor 1826 außerhalb der Marschen selten war, so daß ein Fall, den ich im Jahre 1825 in der Berliner Charité sah, als eine Merkwürdigkeit von den jungen Medizineren angestaunt wurde, seitdem aber in Deutschland, ja fast in Europa vorherrschende Krankheit geworden ist, der wird dieses Vorschreiten der Remittens nicht ohne Interesse bemerken. In dem heißen Sommer 1857 überschritt letztere, so viel ich weiß, zuerst in unserer Gegend die Grenzen der Marsch und wurde auf Norderney und Wangerooge und in den Distrikten der Ämter Westerstede und Rastede heimisch. Dem kalten Sommer 1863 blieb es vorbehalten, dieselbe auch in der

Stadt Oldenburg auftreten zu lassen, indeß weder in zahlreichen, noch in sehr ausgeprägten Exemplaren, welche vermutlich ein heißer Sommer nachliefern wird.“

Großes Interesse erregte unter den Malariaforschern weiterhin ein eingehender Bericht des Oberstabsarztes Wenzel, „Die Marschfieber“, in dem an der Hand der Physikatsakten die Erkrankungen der Hafenarbeiter an Malaria während der Erbauung Wilhelmshavens zusammengestellt sind. Die Krankheitsfälle sind von Wenzel nach den ihm wichtig scheinenden Gesichtspunkten, wie Höhe der Niederschläge, der Temperatur usw. in Kurven geordnet und gewähren so ein übersichtliches Bild. Im Ganzen wurden von Wenzel und seinen Vorgängern in den 12 Jahren der Erbauung Wilhelmshavens, in den Jahren 1858 bis 1869, 17 810 Malariafälle beobachtet, ja im September 1868 allein 1050. Doch auch Wenzel gelang es nicht, aus diesem riesigen Material Klarheit über die *causa efficiens* der Malaria zu schaffen, und so dürfte es keinen Zweck haben, näher auf seine Arbeit einzugehen und damit bereits wiederholt Gesagtes von neuem vorzubringen; nur die Einleitung zu seiner Arbeit mag hier Platz finden. Wenzel sagt darin: Es lag hier der seltene Fall vor, daß eine ganz bestimmte, nach mehreren Tausenden zählende Bevölkerungs-Quote, welche unter nahezu gleichen Beschäftigungs-, Nahrungs-, Wohnungs- und Löhnungs-Verhältnissen lebte, einem einzigen Krankenkassen-Verband angehörte und auf die Hilfeleistung eines einzigen Arztes angewiesen war. Der seltene Fall ferner, daß unter dem Einfluß einer großartigen Erdumwühlung bei dieser Bevölkerung zugleich ein solcher Grad von Kränklichkeit herrschte, daß zuweilen auf der Höhe der Epidemie die Hälfte bis zwei Drittel der Bevölkerung in einem Monat erkrankte, daß selbst eingeborene Marschbewohner an den perniziösesten Erscheinungen, wie sie in ihrer Heimat kaum vorkamen, litten, und viele der Eingewanderten Wilhelmshaven mit ruiniertes Gesundheit verließen, düstere Schilderungen in die Ferne tragend und dem Sadegebiet eine traurige Berühmtheit bereitend.

Wenzels Arbeit ist mit großem Fleiß und äußerster Sorgfalt zusammengestellt und durchgearbeitet, so daß man geradezu bedauern



muß, daß solch eifriges Streben, solch unendliche Mühe nicht durch ein brauchbareres Resultat für die Wissenschaft belohnt wurde.

Im Jahre 1888 wurde auf Veranlassung des Medizinalrats Dr. Focke in Bremen vom Niedersächsischen Ärztevereinsbund beschlossen, eine Untersuchung über die von vielen Seiten behauptete auffällige Verminderung in der Häufigkeit der Malariaerkrankungen in den nordwestdeutschen Küstengegenden zu veranstalten. Zu diesem Zweck wurden Mai 1889 1200 Fragebogen an die dort praktizierenden Ärzte versandt, von denen ca. 200 beantwortet wurden. Focke sagt selbst darüber in dem Bericht, den er über das Resultat der veranstalteten Sammelforschung unter dem Titel „Die frühere und jetzige Verbreitung der Malaria in Niedersachsen“ herausgab: „Der Zweck der Ermittlungen besteht zunächst darin, die Unterschiede, welche die Verbreitung der Malariaerkrankungen in der Gegenwart und in früheren Jahrzehnten zeigt, tatsächlich festzustellen. Selbstverständlich knüpft sich an die Wahrnehmung von Änderungen sofort auch die Frage nach deren Ursachen. Die eingegangenen Antworten der Kollegen enthalten darüber manche beachtenswerte Mitteilungen, so daß eine Erörterung jener Frage vielerlei interessante Gesichtspunkte bietet. Eine endgültige Lösung ist aber der Zukunft vorbehalten und wird schwerlich eher erfolgen können, als bis uns die Biologie des Malaria-Organismus genau bekannt ist.“

Uns interessieren hier besonders die aus dem Herzogtum stammenden Antworten, die zum Teil wenigstens von noch jetzt unter uns lebenden Kollegen abgegeben sind. Die Abnahme der Malaria, ja zum Teil das Verschwinden derselben auf der Geest wird überall zugegeben. Im Severland und im nördlichen Butjadingen herrscht aber nach den Angaben einzelner Kollegen noch an verschiedenen Stellen die Malaria, freilich meist nur in leichter Form. Ich selbst habe damals, da ich im nördlichen Severland, in Hohenkirchen, von 1884 bis 1898 praktizierte, eine Antwort auf die Anfragen abgegeben, die übrigens in dem Bericht von Focke nicht mit angeführt ist. In Hohenkirchen herrschte zu meiner Zeit noch ständig Malaria, so daß allerdings in den einzelnen Jahren eine recht verschiedene Anzahl Malaria-Kranke in meine Behandlung



kam, sie schwankte von 50 bis 150 Fälle, jedoch war mindestens die doppelte Anzahl vorhanden, denn in vielen Fällen wurde der Arzt gar nicht erst konsultiert, der Erkrankte holte sich einfach etliche Gramm Chinin aus der Apotheke, ja in einzelnen Haushaltungen wurde sogar eine beträchtliche Quantität Chinin als Hausmittel gehalten und bei jeder fieberhaften Krankheit, wie die Einwohner es von Großvaters Zeiten her gewohnt waren, zunächst als Fiebermittel gegeben, so daß fast immer gesagt wurde: Chinin brauchen Sie mir nicht mehr zu verordnen, Herr Doktor, das habe ich bereits genommen. Vielfach versteht der gemeine Mann im Seeverland unter Fieber, plattdeutsch „Fever“ oder „Fever“, überhaupt nur das Wechselfieber, indem er sich nur schwer vorstellen kann, daß auch andere Krankheiten mit Fieber verlaufen.

Focke stellt nun nach den eingegangenen Antworten die angegebenen Ursachen der Malariaabnahme, wie bessere Trinkwasserverhältnisse, verbesserte Ent- und Bewässerung, Fernhalten des Seewassers usw., zusammen und nimmt sie dann einzeln kritisch durch, jedoch kommt auch er, wie die erfahrensten Ärzte in den Küstenmarschen überhaupt, zu dem Schluß, daß ein deutlicher zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen mutmaßlicher Ursache und beobachteter Wirkung nicht nachweisbar sei.

Als Schlußwort fügt Focke hinzu: „Die Vorstellung, daß die Malaria durch einen Mikroorganismus bedingt ist, und die Hoffnung, schon in nicht zu ferner Zeit die Lebensgeschichte dieses Mikroorganismus kennen zu lernen, lassen alle Versuche auf hypothetischem Wege Aufklärung über die beobachteten Tatsachen zu erlangen, als kaum noch lohnend erscheinen. Die in Nordwestdeutschland gesammelten Erfahrungen legen indeß den Gedanken an eine weitere Prüfung einzelner Vermutungen nahe.“

Nun, meine Herren, auch ich komme zum Schluß. Aus meinem Vortrage werden Sie zur Genüge gesehen haben, in welcher Weise die endemische Malaria mit ihren von Zeit zu Zeit auftretenden großen malignen Epidemien in unserm Herzogtum gehaust und den Bewohnern unserer Marschen neben dem Schaden an Leib und Leben unendlichen materiellen Schaden verursacht hat. Ferner haben Sie aus der von mir besprochenen Literatur des neunzehnten

Jahrhunderts entnehmen können, mit welchem Fleiß, welcher Ausdauer unsere einheimischen Ärzte die betr. Fragen studiert und nach des Rätsels Lösung gesucht haben. Heute¹⁾ hat die Wissenschaft die Lösung gefunden und helles Licht in das einst so tiefe Dunkel der Malaria-Aetiologie gebracht, aber ihr sind auch neue Aufgaben gestellt worden, so vor allen Dingen das Auffinden eines sicheren Mittels zur Vermeidung der Rezidive bei der Malaria. In der Hoffnung, daß auch dies bald geschehen möge, soll das Motto meines Vortrages auch dessen Schluß bilden, nämlich der Satz des Seneca:

Veniet tempus, quo ea, quae nunc latent, in lucem dies extrahet et longioris aevi diligentia!



¹⁾ 1880 entdeckte Laveran die Plasmodien, 1897 entdeckte Ross die Übertragung der Malariaplasmodien durch den Anopheles.

Der Luginsland in der nordwestdeutschen Ebene.

Von Wilhelm Ramsauer.

Bei der Stadt Pasewalk in Vorpommern, unweit der ufermärker Grenze, erhebt sich ein alter massiver Turm, eine Warte, von der man weit in die reiche Ufermark hinein sehen kann. Dieses imposante Bauwerk ist unter dem Namen Kief in de Mark weit bekannt. Pommern und die Mark Brandenburg, schon frühe Länder von großem Umfang, machen die Erscheinung eines solchen Luginsland erklärlich. Wollten wir in Nordwestdeutschland nach solchen Bauten suchen, die in jeder Beziehung den Namen Luginsland mit Recht führen, nach massiven Bauten, die ein halbes Land früher schützten und ein halbes bewachten, so würden wir bald am Ende sein. Aber wenn Götz von Berlichingen etwa seinen Buben auf den nächsten Hügel schickt, um zu sehen, ob Feinde nahen, oder ob Hilfe kommt, ist dann nicht dieser Hügel für den Augenblick auch ein Luginsland? Oder wenn in Lienhard und Gertrud der Harshier in Verlegenheit ist, weil er versäumt hat, den Tagelöhnern rechtzeitig zu kündigen, daß sie am Montagmorgen mit der Arbeit anfangen sollen, während diese schon auf dem Wege sind, sich erst bei dem Junker zu bedanken, und nun Lienhard sagt: „Auf des Martis Hügel siehest Du sie ja auf eine halbe Stunde weit, da kannst Du sie, je nachdem der Wind geht, zurückrufen, so weit Du sie siehest,“ — ist nicht dieser Hügel für das betreffende Dorf ein Luginsland, wenigstens in der Richtung auf das Schloß hin, ist



und bleibt er dies für jenes Dorf nicht beständig, wird nicht jedermann im Orte ihn als solchen gekannt und vielleicht auch als Guckaus oder ähnlich bezeichnet haben, wird er nicht jedesmal benutzt worden sein, wenn in der Richtung der Gegend, auf die er eine Aussicht bot, Feuer ausgebrochen war, oder wenn von dort feindliches Kriegsvolk, Marodeure oder Zigeuner zu erwarten waren? Es gibt Berge in unserer Tiefebene und im Oberlande, sehr verschieden vornehmlich der Größe nach, und doch führen sie hier wie dort ihren Namen mit Recht.

Hiermit ist schon auf die erste Schwierigkeit hingewiesen. Man kann den Begriff Luginsland enger fassen und weiter dehnen. Im engen Sinne wäre ein an geeigneter Stelle errichtetes Gebäude mit der Bestimmung, ein benachbartes Gebiet daraus zu beobachten, zu verstehen. Im weitern Sinn begreifen wir unter dem Ausdruck auch jeden Hügel, vielleicht mit einem Baume darauf, von dem sich noch größere Fernsicht bietet, oder auch ohne diesen, jeden Aussichtspunkt, auch ohne Beziehung auf Feinde oder dergleichen, sofern er nur von früher her einen besonderen Namen für seine Eigenschaft als Schauhügel oder Spähhügel hat und nicht bloß eine schöne Aussicht im modernen, ästhetischen Sinne ist. Viel mehr als solche Aussichtspunkte im weiten Sinne sind die hier in Betracht kommenden Ortsbezeichnungen bei uns, wenigstens im Oldenburgischen, meist wohl nicht.

Noch auf eine andere Schwierigkeit sei hier sogleich aufmerksam gemacht. Die in Frage stehenden Örtlichkeiten, die wohl manchmal Hügel sind, wie die Natur der Sache es mit sich bringt, aber längst nicht immer, haben ihre Bezeichnung, an der sie kenntlich sind, vom Sehen, Spähen, Lugen u. her. Wer tat das denn in älterer Zeit? Gewiß in erster Linie die Soldaten, die Wache hielten, oder die obrigkeitlichen Beamten, oder auch die Dorfbewohner, welche sich vor Gefahr, vor feindlichem Überfall, Brand und Brandschatzung fürchteten. Aber auch der Jäger kommt dabei nicht wenig in Betracht, der früher, ohne Schießgewehr, vielfach das Wild belauern mußte. Bedenkt man aber, in welchem Umfange das Waidwerk früher betrieben wurde, welche Bedeutung es besonders in der ältesten Zeit hatte, so ist es nicht zu verwundern, wenn man auch den

manchmal ständigen Plätzen des Jägers einen Namen von seinem Lauern und Spähen gab, wenn dann dieser Name an der Stelle bekleibte, und es so manchmal gar nicht zu entscheiden ist, ob eine solche Bezeichnung einem wachsamem Kriegsmann, einem für seine Habe zitternden Bauern oder einem verschlagenen Waidmann ihren Ursprung verdankt.

Ob diese örtlichen Benennungen von militärischen resp. obrigkeitlichen Maßnahmen herrühren oder nicht, und wenn ersteres zutrifft, ob sie von größerer Bedeutung waren oder nur den kaum geschichtlich zu nennenden Wert einer bloßen dörflichen Erinnerung haben, würde sich vielleicht herausstellen, wenn wir ein Oldenburgisches Urkundenbuch hätten. Sich zu diesem Zwecke allein durch die ungedruckten Urkunden zu arbeiten, würde schon wegen der hierzu erforderlichen Zeit untunlich sein. Auch würde die Ausbeute nur gering sein, wie die Tausende von gedruckten Urkunden aus den benachbarten Gegenden, wo wesentlich dieselben Verhältnisse vorliegen, klar beweisen. Aber ob mehr oder weniger, manches wenigstens würde sich ergeben, ganz abgesehen von dem Reize, den die sonst in ihrer Fassung so einförmigen Urkunden augenblicklich gewinnen, wenn sie auf den Schauplatz rücken, wo Orte, Namen, Verhältnisse uns viel mehr vertraut sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die folgende Untersuchung in erster Linie nur eine sprachliche sein kann, daß wenn ihr ein Wert beizumessen ist, dieser also besonders auf sprachlichem Gebiete zu suchen ist. Es ergibt sich, daß die Arbeit insofern einseitig — ohne genügende historische Grundlage — mit dem Mut zu irren auftreten muß, und daß ihr Nutzen nur der sein will, auf Freunde unserer engeren Heimat anregend zu wirken, so daß sie auf dergleichen Namen mehr achten. Wenn die Überschrift von der nordwestdeutschen Ebene, nicht vom Herzogtum Oldenburg spricht, so rechtfertigt sich die weitere Bezeichnung, indem einmal die oldenburgischen Namen, auf die zunächst das Augenmerk sich richtete, es mit sich brachten, daß man jeden Augenblick gleiche oder verwandte Namen aus der Umgegend heranziehen konnte bzw. mußte, sodann aber auch gerade die umliegenden Länder, weil alle längst Urkundenbücher besitzen, uns in den Stand setzen, hier und da wenigstens



konkretere Angaben über den Zweck der besprochenen Örtlichkeiten oder über die Zeit ihrer Entstehung zu machen. Eine gewisse Vollständigkeit in der Aufzählung der in Betracht kommenden Namen wird der Kundige gewahren, soweit das Herzogtum Oldenburg daran beteiligt ist; daß für Nordwestdeutschland eine auch nur annähernde Vollständigkeit nicht angestrebt ist, bedarf keiner besonderen Begründung.

1. Kiefut. Auf dem Kief.

Da eingangs der Kief in de Mark bei Pasewalk genannt wurde, mögen die mit Kiefen zusammenhängenden Namen den Anfang machen, zumal Kiefen der jetzt übliche und überall verstandene Ausdruck für lugen, blicken ist. Zunächst aber möge noch beiläufig erwähnt werden, daß auch im Mecklenburgischen bei Barchim sich noch ein Kief in de Mark findet. Auch Reuter tut seiner Erwähnung, wie ihm auch der Ausdruck Kifut im allgemeinen Sinne geläufig ist, z. B. Stromtid I: jede Barg was en Kifut (Anm.: Guck-aus, Lug-ins-Land, Warte). Aus dem mittelniederdeutschen Wörterbuch notieren wir gleich an dieser Stelle: ein Wartturm hieß kyk-int-lant, specula, warde, wardetorn. Chytr. 43. Ein Analogon dazu finden wir bei der Stadt Recklinghausen in Westfalen. Dort führte ein Turm den Namen Kiefenbochum, Kyf in Bochumb. Es ist dies also eine Befestigung zum Schutz der Stadt Recklinghausen gegen Gefahr, die aus der Richtung von Bochum, das drei Stunden südlich lag, nahte. S. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 22. III. Stadt und Vest Recklinghausen während des 30jährigen Krieges. Von Dr. med. Franz Schneider, S. 151: Kiefenbochum 5 Mann, 2 Haken (Hakenbüchsen, wovon bekanntlich Urkebusier). Im Oldenburgischen finden wir bei Kethorn im Kirchspiel Ganderkesee die Bezeichnung Kiefut, doch wird hier der Name vermutlich keine weitere Bedeutung haben, als die eines freien, weiten Ausblicks, den man dort vom Rande der hohen Delmenhorster Geest auf das darunter liegende Moor, das Stedingerland und die rechts von der Weser gelegenen Höhen von Begefaß hat. Eine andere Bewandnis mag es mit dem Kiefut bei Henstedt im hannoverschen Kirchspiel Harpstedt,



unmittelbar an der oldenburgischen Grenze bei der Bauerschaft Hengsterholz, haben: schon die Lage an der Grenze legt die Vermutung nahe, daß es sich hier um einen Hügel handelt, von dem aus man nach Feinden spähte. Ganz dieselbe Hypothese rechtfertigt sich bei dem kleinen Orte Kikut westlich von Mackenstedt nordwestlich von Eggeße aus der gleichen Lage unweit der Delmenhorster Grenze. Noch viel wahrscheinlicher ist diese Annahme bei der Flurbezeichnung „auf dem Kief“, welche eine Parzelle in der Bauerschaft Lahr im Kirchspiel Goldenstedt führt (Old. Anz. 1872 Nr. 186). Die Nähe der hannoverschen Grenze (Barnstorf), das geschichtlich feststehende doppelte Regiment von Diepholz und Münster im Kirchspiel Goldenstedt, vielfach sich daraus ergebende gleichfalls geschichtlich feststehende Reibereien, von denen auch die Sage noch zu melden weiß, lassen kaum einen Zweifel zu, daß hier ein Ausguck, vermutlich nach den Diepholzern, war.

2. H o h e l u c h t.

Der hochdeutsche Ausdruck für einen Kikut, Kief in de Mark, ist Luginß Land, zugleich der bekannteste und beliebteste, unserm heutigen Empfinden nach, weil lügen auch im Hochdeutschen nicht alltäglich gebraucht wird, gewissermaßen poetische oder romantische Ausdruck für den damit gemeinten Gegenstand. Der Saterländer gebraucht bekanntlich für sehen das Wort blouken, d. i. wörtlich belügen. Daß aber im Niederdeutschen auch sonst überall lügen bekannt war, davon legen die zahlreichen Hohelucht Zeugnis ab. Hohelucht bedeutet nichts anderes als eine Höhe oder ein hohes Gebäude, wovon man lügen, Ausschau halten kann, oder vielleicht besser einen Aussichtspunkt von der Höhe aus, eine hohe Sicht.

Daß die so benannten Örtlichkeiten auch manchmal in der Form Hohelucht auftreten, ist keine befremdende Erscheinung für den, der darin nur eine Bestätigung der ungemein häufigen Beobachtung sehen muß, daß cht und ft gerne promiscue sich zeigen (Kraft und Kracht, Hast und Hacht, Schaft und Schacht u.). Es mag sein, daß cht das ursprünglich Niederdeutsche ist; ob das in ft verwandelte cht der altsächsischen Ortsnamen der Feder von Leuten friesischer Zunge zuzuschreiben ist, wie Tellinghaus in seinem vor-



trefflichen Buch: Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern im Anhang S. 154 sagt, entzieht sich unserer Beurteilung. Jedenfalls tritt wie gesagt die Erscheinung überaus häufig auf, daß Worte, die wir heute mit *ft* sprechen, früher mit *cht* gesprochen wurden, und umgekehrt, daß dasselbe Wort auf niedersächsischem Boden hier mit *cht*, dort mit *ft* geschrieben wird, daß bei durchgängiger Verbreitung von *cht* bezw. *ft* endlich sporadisch *ft* bezw. *cht* auftaucht. Es würde darum nicht zu gewagt sein, *Hohelucht* und *Hohelust* ohne weiteres zu identifizieren.

In diesem Falle ist aber noch in anderer Weise die Möglichkeit geboten, die Identität von *Lucht* und *Luft* nicht nur wahrscheinlich zu machen, sondern sie nahezu zur Gewißheit zu erheben, und zugleich darzutun, daß *Lucht* (bezw. *Luft*) in diesen Ortsnamen so viel wie *Aussicht* ist. In der Gegend von Hannover-*Ströhen* hört man den Familiennamen *Havelucht*, der natürlich ursprünglich eine Ortsbestimmung ist, und der nichts anderes bedeuten kann als einen Ort, wo ein *Habicht* lugt, sein Auge schweifen läßt, etwa vom letzten hohen *Eichbaume* auf festem Boden über das weite *Wietings Moor* hin; gewissermaßen demnach ein *birdseye view*. *Havelucht* ist also *Havelucht*. In der schon angeführten Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde findet sich Band 38 III eine sehr interessante Arbeit des Gymnasiallehrers Dr. Franz Darpe, „Zur Geschichte der Stadt *Rheine*,“ in der er S. 130 der sogen. *Haugen Lucht* Erwähnung tut, die einen hervorragenden Punkt der Festungswerke an der Südostecke des Befestigungsringes der Stadt bildete. Darpe macht dazu die durchaus richtige Bemerkung, daß *Hauge Lucht* hohe *Warte*, *Luged* ist, — von *lugen* abzuleiten; „oder wäre es = hohe *Leuchte*? Es scheint das weniger passend.“ In einem andern Aufsatz desselben Verfassers über das *Gildewesen* der Stadt *Rheine* (a. a. D. Band 44 S. 106) treffen wir diese „*hoge Lucht*“ noch einmal.

Jellinghaus a. a. D. hat: *Lüchte*, f. wohl *Wart-* (*Beucht-*) *turm*. Wie genugsam betont, möchten wir das Wort nicht von *leuchten*, sondern von *lugen* ableiten. Zugegeben sei indessen so viel, daß die Möglichkeit da ist, daß in dem einen oder andern Fall auch ein *Leuchtturm*, ein *Fanal* in Betracht kommen kann.



Rosengarten kann, von anderen Bedeutungen abgesehen, an einer Stelle ein hortus rosarum sein und ist an der andern ein Rosengarten ein Gehege — Garten — für Pferde, vergl. Stuttgart = Stutengehege, wie die Rosennühle im Calenbergischen in Wahrheit nichts Idyllisches besagt, sondern eine Rosmühle, mola jumentaria, bedeutet. Nichts wäre darum verkehrter als eine einmal richtige Deutung ohne weiteres auf alle folgenden Fälle in Anwendung zu bringen. Was nun Hohelucht anbetrifft, so werden die im Oldenburgischen vorkommenden alle von lügen abzuleiten sein. Was die übrigen angeht, so entziehen sie sich allerdings mehr der Beurteilung, doch sollte auch da lügen das wahrscheinlichere Wort sein. Immerhin möchten wir noch auf die seltsame Tatsache hinweisen, daß der Gedanke an Leuchttürme oder Fanale offenbar auf das Gemüt des Menschen einen großen Einfluß übt, daß solche Vorstellungen auf die Phantasie heillos verwirrend gewirkt haben. Soll nicht auch Leuchtenburg, zwischen Rastede und Wiefelstede den Namen daher haben, daß dort in grauer Vorzeit ein Leuchtturm stand? War denn dort, eine Stunde vom Geestabhang, der rechte Platz? Und wie alt sind die Leuchttürme an der Nordsee? Und endlich, wann haben denn die Schiffe im Lehuder und Rasteder Moor gefahren?

Der eigentliche plattdeutsche Ausdruck für Feuerturm, Warte ist übrigens Bluse. Blusen ist Warte=Feuer machen; Bluser ist der Feuerwärter; Blusetorm der Leuchtturm (bei Greifswald). Im übertragenen Sinne wird blusen, jetzt häufig auch bleustern, von aufsteigender Hitze gebraucht. He bluset, er sieht feuerrot aus. Dat blüsde dar in't Osten so up. Vorher so schlechte Frucht und nun (nach gehöriger Düngung) de Roggen so blost (üppig, wohl gedeihend). Letzteres Beispiel aus dem Moorriem. Vgl. aus dem mittelniederdeutschen Wörterbuch Blusamicheit, Blühen, Gedeihen. Ganz dasselbe wird das noch häufiger gebrauchte Brusen sein: de Roggen brust, von üppigem Wachstum und guter Farbe. In unserm Gebiete scheinen Örtlichkeiten nach Blusen, Feuertürmen nicht benannt zu sein.

Sellinghaus, um dies gleich vorweg zu nehmen, zählt unter Lüchte auf westfälischem Gebiete (im weitern Sinne) folgende auf: Lüchte, Ansiedlung bei Hausberge.



Lüchte bei Hörter.

? auf der Luchten bei Hartum.

Lüchte, Abbau bei Eisbergen.

Die Leuchte } bei Bavenhausen.
 } bei Kirchheide in Lippe.

Hohenleuchte, Höfe bei Stolzenau.

Leuchte bei Neuenhaus.

Die Leuchte, früherer Name des Schützenhofes bei Herford,
 nach einem Wartturm (Hölscher).

Diese Reihe kann noch durch Hinzufügung des Gutes Hoelochte bei Datteln im Oberstift Münster vervollständigt werden. Es wird in der schon mehrfach angezogenen westfälischen Zeitschrift, Band 39 S. 57, genannt.

Es bedarf kaum des Hinweises, daß im Falle Lüchte von lügen abzuleiten ist (was das Wahrscheinlichste ist), Leuchte nichts als eine unrichtige Verhochdeutschung ist, und Kenner der Sprache, besonders der Ortsnamen, werden wissen, wie häufig solche verkehrte-Übertragungen in das Hochdeutsche sind. Wir werden weiter unten noch ein weiteres Beispiel einer irrigen Übersetzung haben.

Von den mit Hohelucht bezeichneten Orten im Oldenburgischen ist das in der Landgemeinde Barel gelegene am bekanntesten. Es liegt nördlich der Wapel, westlich der Tade, nicht sehr weit vom Zusammenfluß beider, und besteht zur Zeit aus drei Bauernhöfen. Hinter den Häusern ist Ackermoor, vor den Häusern Marsch (Mehden, Würpe und Zwischendeichen). Von einer irgendwie nennenswerten Erhöhung des Erdreichs kann gegenwärtig nicht die Rede sein. Es wird hier eine Warte gestanden haben, oder eins der Häuser den Namen Hohelucht empfangen haben, weil Hohelucht ein Grenzort war: die Wapel trennt die Herrschaft Barel von der Grafschaft Oldenburg. — In der jeveländischen Gemeinde Sande, welche an oldenburgisches Gebiet grenzt (Friesische Wehde) und an ostfriesisches (Herrschaft Gödens) finden wir in der Bauerschaft Sanderahm die Bezeichnung Hoheluft. — In derselben Form Hoheluft erscheint der Name im Kirchspiel Hude als Bezeichnung eines Hauses, das etwa in der Mitte zwischen Bielftedt und Hude auf einer kahlen, ziemlich unfruchtbaren Höhe liegt: hier mag das Wort nicht mehr besagen



wollen als eine Fernsicht, die man hatte, als die Gegend ringsum noch nicht mit Fuhren bepflanzt war. — Ferner ist Hohelucht eine Ortsbezeichnung innerhalb der Ortschaft Schönemoor Heide. — Auch führt ein Hamm von 3 Stück zu Neuenfelde in der Landgemeinde Elsfleth den Namen Hogelucht (s. Old. Anz. 1846 Nr. 18, sowie 1847 Nr. 2: Hausmann Volken zu Neuenfelde will 15 Stück grüne Warfe, 5 Stück über der Achternstraße und die Hogelucht von 3 Stück verheuern): hier ist daran zu erinnern, daß von Großenmeer her nach Käseburg und Vienen in einem und weiter weiterwärts in mehreren Armen die Viene floß, durch deren Bedeichung unter anderm auch allmählich das schwere Neuenfelder Land gewonnen wurde; die sogen. Hogelucht zählt indessen nicht zu dem allerbesten Lande. — Endlich kommt noch eine Hoheluchte im Gutinschen bei Ahrensböf vor, welches aber nicht mehr in dem von uns gewählten Bezirke liegt.

Über die mehrfach begegnende Bezeichnung Leuchtenburg ein Urteil auszusprechen, möchte bedenklich sein. Jedenfalls ist es recht unwahrscheinlich, wie in bezug auf das westlich von Rastede belegene Leuchtenburg schon gesagt wurde, daß dabei an Leuchtfeuer zu denken ist. Es heißt der Ort plattdeutsch Luchtenborg, und die Ableitung von lügen ist durchaus nicht von der Hand zu weisen. Aber die bei uns und oben im Lande vorkommenden Namen Blankenburg, Lichtenberg, Lichtenfels legen es nahe, an die Möglichkeit zu denken, daß Leuchtenburg auch von den weißen Wänden, von der Farbe den Namen führen könnte, und es scheint darum ratsamer, einstweilen sich zu bescheiden. Weiffenburg in Thüringen z. B. hat den Namen ohne Zweifel von der Farbe, es ist die weiße, glänzende Burg (vergl. die Rotenburg, Schwarzburg, Grüneburg). Der slavische Name für Weiffenburg oder Leuchtenburg ist bekanntlich Belgard (in Pommern), Belgrad (in Serbien). Letzteres führte früher den Namen Griechisch Weiffenburg, lateinisch Alba Graeca, im Unterschiede von Stuhlweiffenburg oder Alba Regalis und Weiffenburg in Transsilvanien oder Alba Julia. Auch das alte Bergschloß Heldburg in Thüringen, volkstümlich Hellberg, wurde schon im Mittelalter mit mons clarus wiedergegeben, wie die Leuchtenburg bei Kahla, auch die fränkische Leuchte genannt, von ihrer



weithin sichtbaren Lage. Was nun unsere engere Heimat angeht, so liegt außer dem genannten Leuchtenburg auch ein Ort dieses Namens bei Begefaß (nach Vöhnhorst zu). Lichtenberg plattdeutsch Lechtenbarg, früher eine Zwingburg, jetzt eine Landstelle, liegt zwischen Huntebrück und Elsfleth, und Luchtenborg ist der Name eines der drei Zeller zu Campe im Kirchspiel Altenoythe. Eine leuchtende Burg in dieser einsamen Gegend ist undenkbar; dagegen eine Spähstätte paßt hier gut; die Stelle liegt vor dem eigentlichen Campe nach Altenoythe hin, und das Lugen brauchte sich nicht auf auswärtige Feinde zu beziehen, sondern auf die Grenznachbarn, ob die nicht in ihre Mark trieben oder auf ihren Gründen Pflaggenmatt ausübten. Man denke nun, daß das Volk, welches im Guten und Bösen immer Jüngling bleibt, an solchen Grenzstreitigkeiten und den sich daran schließenden Schlägereien seine Lust hatte, und man wird verstehen, daß ein beständiges Lauern und Ausschauen stattfinden konnte. Es war früher im Oldenburgischen bei der Justiz Gebrauch, die Strafurteile für gewisse Gesetzwidrigkeiten in den Oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen zum abschreckenden Beispiel zu veröffentlichen. Unter all den Körperverletzungen, Totschlag und dergl. betreffenden Urteilen kommt an Umfang kein einziges dem gleich, welches unmittelbar, nachdem Friesoythe an Oldenburg gekommen war, über ein Rencontre der Altenoyther mit den Campern im Moore gefällt wurde: es heißt da, daß mehrere von den Campern dabei erschlagen wären, und die Schuldigen, eine ganze Reihe, werden je nach dem Grad ihrer Schuld bestraft, die Haupttäter auch zur Unterhaltung der hinterbliebenen Witwen verurteilt. Sagen und Erinnerungen an ähnliche, wenngleich nicht immer so schlimme Geschichten finden sich in Westerscheps-Harkebrügge, Edewecht-Böfel, Schlutter-Tppener, Scharrel-Lorup und an anderen Orten. Der vorgemeldeten „Mangelee“ wäre an dieser Stelle nicht Erwähnung getan, wenn nicht aus ihr zu ersehen wäre, daß unter diesen Umständen (noch vor 100 Jahren) es angebracht scheinen konnte, oft auf dem Kiekut zu stehen. Im übrigen ist es für ein kräftiges, unverdorbenes Volk nicht in jeder Hinsicht ein Tadel, wenn das Urteil, das Josephus über die Galiläer (im Gegensatz zu den Einwohnern von Judäa) fällt, daß sie machimoi oder schlägerhaft



wären, auf dasselbe Anwendung findet; womit natürlich durchaus nicht streiten soll, daß die Obrigkeit und die Religion Ordnung fordern und Gewalttat verbieten bezw. bestrafen.

3. Hofüne (Hohesühne).

Als Kriemhild ihre Brüder gebeten hatte, sie doch in Etzels Land zu besuchen, da zog auch Hagen, Siegfrieds Mörder, mit aus Burgundenland. Und als sie nun ihr Ziel erreicht hatten, da wollten die Hunnen vor allem Hagen sehen, der Siegfried erschlug, den stärksten aller Recken, Frau Kriemhilds ersten Mann. Nach der Beschreibung scheint er des Ansehens wohl wert gewesen zu sein:

der held was wol gewahsen, das ist al war
groz was er zen brüsten, gemischet was sin har
mit einer grisen varwen, die beine warn im lanc
eislich sin gesiune, er hete hêrlichen ganc.

eislich sin gesiune (schrecklich sein Gesicht): diese Reminiszenz brachte den Verfasser dieses Aufsatzes zuerst auf den Gedanken, ob nicht Hofüne Hohesicht, mit anderen Worten ganz dasselbe sein könnte wie Hohelucht. Bei näherer Prüfung erwies sich diese Vermutung als richtig. Da nun allem Anschein nach Hofüne bislang noch nicht erklärt worden ist — Zellinghaus, der mit der in Frage kommenden Literatur ohne Zweifel durchaus vertraut ist, läßt das Wort unerklärt („sune? Nur in Hofüne, Dorf Kr. Wildeshausen: tor Honzune 14. Jh. Greverus, Wildesh. 59 [hohe Sonne?]“) — so muß die gegebene Erklärung wenigstens für die Germanisten von einigem Interesse sein, und es dürfte sich darum empfehlen, sie nach Möglichkeit zu begründen.

Im Mittelhochdeutschen kommt gesiune als Gesicht auch bei Hartmann von Aue im Iwein vor. Im 12. Abenteuer (Zweikampf zwischen Iwein und Gawein) heißt es 7516 ff:

ouch heten die helme unt tiu naht
ir gesiune bedaht (ihr Gesicht bedeckt)
unttes kampfes grimme
verwandelt ir stimme,



daz sî dâ waeren unerkant,
 enheten sî sich niht genant.

Aber was noch wichtiger ist, auch im Mittelniederdeutschen fehlt das Wort nicht. Die folgenden Angaben sind dem Mittelniederdeutschen Wörterbuch entnommen. Die Belege sind naturgemäß nicht alle abgeschrieben, sondern nur soweit es zur Illustration dienlich war.

Sune, das Sehen, der Gesichtsfinn, das Auge, besonders der Augapfel, Sinne. Noch jetzt Süün f. Stürenberg. Vgl. pupilla, Sehe, Diefenbach. So tu em de lede van der sune (so zieh ihm die Lider vom Auge). — Gesicht, Anblick — up dat se nene lede sune an en seen (auf daß sie keinen leidigen, betrübenden Anblick an ihnen sehen).

Sune, Adjektiv, zu sehen, ersichtlich, klar deutlich, vorauszu-
 sehen, zu erwarten, wahrscheinlich, möglich. — overst den Franzoy-
 sereen was id sunest den zeghe to frighende, wente se vele Schotten
 myd sich hadden (aber die Franzosen hatten die größte Wahr-
 scheinlichkeit zu siegen, weil sie viele Schotten mit sich hatten). Als Ad-
 verb z. B. bei Gerhard von Minden 45, 22:

de girige na gude strevet
 dat he dat lif daromme gevet
 dat provet men an menigen stucke,
 deme sune (=offenbar) volget ungelucke.

Sehr häufig ist die Redensart: dat suneste kesen, proven etc.
 d. h. das wahrscheinlich Beste wählen: also wart dat ganze heer vor-
 schuchtert und en islik los dar sin suneste (jeder wählte das Beste,
 sah zu), wo he van danne komen konde.

Sunelik, Adj. sichtlich, sichtbar.

Sunlike, suneliken, Adv. sinnlich, sichtbarlich.

Unjune, unsichtbar — ohne Glanz, trübe, unsauber, unrein
 — im moralischen Sinne: unsauber, nicht anständig.

Unjunlik, unsichtbar.

Suntlik, sichtbar.

Unjuntlik, unsichtbar.

Köpsune, Adj. verkaufbar. „Koopsunig, verkäuflich, das gut
 abgeht, vendibilis“ Bremer Wb. 2,843; koopjuun, zum Verkauf



einladend, von Waren, Stürenberg. Jordan, eßt jemandt fromdes hir to markte gestickede edder dode vische in farren edder in wagen brochte und die wusche edder loepzune makede und sodhane vische vorkoffte, dat nicht syn schal, schall soeß pennige wedden. 1307 Zunftordnung der Blauer Fischer. Meckl. Urk. Nr. 3164 S. 336. (Ferner, wenn jemand Fremdes hier zu Markt erstickte oder tote Fische zu Wagen brächte und sie wüsche und zum Verkauf einladend, verkaufbar machte, und verkaufte, soll 6 Pfennige bezahlen).

Unter Pute (veretrum, daher meretrix) findet sich noch ein Beispiel: of so is dat wol sune (sichtlich, offenbar) dat alsodan wif dat stedes wel vul sin, dat se darmede en recht pute sy.

Soweit Schiller-Lübben. Zu koopünig wäre noch zu bemerken, daß auch hier die Beziehung auf das Sehen, das Einladende der Ware deutlich genug ist, wobei außerdem daran erinnert werden mag, daß ja vor Alters durch augenfällige Zeichen das Publikum aufmerksam gemacht wurde, daß etwas zu verkaufen war. *Vino vendibili non opus est suspensa hedera*, ist ein altes Wort: wenn der Wein verkaufbar oder gut ist, braucht man keinen Eisenkranz auszuhängen (mit Eisen bekränzten sich die Alten bekanntlich, um durch die kühlende Eigenschaft desselben sich vor dem Rausch zu schützen). So der Bierwisch, das Bierreis, das ausgesteckt wurde, wenn in einem Hause gebraut war, („wenn man ein schöblin — Strohwich — ußsteckt, daz ist ein zeichen, das man hier da feil hat“ oder „die Mädchen lassen die Bubengassen offen und hängen damit den Buhlen ein Bierreis aus“) die Marktfahne, die während des Marktes wehte, das Schwert, das man dem Roland in die Hand gab. Stellenweise sind ja solche Zeichen noch heute üblich; ein Strohwich, den Pferden an den Schwanz gebunden, ist hier und da noch ein Zeichen, daß sie verkäuflich sind.

Wer die Reihe der im Schiller-Lübben gegebenen Beispiele und ihre Deutung aufmerksam verfolgt hat, wird wohl ohne weiteres zugeben, daß es überflüssig ist, noch viele Worte darüber zu machen, daß Süne in Hosüne Sicht bedeutet, und daß Hosüne demnach Hohesicht, Hohelucht ist. Daß Lübben, dem die Bedeutung des urkundlichen Sune bekannt war, und der ohne Zweifel auch wußte, daß es einen Ort dieses Namens gibt, nicht gelegentlich, wie sonst

sein Gebrauch ist, die Bemerkung gemacht hat, daß davon Hofüne den Namen hätte (Hohesicht), wäre zu verwundern, wenn nicht die Erfahrung lehrte, daß das in Beziehungsätzen zweier zu einander gehörenden Dinge ganz oft spontan wie durch Zufall bei uns geschieht, so daß man nachträglich beinahe erstaunt, auf die hernach so selbstverständlich erscheinende Relation nicht früher gekommen zu sein.

Bislang haben wir von Sune und den Ableitungen davon gehandelt, soweit sie in den mittelalterlichen Urkunden sich finden. Es bleibt noch übrig, von den gegenwärtig lebendigen Formen kurz zu sprechen. Im ursprünglichen Sinne von Gesicht findet sich das Wort noch in Kappesuhn oder Kappelsuhn, womit man ein „hohles“ (concaves) Eisen, das binnen mit Buckeln oder Spitzen versehen ist, bezeichnet, das man Stieren anlegt, wenn sie ungeberdig sind. „Wi harren of is enen Bullen, de sück gar nich mehr regeeren laten wull. Tolest muß he weg un ick schull em wegbringen. St wer der noch nich mit uten Ekenkamp, dar fung he an to springen, if konn em doch nicht holen. Nu harr ik'n fasten Ekenhester un de Bull harr'n Kappelsuhn mit spitze Tacken na binnen un ik haude em mit den Hester up den Kappelsuhn. Hm! sä de ole Bulle. Da wurde he maek (zahn).“ (Delmenhorster Geest). Hier ist Kappelsuhn soviel wie „bedecke (Kappe) das Gesicht“, oder „schneide das Gesicht“, denn kappen hat diese beiden Bedeutungen. Es ist wohl dasselbe Wort, wenn 1636 ein Herr Hans von Rhevenmüller seiner Gemahlin aus dem Felde schreibt, sie solle ihm ein anderes Pferd schicken und ihm „auch einen geringen Kapizon anlegen, damit daß Maul nicht verderbt wirdt“. (Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte, Jahrgang 1857). Ganz allgemein bekannt ist ferner sünig im Sinne von sparsam, geizig. Man hört es in Butjadingen und im Münsterlande und nicht minder im Emslande (z. B. in E. v. Dinkelage, Geschichten aus dem Emslande, I., S. 190: Alle Liebesleute betrachtete die Alte als ihre geschworenen persönlichen Feinde und brachte, obwohl sonst ungemein „sünig“ (sparsam), die größten Opfer, um Verhältnisse zu lösen, welche sie gar nichts angingen). Mündlich aus dem Münsterlande innerhalb eines Monats und ohne viele Gelegenheit zur Unterhaltung: Er (ein ungeschickter oder verschwende-



rischer Hauswirt) hatte ein nettes Vermögen und nu is't ganz süinig. N. N. was wat süinig. Die Äpfel sind dies Jahr süinig. Die Beziehung von sparsam sein zu sehen liegt nahe: ein umsichtiger Hauswirt, der sein Gesinde mahnt, daß etwa hier oder da etwas Holz liegt, das sie in den Stall legen sollen. Das bei Lübben angeführte unsune ohne Glanz, unsauber, scheint entstellt in unselig (auf der ersten Silbe betont), das im Münsterlande und im Tecklenburgischen für schmutzig gebraucht wird. Von Siune abzuleiten ist auch das französische besoin, der Bedarf, die Not, und das Italienische bisogna, die Besorgung (mit den Worten: non mi bisogna e non mi basta entsagte bekanntlich Christine von Schweden 1654 dem Thron); beide Wörter sind also deutschen Ursprungs. Das holländische plantsoen hingegen gehört nicht hierher: es bedeutet eine Baumschule, soentje (spr. suntuje) ist ein kleiner Setzling.

Das Hosüne, das Zellinghaus oben meinte, liegt im Kirchspiel Huntlosen, etwa 20 Minuten westlich vom Kirchdorf auf einer ziemlichen Anhöhe. Es ist ursprünglich nur eine Bauernstelle. Der Bahnhof Huntlosen und die gegenüberliegende Ziegelei liegen schon auf Hosüner Gründen. Es ist dies aber nicht das einzige Hosüne. — Nördlich von Molbergen im Amte Kloppenburg, östlich von der zu Molbergen gehörigen Bauerschaft Dwergte liegt eine Heidefläche Hogesühn, welche auf der Amtskarte deutlich als eine Anhöhe hervortritt, von der sich ein Ausblick auf die Niederung der Soeste sowohl als auf die Senkung bietet, in der die von der Ermfker Dooße kommende Riede fließt. — Ganz im Norden von Butjadingen im Dorfe Langwarden liegt ein Hoesühne. Karten, Ortsverzeichnisse und Wegemesser verzeichnen diesen Ort, aber die Bezeichnung scheint der jetzigen Generation fremd geworden zu sein; nach einer aus älterem Munde stammenden Nachricht soll es die Töllners Stelle zu Feldhausen vor Langwarden sein, was sehr gut möglich ist, wenn diese Stelle, wie so manche andere, ein Ausbau ist und die Behausung vormals in Langwarden gelegen hat. — Wiederum im Münsterlande, Kirchspiel Lastrup, Bauerschaft Hammel liegt die kleine Ortschaft Hosüne. Das Wort wird nicht „rote Warte“ besagen wollen; vielmehr ist es am wahrscheinlichsten, daß es ursprünglich to der Hosüne hieß, und daß durch Verkürzung

Rosüne daraus ward. Denn alle echten Ortsnamen stehen im Dativ Singular oder Plural, wobei zu ergänzen ist zu dem Hause, zu den Häusern, zu dem Hof, dem Eigentum des Besitzers, oder einem Appellativ der Örtlichkeit. Allmählich fielen die Vorsatzsilben weg, und es blieb nur m von zu-m und dr oder r von der übrig. So heißt Meerdorf im Lastrup benachbarten Löninger Kirchspiel früher Erdorf (s. Willoh, Die katholischen Pfarreien), so wird Drielafe bei Dsternburg so viel sein wie to der Ihllafe, zu der (Blut)igellache — die Ihllafe ist ein Gewässer bei Seehausen im Bremischen —, und der Mägelhof, eine Wiese im Kirchspiel Dythe, ton Egelhof, zum (Blut)igelhof. Sogar im Nominativ kann ein Hinüberziehen des letzten Buchstabens des Artikels vorkommen: die mehrfach begegnende Wiesenbezeichnung Ding (im Ohmsteder Felde z. B., auch an einer Stelle im Speckenschen Lagerbuch: item de Haghen [Buschhagen zwischen Dsternburg und Kreienbrück] hort ganz der herscup sunder een wisch geheten dat wilde dingt) wird aus dat Ing, der Unger entstanden sein. Die ganze Erscheinung solcher Prosthese von m, n, r, d ist denen, die sich mit diesen Sachen überall befaßt haben, genug bekannt, und es bedurfte wohl kaum dieser Beispiele, um die Deutung Rosüne aus tor Hosüne annehmbar zu machen. Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß bei Schiller-Lübben ein Ausdruck Roddensone vorkommt, der dort mit Hundsjühne erklärt wird. Rodde = Rude. Das einzige Beispiel ist aus dem Braunschweiger Schichtbuch 114: dar wart do ein roddensone gemaket (sie gingen zusammen und hielten eine Mahlzeit, zu der jeder beitrug). Lübben fragt dabei: „Heißt das: vertragen sich wie Hunde, die sich gleich wieder beißen, wenn sie sich auch kurz vorher versöhnt haben?“ Unsere Erklärung von Rosüne ist wohl die wahrscheinlichste. — Im Kirchspiel Esenshamm im Amte Butjadingen liegt sodann noch die Hofstelle Hobensjühne. Mit Hoben bezeichnet man einen durchweg sehr schweren Strich Landes in der Richtung von Rodenkirchewurp etwa nach Seefeld, der zu drei Malen eingedeicht wurde, nämlich 1573 der alte Hoben im Kirchspiel Rodenkirchen, 1590 und die folgenden Jahre der neue Hoben und das Morgenland (Kirchspiel Esenshamm und Seefeld) und 1643 der neueste Hoben (das hohe Seefeld). (Die Zahlen sind Kohli entnommen, der in diesem Falle



völlig genügt.) Hobensühne liegt im neuen Hoben, begrenzt von den Ortschaften Esenshammer Oberdeich und Esenshammer Groden. Ein Stück alten Deiches ist westlich von Oberdeich noch zu sehen, er läuft in der Richtung auf das gleichfalls zum neuen Hoben gehörige Gut Grünhof zu und gehört dem Staat. Dann folgt unmittelbar darauf Hobensühner Land.¹⁾ Kommt man also von Esenshamm her, so sieht man hier zuerst den Hoben, was abgesehen von der schon angedeuteten Bonität des Bodens vor 1848 bedeuten wollte, daß man adelig freies Land sah. Denn die benachbarten Oberdeicher und Grodener Stellen waren bauerpflichtig, der neue Hoben aber — ohne das Morgenland, das bauerpflichtig war — mit den beiden Vorwerken Neuenhoben im Kirchspiel Seefeld und den Gütern Grünhof und Hobensühne im Kirchspiel Esenshamm waren adelig frei, wie auch der ganze alte Hoben mit den Stellen Binnenau, Alte Kanzlei (oder Hobenhausen), Freienfelde und Hobeneck, und die früher gräflich Bentinckschen Vorwerke auf dem hohen Seefeld. Dem Hobeneck als Ende des alten Hobens entspricht Hobensühne, Hobensicht als Anfang des neuen.

Allein im Herzogtum Oldenburg trafen wir fünfmal Hohelucht an und ebenso oft, wenn wir Hobensühne mitzählen, Hohejüne. Ein so häufiges Auftreten desselben Namens muß zu denken geben; die Leute müssen notwendig mit dem Namen eine Vorstellung verbunden haben, müssen gewußt haben, was sie damit sagen wollten. Daß eine richtige Vorstellung mit der Zeit verschwunden ist und die Namen unverständlich geworden sind, ist nichts Neues. Mit Hohelucht ist das geschehen, wie vorher gezeigt ist, daher die irrigere Verdeutschung Hohe Leuchte, und mit Hohejüne ist es nicht anders gewesen, daher gleichfalls die fehlerhafte Übersetzung Hohe Sonne.

¹⁾ Die Größe wird in den alten Anzeigen verschieden angegeben. 1767 Nr. 11: Dierk Meyer zu Hobensühne 70 Jück adelig und pflichtig Land (20 Jück tieferdig Pflugland, 25 Jück Fettweiden). 1783 Nr. 22: Reelf Cornelius verkauft 58 Jück adelig und 10 $\frac{1}{2}$ Jück bauerpflichtig Land zu Hobensühne an Tejes Tanzen (Nr. 24: Tönjes Tanzen). 1785 Nr. 7 wird Hausmann Dagerath zu Hobensühne genannt. 1845 Nr. 12 ist die Stelle im Besitz von Ehefrau Warren Erben, sie beträgt 68 Jück, wovon 20 Jück im Morgenlande, Nr. 13: 68 Jück n. M., wovon 57 Jück adelig frei. Der jetzige Besitzer ist Ferdinand Tanzen; die Stelle ist durch Ankauf einer kleineren Landstelle inzwischen noch vergrößert.



Auch Tellinghaus fragte, wie wir sahen, bei dem Hantlofer Hofüne, ob es hohe Sonne wäre. Wenn diese Frage bejaht würde, so wäre man damit keinen Schritt weiter gekommen, denn hohe Sonne gibt durchaus keinen Sinn. Es ist vielmehr nur eine korrumpierte Form für hohe Süne, der Versuch einer Erklärung, der aber völlig mißglückt ist, weil die Erklärung nichts erklärt. Man wußte eben nicht mehr, was Süne war. Eine Hohe Sonne finden wir 2 Stunden von Eisenach, mit einem berühmten Ausblick auf die Wartburg. Also Hohe Aussicht. Eine zweite kann nicht genau angegeben werden, sie liegt in der Gegend von Hessisch Oldendorf, Arzen, Löhden. Auch im Harz kommt ein Hohesonnenberg vor unweit des Oberteichs, auf Karten findet man Sonnenberger Weghaus, aber an Ort und Stelle hieß es bestimmt Hohesonnenberg. Diese drei Namen möchten wir unbedenklich zu Hofüne stellen: es ist ganz dasselbe Wort.

Was aber die einfachen und im großen Vaterland und darüber hinaus überaus häufigen Sonnenberge, sowie die Namen Sonneburg (Frankfurt a. D., Johanniter Comthurei), Sonnefeld (Coburg) anbelangt, so wäre es töricht, zu leugnen, daß es sonnige Berge und Burgen mit der Lage nach Süden gegeben hat, oder Berge, die frei liegen und von benachbarten Bergen nicht in Schatten gestellt werden. Aber auch hier ist immer Vorsicht geboten. Sonneberg in Meiningen z. B. heißt in der ältesten Form Suinenburc, und um dieser Form willen hält Dr. Jacob (Die Ortsnamen des Herzogtums Meiningen) die Ableitung von der Sonne für verkehrt und sieht sich zur Annahme eines alten Personennamen Sunne, Gen. Sunnen gedrängt, wie schon vor ihm Förstemann bei einigen ähnlichen Ortsnamen getan hat. Sollte da nicht auch Süne in Frage kommen können, daß es soviel wäre wie Sichtberg oder Schauenburg? In der meilenweiten Forst zwischen Gartow und Trebel (hannoversches Wendland) hieß ein Weg die Sonnenburger Bahn, an die sich allerlei Sagen knüpften: es sollten dort auch zwei Dörfer gestanden haben, von der sich keine Spur mehr fand. Trebel gehört zum Wendland, Gartow zum deutschen Einwanderungsgebiet an der Elbe: die Sonneburg, wenn sie je war, lag auf der Grenze der feindlichen Nachbarn und



könnte sehr wohl eine Burg zum Ausblicken, Spähen gewesen sein. Wenn andererseits von den Geigenmachern aus der bayerischen Grafschaft Werdenfels berichtet wird, sie hätten in den Wäldern geschweift und namentlich an den Sonnenbergen umher, mit Beilen an die Stämme schlagend und auf ihr Tönen horchend, so haben diese Sonnenberge ihren Namen sicher von der Sonnenlage. So viel ist gewiß, daß man nicht nach dem Klang eines Wortes urteilen kann, und daß eine ganz wahrscheinliche Erklärung nicht immer die richtige ist.¹⁾

Das ü in süne ist lang, und deshalb ist es zu verstehen, daß es die Quantität auch durchweg in Zusammensetzungen behalten hat, wenn in denselben süne den Schluß des Wortes bildete. Aber dies ist auch nicht immer geschehen, wie bei Hohesonne zu sehen war. Ist also einzeln auch am Ende der Vokal verkürzt, dann ist das am Anfang eines Wortes viel weniger erstaunlich, also bei den vielen Sonnenbergen.²⁾ Weil aber Sonnenberg, wie gesagt, an sich einen Sinn gibt, so könnte nur die genauere Bekanntschaft mit den älteren urkundlichen Formen oder mit der Geschichte ein Recht geben, zu urteilen, ob im gegebenen Fall es sich um einen Sonnen- oder um einen Schauen-, Sünenberg handelt. Es findet sich nun noch eine Form, bei der nicht nur die Möglichkeit, sondern auch ein freilich geringer Grad von Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß in ihr

¹⁾ Da gerade von dem Worte Sonne die Rede ist, möchten wir die letzte Bemerkung noch in anderer Weise beweisen. Jedermann ist die Bezeichnung Sonnenbruder für einen Bagabunden geläufig, und jedermann denkt dabei, der Name käme davon, daß sie an der Chausseeberme trüge in der Sonne lägen. Diese Erklärung ist durchaus verständig: man hat dies oft genug gesehen. Der Mecklenburger umschreibt das Nahen des Sommers, indem er sagt, nun könnten die Landstreicher bald draußen sich lausen, und ebenso sagt der Franzose *les gueux s'épluchent au soleil*, setzen sich in die Sonne und suchen das Ungeziefer. Dennoch ist die Erklärung unrichtig. Sonne ist das hebräische *Sona*, *meretrix*, *non publicae libidinis victima*, *sed vitae parum pudicae*, welchen feinem Unterschied die Bagabunden aber nicht beachtet haben. Sonnenboß (hebräisch *Beth* das Haus) ist *lupanar* und Sonnenbruder einer, der gemeine Häuser besucht oder unterwegs ein solches garstiges Weib mit sich führt. Und noch wieder anderen Ursprungs scheinen die verschiedenen Sonnenstraßen zu sein, welchen man manchmal in den Städten begegnet (auch z. B. in Wildeshausen) und die zuweilen gar nicht sonnig daliegen, vielmehr recht eng und lichtlos sind. *Sunthus*,

Süne = Sicht enthalten ist. Dies ist der Flurname Sünhöfel auf dem sogen. großen Esch zu Hausstette im Kirchspiel Bestrup. Höfel, um dieses vorauszuschicken, ist das hochdeutsche Hübel = Hügel. Die Bezeichnung Hövel findet sich in einigen Teilen Westfalens häufig, in anderen wenig oder gar nicht; s. Sellinghaus, der die nähere Begrenzung angibt. Im Münsterlande ist der Ausdruck sehr selten, kommt aber vor, z. B. Hövel, Ackerland zu Bahlmanns, jetzt Timphaus Erbe in Lohner Märjchendorf („is ok'n arig hogen Knapp“; Knapp gleichfalls = Hügel, vgl. Holzknapp, Flurname westlich von Damme; übrigens eine im Westfälischen ganz häufige Bezeichnung; Sintelknappe sind z. B. Hausen, kleine Hügel von Eisenschlacken (Sinter). Daß das ü in Sünhöfel kurz gesprochen wird, verschlägt nach dem oben Gesagten nichts. Die Schreibart ist den Flurbüchern entnommen, vgl. Old. Anz. 1869 Nr. 22: Sünhöfel, Ackerland des Zellers Pohlmann auf Kreuzmanns Stelle zu Hausstette. Ginge das Wort mit der Sonne zusammen, so sollte man annehmen, daß es, wie Sonnenkamp, Sonnenbarg, auch Sünnehövel heißen müßte. Und in der Mitte zwischen Bechta und Kloppenburg wäre ein Schauhügel für das in Frage kommende Dorf wohl am Platze gewesen. Es brauchte sich nicht einmal um Streitigkeiten zwischen den Münsterischen und Teflenburgern zu handeln, zwischen Bechtaer und Kloppenburger Burgmannen. Wie an andern Stellen könnte das Spähen sich auch auf ein bestimmtes benachbartes Dorf beschränken. Es handelt sich hier nicht einmal um eine bestimmte Vermutung, geschweige denn um eine Behauptung, sondern nur darum, die Erklärung von Sünhöfel als Warthügel annehmbar erscheinen zu lassen. Hausstette liegt zwischen Bestrup und Lüsche.

Sündenhaus ist der mittelalterliche Ausdruck für Bordell. Wie nun die ehrbaren Gewerbe früher auf bestimmte Gassen verteilt waren, so daß es Knochenhauer, Steinbecker (=pickler), Rotgerber u. a. Straßen gab, so finden sich auch plateae, ubi mulieres pulchrae habitant (z. B. in Lüneburg), Straßen, wo „de swerliken fromen“ wohnen. Was die Schönheit und Sauberkeit angeht, so brachte dies das Gewerbe mit sich. *Feminae minus custoditi pudoris maximam comae curam impendunt*, sagt Hugo Grotius zu Luc. 7, 38.

²⁾ Ein Sünnenberg liegt noch bei Haverbek im Kirchspiel Damme. Erwähnt sei, daß von den unglaublich oft vorkommenden Sonnenkämpfen hier wohl sicher abgesehen werden muß, da sie mit Süne nichts zu tun haben.



Gerade der letzte Ort aber war vor Alters in der Umgegend verrufen. Als 1767 Pastor Schweers in Bechta sich mit den zur Zeit in Bechta aufenthaltlichen Kanonikern von Wildeshausen entzweit hatte, sagte er ihnen, sie sollten sich aus seiner Kirche wegpacken und sich nach Lüsche scheeren („ein orth von schlechter aestimation und nahmen“). (S. Willoh unter Kapitel zu Wildeshausen.) Noch heutigen Tages sind Erzählungen von den früheren Zuständen in den umliegenden Dörfern gängig. So sollen die Lüscher, die sog. Lüscher Diebe, 12 an der Zahl, worunter ein Hauptmann, der zum Zeichen seiner Würde einen Stock mit silbernem Anauf getragen hätte, einmal nächtlicher Weile bei einem Heuermann von Darrenkamp (einständiger Hof im Kirchspiel Cappeln) eingebrochen sein. Sie sperren die Überfallenen, um ungestört plündern zu können, in die Stube. Es erwies sich jedoch, daß in diesem Falle ein ordentliches bodenstulpen (um einen mittelalterlichen Ausdruck zu verwenden: die Überfallenen mit boden, Bünnen, Rufen bedecken, um ruhig rauben zu können) besser am Platze gewesen wäre; denn die Frau des Heuermanns, erbittert über den Eingriff in ihr — wohl so wie so geringes — Eigentum, brach durch das Wellerwerk der niedrigen Stubendecke, erkletterte den Boden und erstach einen Lüscher von oben mit einem Dreetinn (Mistforke). Hierdurch in Verwirrung gebracht, ließen die übrigen von ihrem Vorhaben ab und verließen es, jedoch nicht ohne den Erstochenen mit sich zu nehmen, den sie nach einigen in Niemanns Kott (einem Busch des Zellers Niemann in Bestrup), nach andern im Egelbrook an der Lüscher Båke begruben. Sie sollen dann gesungen haben:

D wi Lüscher Hålse (oder: Herren),
 Wat hevt wi nu vor Not;
 Guftern Abend wern wi noch twelwe,
 Nu is der all een van dot.

Diesen Klagegesang kann man von den Umwohnern in aufgeräumter Stimmung noch singen hören. — Später aber sollen die Lüscher wieder im Cappeler Kirchspiel einen umgebracht haben. — Handelt es sich in dieser Erzählung auch gerade um „laboratores in der schwerze“ oder Nachtdiebe, gegen welche ein Wachthügel



keine Sicherheit gewährt, so scheint doch die Geschichte an sich geeignet, ein Licht auf frühere, mehr unsichere und gewalttätige Zeiten zu werfen. Konnte es damals so hergehen in der Welt, dann war es gewiß nicht unratsam, auch bei Tage auf der Hut zu sein.¹⁾

4. Kure, Kurhus.

Das Zeitwort kuren oder kören ist uns in der Bedeutung wählen geläufig. Wir erinnern nur an die Ausdrücke Kurfürst, französisch Electeur, Stier-, Hengst- und Eberkörnung, Kürturnen, Kurnoten (Churgenossen) bei den Höltingen (Holzgerichten); ferner an die Kurmede, womit man eine Leistung bezeichnete, welche man anderwärts auch mortuarium, Besthaupt, französisch le droit de meilleur catel (gewöhnlich übrigens nicht das Beste, sondern „nächst dem Besten“, welchen urkundlichen Ausdruck man auf der Geest noch häufig hört), Sterbfall oder Hauptfall nannte. Bezeichnungen wie „churmödige Güter“, „Verkauf des Gutes mit so und so vielen Churmöden“ kamen besonders im Sülchischen oft vor. Aber ursprünglich bedeutet kuren spähend schauen; es ist ein technischer Ausdruck in der Jägerei: dem Wilde auflauern. „Kuren, ein terminus tech-

¹⁾ Nur weil der Schauplatz obiger Erzählung des Verfassers Gegend nicht ist, hält er es für angebracht, nochmals zu betonen, daß es sich hier allein um eine Illustration handelt. Es handelt sich um eine Sache (Sühnhöfel), deren Bedeutung er nicht beweisen kann, deren angenommene, vermittelte Bedeutung aber er gern wahrscheinlich machen wollte. Im übrigen können Geschehnisse aus alter Zeit, seien sie nun durch die Geschichte verbürgt oder durch die Sage überliefert, ernstlich immer erwähnt werden. Ja, mehr noch: wenn bei Sudendorf, Hann. NB., ein Junker von Mandelsloh mit den gröblichsten, wütendsten Verbalinjurien (vorhiet, schocken-, horensone; vorhiet = griech. euruproctos) überhäuft wird, so wird ganz gewiß sein heutiger Nachkomme nicht über ein so entartetes Glied der Familie seufzen, sondern nur herauslesen, daß dieser Vorfahr „kein Narr“ gewesen sein müsse. Keiner der heutigen Stad- und Butjadingerländer, die bekanntlich aber nur zum kleinsten Teile wirklich friesischer Abkunft sind, empfindet etwas anderes als Stolz darüber, daß „seine“ Vorfahren vormals die Schiffe des Bremer Kaufmanns auf der Weser kaperten. Und könnte einer seinen Stammbaum auf Klaus Störtebeker zurückführen (der aber auch kein Fries, sondern Sachse war), so wäre es sicherlich ratsam, der näheren Bekanntschaft des Betreffenden auszuweichen, da sein Hochmut unerträglich sein würde.

nicus der Jäger, der soviel als Achtung geben bedeutet". Strodtmann. 1432 wird verboten, Hasen zu kuren. Dat man in sinem gerichte hasen kuren unde myd garnen unde towen na wylde honeren gha. Göttinger Urf. 1409. Unter den im Mittelniederdeutschen Wörterbuch angeführten Beispielen findet sich zweimal die Wendung kuren und luren. Vermutlich eine Entstellung dieser Redensart ist das noch übliche kufuluren, das in derselben Bedeutung gebraucht wird, vgl. küten und büten, heute auch entstellt in kübüten (tauschen).

Das Kuren ist aber nicht allein ein Jägerterminus. Das beweisen die Wörter Kurhus, Kurwechter, Kur. Wir geben hier im Auszug die Auskunft, welche Schiller-Lübben uns bietet. Ein Kurhus ist ein Wächterhaus. „Kurhäuser sind Ausstiche, die man an einem Wachturm der Stadt Osnabrück auf einer Höhe findet, woraus man in alten Zeiten den Feind beobachtet hat.“ Strodtmann. Ob diese Kurhäuser auf den beiden bei Osnabrück gelegenen Sonnenhügeln gestanden haben, ist uns nicht bekannt. Falls es auch den Geschichts- bzw. Ortskundigen in Osnabrück nicht bekannt sein sollte, wäre es zu wünschen, daß Nachforschungen angestellt würden, zugleich auch darüber, wie diese Sonnenhügel im Plattdeutschen heißen. Die Möglichkeit wäre durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch die oben aufgestellte Vermutung in Betreff der Flurbezeichnung Sünhöfel bedeutend an Wahrscheinlichkeit gewänne. Diesenbach sagt: specula, waert vel cuerhuus. Also eine Warte. Kurwechter, der Wächter, der von einer Warte (kure) zu spähen hat, speculator, loerwachter. Kilian. Besonders Turmwächter, Turmbläser. Sie wurden auch zu anderen ähnlichen städtischen Diensten gebraucht und nahmen unter den Wächtern die erste Stelle ein. Die Belege für das Wort sind unter anderen aus Braunschweig und Quedlinburg. Lübben erinnert an das noch gebräuchliche kurwaken, des Nachts vor Sorgen nicht schlafen können; es findet sich auch bei ihm das Adjektiv kurlos, ohne Munterkeit (munter, wacker und wach sind dem Begriff nach beinahe identisch), nicht aufgeräumt, schwach, krank. Kur oder Kure, männl. (denn weibl. bedeutet es Warte s. o.) ist der Späher, Wächter auf dem Turme, Turmbläser. Als des Blasens kundige Leute bliesen sie auch zum Tanze.



Die Osnabrücker Kuren oder Kurhäuser sind ohne Bedenken als richtige Warttürme anzusehen. Anders ist es mit zwei im Oldenburgischen vorkommenden Namen, die mit Sicherheit ihrem Grundwort nach hierher gehören, aber über deren richtige Deutung Unklarheit herrscht. Es sind dies die beiden Namen Kurbohm und Curwinkel. Mit dem ersten Ausdruck wurde Ackerland in der Gemeinde Delmenhorst bezeichnet. Vgl. z. B. Old. w. Anz. 1774 Nr. 6: „auf dem sgt. Kurbohm“ 2 Sch. S. von Delmenhorst; 1793 Nr. 36: „auf dem sgt. Kurbaum“; 1815 Nr. 48: „aufm Kurbaum“ 2 Sch. S. Aber bis auf weiteres muß es unentschieden bleiben, ob unter Baum ein Schlagbaum zu verstehen ist, bei dem Wachen standen (auch der Ausdruck Wachtbom kommt vor; es ist dasselbe wie Schlagbaum — der bewacht wird. Eine schede (Grenze) geht van dar recht int norden — beth an den ersten Risewoldes wachtbom. Neocorus 2, 254), oder ein Baum, aus dem man spähte, oder ein solcher, hinter dem der Jäger auf Wild lauerte, von anderen Möglichkeiten zu schweigen.¹⁾ Curwinkel ist der Name einer Stelle zwischen Mühlen und Südlöhne, an der Chaussee auf der Grenze der Gemeinden Steinfeld und Löhne gelegen. Auch in diesem Falle macht das Fehlen irgendwelcher Nachrichten es zur Stunde unmöglich, eine bestimmte Erklärung zu geben. Die Kurwickstraße in Oldenburg scheint nicht hierher zu gehören, da ihre ältere Form Curlewik war; der Name Currewic — heute Schulte Kurich —

¹⁾ Es gibt ein altes Sprichwort: wer forbomen will, de mot vaten fulbomen, welches von denen besonders gebraucht wird, welche lange mit dem Heiraten warten, weil ihnen keine Partie gut genug ist, und die sich dann schließlich mit einer wirklich herzlich schlechten Partie zufrieden geben müssen. Ick ginc lange genoch thom koerbome und hyn nu leider thom vullbome gekomen. Korbom, sagt Lübben, ist der ausgesuchte beste Baum, fulbom der faule, stinkende Baum. S. auch Grimm Wb. unter Kurbaumen, wo noch mehr hierüber zu finden. Hier ist also Kurbaum der Wahlbaum. Es ist nicht gut möglich, daß der Kurbaum auf dem Delmenhorster Felde diese Bedeutung gehabt hat.

Etwas ähnliches wie diesen Kurbaum (= Wahlbaum) findet sich bei Klöntrup, Alphabet. Handbuch der besondern Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, III, S. 222: Sup- und Käsehester sind alte Buchen, die bei sichern Holzgerichten dem Umstande zum Verkauf angeboten werden, um sich vor das Kaufgeld lustig zu machen.

kommt zu Hertem im Oberstift Münster vor; doch sei dies hier nur erwähnt, die weite Entfernung läßt kein Urteil zu. Nur beiläufig erwähnt sei, daß der im Stift Bremen gelegene, nicht unbedeutende Ort Kuhstedt auf älteren Karten sich als Kurstede findet. Nicht unerwähnt sei der ohne Zweifel hierher gehörige, von kuren, wachen abzuleitende Name Kulebodel für einen polizeilichen Beamten. Die Erklärung im Mittelniederdeutschen Wörterbuch scheint nicht richtig zu sein, an kuren ist nicht gedacht. Daß der Wechsel von r und l nichts besonderes ist, bedarf keiner Erwähnung (s. o. blusen und brusen). Deme Kulebodele (bodel = Büttel) gift man, wen he den borgheren verkundiget water vor die doren to settende 8 penninge (Cöln). Zu Laage in Mecklenburg heißt der Pfänder, Feldhüter „Kühler“ und das Feld bewachen „kühlen“, eine für ihn bestimmte Abgabe heißt das „Kühlgeld“. Bei Dähnert heißt Külleerl der Wächter bei den Erbsen im Felde, wenn sie Schoten gesetzt haben. Sollte es möglich sein, daß der oft begegnende Name Kuhlmann statt von Kuhle (Vertiefung) von kuren abzuleiten wäre?

5. Käseburg. Käsehardt.

Vom gleichen Stamme wie kuren ist auch kiesen. Es ist diese Tatsache bei den Germanisten anerkannt und darum hier nicht der Ort, länger dabei zu verweilen; der Hinweis auf die einschlägige Literatur möge genügen. Wie nun kuren, kören heute nur noch in dem Sinn des Wählens gebraucht wird, so hat auch kiesen, plattdeutsch kesen, allmählich zu dem Begriff des Wählens sich verengt. Ursprünglich aber bedeutete das Wort kiesen ganz allgemein soviel wie auserseren. So wird auch im Mittelniederdeutschen Wörterbuch kiesen, keisen zuerst mit „sehen, bemerken“, dann mit „auserseren, wählen (Partizip gekoren)“ gegeben. Keser und Keisinge kommen nur in der Bedeutung Wähler und Wahl vor. Der Übergang zu dem speziellen Begriff Wählen ist verständlich, denn jede Wahl, jede Prüfung setzt einen vorangehenden Gebrauch der Sehorgane, des leiblichen oder geistigen Auges, voraus. In der Bedeutung Wählen gebraucht der Schiffer das Wort, wenn er der Ausdrücke: den Hafen kiesen (in denselben einlaufen), die Räume kiesen (in — die offene, freie, geräumige — See stechen) sich bedient.



In derselben Bedeutung erklärt das Volk den Namen Ganderkesee: in Zweifel über den Platz der zu erbauenden Kirche hätten die Leute einen geblendeten Gänserich fliegen lassen und in der Niederung, die das blinde Tier sich auser sah, wäre die Kirche errichtet, die von dieser Wahl des Gänserichs — Gander kesede — den Namen hätte. Daß diese Deutung unrichtig ist, wie fast alle volksetymologischen Auslegungen, und wie sehr viele der sogenannten redenden Wappen, welche beide meist nur in so fern Wert haben, als sie zeigen, welchen Weg zur gesuchten Erklärung man nicht einzuschlagen brauche, sei im Vorbeigehen erwähnt. Der Ort heißt urkundlich Ganderikes=erde, und dieselben Menschen, die sich die erwähnte irrige Erklärung des Namens überliefern, sprechen noch richtig Ganders=eer. Erde, Egerde, urkundlich in Bremischen Urkunden z. B., terra inculta, quae dicitur Erde, ist dasselbe Wort wie das oberdeutsche Egarten: Land, das vorzugsweise im Grünen liegt und von Zeit zu Zeit aufgebrochen wird. Daß zwischen den saftigen Kräutern der allgäuer Egarten und den mageren Dreschen der nordwestdeutschen sandigen Felder ein großer Unterschied ist, ändert an der Sache nicht: Ganderikeserde ist der Egarten des Ganderich, wie Sppener im benachbarten hannoverschen Kirchspiel Harpstedt, urkundlich Sppenerde, der Egarten des Sppo, Sppo. Soviel geht aus der irrthümlichen Erläuterung von Ganderkesee hervor, daß kesen im Sinne von wählen noch heute verstanden wird. In Rheine gab es vor Alters ein Ehrenamt der Reisebiers=scheffer: Reisebier ist Wahlbier, mit der Wahl verbundener Zech. Die Reisebiers=scheffer waren ursprünglich die Vorsteher der später mit Rheine vereinigten Feldmarkgemeine, die sich nach dem Dorfversammlungsorte, dem Die, im Gegensatz zur Stadt die Diegemeine nannte; sie hatten also das anläßlich der Rats= oder Bürgermeisterwahl im festlichen Gelage zu verzehrende Bier zu besorgen (zu „schaffen“); wiederum ist hier kesen so viel wie wählen. Aber wir finden bei alledem doch noch Spuren, daß dieses Wort ursprünglich allgemeiner sehen, gucken, ausersehen bedeutete. Im Gudrunliede lesen wir von Frute, dem Abgesandten des Königs Hettel

1837. Fruote bi dem lufte kiesen do began



d. h. er fing an, sich die Bewegung der Luft — in dieser Bedeutung ist Luft im Mittelalter männlich — prüfend zu betrachten. Und so finden wir noch heute den Personennamen Kiefewetter als ursprüngliche Bezeichnung eines Mannes, der viel in das Wetter sieht, immer in der Tür steht und forscht, was Wind und Wetter wohl machen wollen (s. Heinze, Deutsche Familiennamen). Hier hat Kiesen also noch die Bedeutung von „ausschauen“. Von Kuren konnte bestimmt behauptet werden, daß es soviel ist als „spähend schauen“, und Kurhus ist bestimmt ein Wächterhaus, von dem aus man den Feind beobachtet hat. Es gibt nun im Oldenburgischen an der Weser zwischen Kirchhammelwarden und Oberhammelwarden an der Stelle, wo das Oldenbroker Sieltief und der Moorriemer Kanal in die Weser münden, eine nicht unbedeutende Ortschaft Käseburg. Unter ihren Bewohnern zählt sie keine Bauern, sondern nur kleine Leute, ein Umstand, der bei der folgenden Vermutung in Betracht kommen muß. Die Vermutung ist, daß Käseburg eine Stelle war, von der man nach Schiffen auf der Weser aussah, um sie zu plündern oder ihnen einen Zoll abzunehmen. Striek vor Lienen, striek vor Hammelwarden, striek vor Kiekelt up den Bulten, heißt ein altes, an jene gewalttätige Zeit erinnerndes Wort. Also Käseburg auch eine Spähburg. Diese Hypothese hat viel Wahrscheinlichkeit, wenngleich sie zur Zeit nicht durch Beibringung von Urkunden, die möglichen Falls vorhanden sind, zur Gewißheit erhoben werden kann. Das Lächerliche, welches bei der heutigen Schreibweise dem Namen anhaftet, und welches, wie schon im vorigen Jahrbuch vom Verfasser hervorgehoben wurde, immer an sich schon verdächtig ist, würde bei dieser Erklärung völlig schwinden. Zur Unterstützung der gegebenen Deutung möge noch angeführt werden, daß in dem sandigen Landstrich nordwestlich von Minden nördlich vom Dorfe Steinbrink sich die Bezeichnung Käsehardt findet. Haar und Hard sind überaus häufig sich wiederholende Benennungen für trockene Anhöhen. Mit Käse (caseus) kann naturgemäß Käsehardt nichts zu tun haben. Dagegen würde Spähhügel auch hier einen sehr guten Sinn geben, gerade in jener Gegend, in der vor Alters drei Territorien so ziemlich sich begrenzten, und wo ganz abgesehen von den Fehden der Großen, Reibereien zwischen



den Dörfern wegen Übertriebs (Delgens) in der Heidmark oft genug vorkommen mochten, wie man denn noch heute in der Gegend von Hannover'sch= bezw. Preußisch= Ströhen allerlei eigenartige Erzählungen über diese bäuerlichen Streitigkeiten, Wegnahme des übergetretenen Viehs, ja gewaltsames nächtliches Wegschleppen eines über der Grenze wohnenden Feindes hören kann.

Mit Käse, nicht mit Kiesen zu tun hat der Name Käseheck, den ein Haus bei Ruhwarden im Kirchspiel Langwarden führt. Ein Käseheck ist ein Gerät zur Bereitung der Käse, welches die ältere Generation noch allgemein kennt, und welches in älteren Bauernwirtschaften sich noch vielfach vorfindet. „1 holzerne Kefehop (heute gewöhnlich Kefekopp genannt), 2 holzerne Kefehede“ bei einer Inventaraufnahme einer Hausmannsstelle in den Moormarschen um 1650. Woher dies Ruhwarder Käseheck seinen Namen hat, darüber braucht man nicht viel zu sinnen. Es mag das Schild eines Handwerkers gewesen sein, wie denn viele Häuser, besonders Wirtshäuser von solchen Schildern ihren Namen haben, auch auf dem Lande z. B. der schwarze Stern, ein jetzt abgebrochenes Wirtshaus zu Beckum im Kirchspiel Rodenkirchen. Beiläufig sei erwähnt, daß im Mittelalter die sogenannten Jakobsbrüder (Wallfahrer nach St. Jago die Compostella), die dem Anschein nach vielfach sittlich herunterkamen und zu lästigem Bettelgesindel ausarteten, beschuldigt wurden, sie lögen den Leuten etwas vor vom „finstern Stern“: gemeint ist Cap Finisterre — „Landsend“ — in Spanien. So gut Personennamen von einer körperlichen Eigenschaft herkommen — Duhm, Schramm, urkundlich Henneke mit dem dumen, Henneke mit der schrammen —, ebenso gut ist eine zufällige, ganz geringfügige Ursache denkbar, die dazu führte, daß man eine Örtlichkeit nach einem Gerät oder Werkzeug benannte, anfangs gar nicht notwendiger Weise im Scherz, lächerlich erst, als die Ursache der Bezeichnung nicht mehr feststand, welches um so schneller und leichter eintreten konnte, je zufälliger und geringfügiger eben diese Ursache war. Von verschleppten und von Dieben abgeworfenen Sachen haben manche Örtlichkeiten ihren Namen. Es wäre kaum nötig gewesen, von diesem Käseheck hier zu sagen, wenn nicht die Möglichkeit gegeben wäre, an ein Heck, einen Schlagbaum zu denken, von



dem aus man kieste, spähte. Ein Schlaghecke kommt bei den Landwehren im Westfälischen (z. B. bei Ahaus) häufig vor, und einige Male führt der nächst anliegende Bewohner, dem früher die Bewachung des Durchgangs oblag, den Namen Paßup. Käseheck bei Ruhwarden ist also kein Schlagbaum.

In der Gegend von Meppen aber gibt es einen Ort Käsefort, der wahrscheinlich zu kiesen, spähen zu ziehen ist. Durch die Furt ging eben der Verkehr. Kommt man vom Hümling, so liegt einige Stunden vor Meppen an einer Bäte der Ort Schlagbrügge.

6. Spiegelturm.

Der lateinische Ausdruck für eine Warte ist bekanntlich *specula: locus editus, ubi fiunt excubiae, an hostes veniant, transeant an maneant (Valla)*. Einige Zitate aus den Alten mögen zeigen, daß schon in den ältesten Zeiten diese Warten ganz dieselbe Verwendung fanden wie im Mittelalter. Cicer. in Verr. 7 c. 35: *praedonum adventum significabat ignis e specula sublatus aut tumulo*. Derselbe 4 fam. ep. 3: *ex specula prospicere tempestatem futuram*. Bei Plinius ist *specularis significatio* soviel wie *ratio dandi signa ex speculis*. Der Wartmann oder Wächter heißt *speculator*, vgl. Ovid. 3 Trist. eleg. 9 v. 11:

quem procul ut vidit tumulo speculator ab alto.

Seine Tätigkeit wird mit *speculari* (= *ex specula prospectare*) bezeichnet. Dies Wort, im Mittelalter auch zuweilen irrtümlich *speculum* geschrieben, ist in den Gebrauch der deutschen Sprache übergegangen und findet sich in der Gestalt von Spiegel wieder in den vielen Spiegelbergen, die also Wartberge sind. Ein (Hof) Spiegelberg z. B. findet sich bei Hameln, ein anderer bei Halberstadt. In der nordwestdeutschen Ebene aber kommt diese Bezeichnung nur wenig vor; wir wüßten kein anderes Beispiel anzugeben als den Spiegelturm oder St. Georg zu Münster (siehe Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 47 S. 12). In Mittel- und Süddeutschland erscheinen diese Spiegelberge auch vielfach in der Form Spielberg (s. Buch, Oberdeutsches Flurnamenbuch).



7. W a r d e. H o w a r d e.

Gleichfalls auffallend wenig kommt in unserer Ebene der Ausdruck Warte vor, obgleich wahren für beobachten ein gut plattdeutsches Wort ist und jemand „in de Wahrens hebben“ dasselbe besagt wie „up den Kieker hebben.“

In der von G. Steinhausen herausgegebenen Zeitschrift für Kulturgeschichte, Band 4 (1897), findet sich eine Arbeit von Eduard Otto: Die Wehrverfassung einer kleinen deutschen Stadt im späteren Mittelalter. Gemeint ist Buzbach in der Wetterau. Dort heißt es Seite 61: Jenseits des äußersten Grabens zog sich ein mehrfacher Gürtel von Pallisadenzäunen (ramen, zunen) und Hecken entlang, die die Annäherung des Feindes hinderten und an ihren Schnittpunkten mit den Wegen durch „Schläge“ unterbrochen waren. Die gesamte Feldmark umschloß sodann die „Landwehr“ (lantgewerde, lantwerunge), ein außen von einem Graben umrahmter Wall. — Dem Eindringling stellte sich übrigens, wenn er den Graben passiert hatte, noch ein weiteres Hindernis entgegen, das sogen. „Gebücd“, ein künstlich angelegtes, durch Verschlingung der Äste und Zweige fast undurchdringlich gemachtes lebendes Heckenwerk, das einen Hauptbestandteil der Grenzwehr bildete. — Die durch die Landwehrringung führenden Straßen konnten durch Schläge gesperrt werden. An den Schnittpunkten der drei Hauptstraßen mit der Grenzwehr standen Warten. — Diese Schilderung wird auf viele Städte zutreffen, und besonders in Mitteldeutschland findet man heute noch Spuren der alten Befestigungen in den Warten. Zum Beispiel nennen wir die Diemarder Warte bei Göttingen, zwischen 1409 und 1415 vom Göttinger Rat im Zusammenhang mit der Landwehr erbaut (Meizen, Siedelung und Agrarrecht, Bd. 3 S. 37), die Mühlhauer Warte bei Mühlhausen an der Unstrut, die Warte südöstlich von Quedlinburg, oder in Meiningen Helmerswarte in der Nähe von Oberkaß (Amtsgericht Wasungen), Kaßwarte 1317, Todewart — 1330 Warte, von angelsächsischem tötjan, hervorragen — (Jacob a. a. D.).

Im Tiefland hingegen finden wir wenig Warten, und auch die Bezeichnung ist, wie schon gesagt, elten. Sellinghaus führte



unter Warde auf: Howarde, Gut bei Mengede, Kreis Dortmund; Häuser bei Halver; Howahr, Gut bei Bollmarstein; Warteberg bei Wolfshagen; Wartsberg bei Belle in Lippe, wo ein Wartturm stand; Warburg, Stadt: Wartburg 1028 (vgl. Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 31 VI: Die Anfänge der Stadt Warburg S. 193: Warburg, oder wie es um das Jahr 1010 geschrieben wurde, „Wartberge“ — Wartberge bedeutet nichts anders als einen Berg, auf welchem sich eine Warte erhebt, von der aus die Umgegend übersehen und beobachtet wird); by dem Honerde bei Nateln, Kreis Soest: Honwarde 1346. Man sieht, nur wenige dieser Orte liegen in der Ebene. Das mittelniederdeutsche Wörterbuch führt noch in oder bei Minden eine Warde (= Wartturm) an; der Wächter desselben heißt der Wardesmann.

Der Wachturm an der Chaussee zwischen Huchtingen und Bremen hat seinen Namen nicht von einer Warte, sondern von dem nördlich davon gelegenen Wahrfelde, welches diesen Namen urkundlich schon früh führte (*campus qui dicitur War*).

8. Luseborg. Lausebrink.

Ein dem Jägerterminus furen nahe verwandter Begriff ist luschen, der aufspüren bedeutet und besonders bei Hasen Anwendung findet. „Gleicher gestalt wollen wir auch, das die hasen in der gruse (?) nicht geschossen werden und soll hiemit das furen, lappen und lauschen ganz und gar verboten sein“ (1562). Lausen oder Lauschen sind Lücken in den Hecken, wo den Hasen aufgelauert wurde, die man dann dort erschlug. Auch im Oberdeutschen finden sich die speziellen Ausdrücke Hasenlausche, Hasenlüzer. Doch bedeutet die Lausche auch allgemein einen Hinterhalt (franz. les aguets), wie das Zeitwort lützen die allgemeine Bedeutung verborgen liegen, heimlich lauern, lauschen hat und in dieser Bedeutung öfters bei mittelalterlichen Dichtern vorkommt, z. B. bei Konrad voniegenberg: Die Salamandra loschet im Winter = liegt verborgen, hat sich im Schlamm verkrochen. Vorwiegend ist allerdings die Beziehung auf die Jagd: „mit hezen, jagen, lauschen und pirschen“ (Hans Sachs). Wenn Lübben unter Lusebusch erklärt, es wäre eine Stelle, wo viel Lüs, Lusch wächst, carectum, so ist Lusch für Leesch, Leesf (Nied,



Schnittgras, Schilf) wenigstens im Oldenburgischen nicht hinreichend bezeugt, und die Erklärung paßt schon bei Luseboom gar nicht mehr. Sie scheint demnach nicht so gesichert, daß man ihr beifallen müßte. Im Oldenburgischen führt das Wörterbuch an Örtlichkeiten auf: Lusebusch bei Lutten, Lusewiese bei Bechta, auf dem Lusebaum bei Gastrup, sodann noch eine Stelle aus Grimm Weistümer 3, 298: vom Lusebom (geht der Schnade) nach dem Slachdoren. Wir fügen noch hinzu aus der westfälischen Zeitschrift 10, S. 336: dat gerichte dat up dem Laußberg upgeschlagen ist (bei Callenhardt), 29, S. 164: Ein Stück Land bei Lugde liegt „up den lusbrynke“, 43, S. 9 wird eine Loosheide bei Datteln erwähnt, welche möglichenfalls hierher zu ziehen wäre. Die überall bekannte Sage von der letzten großen Völkerschlacht (Walser Feld) auf westfälischem Boden weiß, daß die dritte und letzte Schlacht am Lusebrink bei Salzkotten geschlagen werden wird. S. Zeitschrift für Kulturgeschichte (G. Steinhausen) IV, 1897: Die Schlacht am Birkenbaum, S. 286. Es dürfte gewagt sein, in Bezug auf diese, wie man sieht, nicht selten vorkommenden Ortsbezeichnungen eine bestimmte Behauptung aufzustellen. Es sei nur in aller Kürze auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die urkundlich vorkommenden Namen Luseborch, Lusebom, Lusebrink, Lusebusch, Lusewisch teilweise wenigstens auch (wie kuren) von Spähen, Horchen hergenommen sein können ohne Beziehung auf die Jagd.

9. Schildwachtshöhe.

Diesen Namen führen mehrere Parzellen Ackerlandes auf dem Sether Felde im Kirchspiel Ganderkesee, zur Stelle des Baumanns Hartjen daselbst gehörig. S. Old. Anz. 1873, Nr. 172. Über das Alter dieser Bezeichnung sind nähere Angaben nicht bekannt geworden.

10. Bergfriede.

Kämen nur die ammerschen Bergfrieden in Betracht, so würden sie nicht gut als Warten angesehen werden können, da ihre Bestimmung weit mehr war zu schützen, zu bergen. Ebenso verhält es sich mit den sogenannten Lehmhäusern im Münsterlande. Aber als richtige Warttürme kommen Bergfrieden bei einigen westfälischen



Städten vor, s. die oft zitierte Zeitschrift, Band 38, S. 124: Das Bergfrede, ein Wachtthaus auf der Stadtmauer zu Rheine, 40, S. 147: „upp der müren uppe eynen bergfrede“ zu Brakel, 42, S. 105: ein sogenannter Bergfrede, ein hoher Festungs- oder Wartturm zu Bocholt. Die Franzosen haben bekanntlich das Wort von uns entlehnt und auch bei ihnen bedeutet beffroi zunächst eine Warte, ein Wachtthurm mit einer Lärmglocke oder Sturmglocke, dann allerdings auch die Sturmglocke selbst, sowie den Glockenstuhl. Ein Haus zu Winsen an der Luhe führte den Namen „Die Bergfried“, s. Hannoversche Anzeigen 1796, Nr. 40, in demselben Jahrgang Nr. 9 finden wir das Wort auch als Personennamen (Schienknecht J. Pet. Bergfrede aus Schwalingen bei Rotenburg.) Wenn es übrigens in den Oldenburgischen Blättern einmal heißt, auf dem Ammerlande gäbe es bei drei Höfen noch Bergfrieden, so stimmt das nicht, man könnte zu den dort genannten noch z. B. Oltmanns in Nue und Öllien in Edewecht fügen. Wegen Lehmhaus, so ist Lehmhausgarten eine Bezeichnung bei Zeller Strüving in Bünne.

11. Andere, in Nordwestdeutschland nicht vorkommende Namen für Warte.

Zum Schluß seien noch einige Bezeichnungen aufgeführt, welche anscheinend in unserm Gebiet nicht vorkommen, aber doch, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sie doch hier und da auch bei uns sich finden, wohl einige Beachtung verdienen. Hierher gehören die Ausdrücke Schauenburg, Schauenberg, Schauturm, Schauwarte (französisch l'échaugnette, aus dem Deutschen entstanden, guetter ist das deutsche „Wacht halten“ und wiederum gehören „wachten“ und „warten“ zusammen). Ferner die verschiedenen Landsberge (z. B. an der Warthe und beim Lezlinger Forst) und Landshut. Unter Umständen könnte man auch wohl Landskrone hierher ziehen, wenn man es mit dem Begriff Warte nicht zu genau nehmen will. Das Wort kommt ziemlich viel vor als Häusername in den Städten, und sonst: ein Gut in Kärnthén heißt so, und im Oldenburgischen findet es sich zweimal, an der Dinklager Grenze (Badberger Chaussee) und in Wildeshausen jenseits der Hunte. Bahlmann (Münsterländische Geschichten) erwähnt

eines Landströmers bei Grenzumzügen (Schnatbesichtigungen). Aber dann könnte man schließlich dahin kommen, auch alle Landwehren zu berücksichtigen, welches doch zu weit gehen würde. Aber hierher gehören die Späh-, Spas- und Spanshügel. Der Ausdruck spannen ist uns ungeläufig, wir kennen nur Spannung, gespannte Aufmerksamkeit, wir sagen nicht mehr, „die Katze spannt auf die Maus“ (le chat guette la souris) oder

Und wie am Neumond bei des Abends Grauen

Nach dem und jenem man die Blicke spannt,

So sahn wir sie auf uns nach oben schauen

(Dante, Hölle 15. Gesang V. 17 f. in der Streckfußschen Übersetzung). In den Spanshügeln hat er sich noch erhalten. Die sodann noch vorkommenden oberdeutschen Raffen- oder Gaffenberge müßten bei uns Tappenbarge heißen. Wenngleich die Reihe der möglichen Bezeichnungen hiermit nicht erschöpft ist, mögen diese Namen hier genügen.

Der Vollständigkeit wegen fügen wir noch hinzu, daß höchst wahrscheinlich zu den von 1 bis 10 besprochenen Ausdrücken für Luginsland noch als elfte Bezeichnung Ratte hätte kommen müssen. Ein Ratzwarte erwähnten wir im Meiningenschen (Dr. Jacob a. a. D. denkt aber dabei an wilde Katzen), Blochhäuser werden mehrmals Ratten genannt und einen Rattentorn gibt es im Bremer Gebiet. Da aber die sprachliche Bedeutung bislang nicht eruiert werden konnte, so möge es mit diesem Hinweis sein Bewenden haben.

In anderer Weise hindern uns zur Stunde noch sprachliche Bedenken und diese allein, zu den soeben erwähnten hochdeutschen Spashügeln (von spähen abzuleiten) die plattdeutsche Bezeichnung Spieskuhle zu stellen. Die Spieskuhle ist ein Hügel etwa in der Mitte zwischen Westerschepß, das dem Ammerlande angehört, und Harfebrügge, welches münsterländisch ist. Geht man über die sogenannten Dellen Brücke am Dellentkamp vorbei in die weite Einöde hinein, so liegt die Spieskuhle linkerhand am Wege, direkt an der früheren Grenze. Daneben liegt ein sogen. Schlatt, das Spieskuhlen-Schlatt, wie es dergleichen Niederungen in jener Gegend, wo Moor und Sand abwechseln, mehrere gibt. Für Spieskuhle ist verschiedentlich auch die Schreibart Spitzkuhle (Spitzkuhlenschlatt) bezeugt. Was



die Sache betrifft, so ist es erwiesen, daß gerade Wachtbügel manchmal mit einer Kuhle, Grube für den Wächter versehen waren, damit er sicher spähen konnte, ohne Gefahr zu laufen, selbst gesehen zu werden. In der Ahauser Gegend lag z. B. direkt neben einer Landwehr ein Wachtbügel, auf dem die Vertiefung für den Wächter noch zu sehen war. Mit Spieskuhle wird nun, wie gesagt, der Hügel und nicht etwa das daneben liegende Schlatt bezeichnet. Bemerkenswert ist auch, daß diese Bezeichnung auf mehreren alten Karten schon sich findet, da doch die Gegend sonst einsam genug ist. Allerdings fällt hierbei wohl ins Gewicht, daß es sich dabei um einen Grenzpunkt handelte. Sprachlich ist im Mittelniederdeutschen spien in der Bedeutung von spähen, forschen bezeugt, und was die Form Spieskuhle angeht, so sei an die Wendung „sich auf etwas spizen“ erinnert. Auch auf das Eigenschaftswort spee sei verwiesen. Von Strodtmann wird ein solches Adjektiv in der Bedeutung „frei“ aufgeführt. „Et is hier so spee.“ Auch Stürenberg hat: spee, frei, offen, ungeschützt, gefährlich liegend, z. B. 'n speen hörn (hörn also männlich), eine Ecke, die Sturm und Wetter besonders ausgesetzt ist; 'n spee kamer, eine den Gaffern ausgesetzte Stube; et is spee to lopen, es ist z. B. wegen Glätte gefährlich zu gehen; 'n spee klör, eine zarte, der Beschmutzung leicht ausgesetzte Farbe. Mir, sagt Lübben, ist das Wort auch in dieser Bedeutung bekannt. — Ob aber die Spieskuhle von spien sprachlich abgeleitet werden darf, darüber wagen wir keine Meinung auszusprechen und müssen die Entscheidung den Germanisten überlassen.

Wer sich die Mühe nehmen will, die Reihe der ihm bekannten Ortsbezeichnungen im Geiste durchzugehen, wird zu den hier gesammelten Ausdrücken immer noch neue hinzufügen können. Ein Wachtberg z. B. liegt noch östlich von Sage, südlich vom Bahnhof Großenkneten. Wer in den Wörterbüchern nachsehen wollte, würde auch da noch verschiedene Ausdrücke antreffen, die doch wenigstens in Betracht kommen könnten. Z. B. Werehus, Bergfried, hölzerner Turm, propugnaculum (Beispiele aus Kindlinger); Wickhus, Wickhus, Kriegshaus, propugnaculum; Erdhus, Schanze; auch die Moos- oder Musshäuser, Muserien, ursprünglich Zeughäuser, könnten eine Erweiterung des Begriffs erfahren haben und insofern hierher

zu ziehen sein. Aber auch allerlei Vermutungen pflegen sich einzustellen, wenn die verschiedenen Namen auf eine bestimmte Bedeutung hin einer Prüfung unterzogen werden. Z. B. Auskündiger-Placken sind solche, welche dem Auskündiger für seine Mühewaltung zugewiesen sind; seine Arbeit ist aber vornehmlich, die Bauerschaft zu Sitzungen zu laden. Könnte aber nicht die Ründigers Höhe in der Gegend von Spohle, weil es eine Höhe ist, den Namen von einem andern Ründigen (daß etwa Feinde nahen) haben? Weil aber solche Vermutungen leicht zu weit gehen, und wenn sie als irrig sich erweisen, dem, was eine Arbeit Richtiges enthält, nicht nützen können, vielmehr geeignet sind, das an sich Richtige zu schwächen, ist ein gewisses Maßhalten auch hier tunlich.

Sean Paul sagt, er habe in Nürnberg eine Glocke im Abendgeläut gehört, „wie eines ganzen Mittelalters wehmütige Bewegung“. So vermag auch ein alter verwitterter Wartturm eigenartige Empfindungen und Vorstellungen in uns zu erwecken und uns im Geiste in die vergangene Zeit mit ihren Kämpfen zurückzuversetzen. Und bei uns, wo die Bauten fehlen, aber doch die alten, von den meisten unverstandenen Namen sich finden, würde, wenn der Dampf-pflug die kahle Dwerger Heidehöhe Hogesühn in einen Fuhrenkamp verwandelt hätte, der Verfasser wenigstens ein Bedauern nicht unterdrücken können, daß die gemeine Nützlichkeit nun auch den Namen zerstört hätte.



VI.

Regierungswechsel der Grafen von Oldenburg im 14. Jahrhundert.

Eine chronologische Studie.

Von Dr. G. Rütting.

Für die Sterbetage der oldenburgischen Grafen des 14. Jahrhunderts ist in den meisten Fällen das richtige Datum leicht zu ermitteln, größere Zweifel herrschen aber darüber, in welches Jahr der Regierungsantritt jedes Grafen zu setzen ist. Man weiß nicht genau, wann Graf Johann III. gestorben ist, wann Graf Konrad II. seinem Vater Konrad I. folgte, jenem Herrscher, der sich um die Entwicklung der Stadt Oldenburg durch die Verleihung des Freibriefes im Jahre 1345 ein großes Verdienst erworben hat; man kennt das Todesjahr Graf Johanns IV., des Veters Konrads II., nicht genau. Kann hierin eine quellenmäßige Untersuchung des Urkundenbestandes mit Einschluß der erhaltenen Siegel Klarheit schaffen, so wird dadurch das Verständnis des ursächlichen Zusammenhangs gefördert und eine nicht unwesentliche Beihülfe für die richtige Darstellung unserer Grafengeschichte im 14. Jahrhundert gewonnen. Bevor wir aber auf den Gegenstand eingehen, müssen einige Gesichtspunkte festgestellt werden, die als Kriterien in Frage kommen.

Der Tag, der in den Stiftungsurkunden von Memorien als Totenfeiern für Verwandte ohne Hinzufügung des Todesjahres



angegeben wird, ist als der Sterbetag zu betrachten. Dabei ist zu bemerken, daß man vielfach in die Memorie eines Toten seine nächsten Angehörigen einschloß, ohne zugleich auch ihren Todestag anzugeben. Das angelegte Datum blieb der Sterbetag desjenigen, dem die Memorie gestiftet ist. Eine Urkunde des Hameler Urkundenbuches (II., Nr. 632¹⁾ bringt diesen Sachverhalt deutlich zum Ausdruck: Im Jahre 1496 stiftete ein Bürger in Hameln eine neue Vicarie und stattete sie aus mit der Bestimmung, daß die Priester davon jährlich des Montags nach Invocavit oder wann es in der selben Woche sonst besser passen möchte, eine Memorie halten und für seiner Eltern Seelen beten sollten. Dann heißt es aber weiter: „Sunder wenn ick von dodes wegen vorfallen bin, schole men see holden uppe den dach mines dodes . . . unde wen min husfruwe Ilsebe und Hans Bock von dodes wegen vorvallen sin, schall men see ok in vorgescreven memorien . . . scriven.“ Daß das Datum einer solchen Samtmemorie den Sterbetag und keinen anderen bezeichnet, gilt als ausgemacht, und die Sache wird auch in der Forschung nicht anders gehandhabt. Ein Beispiel aus der oldenburgischen Geschichte möge dies bestätigen. Im Jahre 1368 wurden in dem blutigen Treffen bei Coldewärfe nicht weit von Mens vier Grafen aus dem Hause Oldenburg erschlagen. Dies geschah nach der Bremischen Chronik von Hynesberch-Schene²⁾ am 20. Juli, und dasselbe Datum enthält die Memorie, die man ihnen 1377 stiftete.³⁾

Ferner möchte darauf hinzuweisen sein, daß junge Söhne des gräflichen Hauses als Junker, Junkhere von der gnade Godes Grevento Oldenborch in deutschen Urkunden oder domicellus (= domnicellus), dei gratia domicellus in Oldenborch, domicellus dei gratia comes in Oldenborch in den lateinischen bezeichnet werden, und daß sie bei Lebzeiten des Vaters Rechtsgeschäfte beurkundeten, wie in der

¹⁾ Freundlichst mitgeteilt von Herrn Archivrat Dr. Wächter in Aurich.

²⁾ Lappenberg, Geschichtsquellen, S. 117.

³⁾ Doc. 1377 Sept. 8, aufgenommen in Doc. Lamberti-Stift Oldenburg 1391 April 2, Großh. Haus- und Zentralarchiv. Vergl. Sello, Ostringen und Rüstingen, S. 70 Note 4.



Urkunde vom 14. September 1381 (Doc. Stadt Oldenburg, Großh. Archiv), wo es heißt: „We Junckere Johann und Junckere Mauricius Brodere, des Eddelen Heren Greven Cordes Sohnen van Oldenborch.“ Der Ausdruck *domicellus* wurde nun nach Du Gange nicht nur für die jungen Söhne regierender Fürsten und Herren gebraucht, sondern er bezeichnete geradezu dasselbe wie Knappe, im Gegensatz zu Miles, Ritter. Wir werden also auf jeden Fall darauf zu achten haben, wann ein Graf aufhört, in den Urkunden Junker genannt zu werden. Denn entweder wäre alsdann der Ritterschlag oder der Regierungsantritt, oder beides zugleich erfolgt. Mit dem Ritterschlag ist aber in unseren Urkunden das Verschwinden der Bezeichnung *domicellus* deshalb nicht in Verbindung zu bringen, weil es vorkommt, daß ein junger Graf den *Domicellustitel* in einigen Urkunden nicht mehr führt, nachher aber doch wieder aufnimmt. Hat indessen jemand den Ritterschlag erhalten, so wird er sich nie mehr Knappe nennen. Deshalb müssen wir sagen, daß der Begriff *domicellus* oder Junker in unseren Urkunden nicht den Grafen vor dem Ritterschlag, sondern vor dem Regierungsantritt bezeichnet.

Ferner ist zu bemerken, daß in den Urkunden der ältere Graf voranzustehen pflegt, wie Graf Johann II. und sein Sohn Christian. Ist Johann II. tot, so urkunden seine Söhne: Christian und Johann oder Johann (III.) und Konrad (I.); nach Johanns III. Tode: Konrad (I.) und Johann (IV.), nach Konrads (I.) Tode: sein Neffe Johann (IV.) und sein Sohn Konrad (II.). Die Stellung ergibt also im Zusammenhange immer die richtige Personenfolge: „Konrad und Christian“ können niemals Konrad I. und sein älterer Bruder Christian sein, es müssen Konrad II. und sein jüngerer Bruder verstanden werden. Übrigens sind die Siegel der Grafen durch kleine Unterschiede der sphragistischen Beizeichen im Siegelfelde oder des Schmuckes der Helmszier gekennzeichnet; sind sie erhalten, so ist zur Feststellung der Persönlichkeit schon viel gewonnen.

Eine Übersicht der Grafen des 14. Jahrhunderts wird das Verständnis erleichtern und damit die Lust an diesem spröden Stoffe erhalten, wenn sie überhaupt bei jemand vorhanden ist.



Johann I., † nach 1262.			
Christian III., † 1285.			
Johann II., † vor 1316.			
Christian IV. zuletzt 1323 erwähnt.	Johann III. um 1342.	Konrad I., um 1345.	Moriz, Domdekan von Bremen, † 1368.
Johann.	Johann IV., Otto, um 1350.	Christian † 1368. Wilhelm.	Konrad II., Gerhard, Christian zuletzt 1401. † 1368. 1399
Otto, Konrad.	Johann, Moriz † 1420.		Dietrich, Christian † 1440 † 1421
Christian, Moriz, Gerd König v. Dänemark. † 1500.			Jakob. Adolf, Johann V. † 1526.

Wir bemerken, daß in Graf Johann IV., dem Vetter Konrads II., ein neuer regierender Graf dieses Namens auftaucht. Graf Johann († 1526), früher als XIV., neuerdings als IV. gerechnet, ist demnach der fünfte. Die Reihe muß über Graf Johann VI., der von 1526–1529 regierte, bis zu Johann VII., dem Vater Graf Anton Günthers, der 1603 starb, fortgeführt werden.

Als Graf Johanns II. Sterbetag wird nach der schon angeführten Urkunde von 1377 der 12. November zu bestimmen sein. Da er am 7. September 1314 noch als lebend aufgeführt und am 22. November 1316 als verstorben bezeichnet wird, so ist sein Tod am 12. November eines der Jahre von 1314 bis 1316 eingetreten. Ein genaueres Ergebnis ist für ihn zunächst nicht zu ermitteln. Er hatte vier Söhne, aus erster Ehe Christian und Johann, aus zweiter Ehe Konrad und Moriz, der dem geistlichen Stande angehörte und Domdekan in Bremen war. Graf Christian wird in der Urkunde vom 29. Mai 1323¹⁾ zuletzt erwähnt und ist in einer Urkunde vom 6. September 1356 „ehemals Graf in Oldenburg“; er muß am 28. September 1331²⁾ schon tot gewesen sein, weil er in einer so wichtigen Angelegenheit des Grafenhauses, wie der

¹⁾ Doc. Stadtarchiv Osnabrück, Abschrift im Großh. Archiv unter Stadt Oldenburg.

²⁾ Urkunde, gedruckt im Jahrbuch XI. S. 86.

Gütertausch mit den Herren von Elmendorf war, nicht genannt wird. Diesen Vertrag schlossen vielmehr die Grafen Johann III., Konrad I. und Moritz zugleich für die Söhne Johanns: Johann, Otto, Wilhelm. Konrad I. hatte offenbar noch keine Söhne. Regierende Grafen waren also 1331 Johann III. und Konrad I.; Moritz ist nachher wegen seines geistlichen Standes auszuschalten. Für die Grafen Johann III. und Konrad I. und ihre Nachfolger muß nunmehr das Quellenmaterial im Auszuge vorgeführt werden. Die Urkunden handeln meist von Rechtsgeschäften, seltener von Staatsgeschäften; sie sind im Großherzoglichen Haus- und Zentralarchiv und im Stadtarchiv zu Oldenburg zu finden. Abschriften aus anderen Archiven kann man im Großh. Archiv einsehen. Wir bezeichnen im Folgenden die Urkunden des Stadtarchivs mit St.-A., die des Großh. Archivs folgendermaßen: Stadt Oldenburg = St., Kloster Blankenburg = B., Rastede = R., Hude = H., Collegiatstift Oldenburg des h. Lambertus = C., Adelsarchiv = A. mit dem Familiennamen, Ortschaften = D. mit dem Ortsnamen, Landes- sachen = L. Wir erwähnen aus den Urkunden nur das, was für unsere Zwecke als nötig erscheint, damit es jeder schnell übersehen kann. Die Siegel sind genau geprüft worden, ihre Bezeichnungen ließen sich fast immer feststellen.

1. — **1331 September 28.** (Gedruckt im Jahrbuch XI. S. 86 nach einer Abschrift im Königl. Staatsarchiv zu Münster. Man berichtige hier S. 89 und 90 den Lesefehler kneth durch knech): Johan, Conraidt unde Mauritiuss brodere van Godes gnaden greven tho Oldenborch belehnen den Ritter Dietrich von Elmendorf mit Gütern unter Zustimmung Johanns, Ottos und Wilhelms, der Söhne Graf Johanns III. Söhne Konrads I. werden nicht erwähnt. *Johann III. und Konrad I.*

2. — **1336 Mai 14.** St.: Johannes et Conradus fratres dei gratia comites in Oldenborch. Original in Osnabrück. *Johann III. und Konrad I.*

3. — **1337 Oktober 27.** B.: Johannis dei gratia comes. Großes Siegel Graf *Johanns III.*



4. — 1338 September 2. St. (Osnabrück): Johannes et Conradus dei gratia comites in Oldenborch. Wie 1336 Mai 14. *Johann III.* und *Konrad I.*

5. — 1339 Mai 13. H.: Conradus dei gratia comes in Oldenborch. Siegel fehlt. *Konrad I.*

6. — 1340 April 25. H.: Johannes dei gratia comes in Oldenborch verkauft zugleich für seine Söhne Johann, Otto, Christian und Wilhelm Land an Kloster Hude. Siegel fehlen. *Johann III.*

7. — 1341 Februar 5. A. von Bremen: Conradus dei gratia comes in Oldenborch. Das große Siegel *Konrads I.*

8. — 1341 Mai 24. B.: Conradus dei gratia comes in Oldenborg. Siegel fehlt. *Konrad I.*

9. — 1342 Februar 14. C.: Johannes et Conradus dei gratia comites in Oldenborg. Abschrift. *Johann III.* und *Konrad I.*

10. — 1342 April 18. St.-A.: Johannes dei gratia comes in Oldenborch mit Willen seiner Söhne Johann, Otto, Christian und Wilhelm. Conradus comes siegelt mit. Siegel *Konrads I.* erhalten. *Johann III.*

11. — 1342 Juli 1. H.: Konrad und seine Gemahlin Ingeborg. *Konrad I.*

12. — 1342 Dezember 6. R.: Conradus dei gratia comes. Siegel fehlt. *Konrad I.*

13. — 1343 Februar 2. H.: Graf Konrad und seine Gemahlin Ingeborg. *Konrad I.*

14. — 1343 September 8. A. (von Bremen): Conradus dei gratia comes. *Konrads I.* großes Siegel.

15. — 1344 Januar 26. H.: Conradus dei gratia comes in Oldenborch. *Konrads I.* großes Siegel.

16. — 1344 Mai 23. B.: Conradus dei gratia comes in Oldenborch. *Konrads I.* Siegel. Ebenso 1344 Oktober 31, Dezember 13. B.

17. — 1344 Juni 6. (Abschrift aus dem 16. Jahrhundert) Johannes dei gratia comes in Oldenborch. Da ein Siegel nicht erhalten ist, so ist es zweifelhaft, ob hier noch Johann III. oder schon sein Sohn Johann IV. urkundet.

18. — 1345 Januar 6. St.-A. (gedruckt von Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, I. 468): Graf Konrad und seine Söhne, die Junker Konrad, Gerd und Christian, und der Junker Johann mit seinen Brüdern Otto, Christian und Wilhelm erteilen der Stadt Oldenburg den Freibrief. Großes Siegel Konrads I., kleine Siegel seiner Söhne, großes Siegel des Neffen Johann IV.; die der Brüder Johannes sind abgefallen. *Konrad I. und Johann IV.*

19. — 1345 Januar 6. St.: Die Stadt Oldenburg leistet denselben Grafen (wie in Nr. 18) die Huldigung, „... dat wie Greve Conrade und sinen Kindern und Greve Johanne und sinen brodere . . . truwe und hold wesen scholen“. Johann III. lebt also nicht mehr. *Konrad I. und Johann IV.*

20. — 1345 Februar 27. B.: Conradus et Johannes dei gratia comites in Oldenborch. Zwei Siegel *Konrads I.* und seines Neffen *Johann IV.*, der hier wie in Nr. 19 als Graf auftritt, ohne sich Junker zu nennen.

21. — 1345 April 6. St. (Abschrift. Original im Osnabrücker Stadtarchiv. Gedruckt Fahne, A., Grafschaft und Reichsstadt Dortmund, II. S. 140): Conradus et Johannes dei gratia comites in Oldenborch . . . una cum pueris et fratribus nostris. *Konrad I. und Johann IV.*

22. — 1345 Juli 15. B.: Conradus et Johannes dei gratia comites in Oldenborch. Siegel *Konrads I.*, es erscheint hier zum letzten Male in Oldenburger Urkunden. Das Siegel *Johanns IV.* ist abgefallen.

23. — 1345 August 8. A. Littvoringhe: Conradus dei gratia comes in Oldenborch. Siegel abgefallen. *Konrad I.*

24. — 1346 April 26. B.: Johannes domicellus dei gratia comes in Oldenborch. Siegel *Johanns IV.*, der hier wieder als Junker auftritt.

25. — 1346 Juni 15. L.: Erzbischof Otto von Bremen dankt Graf Konrad von Oldenburg, daß er Wildeshausen wieder in den Besitz des Erzstifts gebracht hat. *Konrad I.*

26. — 1347 Januar 31. (Sudendorf, H., UB. von Braunschweig-Lüneburg II, S. 113, Nr. 149): Herr Conrad Greve to



Oldenborch schließt einen Vertrag mit den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg. Da Konrad II. bis 1350 August 6 (Nr. 45) immer als Junfer oder domicellus urkundet, so ist hier *Konrad I.* zu verstehen.

27. — 1347 August 24. St.-A.: Johannes dei gratia comes. Das Siegel Graf *Johanns IV.*

28. — 1347 August 30. B.: Johannes dei gratia domicellus. Siegel *Johanns IV.*, der wieder als Junfer auftritt.

28. — 1347 August 30. B.: Johannes dei gratia domicellus in Oldenborch. Siegel *Johanns IV.*

29. — 1348 Februar 9. St.-A.: Junckere Johann unde Junckere Conrad van der Gnade Godes Greven to Oldenborch. Siegel *Johanns IV.* abgefallen. Großes Siegel *Konrads II.* erhalten; es ist etwas kleiner als das Siegel *Konrads I.* und durch die Beizeichen im Siegelfelde deutlich zu unterscheiden.

30. — 1348 März 13. B.: Zwei Urkunden, in beiden: Conradus domicellus dei gratia in Oldenborch. Großes Siegel *Konrads II.* mit Umschrift: S. Conradi comitis in Oldenborch.

31. — 1348 Juli 3. B.: Conradus dei gratia domicellus in Oldenborg. Siegel abgefallen. *Konrad II.*

32. — 1348 Dezember 1. B.: Conradus dei gratia domicellus. Kleines Siegel *Konrads II.*: Wappen mit Helmzier, Hörner an der Außenseite mit Pfauenfedern besteckt (Sello im Jahrbuch I, S. 74 und Siegeltafeln Nr. 10).

33. — 1349 März 25. B.: Conradus domicellus dei gratia comes in Oldenborch. Siegel abgefallen. *Konrad II.*

34. — 1349 April 19. A. Frese: Conradus domicellus dei gratia comes. *Konrad II.*

35. — 1349 Juni 24. D. Apen: Johann van Godes gnaden Greve tho Oldenborgh. Siegel erhalten. *Johann IV.* ohne die Bezeichnung domicellus.

36. — 1349 September 28. B.: Conradus domicellus dei gratia comes. Großes Siegel *Konrads II.*

37. — 1350 Januar 7. B.: Conradus domicellus dei gratia comes. Siegel fehlt. *Konrad II.*

38. — 1350 Januar 15. B.: Conradus dei gratia domicellus in Oldenborch. Kleines Siegel *Konrads II.* wie in Nr. 32.

39. — 1350 Januar 18. R.: Johannes dei gratia comes. *Johann IV.*

40. — 1350 Januar 20. D. Wardenburg: Sunfer Konrad, Graf in Oldenburg. *Konrad II.*

41. — 1350 Februar 14. R.: Conradus domicellus dei gratia comes in Oldenborch. *Konrad II.*

42. — 1350. Februar 24. B.: Conradus dei gratia domicellus in Oldenburg. Kleines Siegel *Konrads II.*

43. — 1350 Juni 25. B.: Conradus dei gratia domicellus in Oldenborch. *Konrads II.* kleines Siegel.

44. — 1350 August 6. S.: Dietrich von Bardenfleth urkundet, Siegelung Johannis und Konrads, Grafen von Oldenburg: necnon nobilium virorum duorum Johannis et Conradi comitum in Aldenburg. Von nun an erscheint *Konrad II.* nicht mehr als Sunfer.

45. — 1350 August 14. S.: Johannes dei gratia comes bestätigt, daß sein Vater (pater noster dilectus nobilis vir Johannes comes in Oldenborch pie recordationis) Land an Hude verkauft hat. Siegel fehlt. *Johanns IV.* Vater Johann III. ist jedenfalls tot.

46. — 1350 September 22. B.: Johannes et Conradus dei gratia comites. Zwei große Siegel *Johanns IV.* und *Konrads II.*

47. — 1351 März 7. B.: Johannes dei gratia comes. *Johann IV.*

48. — 1352 Februar 21, 25. B.: Urfunden *Konrads II.* mit seinem großen Siegel.

Zu den Urfunden der folgenden Jahre erscheinen die Vettern Johann IV. und Konrad II. entweder einzeln, oder zusammen, immer als Grafen, nie mehr als Sunfer oder domicelli. Für die Bestimmung des Todesjahres Graf Johannis IV. sind noch folgende Urfunden von Bedeutung:

49. — 1355 März 29. St.-A.: Wi Johann, Kersten und Wilhelm unse brodere, und wi Conrad, Gerd und Kersten unse brodere, von Godes gnaden greven to Oldenborch. Die großen Siegel Graf *Johanns IV.* und *Konrads II.*



50. — 1355 September 6. B.: Johannes et Conradus dei gratia comites urkunden für Otto und Konrad, Söhne Johanns, der ein Sohn des nach 1323 und vor 1331 verstorbenen Grafen Christian war, über den Verkauf eines Zehnten in Moordorf. Die großen Siegel *Johanns IV.* und *Konrads II.*

51. — 1536 Mai 1. C.: Johannes et Conradus dei gratia comites in Oldenborch. Die Siegel sind abgefallen. *Johann IV.* lebt also noch, er kommt aber von nun an in den Urkunden nicht mehr vor. *Konrad II.*

52. — 1357 Juni 30. St.: Conradus dei gratia comes beurkundet für die Brüder Otto und Konrad, Enkel Graf Christians, den Verkauf der Hälfte ihrer Einkünfte in Neuenbrof. Siegel fehlt. *Konrad II.* ohne *Johann IV.*

Aus anderen Gründen brauchen wir noch folgende Urkunden:

53. — 1363 April 1. Stadt Wildeshausen: Graf Konrad von Oldenburg und Kersten sin broder. *Konrad II.* und sein jüngerer Bruder *Christian.*

54. — 1371 April 25. C: Conradus et Christianus dei gratia in Oldenborch comites. Großes Siegel *Konrads II.*

55. — 1391 April 2. C: Darin sind folgende 2 Urkunden vom 8. September 1377 enthalten:

I. Graf Konrad II. von Oldenburg überträgt der Kirche in Oldenburg zwei Kapellen und Vikarien daselbst mit allen Einkünften. Dafür halten die Geistlichen a) die Totenfeier seines Vaters Konrad I. und seiner Mutter Engheburgis am 8. Juli jedes Jahres, b) der vier Grafen Moritz, Dekan von Bremen, Junker Christian, Junker Gerhard und Junker Konrad von Bruchhausen und der übrigen Ritter, Knappen und Bürger, die in Friesland gefallen sind, am 20. Juli jedes Jahres. *Konrads II.* Gemahlin ist *Kunnegundis.*

II. Junker (domicellus) Christian von Gottes Gnaden Graf in Oldenburg (vergl. Nr. 18) urkundet über dasselbe, aber die ausbedungenen Memorien sind folgende: a) für Konrad I. und Ingeborg mit Söhnen und Töchtern, am 8. Juli, b) für die Opfer von Coldewärfe am 20. Juli, c) für Graf Christians Großvater Johann II. am 12. November, cum suis uxoribus, fratribus, filiis ac filiabus ac universis comitibus et comitissis in dominio Oldenb. defunctis, d) für

Graf Johann III., Bruder Konrads I. und Gräfin Mathilde, ihre Söhne und Töchter am 16. August, e) für Graf Johann IV. „den Jüngeren“ und seine Brüder am 6. Oktober. Es ist darauf zu achten, daß Graf Christian hier, trotzdem er schon mindestens 32 Jahre alt ist, neben seinem älteren Bruder Konrad II., dem regierenden Grafen Junker heißt, und man vergleiche Konrads II. Stellung zu seinem Vater Konrad I.

Aus diesen urkundlichen Angaben wird nun das Ergebnis zu ziehen sein. Im Jahre 1331 (Nr. 1) standen die Brüder Johann III. und Konrad I. als Inhaber der gräflichen Gewalt gleichberechtigt nebeneinander. Ihr Bruder Moritz widmete sich dem geistlichen Stande. Johann III. urkundet als Graf zuletzt am 18. April 1342 (Nr. 10). Am 6. Juni 1344 (Nr. 17) urkundet ein Graf Johann von Gottes Gnaden, das Siegel fehlt aber; 1345 Januar 6 (Nr. 18) ist Johann III. sicher tot, da er im Freibrief und der Huldigungs-urkunde der Stadt Oldenburg fehlt: für ihn steht sein Sohn Johann IV. als Junker, aber mit dem großen Siegel wie sein Onkel Konrad I.; da Johann IV. aber in den Jahren 1345 (Nr. 20, 21, 22), 1346 (Nr. 24), 1347 (Nr. 27, 28), 1348 (Nr. 29), 1349 (Nr. 35) und 1350 (Nr. 39) wechselnd auch zu der Zeit, wo nachweisbar Konrad I. noch lebt, bald Junker mit oder ohne den Grafentitel, bald lediglich Graf genannt wird, so ist in Ermangelung des Siegels der Urkunde von 1344 Juni 6 (Nr. 17) nicht sicher festzustellen, ob der dort genannte „Graf von Gottes Gnaden“ noch Johann III. ist, so wahrscheinlich dies auch sein mag. Nach der Urkunde von 1377 (Nr. 55) ist Graf Johanns III. Sterbetag der 16. August. Er ist demnach am 16. August 1342 oder 1343, spätestens aber, wenn er die Urkunde vom 6. Juni 1344 noch ausgestellt hat, am 16. August 1344 gestorben; für dieses Jahr entschied sich Ludwig Strackerjan¹⁾, wenn auch nicht ganz auf sicherem Grunde, wie wir oben gesehen haben.

Seit 1331 trat Konrad I. allein oder mit seinem Bruder Johann III. in einer Reihe von Urkunden auf; und nach der Urkunde von 1345 Januar 6 (Nr. 18) könnte es scheinen, als wäre er nach

¹⁾ Lübben, N., Sachsenpiegel, Einleitung S. II.



dem Tode des Bruders der einzige regierende Graf gewesen. Tatsächlich wird er wohl die Geschäfte selbständig geleitet haben, immerhin aber nahm neben ihm sein Neffe Johann IV. als der Erbe des älteren Bruders eine andere Stellung ein als sein Sohn Konrad II. Äußerlich zeigt sich dies in dem großen Siegel, das jener schon 1345 führt; er urkundet aber auch als regierender Graf wiederholt neben Konrad I. und allein. Da er bald mit, bald ohne den Junkertitel auftritt, so müssen wir für diesen auffallenden Wechsel eine Erklärung suchen: er wird auf ganz natürliche Weise verständlich, wenn wir annehmen, daß Johann IV. bald als Erbe der Grafenkrone nach seines Vaters Tode und damit, wir würden sagen, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge, als regierender Graf, bald aber als der jugendliche Neffe des im reifen Mannesalter stehenden Oheims in der Stellung als Junker erscheint. Wenn er nun 1348 Februar 9 (Nr. 29) allerdings zum letzten Male als Junker zusammen mit Junker Konrad und in den Urkunden von 1349 (Nr. 35) und 1350 Januar 18 (Nr. 39) und von da an immer als Graf und nicht mehr als Junker erscheint, so läßt sich hieraus für das Todesjahr Konrads I. kein sicherer Schluß ziehen, weil er auch schon bei seinen Lebzeiten in einigen Urkunden den Junkertitel nicht geführt hatte. Dazu kommt aber etwas anderes. Graf Konrad I. ist zwar 31. Januar 1347 (Nr. 26) urkundlich zuletzt nachzuweisen, aber erst in demselben Jahre 1350, wo Johann IV. den Junkertitel endgültig ablegte, tat dies auch sein Vetter Konrad II.; bis zum 25. Juni 1350 (Nr. 43) nennt er sich immer Junker, *dei gratia domicellus, domicellus dei gratia comes*. Am 6. August 1350 (Nr. 44) und nachher immer ist er lediglich Graf. Hier gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder Graf Konrad I. ist schon seit der Zeit nach 1348 Febr. 9 (Nr. 29), wo sich Johann IV. zum letzten Male Junker nennt, tot, und Konrad II. hat neben seinem mehrberechtigten Vetter (Johann IV.) noch nicht die Gleichberechtigung im Titel durchsetzen können, bis es ihm nach seiner tatkräftigen Beteiligung an der Bremer Fehde seines Oheims Moritz und seinem Ritterschlag¹⁾ im Juni 1350 ge-

¹⁾ Vergl. von Bippen, Genealogie der älteren Grafen von Oldenburg. Bremisches Jahrbuch IX. S. 143, Note 40.



lang, den Junker bei Seite zu setzen, — oder Graf Konrad I. ist erst im Sommer 1350 gestorben, und ganz von selber fiel damit für seinen Sohn Konrad II. der Junkertitel weg. Es ist vielleicht möglich, das Richtige zu treffen. Da die Väter Johann III. und Konrad I. immer gleichberechtigt gewesen waren und auch die Söhne als Junker einträchtig neben einander urkundeten, wie sie es später als regierende Grafen getan haben (vergl. Nr. 29, 44, 46, 49, 50), so müßte Konrad II. auch nach dem Tode Konrads I. etwa im Jahre 1348, sollte man meinen, sogleich von seinem Vetter als gleichberechtigt anerkannt worden sein. Da aber Konrad II. als Junker und Johann IV. als Graf noch bis in den Sommer 1350 urkunden, so muß der alte Konrad I. solange noch gelebt haben: der Regierungswechsel trat demnach zwischen dem 25. Juni und dem 6. August, oder besser dem 22. September 1350 (Nr. 46) ein, und dazu paßt das als Sterbetag in der Memorie für Konrad I. ange setzte Datum. Konrad I. ist also, wenn meine Beweisführung Billigung findet, am 8. Juli 1350 gestorben. Wenige Tage später, am 13. Juli, schloß sein Bruder Moritz Frieden mit der Stadt Bremen,¹⁾ die von der Pest aufs schwerste heimgesucht war, und der junge Konrad II. kehrte nach Oldenburg zurück.

In den folgenden Jahren treten Johann IV. und Konrad II. in dieser Anordnung wie einst ihre Väter als regierende Grafen auf (Nr. 49, 50, 51), Johann IV. zum letztenmal am 1. Mai 1356 (Nr. 51). Am 30. Juni 1357 (Nr. 52) urkundet Konrad II. allein für zwei Söhne eines Veters, für die er noch am 6. September 1355 (Nr. 50) zusammen mit Graf Johann IV. geurkundet hatte. Dieser wird demnach in der Zeit vom 1. Mai 1356 bis zum 30. Juni 1357 gestorben sein. Da seine Totenfeier nach der wiederholt genannten Urkunde (Nr. 55) auf den 6. Oktober gelegt ist, so läßt sich als sein Sterbetag der 6. Oktober 1356 bestimmen.

Wenn fernerhin in der Urkunde vom 1. April 1363 (Nr. 53) ein Graf Konrad mit seinem Bruder Christian zusammen genannt wird, so ist dies kein anderer als Graf Konrad II. mit seinem jüngeren Bruder, dem Ahnherrn des weitverzweigten Hauses Olden-

¹⁾ Vergl. Schumacher, S. A., Die bremische Erzbischofsfehde zur Zeit des großen Sterbens 1348—1351, Bremisches Jahrbuch VI, S. 248.



burg, und nicht Graf Konrad I., wie Kähler und Oncken im Jahrbuch (III, 7 und X, 139) annahmen. Übrigens war jener Graf Christian, der 1368 bei Goldwärfe fiel, keineswegs der Bruder Konrads I., wie Kähler meinte; es war auch nicht der Bruder Konrads II.; denn dieser Christian (vgl. Urkunde 1371 April 25, Nr. 54) ist noch 1399 nachzuweisen. Es war vielmehr der Vetter Konrads II., der Sohn Johanns III.

Wir stellen zum Schluß das Ergebnis zusammen.

Johann II., † 12. November 1314—16.

Christian, zuletzt 1323 erwähnt	Johann III., † spätestens 16. August 1344, vielleicht schon ein oder zwei Jahre früher.	Konrad I., † 1350 8. Juli	Moriz, † 1368 20. Juli
	Johann IV., † 1356 6. Oktober.	Christian, † 1368 20. Juli.	Konrad II., zuletzt 1401 erwähnt.
		Moriz † 1420.	Gerhard, † 1368 20. Juli.
			Christian 1399
			Dietrich, † 1440.
			Christian † 1421.



VII.

Ein Bollkrieg zwischen Oldenburg und dem Königreich Westfalen in den Jahren 1809 u. 1810.

Von Dr. Pagenstert.

Die eigenartigen politischen Verhältnisse im ehemaligen Amtsdistrikte Damme, wo münstersche und osnabrückische Untertanen durch einander wohnten, führten Jahrhunderte lang zu manchen unliebsamen und unerquicklichen Auseinandersetzungen. Ein kleines Nachspiel dieser Verhältnisse, das m. W. nach nirgends Erwähnung gefunden hat, fand statt zur Zeit, als das Osnabrücker Land einen Bestandteil des Königreichs Westfalen bildete. Unter dem 9. Juli 1809 berichtet der Dammer Obervogt Henke an das Amt Wechta, daß der Kontrolleur Breusing in Osnabrück die Müller in Damme und Handorf, die osnabrückisch waren, angewiesen habe, die früher münsterschen, jetzt oldenburgischen Untertanen in gleicher Weise zu behandeln, wie die früher osnabrückischen, jetzt westfälischen Untertanen, daß jeder, der Getreide zum Mahlen nach der Mühle schicken wolle, sich beim Steuerempfänger zu melden und eine Konsumtionssteuer zu entrichten habe; alle Wege sollten besetzt werden, damit die oldenburgischen Untertanen zu keiner anderen, als nach einer Dammer bezw. der Handorfer Mühle fahren könnten. Das Amt Wechta



antwortete zurück, daß dem Dammer Steuerempfänger bemerklich zu machen sei, daß die Erlegung einer Konsumtionssteuer von den oldenburgischen Untertanen nicht gefordert werden könne, und daß der Obervogt Henke sich bemühen solle, daß von diesem Ansinnen Abstand getan werde. Auf des letzteren Anraten hin wurden nun die Dammer und die Handorfer Müller in Osnabrück vorstellig, daß, wenn man von den oldenburgischen Untertanen eine Konsumtionssteuer beim Mahlen verlangen würde, die Beamten in Bechta den Befehl erlassen könnten, daß sämtliche oldenburgische Untertanen in Damme ihr Getreide nach Schmede zum Mahlen geben sollten, und daß hierdurch die westfälischen Müller Schaden erleiden würden. Das hatte zur Folge, daß von einer Konsumtionssteuer für oldenburgische Untertanen vorläufig abgesehen wurde, nur sollten die Müller das auswärtige Mahlgut in Säcken, die gezeichnet, d. h. mit dem Namen des Eigentümers und dessen Wohnorts versehen waren, annehmen dürfen. Unter dem 31. Juli berichtete der Obervogt nach Bechta, daß einem oldenb. Untertan Haskamp Sack und Mehl, das er in des Meiers Mühle hatte mahlen lassen, beim Nachhausegehen abgenommen und ihm nicht wieder ausgehändigt sei, da es nicht gezeichnet gewesen sei. Das Amt Bechta berichtete den Vorfall an die Regierung in Oldenburg. Diese fand nicht, daß durch das Vorgehen gegen Haskamp den landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe getreten sei, falls nicht etwa in Rücksicht des Ortes, wo der genannte Haskamp auf dem Rückwege von der Mühle angehalten worden sei, eine Hoheitsverletzung sich ergebe; im übrigen bleibe es dem Amte überlassen, sich bei der höheren Steuerbehörde in Osnabrück den vorliegenden Umständen nach um Verschonung seiner Amtseingefessenen mit der angedrohten Strafe zu verwenden. Damit schien die Sache ihr Bewenden zu haben. Indessen am 10. März des folgenden Jahres 1810 konnte der Obervogt melden, daß am folgenden Tage die Accise von der westfälischen Polizei bei den oldenburgischen Untertanen mit Gewalt eingeführt werden und alle Wege nach der Krappschen und Schemder Mühle täglich durch die Gensdarmmerie und andere Polizeibeamte besetzt werden sollten, damit, wenn ein oldenburgischer Untertan ertappt werden sollte, ihm die getragenen oder geladenen Getreide genommen würden. Ein ähnl-



licher Bericht lief auch von dem Vogt Schwietering in Neuenkirchen ein. Daß die Sache sich wirklich so verhielt, bewies eine Verfügung vom 21. März 1810, die der Bördener Maire Schilgen von dem Kontrolleur Breusing erhielt, und die ersterer am 27. März an das Amt Vechta sandte. Diese Verfügung hatte folgenden Wortlaut: „Herr Maire! Es ist von dem Herrn Finanzminister unter dem 8. dieses beschlossen worden, daß alle innerhalb der Grenzen des Königreichs Westfalen belegenen von demselben eingeschlossenen Untertanen und Ortschaften, gleich den hiesigen mit der Konsumtions- und Eingangsteuer belegt werden sollen, um den einländischen Gewerbetreibenden Vorschub vor den Ausländern zu geben, und um den ersteren vor den letzteren alle möglichen Vorteile zuzuwenden. Diese Vorschrift tritt bei den in dem Umfange Ihres Kantons wohnenden Oldenburger Untertanen in Ausübung, und ich bin beauftragt, zur Ausführung derselben alle zweckmäßigen Anordnungen zu treffen und auf deren Befolgung mit Nachdruck zu achten. Diese Untertanen sind demnach verbunden: 1) Wenn sie auf diesseitigen Mühlen ihr Getreide vermahlen lassen, solches tarifmäßig à 6 S pro Scheffel, Malz und Branntweinschrot aber, zum Ersatz der Fabrikationssteuer, außerdem 12fach zu versteuern. 2) Wenn sie steuerbare Waren auf das westfälische Territorium aus der Fremde beziehen, oder durch dasselbe nach dem Auslande wiederum versenden, dann sind sie gleichfalls gehalten, davon beim Durchgange die Steuer zu erlegen. Im Weigerungsfalle sollen die Güter sofort in Beschlag genommen, konfisziert und verkauft, sowie auch die Müller mit der gesetzlichen Strafe belegt werden, wenn sie von den Oldenburgern unversteuertes Getreide in ihre Mühlen aufnehmen. Ich habe dato die Steuer-Bureaus Ihres Cantons mit einer ausführlichen Instruktion über die Erhebung der Steuer versehen und sie so wie alle Aufseher nebenher angewiesen, im Falle einer hartnäckigen oder gar gewalttätigen Renitenz der Oldenburger sich von Ihnen die nötige Hülfe zu erbitten. Sie, Herr Maire, ersuche ich demnach, diese Unterstützung dem benötigten Offizianten geneigt angedeihen zu lassen und auch die in Ihrem Canton stationierte Gensdarmarie dazu aufzufordern, folglich von Ihrer Seite zur Erreichung des intendierten Zweckes alles mögliche beizutragen,



insgleichen auch den Müllern Ihres Cantons von obiger Verfügung und der im Übertretungsfalle sie treffenden Strafe am 26^{ten} früh als dem terminus a quo geneigt Kenntniss zu geben. Ich wünsche aber, daß diese Verfügung vor solchem Zeitpunkt nicht bekannt werden möge. Ich werde mich aber vorher nach Damme begeben, um den Oldenburger Vorstehern diese Einrichtung bekannt zu machen und ferner in loco die behüfigen Arrangements zu treffen.“ Das Amt Bexhta gab dem Obervogt Henke den Auftrag, daß er gegen die Einführung dieser Steuer feierlichst protestieren und von jedem Vorfall schleunig Nachricht geben solle, ließ dem Kontrolleur Breusing in Osnabrück ein Gesuch um vorläufige Aufhebung dieser Verfügung zugehen und berichtete zugleich an die Regierung in Oldenburg. Während Amt und Regierung noch über die zu treffenden Maßregeln berieten, konnte der Obervogt Henke von Gewalttätigkeiten gegen die oldenburgischen Untertanen in Damme berichten. Am 3. April hatte die westfälische Polizei dem Zeller Boving, einem oldenburgischen Untertanen, Fleisch, welches er bei dem Schlachter Grevenkamp gekauft und zu einer Haushebung hatte bringen wollen, abgenommen, weil das Fleisch von dem osnabrückischen Steuereinnehmer Stordeur nicht veracciset war. Dasselbe Schicksal widerfuhr am folgenden Tage dem Oldenburger Gerd Boelker, dessen Magd nicht nur alles Fleisch, sondern auch die Pflaumen und Weißbrot samt dem Korbe abgenommen wurde. Am 6. April wurde der Ehefrau Berting und dem Heinrich Konnebaum in Kruthaups Leibzucht zu Osterdamme das Bier, das sie von Böcker in Damme geholt hatte, von dem westfälischen Polizeidiener genommen. Am 7. April denunzierte der Obervogt den Gerd Boelker, daß er die ihm abgenommenen Sachen hinterher beim Osnabrücker Vogt Stordeur veracciset habe. Das Amt Bexhta antwortete, daß die oldenburgischen Untertanen sich hartnäckig halten sollten, und bemerkte tadelnd, daß der Vogt sich seiner Schuldigkeit gemäß gar nicht für die Damnifizierten verwendet und die genommenen Sachen zurückgefordert habe. Dieser ließ aber die Beschuldigung nicht auf sich sitzen und sandte zum Beweise, daß er seine Schuldigkeit getan habe, zwei Antworten ein, die ihm von Stordeur zugeschickt waren. Unter dem 10. April erhielt das Amt die Nachricht, daß im Auf-



trage des Herzogs bei der Königl. westfälischen Behörde in Kassel die nachdrücklichsten Schritte wegen Zurücknahme der den oldenburgischen Untertanen nachteiligen Verfügungen getan seien; unterdes sollten die Eingefessenen in den weiter vorkommenden Fällen, um Tätlichkeiten, die das gute nachbarliche Verhältnis stören könnten, zu vermeiden, der Gewalt unter Protestation weichen, das von ihnen Erpreßte aber genau notieren und auch dem Amte angeben, damit für dessen Rückgabe gesorgt werden könne. Am 22. April berichtete Vogt Henke von einer neuen Gewalttat. Am 21. April war der Tochter des Friedrich Meier ein Viertel vom Kalb, weil es nicht veracciset war, von dem westfälischen Kommissen genommen, diesem aber von den Söhnen des Friedrich Meier wieder entrispen worden. Am andern Morgen wurde einer dieser Söhne, Johann Hinrich, vor der Kirchthür in Damme von dem Polizeidiener Beckeskamp arretiert und nach Börden gebracht. Da die Protestation des Vogts hiergegen bei dem Steuereinnehmer Stordeur keinen Erfolg hatte, wandte sich das Amt Bechta protestierend an den Maire Schilgen in Börden und stellte die Forderung, daß Joh. Hinr. Meier wieder auf freien Fuß gesetzt würde. Dieses Schreiben hatte Erfolg: der Verhaftete wurde auf eine in Börden gestellte Bürgschaft wieder entlassen. Indessen hörten die Repressalien gegen die oldenburgischen Untertanen noch nicht auf. Am 6. Mai wurde dem Zeller Dramann in Osterfeine Fleisch von einem halben Kalbe genommen, weil es nicht versteuert gewesen war; dem Zeller Kumpup hatte man auf oldenburgischem Grunde vor dem Hause des Josef Drauwe $\frac{1}{2}$ Pfund Tabak abgenommen, dem Franz Lange einen Sack voll Holschen auf Piepers Gründen; doch hatte Lange mit seinen Söhnen die Oberhand gewonnen und seinen Sack wieder genommen usw. usw. Der letzte Angriff auf einen oldenburgischen Untertan wurde am 21. Mai 1810 nach Bechta gemeldet. Am 18. Mai hatte der westfälische Steuerdiener den Kötter Kuhlmann aus Sierhausen angehalten und ihm vier Säcke Mehl vom Wagen genommen. Unterdessen scheinen die Verhandlungen der oldenburgischen Regierung mit der Regierung in Kassel keinen besonderen Erfolg gehabt zu haben. Am 10. Dezember 1810 war die Breusingische Verfügung noch nicht zurückgezogen, wie aus einem Bericht des B. A. Huesmann



in Neuenkirchen an das Amt Bechta hervorgeht. Zwei Monate später wurde Oldenburg dem französischen Kaiserreiche einverleibt und damit der Gegensatz zwischen ehemals münsterschen und osna-brückischen Untertanen verwischt. Als drei Jahre später die alte Ordnung wiederkehrte, war das Königreich Westfalen von der Bildfläche verschwunden. Die Grenzregulierung vom Jahre 1817 hat den Stein des Anstoßes für immer aus der Welt geschafft.



VIII.

Das Gogericht Sutholte, die Freigraffschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt.

Von Senator Dr. Engelke, Linden-Hannover.

In den ältesten Zeiten fehlte es in Niedersachsen im Kriege wie im Frieden an einer den ganzen Stamm umfassenden politischen Einheitlichkeit. Das weite Gebiet der Niedersachsen zerfiel in Gaue (pagi), deren Umfang durch die natürlichen Grenzen wie Höhenzüge, Bäche, Niederungen, Moore usw. bestimmt wurde.¹⁾ Den entscheidenden Willen in diesen Gauen besaßen die freien Eingeseffenen des Bezirks. Sie traten zusammen, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen über die gemeine Gau-Mark handelte, sie hielten in Zivil- und Straf-Sachen Gericht ab, sie wachten auch über Wehr und Waffen. Ihre Versammlungen bildeten den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens, der Rechtsprechung und des Kriegswesens. In diesen Versammlungen führten die von den freien Eingeseffenen des Bezirks aus ihrer Mitte gewählten Gaurichter den Vorsitz.²⁾ Vor das Forum dieser Landgerichte gehörten neben den Streitigkeiten über die gemeine Gaumark sämtliche Zivil- und Straf-Sachen. Das Urteil wurde von den das Gericht umstehenden freien Ein-

¹⁾ Ernst Mayer, Deutsche und Französische Verfassungsgeschichte vom 9.—14. Jahrhundert 1899 Bd. I S. 482 ff.

²⁾ Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen 1870 S. 67 ff. Stobbe: Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels im XV. Bde. der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 1854 S. 119; Meyer a. a. O. S. 446.

Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XV.



gefessenen, den Gerichtsgenossen, gefunden, von dem Richter als Verhandlungsleiter verkündet und durchgeführt.

Ebenso wenig, wie es ursprünglich Gerichte gab, die diesen Landgerichten übergeordnet waren, gab es Gerichte unter diesen Landgerichten.¹⁾ Wohl aber bestanden zu jener frühen Zeit auch schon besondere Marken- und Holz-Gerichte über diejenigen Marken, an denen die Eingefessenen mehrerer Gaue berechtigt waren. In diesen besonderen Mark- und Holz-Gerichten wurde von den Markgenossen der verschiedenen beteiligten Gaue unter Vorsitz eines von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Genossen die betreffende Mark oder Holzung angehende Sachen verhandelt.

Bei vielen der Gaue hatte sich infolge des Anwachsens der Bevölkerung und des dadurch bedingten engeren Zusammenwohnens ganz von selbst das Bedürfnis herausgestellt, einzelne Unter-Gau-Bezirke, sogenannte Goe, mit eigenem Richter und eigener Gerichtsstätte zu schaffen. Die alten, den ganzen Gau umfassenden, drei- oder viermal jährlich stattfindenden Landgerichte blieben zunächst neben den Gerichten der kleinen Goe, den sogenannten Gogerichten, bestehen und bildeten dann eine Art Obergericht, bei dem die einzelnen zu ihm gehörigen Gogerichte in zweifelhaften Fällen Belehrung und Entscheidung suchten.²⁾

¹⁾ Bauerschaften im heutigen Sinne gab es nicht; weithin zerstreut lagen die wenigen Gehöfte.

²⁾ Die Vertreter der älteren Lehre, z. B. Rogge (Über das Gerichtsweien der Germanen 1821 S. 45, 46, 51), Maurer (Geschichte des altgerman. namentl. altbair. öffentl. mündl. Gerichtsverfahrens pp. 1824 S. 76), v. Savigny (Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter 1834 Teil I S. 249/50), Gierke (Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft 1868 S. 211), hielten die ordentliche Gerichtsversammlung der vor- und nachkarolingischen Zeit für eine Versammlung aller Genossen des großen Gaus. Soweit Friesland in Betracht kommt, schließt sich dieser Lehre an: v. Richthofen (Untersuchungen über Friesische Rechtsgeschichte 1880 ff., Teil I, II, III, insbesondere I S. 146 ff.) und Meyer (a. a. D. Bd. I S. 443).

Eine zweite Gruppe von Rechtsgelehrten und Schriftstellern bezeichnet die Gerichtsversammlung des großen Gaus als eine neue Einrichtung Karls des Großen; die alten Gerichte der kleinen Goe hätten zwar fortgedauert, aber mit nur untergeordneter Bedeutung. So insbesondere Weiske (Die Grundlagen der



Diese Verfassung Niedersachsens wurde von Karl dem Großen der Verfassung des Fränkischen Reichs vor allem in der Richtung angepaßt, daß als oberste königliche Beamte Grafen eingesetzt und ihnen die gerichtliche und militärische Verwaltung mehrerer Gaue als Grafschaft übertragen wurde. Durch diese Neuordnung wurde die Verfassung der alten Land- und Gogerichte nach zwei Richtungen hin einer Veränderung unterworfen. Der Richter wurde zwar nach wie vor von den Gerichtsgenossen gewählt, aber nicht mehr als ein unabhängiger nur den Gerichtsgenossen Rechenschaft schuldender Richter, sondern als der Stellvertreter des Grafen in dem ihm unterstellten Go,¹⁾ als Gograf. Sodann wurde infolge der fränkischen Eroberung das freie Eigen der Besiegten als Königs-gut angesehen und einerseits mit einer bestimmten Abgabe, dem Königszins, und gewissen Veräußerungsbeschränkungen belastet, andererseits aber auch mit einer Anzahl von Vorrechten ausgestattet. Die Folge dieser Behandlung des freien Eigens war, daß die jeweiligen Besitzer freien Eigengutes sich zu einer Genossenschaft zusammenschlossen und alle Prozesse und Auflassungen von Eigen-gütern in besonderen unter dem Vorsitz des Grafen oder seines für den Umfang der ganzen Grafschaft bestellten Stellvertreters gehaltenen Gerichten ordneten und vornahmen.²⁾

Der Schwerpunkt der ganzen Gerichtsbarkeit blieb aber nach wie vor bei den Land- und Gogerichten. Hier wurde alles ver-

früheren Verfassung Deutschlands 1836 S. 66) und Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte 1844—47 Bd. II S. 445).

Die dritte Meinung, vertreten durch Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte 1844 §§ 74, 75), Thudidum (Die Gau- und Mark-Verfassung in Deutschland 1860 S. 82 ff.), Sohn (Die Fränkische Reichs- und Gerichts-Verfassung 1871 S. 277 ff. und 296 ff.) und andere, will von Gerichtsversammlungen des großen Gaus nichts wissen, erkennt vielmehr für alle Zeiten nur Gerichtsversammlungen der kleinen Goe an.

Ich halte die von mir im Text dargelegte Ansicht für die am meisten der natürlichen Entwicklung entsprechende.

¹⁾ Heff, Der Sachsenpiegel und die Stände der Freien 1905 S. 207, 239 u. f. f.

²⁾ Siehe Heff a. a. O. S. 168.

Daß im Grafengericht auch schwerere Strassachen der Freien verhandelt worden sind, wie Heff annimmt, habe ich für Niedersachsen nicht feststellen können.



handelt, was nicht vor die Marken- und Grafengerichte gehörte: Zivil- und Strafsachen. Der Gograf als ständiger Vertreter des Grafen saß dem Gerichte vor, der Umstand brachte das Urteil ein. In dem Begriff der Stellvertretung liegt es, daß der Graf jederzeit befugt war, in den verschiedenen Gogerichten seiner Grafschaft den Vorsitz selber zu übernehmen.

Die zwangsweise eingeführte fränkische Verfassung wurde bereits seit dem Ausgange des 9. Jahrhunderts durch die Immunitätsverleihungen der Kirchen, Klöster und Stifte durchbrochen; überall wurden Personen und Grundstücke, ja ganze Dörfer aus dem Grafschaftsbezirk losgelöst und besonderen von der Gewalt des Grafen unabhängigen Richtern (advocatus, Vogt) unterworfen. Die Folge dieser Entwicklung war, daß im 9. und 10. Jahrhundert eine Unmenge kleiner dem Grafen nicht unterstellter Verwaltungs- und Gerichtsbezirke neu entstand.¹⁾

Die Auflösung der fränkischen Verfassung wurde auch dadurch beschleunigt, daß das Grafenamt erblich wurde und meistens jedem der Erben ein bestimmtes Teilgebiet der Grafschaft zur Ausübung der Grafschaftsgewalt zugewiesen wurde.²⁾ Die erblichen Grafen verkauften, vertauschten und verpfändeten bald einzelne Höfe, Dörfer und Teile ihrer Gerichtsbarkeit an andere Grafen, an Edle, Vögte, aber auch schon vielfach an ihre eigenen Lehnsleute.

Die Grafschaft verlor weiter dadurch an Bedeutung, daß im Anfang des 12. Jahrhunderts das freie Eigen und der Kreis der Freien infolge der Herausbildung des Lehnswesens ganz erheblich abgenommen hatte.³⁾

Dieser Zustand allgemeiner Verfehlung und Zersplitterung der gräflichen Gewalt bewirkte von selbst ein allmähliches Wiedererstarben der durch die Einführung der fränkischen Verfassung

¹⁾ Lindner: Die Behme 1888 S. 319; Thudichum a. a. D. S. 85; Stüve a. a. D. S. 9/10.

²⁾ Thudichum a. a. D. S. 85; Stobbe a. a. D. S. 87; Nieberding, Geschichte des ehemal. Niederstifts Münster pp. 1840, I, S. 123.

³⁾ Stüve a. a. D. S. 8; Schmitz, Die Gogerichte im ehemal. Herzogtum Westfalen im 59. Band der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, 1901, Abt. 2, S. 105.

zurückgedrängten gogräflichen Rechte, das schließlich wieder zu dem ursprünglichen Zustande zurückführte, daß der Gograf sein Amt nicht mehr als Stellvertreter des Grafen, sondern als selbständiger Richter versah.

Vielfach war auch die ursprünglich auf Wahl beruhende Richter-tätigkeit des Gografen schon früh zu einem erblichen im Besiße einer Familie befindlichen Amt geworden.¹⁾

Andererseits war der Kreis der Gerichtsgenossen wohl schon derzeit dahin erweitert, daß alle diejenigen Gerichtseingesessenen, welche in dem Gerichtsbezirk eigenen Rauch hatten, die sog. Haus-leute — ohne Unterschied, ob frei oder unfrei — den dingpflichtigen Umstand des Gerichts bildeten.

So war wohl schon im 12. Jahrhundert das Gogericht in Niedersachsen wieder zu dem vom Grafen unabhängigen Volksgericht geworden.

Die Grafengerichte, die späteren Freidinge, waren zu Streu-bezirken geworden, in ihnen wurde über das echte Eigen und da-mit zusammenhängende Dinge gerichtet²⁾.

Schon im 13., besonders aber im 14. Jahrhundert wurde dann eine große Anzahl Städte von der Gerichtsbarkeit des Go-grafen teils völlig, teils in beschränktem Umfange befreit und einem besonderen meist landesherrlichen Stadtrichter unterstellt. Im 15. und 16. Jahrhundert erfolgte dann wiederum eine Vereinigung der Stadtgerichte mit den Gogerichten und damit eine Zentralisation der landesherrlichen Gerichtsbarkeit³⁾

Zu den Gauen, deren den ganzen Gau umfassende Vollver-sammlungen aus vorfränkischer Zeit sich bis in das 18. Jahr-hundert hinein erhalten haben, gehört auch der die alten Ämter Wildeshausen, Wechta, Diepholz und die nordöstliche Hälfte des Amtes Cloppenburg umfassende Lerigau⁴⁾.

¹⁾ Meyer a. a. D. S. 447.

²⁾ Später entwickelten sich in Westfalen aus diesen Freigerichten die Behm-gerichte. Vgl. Lindner a. a. D., insbesondere auch die Einleitung S. XVIII und Schmiß a. a. D. S. 114.

³⁾ Schmiß a. a. D. S. 93 ff.

⁴⁾ Genauere Umschreibung des Lerigaus siehe in meiner Abhandlung über das Gogericht auf dem Desum: Jahrbuch XIV, 1905, S. 34.

Die in den Jahren 819 und 855 dem im Verigau belegenen Kloster Wisbeck mit den zu ihm gehörenden zahlreichen Kirchen, Grundstücken und Personen erteilte Immunität, die im Jahre 851 erfolgte Gründung des Alexanderstifts Wildeshausen und die vier Jahre später vom König Ludwig dem Deutschen ausgesprochene Befreiung der Besitzungen dieses Stiftes von der grafenschaftlichen Gerichtsbarkeit hatten schon früh die Einheit des Gaus gesprengt¹⁾ 2).

Als Grafen im Verigau erscheinen urkundlich nachweisbar: Heinrich i. J. 947³⁾ und Bernhard i. J. 980⁴⁾, letzterer auch zugleich als Graf im angrenzenden Dersagau⁵⁾.

Mit dem Jahre 980 verschwindet die Bezeichnung Verigau. Auch von Grafschaften und sonstigen Gerichtsbarkeiten im Bezirk des früheren Verigaues wissen die urkundlichen Nachrichten bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts nichts. In den Jahren 1068—1090 aber tritt eine große Grafschaft hervor, die sich fast über den ganzen

¹⁾ Osnabrücker U. Buch von Philippi Bd. I Nr. 7, 33, 37, 38.

²⁾ Im 11. Jahrhundert besaß Corvey als Rechtsnachfolger von Wisbeck allein im Verigau über 300 Morgen Salland und über 1200 Morgen an etwa 100 Bauernfamilien ausgegebenes Land: alles immunes Gebiet. Wohl ebenso groß war der im Verigau belegene immune Besitz des Stiftes Wildeshausen. Das Kloster Werden besaß schon um 890 im Verigau zahlreiche von der grafenschaftlichen Gerichtsbarkeit befreite Güter und Personen.

Siehe hierzu: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg 1896/1903 Heft I S. 13—18, II S. 22; Osnabr. U. B. I Nr. 46, 57.

³⁾ Osnabr. U. B. I Nr. 90.

⁴⁾ Osnabr. U. B. I Nr. 113. „ . . . Wigildeshuson cum monasterio sancti martiris Alexand(ri), Ammeri, Laon, Thriburi in comitatibus Bernhardi comitis (nämlich Drebber und Lohne) et Eilhardi (nämlich Ammeri, wohl = Westerstede) in pagis quoque Leri (nämlich Drebber), Dersiburg (nämlich Lohne) et Ammeri (nämlich Ammeri-Westerstede) . . .“ Das Stift Wildeshausen war so bekannt, daß es eines Hinweises, in welchem alten Gau es lag, nicht bedurfte. Die Deutung erscheint mir natürlicher als die von Nieberding a. a. D. I S. 135 gegebene.

Vielleicht ist der Graf Bernhard der Urkunde von 980 identisch mit demjenigen Grafen Bernhard, welcher i. J. 978 als Graf im Lidbedegau (in ihm Lübbecke) erscheint (Falke Trad. Corb. S. 849). Bernhards Grafschaft hätte sich dann i. J. 980 bereits über Teile dreier Gaue erstreckt.

⁵⁾ Der Dersagau schloß sich westlich an den südlichen Teil des Verigaues an, umfaßte die Kirchspiele Damme, Steinfeld, Neuenkirchen, Börden, Lohne, Dinklage und Behta. (Siehe Philippi, Osnabr. U. B. I. S. 361/362.)



Bezirk des Bistums Osnabrück hinzog, also neben Teilen des Dersegaues und der Gaue Threcwiti¹⁾ und Suthbergi auch solche des Lerigaus umschloß. Es ist die Graffschaft Adalgers, Wichings Sohn, der bald in Person, bald durch seine vicecomites, die Grafen Walderich und Wezelo, in Laer, Kemsede, Berghausen, Bortrup, Schleptrup, Espel und Rödenbeck Gerichtsverhandlungen über die Übertragung von freiem Eigen abhält.²⁾ Laer und Kemsede liegen im Gau Suthbergi, Kreis Iburg; Berghausen im Gau Suthbergi, Kreis Halle; Bortrup im Gau Threcwiti, Kreis Osnabrück; Schleptrup im Dersegau, Kreis Bersenbrück; Espel im Gau Threcwiti, Kreis Tecklenburg; Rödenbeck im Lerigau, Kreis Diepholz, Kirchspiel Barnstorf. Auch Drebbel im Lerigau, Kreis Diepholz, Kirchspiel Drebbel, lag in der Graffschaft Adalgers (Osnabr. U. B. I. Nr. 190³⁾).

Von der Graffschaft Adalgers hören wir nach dem Jahre 1090 nichts mehr. Wir treffen dagegen im Leri- und dem angrenzenden Hasegau⁴⁾ um das Jahr 1100 drei Grafengeschlechter an, die Oldenburger, die Ravensberger und die Tecklenburger. Die Grafen von Oldenburg treten zeitlich zuerst hervor: Graf Egilmar hatte im Jahre 1091 bereits die einflußreiche und bedeutende Stellung eines Vogts des Wildeshausener Stiftes inne. Als erster Ravensberger

¹⁾ Über Lage und Umfang der einzelnen Gaue vergleiche Osnabr. U. B. I. S. 355/367 und die dem Band I beigelegte Gaukarte.

²⁾ Lindner a. a. O. S. 167 ff; Osnabr. U. B. I. Nr. 158, 159, 170, 171, 188, 189, 190, 203; Schröder: Die Gerichtsverfassung des Sachsenpiegels in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. V. Germ. Abt. 1884. S. 40 ff.

³⁾ Ein Hof in Goldenstedt (im Lerigau Amt Bechta, Kirchspiel Goldenstedt) wird i. J. 1080 vor dem Grafen Adalger übertragen in Rodenbeck im Lerigau (Osnabr. U. B. I. Nr. 188). Um dieselbe Zeit wird ein anderer Goldenstedter Hof nebst Besitzungen in Barneich (im Lerigau, Amt Bechta, Kirchspiel Goldenstedt), Norddöllen (im Lerigau, Amt Bechta, Kirchspiel Bisbeck) und Aulsten (im Gau Derve, Kreis Syke) vor Graf Wezel aufgelassen in Espel im Gau Threcwiti, Kreis Tecklenburg. (Osnabr. U. B. I. Nr. 189).

⁴⁾ Der Hasegau schloß sich westlich an den nördlichen Teil des Lerigaus an und umfaßte wohl die Kirchspiele Essen, Löningen, Menslage, Lastrup, Lindern. Siehe hierüber auch Philippi im Osnabr. U. B. I. S. 363/364.



Graf erscheint um 1100 Graf Hermann (von Calvelage)¹⁾; als erster Graf von Tecklenburg i. J. 1129 Graf Egbert. Überall ergeben die Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts ein Zurückweichen der Oldenburger vor den Ravensbergern und der Ravensberger wieder vor den Tecklenburgern.²⁾ Demnach scheint es, als wenn die Gerechtsame und Besitzungen der Oldenburger Grafen im Veri- und Hasegau gegenüber denjenigen der Grafen von Ravensberg älteren Ursprungs gewesen sind, wogegen die Ravensberger wiederum der Eroberungspolitik der neu andrängenden Tecklenburger weichen mußten. Das Ziel jedes dieser mit ihren Besitzungen eng und hart aneinander stoßenden drei Grafengeschlechter war — des einen immer zum Nachteil des andern — auf die Erweiterung ihrer Grenzen und die Ausbildung der Landeshoheit gerichtet. Zur Sicherung ihrer Besitzungen und zugleich zur Gewinnung eines Stützpunktes für ihre Eroberungspolitik legten alle drei Grafengeschlechter in ihrem Gebiet um die Mitte des 12. Jahrhunderts Burgen an. Die Ravensberger erbauten um 1150 an der Südgrenze des Verigaus gegen den Derjagau die Burg Bechta, der Oldenburger Graf Egilmar II. (1108, 1142) am nördlichen Zipfel des Verigaus im Grenzgebiet des Gaues Ammeri die Burg Oldenburg und wahrscheinlich sein ältester Sohn Heinrich († ca. 1167) südlich der Stadt Wildeshausen an der westlichen Grenze des Verigaus die Burg Wildeshausen. Graf Simon von Tecklenburg (1157 bis 1203) war wahrscheinlich der Gründer der im Kirchspiel Essen im Hasegau gelegenen Burg Arkenau.³⁾

Wie weit sich nun zu jener Zeit — inhaltlich und räumlich — die Gerichtsbarkeit dieser drei Grafengeschlechter erstreckte, wissen wir nicht. Soviel steht aber fest, daß der Graf Otto von Ravensberg-Calvelage (1217 — 1244) die grafschaftliche Gerichtsbarkeit und Gewalt — *cometia* — im Northland, d. h. im Bezirk der alten Ämter Emsland, Cloppenburg, Bechta, Diepholz und Grafschaft

¹⁾ Calvelage war eine Bauerschaft des Kirchspiels Lohne, die später einen Teil der Bauerschaft Brokdorf bildete. Nieberding, a. a. O. I. S. 130/133. Bau- und Kunstdenkmäler II. S. 26 u. 144.

²⁾ Bau- und Kunstdenkmäler I. S. 21/22; III. S. 19/24; II. S. 26/27.

³⁾ Bau- und Kunstdenkmäler II. S. 29; I S. 23; III S. 28.

Vingen besaß,¹⁾ während die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen das alte Landgericht des Verigaus (das spätere Gogericht auf dem Desum) unter sich hatten.²⁾ Gleich nachdem im Jahre 1244 Graf Otto von Ravensberg-Calvelage verstorben war und neben seiner Frau Sophie, einer geborenen Gräfin von Oldenburg-Wildeshausen, nur eine dreizehnjährige Tochter, Tutta, hinterlassen hatte, erhob sein Bruder Ludwig Ansprüche auf Ottos nachgelassene Güter und Gerechtigkeiten. Es kam zwischen den Parteien zum Kampf, der durch Vergleich vom 4. Juni 1246 dahin beendigt wurde, daß für den Fall, daß des Grafen Otto von Ravensberg einziges Kind Tutta ohne Nachkommen aus ihrer Ehe mit dem Grafen Heinrich von Tecklenburg versterben würde, Graf Ludwig und seine Erben nach dem Tode der Witwe Sophie von Ravensberg das Ravensbergische Eigengut — darunter auch die Herrschaft Bechta — zurückerhalten sollten.³⁾ Als nun entgegen den Bestimmungen des Vertrags vom 4. Juni 1246 die kinderlose Witwe Tutta von Tecklenburg als junge Gemahlin des Edelherrn Walram von Montjoie im Jahre 1252 unter Beistand ihres Gemahls zusammen mit ihrer Mutter Sophie das Ravensbergische Allod und damit auch die Herrschaft Bechta an das Bistum Münster verkaufte,⁴⁾ ging tatsächlich — aber unter Widerspruch des Grafen Otto von Ravensberg, des Sohnes Ludwigs, — die comelia in den Grenzen des Schutzgebiets der Burg Bechta und damit auch in den drei Kirchspielen Drebbler, Barnstorf und Goldenstedt an das Bistum Münster über. Die Gogerichtsbarkeit in diesem Bezirk aber — das Landgericht auf dem Desum — blieb zunächst im Besitz des Grafen Heinrich IV., des Bogeners (1230 — 1270), des letzten Grafen von Oldenburg-Wildeshausen. Als im Jahre 1270 Graf Heinrich der Bogener starb, riß der Erzbischof Hildebold von Bremen, sich stützend auf einen im Jahre 1229 zwischen dem Stifte Bremen und den Brüdern Grafen Heinrich und Burchard von Oldenburg geschlossenen Vertrag, die Gerichtsbarkeit über den der Burg Wildeshausen unter-

1) Osnabr. Urk. Bd. II Nr. 406.

2) Jahrbuch f. d. Geschichte des Herzogtums Oldenburg XIV. S. 29/36.

3) Osnabr. Urk. Bd. II Nr. 483.

4) Osnabr. Urk. Bd. III Nr. 55.

stellten Amtsbezirk, d. h. über Stadt und Kirchspiel Wildeshausen und die Kirchspiele Hüntlosen, Großenkneten, Wisbeck und Emstef, an sich. Den anderen Teil des Landgerichts auf dem Desum sicherten sich die nächsten Erben Heinrich des Bogeners, die beiden Brüder Grafen Heinrich (1232/70) und Ludolf (1241/78) von Oldenburg-Bruchhausen. Wir finden um 1270 diese Gerichtsbarkeit laut des in einer deutschen Übersetzung aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts erhaltenen Bruchhäuser Lehnregister als „... de gogravescop bi Wildeshuszen...“ im ideellen Miteigentum der beiden Grafen Heinrich und Ludolf. Von diesen kam die Gograffschaft (auf dem Desum) — das alte Landgericht des Verigaus — an die Herren von Sutholte.¹⁾ Am 6. Januar 1291 verpfändete der Bechtaer Drost Ritter Justatius von Sutholte einen Teilbezirk des Gerichts, nämlich das „iudicium quod vulgariter Gerichte dicitur“ in den Kirchspielen Drebbber, Barnstorf und Goldenstedt, das später Gogericht Sutholte genannte Gericht, für vierzig Mark schwerer Denare an die Brüder Conrad (1262—1303) und Rudolf (1265—1302), Edle von Diepholz,²⁾ deren Voreltern kurz vor 1160 im südlichen Zipfel des Verigaus, an der Grenze des Verigaus, des Derfagaus und des Gaues Derve die Burg Diepholz (Depholte) erbaut hatten.³⁾ Noch am selben Tage des Jahres 1291 ver-

¹⁾ Hermann Duden: Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, in den Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, IX. Teil, Oldenburg 1903.

Oldenburger Jahrbuch XIV., 1905: Das Gogericht a. d. D., S. 29/36.

Da erst im Jahre 1270 nach dem Tode Heinrichs des Bogeners die Gograffschaft bei Wildeshausen auf die beiden Grafen Heinrich und Ludolf übergegangen sein wird, so wird die Teilung zwischen den beiden Brüdern auch wohl nicht vor 1270 stattgefunden haben, es sei denn, daß sie lediglich den Erbanspruch auf die Gograffschaft teilten.

Über das Geschlecht der von Sutholte vergl. Hermann Duden, Der Ursprung des Bechtaer Burgmannsgeschlechtes von Sutholte im Oldenburger Jahrbuch VIII, 1899, S. 117 ff; Nieberding a. a. D. II, S. 361 ff.

²⁾ Anlage 1.

³⁾ Edle von Diepholz erschienen urkundlich zuerst im Jahre 1160 (Dsnabr. u. B. I. Nr. 309, 311); zu jener Zeit muß daher die Burg, nach der sie sich nannten, bereits erbaut gewesen sein. Zu dem ältesten Teile der kurz vor 1160 erbauten Burg gehört der noch jetzt in ansehnlicher Höhe vorhandene Wartturm.



pflichtete sich Justatius von Sutholte, das verpfändete Gericht Zeit seines Lebens nicht wieder einlösen zu wollen.¹⁾

Der Verpfändung wohnte das gesamte Vechtaer Burgmannskollegium bei — universi castellani in Vechta milites et famuli —. Von irgend welchen Rechten des Stifts Münster an dem Gogericht Sutholte ist in den beiden Urkunden von 1291 nicht die Rede. Die Worte der Urkunde, alter Sitte und Gewohnheit getreu sei die Verpfändung geschehen vor dem Vechtaer Drost, damit sie für recht und unerschütterlich geachtet werde, gleich als sei sie geschehen vor dem Herrn und Gebieter, dem Bischof von Münster, bringen lediglich das Selbstbewußtsein des Burgmannskollegiums gegenüber dem Bischof zum Ausdruck. Die vor dem Drost und dem Kolleg vorgenommene Beurkundung von Rechtsgeschäften beanspruche und verdiene denselben öffentlichen Glauben, wie die Beurkundung vor dem Bischof selbst.²⁾

Schon einige Jahre vorher waren die Edlen Conrad und Rudolf von Diepholz aus Furcht vor dem mächtigen Nachbar Münster in ein Lehnverhältnis zu dem Grafen Otto von Ravensberg (1262—1280) getreten, der als Sohn Ludwigs Münster immer noch wegen des Erwerbes von Vechta grollte und daher

¹⁾ Anlage 2.

²⁾ Nieberding, und ihm folgend sämtliche Schriftsteller, die diese Verpfändung erwähnt haben (Nieberding a. a. O. I S. 260, III S. 8; Duden in: Bau- und Kunst-Denkmäler II, S. 44; Willoh: Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg I S. 315/22; H. Becker, Geschichte Goldenstedts, S. 12/14; Rütthning in: Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg, S. 390), haben aus der Fassung der beiden Urkunden entnommen, der Drost habe in Vertretung des Bischofs von Münster die lehnsherrliche Zustimmung zu dem Verkauf des Gogerichts seitens des Justatius von Sutholte an die Edlen von Diepholz gegeben, und daraus weiter gefolgert, das Gogericht Sutholte sei bereits 1291 Münstersches Lehen gewesen. Dieser Ansicht kann ich nicht beipflichten. Ich halte die oben wiedergegebene Deutung für die richtige. Gegen die Ansicht Nieberdings spricht auch, daß um 1270 das Gogericht auf dem Desum, von dem das Gogericht Sutholte nur einen Teil bildete, noch im Besitz der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen war. Wäre das Gogericht Sutholte in der Zeit zwischen 1270 und 1291 Münstersches Lehen geworden, dann würde dieses Lehnverhältnis in den Urkunden von 1291 auch wohl unzweideutig zum Ausdruck gekommen sein.

für die Diepholzer Edlen der sicherste Beschützer und Bundesgenosse gegen Münster war. Die beiden Edlen von Diepholz hatten dem Grafen Otto von Ravensberg Burg und Haupthof Diepholz aufgetragen und beides als Lehen von ihm zurückerhalten. Sie trugen derzeit neben Burg und Haupthof Diepholz noch mehrere Ravensbergische Güter und Gerechtname, insbesondere den Zehnten zu Goldenstedt und die „cometia ante castrum (Depholte)“ — d. i. die grafenschaftliche Gewalt innerhalb des vor der Burg belegenen Bezirks mit allen von der Grafschaft abhängenden Rechten und Nutzungen, also vor allem mit dem Recht auf Erhebung des alten Königschazes und der Gerichtsbarkeit über das im Bezirk befindliche Freigut — von dem Grafen Otto von Ravensberg zu Lehn.¹⁾ Der Ausdruck „cometia ante castrum“ kann sich nur auf den nördlich der Burg belegenen Bezirk, das Kirchspiel Drebbber mit Burg und Siedelung Diepholz beziehen, da auf allen anderen Seiten die Burg von unwegsamen und unbewohnbaren Niederungen umgeben war. Münster konnte den Lehnsbesitz der Diepholzer bezüglich der cometia über Drebbber nicht anerkennen, da ja der Graf Otto II. von Ravensberg etwas verliehen hatte, was nicht ihm, sondern auf Grund des Kaufvertrages von 1252 dem Bistum Münster zustand. Graf Otto II. von Ravensberg hingegen durfte sich zu dieser Belehnung berechtigt halten, da der im Jahre 1252 erfolgte Verkauf der Herrschaft Wechta an Münster entgegen den Vertragsbestimmungen vom 4. Juni 1246 geschehen war.

¹⁾ Verzeichniß der Lehnsträger der Grafen von Ravensberg o. J. (um 1280): Westfäl. Urf. Bch. Bd. VI. Urf. Nr. 1206.

„Hii sunt, qui infeodati sunt de patrimonio comitum de Ravensberge: fratres de Depholte habent in feodo ipsum castrum Depholte, curiam ante castrum Depholte solventem XX moldra, curiam Sumersele, que solvit XXX moldra, unam domum Vele, que solvit III^{or} moldra, unam domum in Hocmen, que solvit V moldra, curiam Versmele, que solvit XVI moldra; in eadem villa II domos, que solvunt XII moldra, Wagenfelde unam domum, que solvit III^{or} solidos, Stotinchusen unam domum, que solvit unum moldrum siliginis, Holle I domum, prope Bremam II domos, que solvunt sex plaustra avene, cometiam ante castrum, decimam Gollestide, decimas domorum Sterhusen et Holclage, dimidiam decimam Thustus, decimam Lare, decimam Sanen, decimam Estorpe, unam domum Morseten.“



Die Edlen von Diepholz waren also im Jahre 1291 Pfandbesitzer des den von Sutholte eigentümlich gehörenden Gogerichts Sutholte in den Kirchspielen Drebbber, Barnstorf und Goldenstedt und betrachteten sich unter Widerspruch Münsters als Gräflich ravensbergische Lehnsträger der alten Ravensberger comitia im Bezirk des Kirchspiels Drebbber. Die grafenschaftliche Gewalt in den beiden anderen dem Gogericht Sutholte dienstpflchtigen Kirchspielen Barnstorf und Goldenstedt stand den Edlen von Diepholz weder lehns-, noch pfandweise zu, sie gehörte vielmehr dem Bistum Münster als Nachfolger der Grafen von Ravensberg-Calvelage im Besitze der Herrschaft Bechta.

Das Gogericht Sutholte war von Justatius von Sutholte an Diepholz nur verpfändet. Es stand den Erben des Verpfänders frei, es gegen die Pfandsomme wieder einzulösen. Nachdem im Jahre 1321 Justatius von Sutholte verstorben war und sein Sohn Johann, Münsterscher Drost von Bechta, den auf ihn vererbten Rest des Gogerichts auf dem Desum über die Kirchspiele Lutten, Langförden (einschließlich Dythe), Cappeln, Krapendorf (einschließlich Cloppenburg und Garrel), Wolbergen (einschließlich Markhausen) und Friesoythe (einschließlich Altenoythe und Barfel) an den Bischof von Münster verkauft hatte,¹⁾ forderte dann auch der Drost Johann auf Drängen des Bischofs das Gogericht Sutholte von den Edlen von Diepholz gegen Erstattung der Pfandsomme zurück. Die Diepholzer Edlen aber weigerten sich, das für die Ausbildung der Landeshoheit so wichtige Gogericht wieder aus der Hand zu geben. Es kam zwischen ihnen und den von Sutholte zur Fehde. Den Verlauf der Fehde im einzelnen kennen wir nicht. Es scheint aber, als wenn die Parteien sich schließlich dahin geeinigt haben, daß die Diepholzer das Gogericht gegen ein hohes Kaufgeld zu eigen erhielten.²⁾ Vielleicht wurde der Rest des Kaufgeldes dadurch berichtigt, daß die Diepholzer das im Jahre 1332 von Helenbert von der Horst erworbene Gogericht Damme alsbald dem Johann von Sutholte zum Weiterverkauf an Münster überließen.³⁾

¹⁾ Oldenburger Jahrbuch XIV, Das Gogericht auf dem Desum. Anl. Nr. 4.

²⁾ Vgl. Anlage Nr. 5 u. v. Hodenberg, Diepholzer Urkundenb., Urkunde Nr. 30.

³⁾ v. Hodenberg a. a. D., Nr. 31; Stüve a. a. D., S. 138.

Burg und Haupthof Diepholz erscheinen niemals wieder als Ravensbergisches Lehngut, sondern immer als freies Diepholzer Allod. Dieser Umstand läßt vermuten, daß die derzeitige Auftragung zu Lehen an Ravensberg nur ein gegen Münster gerichtetes Scheinmanöver war. Auf die lehnsherrlichen Rechte an der Grafschaft über Drebber erscheinen die Grafen von Ravensberg schon bald nach der Belehnung zu Gunsten der Edlen von Diepholz verzichtet zu haben. Die späteren Urkunden und Akten wissen wenigstens von einem lehnsherrlichen Verhältnis der Grafen von Ravensberg zu den Diepholzern nichts.

In den beiden Kirchspielen Drebber und Barnstorf hatten die Edlen von Diepholz schon vor der Erwerbung der Gografschaft Sutholte Besitzungen, während sie im Kirchspiel Goldenstedt außer dem Ravensbergischen (von Münster wohl nicht anerkannten) Zehnten keinerlei Rechte und Güter besaßen. Es war daher ihr eifriges Bestreben, in Goldenstedt auch Grund und Boden nebst eigenen und zinspflichtigen Familien zu gewinnen. Das gelang ihnen auch. Ja, sie hatten bereits die Hand gelegt auf die im Kirchspiel Goldenstedt wohnenden, nicht dem Gogericht Sutholte, sondern der Münsterschen — früher Ravensbergischen — Grafschaft Goldenstedt unterstehenden Freien und erhoben auf dem Jahrmarkt zu Goldenstedt Stättepennige.¹⁾ Münster verwahrte sich gegen diese Übergriffe, und bald entbrannte zwischen den beiden Rivalen der Streit von neuem. Im Jahre 1346 gelang es endlich den Bemühungen des Grafen Konrad von Oldenburg, den Streit zwischen Diepholz und Münster zu schlichten. Der Edle Rudolf von Diepholz (1302—1350) behielt die von seinem Vater (Cono 1265—1302) ererbten Güter im Kirchspiel Goldenstedt; von den sonstigen Besitzungen in Goldenstedt sollte er auf Anfordern diejenigen gegen Erstattung der Selbstkosten dem Bischof von Münster herausgeben, bezüglich deren der Bechtaer Drost Johann von Sutholte nebst den beiden Knappen Jakob von Bele und Borchard von Honstede die Zugehörigkeit zur Herrschaft Bechta eidlich bezeugen würden.²⁾

¹⁾ Vgl. Anlage Nr. 3 und Nr. 4.

²⁾ Vgl. Anlage Nr. 6 und Nr. 7.



Dem Abschluß dieses Vergleiches folgte eine zehnjährige Zeit der Ruhe und des Friedens zwischen Diepholz und Münster.¹⁾ Nachdem im Jahre 1348 der Bechtaer Drost dem Edlen von Diepholz schleunige Rechtshilfe in allen vorkommenden Rechtsfachen zugesichert hatte,²⁾ kam 1356 zwischen den Bechtaer Burgmannen und dem Edlen Rudolf von Diepholz sogar ein Schutz- und Trutzbündnis gegen jedermann — ausgenommen gegen den Bechtaer Drosten und den Bischof von Münster — zustande.³⁾ Aber schon kurze Zeit später hoben die alten Streitigkeiten wegen Goldenstedt wieder an. Die Diepholzer nutzten die Regierungszeit des schwachen Münsterschen Bischofs Botho von Bothenstein (1379/82) aus und suchten ihre Macht über das angrenzende Amt Bechta auszu dehnen. Kaum hatte aber der starke Heidenreich Wulf von Lüdinghausen (1381—1392) den Münsterschen Bischofsstuhl bestiegen, als er auch schon mit bewaffneter Schar in Goldenstedt einfiel, dort eine Burg zu bauen begann und den erschreckt herbeieilenden Johann von Diepholz zu einem für Münster sehr vorteilhaften Vergleich zwang. Münster behielt im Dorf und Kirchspiel Goldenstedt die freie Grafschaft und damit die Gewalt über die freien und neu anziehenden Leute nebst den dazu gehörigen Freistuhl bei dem Kirchhof zu Goldenstedt — das ist die alte Ravensberger Grafschaft im Kirchspiel Goldenstedt in ihrer derzeitigen Gestalt und Bedeutung — und alle sonst noch aus der Grafschaft abfließenden Rechte und Nutzungen. Münster erlangte ferner von Diepholz die Sahrmarkts-gerechtigkeit zu Goldenstedt mit dem Recht der Erhebung von Stättepennigen, das Eigentum der goldenen Brücke über die Hunte und die Oberlehns Herrlichkeit des Gogerichts Sutholte zugestanden.⁴⁾

Durch diesen für die Diepholzer Edlen sehr ungünstigen Vertrag wurden sie als Besitzer des Gogerichts Sutholte zu Vasallen der Bischöfe von Münster. Sterben die Diepholzer im Mannesstamm aus, so fällt nunmehr das Gogericht an Münster als Lehns herrn zurück. Durch diese Züchtigung wurde Johann von Diepholz

1) Vergl. Hodenberg a. a. O. Nr. 49, 53.

2) Vergl. Hodenberg a. a. O. Nr. 50.

3) Vergl. Hodenberg a. a. O. Nr. 60.

4) Vergl. Anlagen Nr. 8 und 9.

vorsichtiger, er trat 1386 dem großen Westfälischen Landfriedensbunde bei und war im Stillen bedacht, seinen Einfluß im Kirchspiel Goldenstedt durch Ankauf von Gütern zu mehren. Gleichzeitig dehnte er die Zuständigkeit der im Jahre 1380 durch Loslösung von dem Gogericht Sutholte geschaffenen besonderen Gerichtsbarkeit der Stadt Diepholz auf Kosten des Gogerichts Sutholte auf den ganzen Bezirk des Kirchspiels Drebbber, in dem Diepholz gelegen, aus und zog als Ersatz für Drebbber das zum Gericht Twistringen und zur Demsemark im Gau Derve gehörige Kirchspiel Colnrade unter das Gogericht Sutholte.¹⁾ Auch suchte er wieder Einfluß auf die alte Ravensberger Freigravasschaft (die Crummegravasschaft)²⁾ des Kirchspiels Goldenstedt, auf die freien und einziehenden Leute zu gewinnen. Münster wehrte sich gegen diese ihm nachteilige Änderung in der örtlichen Zuständigkeit, wie das im Jahr 1387 von dem Drost von Bechta abgehaltene Zeugenverhör erweist.³⁾

Aber die Diepholzer Edlen fuhren unbekümmert in ihren Bestrebungen, sich in der Gerichtsbarkeit von Münster möglichst unabhängig zu machen, fort. Sie errichteten in Barnstorf Pranger und Galgen und gaben den Bürgern des Ortes Barnstorf ein besonderes mit zivilrechtlicher Kompetenz ausgestattetes und unter dem Vorsitz des Diepholzer Landrichters tagendes Bürgergericht, so daß auch diese in Zivilsachen nicht mehr dem Zwange des Gogerichts Sutholte unterstanden.⁴⁾

¹⁾ Nieberding a. a. O. Bd. I S. 294.

²⁾ Nach Lindner: Die Behme S. 323, bedeutet „krumme Gravasschaft“ diejenige, deren Erwerbssart von der gewöhnlichen, der Ererbung, abweicht, die neu hinzu erworbene Gravasschaft. Danach würde die Münstersche krumme Gravasschaft zu Goldenstedt bedeuten die von Münster i. J. 1253 durch Kauf der Herrschaft Bechta neu hinzu erworbene

Meyer (Deutsche und Franz. Verf.-Gesch. I S. 467) hält Lindners Ansicht nicht für richtig und meint, unter der krummen Gravasschaft sei eine ursprüngliche königliche Gravasschaft zu verstehen, deren Bezirk durch neben der Gravasschaft als gleichberechtigt fortbestehende Gogerichte zerrissen, krumm geworden sei.

³⁾ Vergl. Anlage Nr. 10.

⁴⁾ Vergl. Anlage Nr. 30.

Auch die Reste der alten Ravensbergischen Grafschaft im Kirchspiel Barnstorf, das rechtlich allein Münster zustehende Freigericht zu Barnstorf, hatten die Diepholzer unter ihre Abhängigkeit gebracht. Der Diepholzer Landrichter spannte in diesem jährlich einmal stattfindenden Freigericht die Bank und bezog dafür einen Teil der Gefälle und Strafen¹⁾.

In der Herrschaft Diepholz war, abgesehen von dem Diepholzer Stadtrichter, soweit die Urkunden und Akten Aufschluß geben, immer nur ein Landrichter angestellt, der sämtliche Richtergeschäfte in der niederen und hohen Gerichtsbarkeit besorgte²⁾. Zu dem Gogericht Sutholte hatten die Edlen von Diepholz im Jahre 1318 die Grafschaft der Wischfriesen (Wiesenfriesen) über das Kirchspiel Burlage mit den Bauerschaften Burlage, Marl, Lembruch, Hude und Sandbrink, deren Gerichtsstuhl früher bei Hude³⁾, später bei Sandbrink, am Dümmer stand, von dem Herzog Otto von Braunschweig zu Lehn erworben⁴⁾. Im ewigen Streit mit dem Bischof von Minden hatten sie dann dieses Gericht allmählich ausgedehnt auf einen Teil des ursprünglich zum Mindener Gogericht Wehden gehörigen Kirchspiels Dielingen, nämlich auf die Bauerschaften Lemförde, Stemsborn, Quernheim und Brokum, und es mit dem Blutbann ausgestattet. Aus dem von Münster zu Lehn gehenden Gogericht Sutholte über Barnstorf und Goldenstedt (und dem diesem Gericht eigenmächtig unterstellten Kirchspiel Colnrade), dem von Braunschweig zu Lehn gehenden ursprünglichen Freigericht zu Sandbrink über das Kirchspiel Burlage (und einen eigenmächtig ihm angegliederten Teil des Kirchspiels Dielingen), dem vom Gogericht Sutholte abgezweigten Gericht Diepholz über Diepholz und Dreber und dem eigenmächtig eingerichteten, bezw. erworbenen Bürgergericht und Freigericht zu Barnstorf setzte sich um 1500 die Gerichtsbarkeit der Edlen von Diepholz zusammen. Während bis 1530 immer von dem „geschworenen Richter in der Herrschaft

¹⁾ Vergl. Anlage Nr. 30.

²⁾ v. Hodenberg a. a. O. Nr. 93, 102, 125, 218, 233. Nieberding, a. a. O. Bd. I, Nr. 49, 98; vgl. auch Anlage Nr. 30.

³⁾ Osnabrücker Urkundenbuch Band II, Urk. Nr. 103

⁴⁾ v. Hodenberg a. a. O., Nr. 18.

Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XV.



Diepholz“ die Rede ist, erscheint seit dem Jahre 1530 der Diepholzer Landrichter unter der ständigen Bezeichnung „Richter zum Sandbrink und Gograf zum Sutholte“ und führt als Siegel einen durch einen Querbalken geteilten Schild mit einem aufrecht stehenden gekrönten Löwen, dem jetzigen Diepholzer Wappenbild¹⁾.

Ihren ursprünglichen, soweit nachweislich, von Münster derzeit niemals bekämpften Standpunkt, daß das Gogericht Sutholte mit der hohen Gerichtsbarkeit ausgestattet sei, hatten die Edlen von Diepholz, seitdem sie im Jahre 1383 die Oberlehns Herrlichkeit Münsters über das Gogericht Sutholte hatten anerkennen müssen, in ihrem eigenen Interesse allmählich aufgegeben. Sie stützten um die Mitte des 16. Jahrhunderts ihren Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit im Bereich des Gogerichts Sutholte auf die Behauptung, der Bezirk des Gogerichts Sutholte gehöre zur Reichsgrafschaft Diepholz. Da aber die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit ein Ausfluß der ihnen als Reichsgrafen in ihrer Grafschaft zustehenden Landeshoheit sei, so seien sie auch berechtigt, im Bezirk Sutholte die volle hohe Gerichtsbarkeit auszuüben²⁾.

Die Dingstätte des Gogerichts Sutholte war das zwischen der kleinen Bauerschaft Lahr im Kirchspiel Goldenstedt und dem Moor belegene große Südholz. Die Gegend, wo das Holz stand, wird jetzt die Lahrer Heide genannt. Einige Hügel, Richtstühlerberge genannt, geben noch heute von dem alten Gerichtsplatz Kunde. Sie befinden sich in dem Fuhrenkamp des Halbmeiers Boges zu Lahr, Parz. 52 der Flur 1 am Wege von Lahr nach Barnstorf. Eine ausgedehnte Flur zwischen der des Musikus König und des Neubauers Jan Friedrich König heißt noch heute „im Südholte“³⁾.

Hier im Südholte unter freiem Himmel wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts (von alters her) viermal im Jahr Gericht gehalten, und zwar am Mittwoch nach Trium Regum, am Dienstag nach Ostern, am Mittwoch nach Trinitatis und am Mittwoch

¹⁾ Vgl. Anl. Nr. 15.

²⁾ Akten des hannoverschen Staatsarchivs: Calenbg. Br. Arch. 1 d A (Diepholz) Nr. 1—3.

³⁾ Oldenburger Bau- und Kunstdenkmäler Heft 2, S. 123; Becker, Geschichte Goldenstedts 1900, S. 14; Nieberding a. a. O. Bd. I. S. 69.



in der vollen Woche nach Michaelis¹⁾. Zu diesen vier ständigen Gerichtsterminen, an welche kurz vorher durch den Pastor von der Kanzel herab erinnert wurde, mußten derzeit sämtliche Hausleute aus den Kirchspielen Barnstorf (mit Ausnahme der Ortseingewesenen), Colnrade (seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts statt Drebbber) und Goldenstedt (mit Ausnahme der zur Freigravschafft gehörigen Freien) in Wehr und Waffen erscheinen, es sei denn, daß jemand durch echte Not verhindert war. Verhandelt wurde an den vier ständigen Gerichtsterminen über Zivilsachen, Beleidigungen und Blutronnen in erster Instanz. Die Parteien wurden nicht von Amtswegen geladen, sondern der Beklagte hatte auf die mündliche Ladung durch den Kirchspielsfrohn oder Vogt zu erscheinen. Zunächst wurde durch Vermittelung der Bögte aus Barnstorf, Colnrade und Rüssen (im Kirchspiel Goldenstedt), der Unterbeamten des Gerichts, festgestellt, ob alle Dingpflichtigen erschienen, und die Säumigen zur Strafe notiert²⁾. Auf der aus Holz gezimmerten Gerichtsbank saß der beamtete Gograf dem Gericht vor. An seiner Seite saßen zwei ältere gutbeleumundete Gerichtsgenossen, Coernoten, als Zeugen der Verhandlung nebst Droßt und Amtsschreiber von Diepholz. Um herum standen die 3 Bögte, die Parteien und der große Haufe der Dingpflichtigen. Einige Fähnlein Reiter beschloffen den Kreis.

Der Gograf spannte die Bank, er maß eine Spanne mit der Hand auf dem Gerichtstisch und verbot dabei Hand und Mund. War so der Eintritt des Gerichtsfriedens verkündet, dann bestattete der Gograf an irgend einen älteren, angesehenen und an Erfahrung reichen Gerichtsgenossen als Urteiler die Frage, ob nicht nach altem Gerichtsspruch die Säumigen in die Poen von 5 Mark verfallen und strafbar seien. Auf die durch den Urteilsträger eingebrachte bejahende Antwort des Umstandes wurde auf je 5 Mark gegen die von den 3 Bögten laut namhaft gemachten unentschuldigt ausgebliebenen Dingpflichtigen erkannt. Jetzt wurde zumeist erst eine größere Anzahl agrarrechtlicher abstrakter Rechtsfälle nach alter Ge-

¹⁾ Vgl. Anlage Nr. 30.

²⁾ Vgl. Anlage Nr. 30.



wohnheit durch Frage des Gografen und Antwort des Umstandes gefunden. Erst dann kamen die Parteisachen. Der Kläger, oder auch wohl einer der bei dem Gericht zugelassenen Fürsprecher (Anwälte) brachte mündlich die Klage an. Der Beklagte oder dessen Fürsprecher erwiderte. Nachdem durch Reden und Gegenreden, Vernehmung von Zeugen und Vorlage von Urkunden die Sache genügend geklärt war, fragte der Gograf den Umstand in der Person eines Urteilsträgers, ob der Beklagte nicht schuldig sei, das vom Kläger verlangte zu tun oder die eingeklagte Summe zu zahlen oder was sonst Recht sei. Der Urteilsträger trat mit dem ganzen Umstand zurück, überlegte mit ihm die Sache und brachte dann die Antwort des Umstandes ein, welche der Gograf dreimal laut und deutlich verkündete¹⁾. Wurde die also verkündete Antwort von einem dem Umstande angehörigen Dingpflichtigen oder auch von einem der anwesenden Diepholzer Beamten gescholten, d. h. nicht für ein gesundes Weistum, nicht für weise, nicht für gerecht und billig gehalten, dann war der Gograf nicht berechtigt, die Antwort des Umstandes als ein Urteil zu bestätigen, sondern der Umstand trat alsdann erneut zurück und brachte eine neue Antwort ein. Ging die verkündete Antwort des Umstandes ungescholten durch, so galt sie mit der Verkündung als Urteil. Wenn am Gogericht der Umstand auf die Streitsache als eine ihm zu schwierige keine Antwort geben konnte oder wenn eine Partei mit dem Urteil nicht zufrieden war, so wurde die Sache sofort zur erneuten Verhandlung nach freier Wahl der Partei entweder an ein anderes Gogericht von Ruf, z. B. an das Gogericht auf dem Desum oder an den Grafen von Diepholz, der dann unter Hinzuziehung mehrerer Beamten und Burgmänner die Entscheidung traf, verwiesen.

War das Urteil weder gescholten, noch von einer Partei sofort angefochten, dann galt es als rechtskräftig, und der siegenden Partei wurde auf Verlangen ein den Gang der Verhandlung und das Urteil enthaltender Gerichtsschein zugestellt, auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung betrieben werden konnte. Bei der Abfassung der Gerichtsscheine, die zumeist erst längere Zeit nach der Gerichts-

¹⁾ Vgl. Anlage Nr. 30, Nr. 20 und Nr. 21.



verhandlung stattfand, zog der Gograf die beiden Koernten der betr. Gerichtsverhandlung als Zeugen dafür zu, daß der Inhalt des Gerichtsscheins der Verhandlung und der Urteilsfindung der Gerichtsgemeinde entsprach.

Allemaal 14 Tage, nachdem das Gogericht Sutholte getagt, fand ein Achtergöding zu Barnstorf auf des Grafen von Diepholz Hof zur Huntemühlen statt. Zu diesem Achtergöding brauchten die Eingeseffenen der Kirchspiele Colnrade und Goldenstedt nicht zu folgen, ihre zu Sutholte nicht oder nicht zu Ende verhandelten Sachen wurden vielmehr auf dem nächsten Sutholter Gerichtstermin weiter geführt. Auf dem Achtergöding zu Barnstorf wurde also nur über zu Sutholte nicht zu Ende gebrachte Sachen der im Kirchspiel Barnstorf (ausgenommen Dorf) Eingeseffenen verhandelt, es wäre denn, daß die Colnrader oder Goldenstedter freiwillig sich mit der Verhandlung auf dem Barnstorfer Achtergöding einverstanden erklärten.¹⁾

An Gerichtsgefällen ruhte derzeit auf jedem dingpflichtigen Vollerbe der Kirchspiele Barnstorf und Goldenstedt eine Abgabe von einem Scheffel Roggen. Wurden die Vollerben geteilt, so ging auf jedes Teilerbe auch ein der Größe desselben entsprechender Teil der Gerichtsgefälle über; gelangten anderseits mehrere Vollerben in eine Hand, so blieben die Gefälle auch bei nur einer Wirtschaftsführung in ihrer vollen ursprünglichen Höhe bestehen. Daher findet man manchmal Höfe mit Abgaben von nur $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$, aber auch mit 2, 3 und mehr Scheffeln Roggen. Die Gerichtsabgabe war ebenso wie die Gerichtspflicht dinglicher Natur.

Die Eingeseffenen des erst seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts dem Gogericht Sutholte dingpflichtigen Kirchspiels Colnrade gaben keine Gerichtsgefälle.²⁾

Im ganzen betragen die Gerichtsgefälle zu jener Zeit 9 Malter $2\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen Münsterisch Maß und nach Abzug der Deputate des Gografen und der 3 Bögte sowie der sonstigen Unkosten im Gesamtbetrage von 20 Scheffeln: 7 Malter $6\frac{1}{2}$ Scheffel

¹⁾ Vergl. Anlage Nr. 30.

²⁾ Vergl. Anlage Nr. 30.

Roggen Münsterisch Maß.¹⁾ Das ergibt, den Malter zu 12 Scheffeln gerechnet, etwa 110 dingpflichtige Vollerben in den beiden Kirchspielen Barnstorf und Goldenstedt.

Die Grafen von Diepholz waren auch oberste Holzgrafen in der Goldenstedter Mark. Diese Mark umfaßte als wichtigsten Bestandteil die Holweder Holzung, das jetzige Herrenholz. Die Markgenossen wählten den Holzgrafen, die erforderliche Anzahl von Schüttern, Holzverwahrern und Holzknechten und hielten einmal im Jahre am Donnerstag vor Fastnacht unter Vorsitz des Oberholzgrafen oder in seiner Vertretung des Holzgrafen Holzgericht ab im Dorfe Goldenstedt. Das Holzgericht war zuständig für alle Vergehen an der gemeinen Mark. Das Urteil sprachen die den Gerichts-umstand bildenden Markgenossen. Wollte sich ein Frevler an der Mark von dem Holzverwahrer nicht pfänden lassen, so warf der Holzverwahrer ihm zur Urkunde der Pfandung einen weißen Stock zu. Die Grafen von Diepholz erhielten als oberste Holzgrafen den 3. Baum in der Mark, Laub und Gras und von jedem Gepfändeten eine Strafe von 5 Mark, die Genossen bei Pfändungen $\frac{1}{2}$ oder auch eine ganze Tonne Bier.²⁾

Als nach dem im Jahre 1560 erfolgten Tode des Grafen Rudolf von Diepholz die Brüder Heinrich und Wilhelm Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg und Graf Christoph von Oldenburg die Vormundschaft über den einzigen erst 5 Jahre alten Sohn Rudolfs übernahmen, setzten sie der Gräfin-Witwe Margarethe geb. Gräfin v. der Hoyer eine beständige, aus einem Landdrosten, einem Drosten und einem Kanzleiverwalter bestehende Regierung zur Seite. Es wurde für alle Gerichtsverhandlungen die Protokollierung der von den Parteien gestellten Anträge sowie des ganzen Ganges der Verhandlung aufs strengste vorgeschrieben und verordnet, daß die Untergerichte,³⁾ unter ihnen das Gogericht Sutholte, wie von Alters her gehalten werden sollten. Würde sich jemand über ein gesprochenes Urteil beschweren, so sollte nicht mehr das Gogericht auf

¹⁾ Akten des Oldenburger Archivs, Nieberding'scher Nachlaß Nr. 12.

²⁾ Anlage Nr. 28 und Nr. 30.

³⁾ Untergerichte im Gegensatz zu dem neu einzurichtenden Hofgericht.



dem Desum, sondern ausschließlich die Regierung zu Diepholz unter Hinzuziehung von mindestens 2 Burgmännern als Hofgericht die Parteien vorladen und versuchen, sie zu vergleichen. Käme ein Vergleich nicht zu stande und läge die Sache einfach, so sollte die Regierung selbst entscheiden. Wäre die Sache aber wichtig oder würden die Parteien schriftlichen Prozeß begehren, so sollte jede Partei 3 Schriftsätze innerhalb 6 oder höchstens 8 Wochen einbringen, dann sollten die Akten an eine Universität mit dem Ersuchen um Rechtsbelehrung geschickt und das von der Universität gefällte Urteil alsdann den Parteien eröffnet werden. Wäre das Urteil ein Beurteil (Beweisbeschluß), so sollte jeder Teil nach Abschluß der Beweisaufnahme nicht mehr als eine Schrift einbringen und alsdann die Sache abermals an die Universität zwecks Einholung des Erkenntnisses verschickt werden.¹⁾

Wenn auch der Abschied vom Jahre 1560 außer der Einführung der ausschließlichen Berufung an die Diepholzer Regierung und dem Protokollierungszwang Änderungen in der Verfassung des Gogerichts Sutholte ausdrücklich nicht anordnete, so gelang es der Regierung doch bald, auch in vielen anderen Beziehungen auf das Gogericht Sutholte großen Einfluß zu gewinnen. Der Landdrost und die Räte der Diepholzer Regierung wohnten jetzt jedem der ständigen Sutholter und Barnstorfer Gerichtstermine bei und verhinderten durch persönliches Eingreifen in die Verhandlung, daß die Parteien vor voller Klärung des Streitverhältnisses den Umstand um ein Urteil baten. Befürchteten Drost und Räte ein unrichtig oder unbillig Urteil, so gaben sie dem Umstand gebührende Anleitung und Belehrung. Auch erklärten und begründeten sie bei Sachen unter 20 Taler Wert auf Anfordern einer Partei das von dem Umstande gefällte Urteil. Beruhigten sich die Parteien bei der Erklärung nicht, so stand es ihnen frei zu appellieren. In einfachen Sachen wurde dann gleich auf dem Sutholter oder auf dem Barnstorfer Achtergöding im unmittelbaren Anschluß an die Verhandlung — in continenti — von Landdrost und Räten auf die Berufung erkannt.

¹⁾ Vergl. Anlage Nr. 14.



In schwierigen Sachen wurde später am Hofgericht zu Diepholz das Urteil gesprochen.¹⁾

Durch Erlaß der Diepholzer Regierung vom Jahre 1566 war bestimmt, daß in der Grafschaft Diepholz von jetzt an nur noch 2 von der Regierung zu berufende einheimische Fürsprecher zuzulassen wären. Auch wurde den Fürsprechern eine bestimmte Gebührentaxe vorgeschrieben, damit die bisher oft geschehene Übervorteilung der Parteien ein Ende habe. Als solche einheimische Fürsprecher wurden angenommen Cord Jobrian, Bürgermeister und Akerbürger zu Diepholz, geb. 1529, und Heinrich Bischof, Schneider in Diepholz, früher Hoffschneider des Grafen von Oldenburg, geb. 1539.²⁾

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wirkte der Gograf allein, lediglich unter formeller Zuziehung zweier oder dreier Koernten als Gerichtszeugen. Entscheidend für die Zuständigkeit des Gerichts war anscheinend der Wohnsitz des Klägers.

Die Brüche in den drei Kirchspielen Barnstorf, Colnrade und Goldenstedt setzte der Diepholzer Drost unter Zuziehung des Amtsschreibers in einem besonderen Brüchtengericht fest.³⁾ Jeden Dienstag hatten die drei Bögte auf dem Hause Diepholz zu erscheinen und die straffälligen Sachen aus ihrem Kirchspiel dem Drosten zur Bestrafung anzuzeigen.⁴⁾

Behta, das — erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts — die hohe Gerichtsbarkeit, besonders in den beiden Kirchspielen Colnrade und Goldenstedt, den Grafen von Diepholz nicht zugestand, sondern als Rechtsnachfolger der alten Ravensberger cometia für sich in Anspruch nahm, zog seinerseits die Bruchhastigen aus dem Gerichtsbezirk Sutholte vor das Haus Behta. So kam es, daß

¹⁾ Akten des hannoverschen Staatsarchivs: Celler Br. Arch. Des. 73 Diepholz: Gräfliche Todesfälle Nr. 3; vergl. auch die Anlagen Nr. 20, 21 und 30.

²⁾ Akten des hannoverschen Staatsarchivs: Calenbg. Br. Arch. 1d A (Diepholz) Nr 1—3.

³⁾ Vor das Brüchtengericht gehörten alle Delikte, die insgemein oder aus landesherrlicher Gnade in einem besonderen Fall mit Geld gebüßt wurden, deren Strafen nicht auf Leib und Leben gingen.

⁴⁾ Akten des hannoverschen Staatsarchivs: Celler Br. Arch. Des. 73. Diepholzische Vormundschaften, Nr. 3.



manchmal die Leute wegen ein und desselben Vergehens sowohl von Diepholz als von Bechta Strafe zudiktirt erhielten.¹⁾

Derselbe Streit in verschärftem Maße entstand seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zwischen Diepholz und Bechta, sobald im Gerichtsbezirk Sutholte, insbesondere in den beiden Kirchspielen Colnrade und Goldenstedt, ein Verbrechen zu Hals und Hand begangen wurde. Jede Regierung suchte der andern in der Ergreifung der Übeltäter und in der Abhaltung des Gerichts zuvorzukommen. So wurde ein Teil der in den beiden Kirchspielen Colnrade und Goldenstedt geschehenen Mordtaten vor dem Diepholzer Gografen zum Sutholte, ein anderer Teil vor dem Münsterischen Richter und Gografen auf dem Desum abgeurteilt.²⁾

Im Jahre 1564 entstand zwischen Münster und Diepholz über folgenden Vorfall Streit. Die Regierung zu Diepholz hatte sechs Münsterische Leute aus der zum Kirchspiel Goldenstedt gehörigen Bauernschaft Einen, die sich trotz mehrfacher Ladung geweigert hatten, vor dem Gogericht zum Sutholte zu erscheinen, nebst zwei anderen Münsterischen Männern aus dem Kirchspiel Colnrade gefangen nach Diepholz geführt, auch den Münsterischen Bogt Kulemann zu Goldenstedt gefangen genommen. Der Münsterische Amtmann von Bechta hatte darauf zur Vergeltung 12 Diepholzer Männer aus den zum Kirchspiel Goldenstedt gehörigen Bauerschaften Gastrup und Hansstede gefangen nach Bechta und Wildeshausen führen lassen. Ferner hatte der Bechtaer Amtmann im Bezirk des Holzgerichts zu Goldenstedt bei der Holwede einem gewissen Heinrich von Olden ohne Vorwissen der Diepholzer Regierung ein Haus aufzurichten erlaubt, Diepholz zur Vergeltung einem gewissen Cord zu Goldenstedt das Haus niederreißen lassen. Nach einigen Verhandlungen wurden die Gefangenen gegen Bürgschaft gegenseitig freigegeben und zur Schlichtung der Streitigkeiten eine Zusammenkunft von Abgesandten beider Regierungen binnen Goldenstedt festgesetzt. Ein jeder Teil sollte seine Schriftsätze an den Domprobst Johann von Dinklage

¹⁾ Akten des Hannoverschen Staatsarchivs: Callenbg. Br. Arch. 1 d A (Diepholz) Nr. 1—3.

²⁾ Vgl. die Anlagen Nr. 12 und 15; Akten des Hannoverschen Staatsarchivs: Callenbg. Br. Arch. 1 d A (Diepholz) Nr. 1—3.



in Osnabrück und Conrad von der Burg, der Rechte Licentiat und Dechant zu St. Johann daselbst, als Schiedsrichter einsenden. Diese sollten die Verhandlungen führen und sie nach Abschluß an eine unverdächtige Universität zwecks Rechtsbelehrung einsenden. Der Spruch der Universität sollte als unanfechtbares Urteil eröffnet werden. Dieser von den Abgesandten unter Vorbehalt vereinbarte Vergleich fand nicht die Zustimmung der beiden Regierungen und die Sache blieb unerledigt liegen.¹⁾ Der Streit dauerte fort. Im Oktober 1567 fielen der Bechtaer Richter Heinrich von Hensen und der Droßt Herbord von Dinklage mit 200 Mann zu Fuß und etlichen Reitern in Roedenbeck (Kirchsp. Goldenstedt) ein und führten vier Diepholzer Leute gefangen mit. Zu gleicher Zeit drang der Diener des Drostes von Dinklage mit 40—50 Fußknechten in das Kirchspiel Barnstorf ein und nahm aus Sille zwei Diepholzer gefangen mit fort. Ein dritter Haufen unter dem Dammer Richter Johann von Haselünne und Jakob Speckbeß, Vogt zu Damme, fiel mit 40 Mann in das Kirchspiel Burlage ein und führte zwei Mann aus Eichhöpen gefangen fort. Auf Beschwerde der Diepholzer Regierung erließ das Reichskammergericht unter dem 3. November 1567 gegen Münster ein Mandat auf Einstellung der Feindseligkeiten gegen Diepholz und Rückgabe der Gefangenen. Die Gefangenen werden zurückgegeben sein, aber im übrigen blieb die Sache beim Alten.

Im Jahre 1568 war die Erbitterung zwischen Diepholz und Bechta so groß, daß auf Anfordern des Bechtaer Drostes Johann von Dinklage vor dem Münsterschen Vogt auf dem Desum in einem vor der Burg zu Bechta unter dem Hagedorn gehaltenen Gericht die Gräflich Diepholzeschen Beamten, nämlich Joachim Bieth, Vogt zum Sutholte, der Rentmeister Conrad Hedemann, der Barnstorfer Vogt Johann nebst den beiden Fürsprechern Cord Jobrian und Heinrich Bischof für eidlos, rechtlos und friedlos erklärt wurden, weil sie trotz mehrfacher Ladung nicht erschienen waren, um sich wegen eines am 24. Oktober 1568 abgehaltenen

¹⁾ Altten des Staatsarchivs Hannover: Hannover 22ⁱ Generalia et Varia, Nr. 4.



Schreigerichts über einen im Kirchspiel Colnrade an einem gewissen Berendt Mirren aus Heiligenloh begangenen Totschlag zu verantworten.¹⁾

War im Bezirk des Gogerichts Sutholte ein Mord oder Totschlag geschehen, so war die peinliche Anklage des Täters Sache der nächsten 12 Blutsverwandten des Erschlagenen. Erhoben die Blutsverwandten die Anklage nicht, so griff — wenigstens seit der Verordnung vom Jahre 1560 — die Diepholzer Regierung *ex officio* ein.²⁾ Auf die von den Blutsverwandten durch Vermittlung des Kirchspielvogts bei der Regierung in Diepholz eingebrachte Anklage hielt der Diepholzer Graf zum Sutholte an Ort und Stelle das Schreigericht ab. Der Richter saß nebst zwei oder drei ehrbaren als Gerichtszeugen fungierenden Gerichtsgenossen auf einer roh gezimmerten Bank. Vor ihm lag das gezogene Schwert, das Symbol der hohen Gerichtsbarkeit. Der Leichnam des Erschlagenen war ebenfalls zur Stelle. Außer der ganzen Verwandtschaft des Erschlagenen waren alle Gerichtseingesessenen, soviel man deren in der kurzen Zeit hatte laden können, manchmal über die zweihundert, als Gerichtsumstand anwesend. Nach der feierlichen Eröffnung des Gerichts trat der Fürsprecher der nächsten Verwandtschaft des Erschlagenen auf, erzählte den Hergang der That, klagte den flüchtigen Täter an und bat den Richter, ihn nach Form der Rechte zu Gericht zu laden. Der Richter verkündete dann zehnmal laut die Ladung. Darauf fragte der Fürsprecher, weil der Totschläger nicht erschienen wäre, auch nicht sich hätte entschuldigen lassen, ob nicht ebenso gegen ihn verfahren werden sollte, als wenn er gegenwärtig wäre. Der Richter gab dann diese Frage an einen der umstehenden Gerichtsgenossen als Urteilsträger weiter. Dieser trat mit dem Gerichtsumstand zur Beratung zurück und brachte im Auftrage des Umstandes die (bejahende) Antwort ein.

Daran knüpfte sich die Frage, welchergestalt und von wem der Totschläger verfolgt werden sollte.

1) Vgl. die Anlagen Nr. 15 und 17.

2) Vgl. Anlagen Nr. 14. Bis zum Jahre 1560 scheint in der Herrschaft Diepholz gerichtliche Verfolgung des Totschlägers lediglich Privatsache der Verwandten des Erschlagenen gewesen zu sein.

Die Antwort lautete: den Totschläger zu verfolgen gebühre den nächsten (mit Namen aufgezählten) 12 Blutsverwandten des Erschlagenen.

Weiter wurde gefragt: ob die Richterschieneen der 12 Blutsverwandten nicht in gleichem Maße das Recht hätten, den Täter zu verfolgen, wie die Erschieneen.

Antwort: Ja.

Nach Bejahung der weiteren Frage, ob des Erschlagenen Blutsverwandte nach Landesgebrauch nicht an des Richters Schwert schlagen und ungehinderten Zutritt zu dem Schwerte hätten, bis sie den Toten beschrien, traten die Blutsverwandten an das Schwert des Richters, nahmen es in ihre Hand und riefen dreimal gleichlautend nacheinander: „Wapen Toduth über diesen Mörder, der unser Fleisch und Blut vom Leben zum Tode gebracht.“

Alsdann wurde gefragt, wer den Sarg öffnen und den Freunden den Leichnam samt den Wunden weisen sollte. Die Antwort lautete: altem Brauche nach, weil der Totschläger ausgeblieben wäre, sollte es der Richter tun und solange einen anderen an seine Stätte verordnen und alsdann sofort nach der Besichtigung seine Stätte wieder bekleiden.

Darauf öffnete der Richter den Sarg und zeigte dem Gericht den Leichnam des Erschlagenen und die Todeswunde.

Der Fürsprecher fuhr fort zu fragen: wer den Totschläger verfolgen sollte und wie weit.

Antwort: Die 12 Geschworenen sollten den Totschläger verfolgen in dreier Herren Landen.

Dann wurde gefragt, welchergestalt die Verfolgung zugehen sollte.

Die Antwort des Umstandes lautete dem Landesgebrauch gemäß: Die 12 Geschworenen sollten den Totschläger erst in seinem Hause suchen. Fänden sie ihn dort nicht, so sollten sie die Art schlagen in den großen Kesselhaken, in die große Tür und in die Bettpfosten. Kämen die Verfolger in eine Festung und würde ihnen der Täter nicht ausgeliefert, so sollten sie den Totschläger dreimal mit einem Wapengeschrei herausfordern. Käme er dann nicht heraus, so sollten sie einen Baum von 18 Fuß Länge nehmen

und die Tür damit erbrechen, den Totschläger mit Gewalt davon holen und denjenigen, welcher sich ihnen entgegenstellte, dem Täter gleich behandeln.

Sollten die Geschworenen den Täter bekommen, so sollten sie ihn auf einen Kreuzweg bringen, ihn mit dem Gesicht nach Osten kehren, auf einen Sack Stroh oder Schweinstrog legen und ihm den Kopf abschlagen; alsdann sollten sie einen weißen Stock mit einem aufgesteckten Kreuzpfennig in die Stätte stecken und den Kopf ins nächste Gericht bringen, damit wäre die That bezahlt.

Darauf fragte der Fürsprecher den Umstand, was der Richter dem friedlosen Täter verbieten sollte, wo und wieweit der Täter gesichert sein sollte für den Fall, daß sie ihn in ihre Gewalt bekämen.

Die Antwort lautete: Dem Täter sollte verboten sein dies Gericht, alle Gerichte und Klöster. Er solle nur gesichert sein auf einem Stücke Land, dessen beide Ende auf eine Wegescheidung gehen und unter 2 aufgerichteten Eggen, deren Zinken zusammen gefehret, solange bis er ein Weizenbrot für einen Pfennig gegessen.

Nachdem dann noch auf die Frage des Fürsprechers der Richter für schuldig erklärt war, gegen das ihm zukommende Weingeld den 12 Geschworenen über die Verhandlung und das gesprochene Todesurteil einen Gerichtsschein auszufertigen, wurde das Gericht geschlossen. Der Gerichtsschein wurde dann später unter Zuziehung derjenigen Personen, welche als Beisitzer und Gerichtszeugen fungiert hatten, ausgefertigt und den 12 Geschworenen zwecks eigener Vollstreckung des Todesurteils zugestellt.¹⁾

In dieser Form wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts im Bezirk des Gogerichts Sutholte über einen flüchtigen Totschläger das Schreigericht gehalten.

Die 12 Blutsverwandten waren auch berechtigt, sich das Blut des Erschlagenen mit einer Summe Geldes seitens des Totschlägers oder seiner Verwandten sühnen zu lassen. Alsdann klagten sie den Täter nicht peinlich an, und er kam nach Vorzeigen des ihm über die Blutsühne ausgefertigten richterlichen Scheins bei der Diepholzer

¹⁾ Vergl. die Anlagen Nr. 15 und 18.

Regierung mit einer Geldbuße von 30 bis 40 Talern davon. Andererseits ließ die Diepholzer Regierung den Totschläger im Regelfall nur dann mit einer Geldbuße laufen, wenn die Verwandtschaft des Erschlagenen sich das Blut hatte sühnen lassen.¹⁾

War der Täter nicht bekannt, bestand aber Verdacht gegen bestimmte Personen, dann ließ man die Verdächtigen an die Bahre des Erschlagenen treten, ein jeder gab dem Toten die rechte Hand, rief Gott an, sofern er Schuld an dem Tode des Erschlagenen hätte, möchte ein Zeichen an ihm geschehen. Unterblieb das Zeichen, dann hatte der Verdächtige sich durch das Vortreten von dem Verdacht der Täterschaft gereinigt.²⁾

Der Bezirk der alten Freigrasschaft Goldenstedt war räumlich immer mehr zusammengedrängt worden auf den Platz zwischen den Brücken im Dorfe Goldenstedt, einen von einem Wasserfluß umgebenen Wohnbezirk, in dessen Mitte die Kirche mit dem Kirchhof lag.³⁾ Das Freigericht als ein besonderes Gericht war von Münster aufgehoben und dem Gogericht auf dem Desum zugelegt. Geblieben war aber den Freien des Kirchspiels Goldenstedt das Recht, unter einem von ihm gewählten Freigrafen, dem Münsterschen Meyer, zu Ellenstedt, jährlich einmal auf dem Kirchhof zu Goldenstedt in Gegenwart des Münsterschen Hausvogts zusammen zu kommen und über Heergewete und Gerade zu verhandeln.⁴⁾ War nämlich ein großjähriger, verheirateter oder unverheirateter der Freigrasschaft

¹⁾ Vergl. die Anlagen Nr. 19, 22 und 24. In einem zum Amte Bechta gehörigen Kirchspiel hatte 1578 ein gewisser Arnold Caremann den Wilke Steinkamp und ein gewisser Heinrich Osterhus den Johann Gildehus erschlagen. Beide baten den Bechtaer Drost um Begnadigung. Dem Caremann wurde die Bitte gewährt, dem Osterhus aber abgeschlagen, denn er habe „das bluet zur zeit noch nicht gestillet oder verjünnet“, das müßte vorher geschehen. (Auszüge aus Amtsrechnungen des Amtes Bechta aus dem 16. Jahrh. Oldenbg. Archiv Nieberdingcher Nachlaß Nr. 12.)

²⁾ Vergl. Anlage Nr. 23.

³⁾ Becker a. a. O. S. 14.

⁴⁾ Daß es sich hier um einen Rest der alten Freigrasschaft handelt, geht daraus hervor, daß an den Zusammenkünften nur Freie, und zwar unter dem Vorsitz des Münsterschen Vogts als Freigrafen, teilnahmen, daß die Zusammenkünfte abgehalten wurden auf dem Gerichtsplatz der alten Freigrasschaft, dem

im Kirchspiel Goldenstedt angehöriger Mann gestorben, so zog der nächste Schwertmage — d. i. der nächste durch Männer verwandte Mann — das Heergewete (Kriegsrüstung usw.). War eine der Freigrasschaft zugehörige großjährige Frau gestorben, so zog die nächste weibliche Verwandte von der Frauenseite die Gerade (weibliche Kleidungsstücke, Schmuckgegenstände pp.). Wer das Heergewete oder die Gerade ziehen wollte und dazu befugt zu sein vermeinte, mußte diesen Anspruch innerhalb 6 Wochen nach dem Tode der betreffenden freien Person dem Hausvogt und Unter-Freigraf angeben. In dieser einmal im Jahre stattfindenden Zusammenkunft wurde dann über den Anspruch entschieden. Vogt und Unter-Freigraf hatten die einzelnen zum Heergewete oder zur Gerade gehörigen Sachen aufzuzeichnen und anzuweisen. Von jedem Heergewete, von jeder Gerade erhielt der Meier zu Ellenstedt als Freigraf 1 Schilling, der Hausvogt 5 Schilling und die Freien zusammen 1 Schilling. Die Freien gaben dann zu dem Schilling soviel hinzu, daß sie eine Kanne Bier dafür kaufen konnten. Um 1600 wurde angeordnet, daß im Bezirk des Goldenstedter Freigerichts immer das nächste Blut ohne Rücksicht auf das Geschlecht Heergewete und Gerade ziehen sollte, und um 1640 unter dem Richter Kögelken die von dem Heergewete oder Gerade ziehenden Freien an die Obrigkeit zu zahlende Abgabe auf 1 Taler an den Richter und $\frac{1}{2}$ Taler an den Vogt festgesetzt, während die Abgabe von je 1 Schilling an den Freigrafen und die Gesamtheit der Freien bestehen blieb. Gegen diese Neuerung sträubten sich die Freien, aber wahrscheinlich ohne Erfolg.¹⁾

Am 21. September 1585 starb Graf Friedrich von Diepholz. Mit ihm erlosch das Geschlecht der Diepholzer im Mannesstamm, so daß gemäß dem zwischen Diepholz und Münster im Jahre 1383 geschlossenen Vertrage und der in den Jahren 1525, 1545 und 1568²⁾ erneuten Belehnung das Vogericht Sutholte als erledigtes

Kirchhof zu Goldenstedt, und ferner daß Freigraf der Meier von Ellenstedt war, dessen Vorfahr 1387 (siehe Anlage Nr. 10) als zur Freigrasschaft, zur krummen Grasschaft Goldenstedt gehörig, die Rechte Münsters an derselben eidlich bezeugt hatte.

¹⁾ Vergl. Anlage Nr. 32.

²⁾ Vergl. Anlage Nr. 11, 13 und 16.



Mannlehn an Münster hätte zurückfallen müssen. Die Regierung zu Diepholz ergriff jedoch im Auftrage der Gräfin-Witwe Margarethe durch den Drosten Hans Ledebur bereits am 22. September 1585 für die 5jährige Tochter des Grafen Friedrich, Anna Margarethe, Besitz vom Gogericht Sutholte und für den Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, dem im Jahre 1577¹⁾ vom Kaiser Maximilian II. die (zuerst 1517) seinem Großvater, dem Herzog Heinrich erteilte²⁾ Anwartschaft auf die Herrschaft Diepholz bestätigt war, Besitz von der Landeshoheit in den beiden Kirchspielen Colnrade und Goldenstedt.³⁾ Am 9. Oktober 1585 nahmen im Auftrage der Münsterischen Regierung Drost und Amtmann zu Bechta von dem Gogericht Sutholte und dessen Zubehör Besitz, vereidigten auf dem Gerichtsplatz den Bechtaer Richter Hermann Westmeyer als Gografen und den Vogt oder Frohnen Heinrich Freyling zu Lutten als Gerichtsvogt des Bezirks Sutholte und führten beide in ihr Amt ein.⁴⁾ Am 16. Oktober 1585 erschienen zur Abhaltung des ersten Gerichtstags nach Graf Friedrichs von Diepholz Tode auf der alten Gerichtsstätte zu Sutholte die Bechtaer Beamten, Drost Johann v. Dinflage, Rentmeister Arndt v. Raesfeldt und Sekretär Johann Droste, aber auch die Diepholzer Beamten, die Drogen Anton v. Weie und Hans Ledebur nebst dem Sekretär Conrad Römeling. Als der Bechtaer Richter Hermann Westmeyer sich in Gegenwart des ganzen Umstandes zu Gericht niedersetzen wollte, protestierten dagegen die Diepholzer Beamten. Nach längeren ergebnislosen Verhandlungen zwischen den Beamten der beiden Regierungen setzte sich sowohl der Bechtaer als auch der Diepholzer Richter gesondert zu Gericht nieder, und jeder suchte unabhängig von dem anderen das Gericht zu hegen. Da aber die Weiterführung des Gerichts bei dieser Sachlage unmöglich war, wurde das Gericht nach beiderseitigem notariellen Protest aufgehoben.⁵⁾ Auf dem nächsten ständigen Gerichtstage, am Mittwoch nach Trium

¹⁾ v. Hodenberg a. a. O. Nr. 293.

²⁾ v. Hodenberg a. a. O. Nr. 185.

³⁾ Vergl. Anlage Nr. 25.

⁴⁾ Vergl. Anlage Nr. 26.

⁵⁾ Vergl. Anlage Nr. 27.

Regum des Jahres 1586, erschienen die Bechtaer Beamten mit einer großen Zahl Volks zu Roß und zu Fuß am Gogericht Sutholte und hielten daselbst mit „gewehrter und gewaffneter Hand“ Gericht ab. Die ebenfalls zur Hegung des Gogerichts erschienenen Diepholzer Beamten mußten unverrichteter Sache von Sutholte wieder abziehen, nachdem daselbst ihr Barnstorfer Gerichtsvogt, der die Bechtaische Ladung zum Gogericht Sutholte von der Kirche zu Barnstorf abgerissen hatte, von den Bechtaern gefangen genommen war.¹⁾

Das Holzgericht zu Goldenstedt erklärten die Bechtaer Beamten für ein Zubehör des Gogerichts Sutholte und kündeten es auf den 20. Februar 1586 am Sonntag vorher von der Kanzel zu Goldenstedt ab. Als zur angesetzten Zeit die Bechtaer Beamten mitsamt dem ganzen Gerichtsumstande sich zu Goldenstedt auf der Straße vorm Zollhause unter der Linde versammelt hatten, erschienen dort auch die Diepholzer Beamten, baten, das Holzgericht bis zur Schlichtung der Streitigkeiten zu verschieben, und gaben, als ihre Bitte nicht gewährt wurde, ihren Protest zu notariellem Protokoll.²⁾

Als von der Braunschweig-Lüneburgischen Regierung zu Diepholz Miene gemacht wurde, die insbesondere auch auf die Landeshoheit in den 3 Kirchspielen Barnstorf, Colnrade und Goldenstedt erhobenen Ansprüche Münsters mit Gewalt abzuwehren, wurde die waffenfähige Mannschaft in den Ämtern Bechta und Cloppenburg aufgeboden und mit diesen die 3 Kirchspiele Barnstorf, Colnrade und Goldenstedt belegt, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.³⁾

Infolge dieser Maßregel sah Braunschweig-Lüneburg sich genötigt, mit Münster in Verhandlungen einzutreten. So traten denn am 17. Februar 1587 in Bechta 5 Lüneburger und 4 Münstersche Abgesandte zu einer Konferenz zusammen. Die Abgesandten einigten sich dahin, daß 2 unparteiische Kommissarien, einer von der Lüneburger, der andere von der Münsterschen Regierung eingesetzt werden sollten, vor denen beide Regierungen innerhalb einer bestimmt

¹⁾ Akten des Oldenburger Archivs: Aⁿ Oldenburger Münsterland I B Nr. 9.

²⁾ Wie zu ¹⁾; vergl. auch Anlage Nr. 28.

³⁾ Nieberding a. a. O. Bd. I S. 350.

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XV.



begrenzten Zeit ihren Prozeß bis zum Urteil austragen sollten. Die Akten sollten dann von Amtswegen unparteiischen, berühmten und wohlgeübten Rechtsgelehrten zur Verfertigung des Urteils zugesandt und alsdann das ergangene, beide Parteien sofort rechtskräftig bindende Urteil publiziert werden. Bis zu der Entscheidung sollte das Gogericht Sutholte mit den davon abfallenden Nutzungen von Münster allein, die Landeshoheit in den 3 Kirchspielen Barnstorf, Colnrade und Goldenstedt und das Goldenstedter Holzgericht dagegen von Münster und Braunschweig-Lüneburg in einträchtiger Gemeinschaft verwaltet werden¹⁾.

Bald darauf kam zwischen Lüneburg und Münster auch dahin eine Einigung zustande, daß Münster der Gräfin-Witwe Margarete von Diepholz das Gogericht Sutholte nebst dem auf Münster entfallenden Nutzungsanteil an dem Goldenstedter Holzgericht und der Landeshoheit in den 3 Kirchspielen Barnstorf, Colnrade und Goldenstedt als Leibzucht überließ.²⁾

Das vereinbarte, aus dem Münsterschen Kommissar Rudolf Münig zum Eichhoff³⁾ und dem Lüneburger Kommissar Dr. jur. Otto Diederich bestehende Gericht konstituierte sich nach beiderseitiger Ratifizierung des Vertrages zu Bechta im Mai 1587. Beide Teile brachten ihre Streitschriften unter Benennung zahlreicher Zeugen und Vorlage vieler Urkunden ein. Die Lüneburger Regierung vertrat die Ansicht, das Gogericht Sutholte wäre nur ein Zivilgericht mit geringer Kompetenz. Ihr, als Rechtsnachfolgerin im Besitz der kaiserlichen Grafschaft Diepholz, gebühre zugleich mit der Landeshoheit in den zur Grafschaft Diepholz gehörigen Kirchspielen Barnstorf, Colnrade und Goldenstedt auch die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit. Münster trat der Lüneburger Ansicht über die geringe Kompetenz des Sutholter Gerichts nicht entgegen und nahm die Landeshoheit mit der hohen Gerichtsbarkeit in den 3 Kirchspielen als Rechtsnachfolger der Grafen von Ravensburg im Besitz der Herrschaft Bechta in Anspruch. Hunderte von Zeugen über die beiderseitigen Ansprüche waren bereits abgehört, eine Menge

¹⁾ Vgl. Anlage Nr. 29.

²⁾ Vgl. Anlage Nr. 31.

³⁾ genannt nach dem Gute Eichhoff im Amte Meppen.



von Urkunden produziert, und die Sache bis zur Involution der Akten verhandelt, als 1595 über zwei Punkte Irrungen entstanden: Lüneburg verlangte eine 1587 angeblich aus Versehen zu den Akten übergebene Elisionschrift zurück und zugleich Vorweisung des vom Grafen Johann von Diepholz im Jahre 1383 über die Belehnung mit dem Gogericht Sutholte ausgestellten Reverses. Beide Forderungen verweigerte Münster beharrlich. Dadurch kamen die Verhandlungen ins Stocken und blieben zuletzt ganz liegen¹⁾.

Der durch den Vertrag von 1587 geschaffene Interimszustand blieb auch jetzt noch zunächst bestehen.

Über die delicta maiora wurden zu Goldenstedt zwischen den Brücken unter den 3 Eichen von Landdrost, Drost und Beamten zu Diepholz und Bechta gemeinsam Gericht abgehalten. Jedes Amt vollstreckte die erkannten Strafen an seinen Leuten.²⁾

Das Holzgericht wurde von den Lüneburgern und Münster gemeinsam gehalten. Sowohl Lüneburg wie Münster hatte einen besonderen Holzgrafen, der die erkannten Strafen von seinen Leuten eintrieb.³⁾

Das Gogericht Sutholte behielt Münster allein und ließ es durch den Richter von Bechta unter Mitwirkung der Bechtaer Beamten und Burgmannen mitverwalten. In Goldenstedt hielt Münster einen Obervogt. Diesem unterstand in Aldorf im Kirchspiel Barnstorf und in Colnrade je ein Untervogt, welche die Befehle des Sutholter Richters in ihrem Kirchspiel befördern und ausführen, die Gerichtsabgaben eintreiben und an den Münsterschen Obervogt in Goldenstedt abliefern mußten.⁴⁾

Die Gefälle des Gogerichts Sutholte setzten sich nach der Bechtaer Amtsrechnung vom Jahre 1613/14 wie folgt zusammen⁵⁾:

¹⁾ Prozeßakten des Hannoverschen Staatsarchivs: Calenbg. Br. Arch. 1 d A (Diepholz) Nr. 1 ff.

²⁾ Copialbuch VII des Hannoverschen Staatsarchivs Nr. 43.

³⁾ wie zu ²⁾.

⁴⁾ Akten des Hannoverschen Staatsarchivs: Calenbg. Br. Arch. 1 d. A (Diepholz) Nr. 1.

⁵⁾ Die Amtsrechnung von 1613/14 befindet sich im Besitz des historischen Vereins zu Osnabrück. Bibliothekskatalog B V, 246. I.



1. Kirchspiel Barnstorf:

- a) Bauerschaft Aldorf: 2 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- b) Bauerschaft Bockstedt (Bockhorst): 8 Pflichtige, nämlich 3 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 5 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen.
- c) Bauerschaft Dönstorf: 11 Pflichtige, nämlich 5 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen und 6 Pflichtige, ein jeder $\frac{1}{4}$ Scheffel Roggen.
- d) Bauerschaft Dörpel: 6 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- e) Bauerschaft Dreeke; 5 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- f) Bauerschaft Drentwede: 6 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- g) Bauerschaft Düfte: in genere 1 Molt (= 12 Scheffel).
- h) Bauerschaft Eydelstedt: 9 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- i) Bauerschaft Rechtern: 7 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- k) Bauerschaft Wohlstreck: 4 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.

Das ergibt für das ganze Kirchspiel Barnstorf eine jährliche Gerichtsabgabe von 5 Molt $1\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen Diepholzer Maß. Hiervon waren in Abzug zu bringen:

1. An Unkosten	4	Scheffel,
2. für den Richter als Deputat	4	"
3. für den Frohn " " "	2	"
	10	

i. S. 10 Scheffel Dieph. Maß,

sodaß dem Amt Behta eine Nettoeinnahme von 4 Molt $3\frac{3}{4}$ Scheffel Diepholzer Maß = 3 Molt 8 Scheffel 3 Becher Münsterisch Maß¹⁾ an Roggen verblieb.

2. Kirchspiel Goldenstedt.

- a) Bauerschaft Ambergen: 11 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- b) Bauerschaft Einen: 10 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- c) Bauerschaft Ellenstedt: 10 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.

¹⁾ 1 Diepholzer Molt Roggen = 10 Scheffel 3 Becher Münsterisch; 1 Molt faßte 12 Scheffel, 1 Scheffel 12 Becher.



- d) Bauerschaft Gastrup: 6 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- e) Dorf Goldenstedt: 5 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- f) Bauerschaft Lahr: 2 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen.
- g) Bauerschaft Rüssen:¹⁾ 4 Pflichtige, 1 jeder 1 Scheffel Roggen.
- h) Bauerschaft Barenesch: 5 Pflichtige, ein jeder 1 Scheffel Roggen, ein Pflichtiger $\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen.

Das ergibt für das ganze Kirchspiel Goldenstedt eine jährliche Gerichtsabgabe von 4 Molt $5\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen Goldenstedter Maß.

Hievon waren in Abzug zu bringen:

1. An Unkosten	4 Scheffel,
2. für den Richter als Deputat	4 "
3. " " Frohn " " "	<u>2 "</u>

i. S. 10 Scheffel Goldenstedter

Maß, sodaß dem Amt Behta eine Nettoeinnahme von 3 Molt $7\frac{1}{2}$ Scheffel Goldenstedter Maß = 3 Molt 5 Scheffel $7\frac{1}{2}$ Becher Münsterisch Maß²⁾ an Roggen verblieb.

Die Gerichtsabgaben aus dem ganzen Bezirk des Gogerichts Sutholte betragen demnach brutto: 8 Molt 8 Scheffel $\frac{1}{4}$ Becher Roggen Münsterisch Maß = 25,069 hl oder an dem jener Zeit entsprechenden Geldwert, das Molt zu 4 Thalern gerechnet, $34\frac{1}{2}$ Thaler, und netto: 7 Molt 1 Scheffel $10\frac{1}{2}$ Becher Münsterisch Maß = 20,696 hl oder an Geldwert $28\frac{1}{3}$ Thaler.

Anderere Gerichtsabgaben, wie vor allem Hühner, finden sich in den Amtsrechnungen von 1613/14 und 1647/48 unter den Einkünften des Gogerichts Sutholte nicht verzeichnet. Die Amtsrechnungen von 1631/32, 1647/48 und 1662/63 führen bei den Gefällen des Gogerichts Sutholte dieselben Leute mit denselben Leistungen auf. Auch hier sind Hühner als Gerichtsabgabe nicht angeführt.³⁾

¹⁾ Rechts von der Hunte, gehört jetzt nicht zu Oldenburg.

²⁾ 1 Goldenstedter Molt Roggen = $11\frac{1}{2}$ Scheffel Münsterisch.

³⁾ Behtaer Amtsrechnungen 1613/14 und 1647/48: Bibliothek des histor. Vereins Osnabrück B. V., 246, I. und II.; im übrigen Mitteilung des Herrn Pastor K. Willoh-Behta.



Das Kirchspiel Drebbber gab in den Jahren 1586/96 an das Haus Diepholz als alte Sutholter Gerichtsabgaben jährlich 6 Molt 9 Scheffel Diepholzer Maß = 17,075 hl.¹⁾

Im Jahre 1617 fand auf dem Velthaus zu Gastrup im Kirchspiel Goldenstedt wieder eine Konferenz zur Schlichtung der alten Streitigkeiten statt.²⁾ Als auch diese erfolglos verlaufen war, hielten beide Regierungen sich nicht mehr an den Vertrag von 1587 gebunden. Das gemeinschaftlich abgehaltene hohe Gericht zu Goldenstedt trat nicht mehr zusammen. Jede Partei exerzierte vielmehr in den 3 Kirchspielen Barnstorf, Colnrade und Goldenstedt die Gerichtsbarkeit, soviel sie konnte, und verhinderte die andere Partei soviel wie möglich. Als z. B. 1650 in der Urkeburg (Kirchspiel Goldenstedt) ein erhängter fremder Mann gefunden und vom Gericht zu Bechta besichtigt war, ließ das Amt Diepholz den Leichnam abnehmen und zu Barnstorf unter dem Galgen beerdigen. Drei Wochen nachher kamen die Bechtaer mit Mannschaft nach Barnstorf, gruben den Körper wieder aus, brachten ihn nach Bechta, ließen ihn daselbst beerdigen, gruben ihn nochmals aus und ließen ihn verbrennen.³⁾

Das Holzgericht hielt Münster allein ab, zuletzt 1629. Später hat es niemals wieder getagt.

Das Gogericht Sutholte hegte nach wie vor Münster allein. Der Münstersche Untervogt kam nach Barnstorf und Colnrade auf den Kirchhof und lud zu den vier ständigen Gerichtsterminen ein. Sämtliche Lüneburger folgten derzeit noch dem Gericht. Auf dem Gerichtsplatz Sutholte wurden alle Gerichtseingekessenen abgelesen und die unentschuldig Ausgebliebenen angeschrieben. Die Münsterschen Bögte gaben die Brogen ein und zeichneten sie auf. Der Lüneburger Vogt notierte dann die vom Gericht über Lüneburger Leute erkannten Strafen. Die weitere Verhandlung über

¹⁾ Akten des hannoverschen Staatsarchivs: Keller Br. Arch.: Des. 73, Diepholz, Gräfliche Todesfälle, Nr. 3.

²⁾ Willloh a. a. D., Bd. I., S. 341/48.

³⁾ Parz (1771—1783 Amtmann zu Diepholz): Nachrichten aus dem Amt Diepholz. Handschrift, beruht in einem Exemplar auf dem Landratsamte zu Diepholz und je einem Exemplar auf dem kgl. Staatsarchiv und der kgl. u. Provinzial-Bibliothek zu Hannover.

die Sachen erfolgte dann auf dem Lüneburger Landgericht zu Barnstorf.¹⁾

Um 1660 waren die Streitigkeiten zwischen Lüneburg und Münster von neuem entbrannt. Das Amt Diepholz untersagte den in den Kirchspielen Barnstorf, Colnrade und Goldenstedt wohnenden Lüneburgern, das Gogericht Sutholte zu besuchen, die Gerichtsabgaben nach Bechta zu leisten, sowie überhaupt irgend etwas für das Gericht Förderliches zu tun. Das Amt Bechta dagegen bestrafte die Lüneburger, die nicht zu den Gerichtsterminen auf dem Sutholte erschienen, und trieb die Strafen und Abgaben mit Gewalt bei.

Unhaltbare Zustände, an denen auch die in den Jahren 1656, 1661, 1663 und 1681 zwischen Diepholz und Bechta stattgefundenen Konferenzen nichts änderten.¹⁾

Das Gogericht Sutholte hatte zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung verloren und wurde auch wohl, da die Lüneburger nicht mehr vor ihm, sondern vor dem Amte Diepholz ihr Recht suchten, nur noch sehr unregelmäßig abgehalten. Da befahl die Münsterische Regierung zu Bechta im Anfang des Jahres 1728, anstatt des zerfallenen Sutholter Gerichtsstuhls einen neuen zu errichten.²⁾ Dieser Befehl wurde im April 1728 mittels einer mit „Ober- und Unter-Gewehr, Pulver und Bley“ versehenen großen Mannschaft aus den drei nächstbelegenen Münsterischen Kirchspielen ausgeführt, in der offenen Lahrer Heide eine neue Gerichtsbank aufgestellt und sogleich darauf Gericht und Mannzahl gehalten. Die neu errichtete Gerichtsbank war „in forma einer großen Krahbude von 20 Fuß lang und 12 Fuß breit, inwendig mit einem Sitze und Tische von starken Ständern und mit dicken Eichenbohlen bekleidet und bedeckt.“

Des Gerichts nächste Abhaltung war am 10. Oktober 1728 auf dem Kirchhof zu Barnstorf durch den Münsterischen Untervogt Tiefen aus Aldorf auf den 13. Oktober abgekündigt. Am 11. Oktober

¹⁾ Copialbuch VII des Hannoverischen Staatsarchivs, Nr. 43.

²⁾ Auch auf dem Defum wurde im Jahre 1728 auf Befehl Münsters an Stelle des verfallenen ein neuer Gerichtsstuhl hergestellt. Bezüglich beider Gerichte standen sich Münsterische und Hannoverische Ansprüche einander gegenüber. Vgl. Oldenburger Jahrbuch XIV., S. 19.



brachen dem Befehl der Lüneburger Regierung gemäß die Diepholzer Beamten mittelst Mannschaft von Bauersleuten den neuen Gerichtsstuhl bis auf den Grund ab und vereitelten dadurch die angekündigte Gerichtsfigung.¹⁾

Als auf den 27. April 1729 neuer Gerichtstermin auf dem Sutholte angesetzt war, zogen am 26. April der Diepholzer Drost von Dmpteda und der Oberamtmann Palm zu Ehrenburg mit 1250 aus beiden Ämtern ausgehobenen, mit Gewehren, Torfspaten und Forken ausgerüsteten Männern in die Lahrer Heide, rangierten sich in Gefechtsstellung und hinderten durch ihr bloßes Erscheinen die Bechtaer Beamten an der Aufstellung eines neuen Gerichtsstuhles und der geplanten Abhaltung des Gogerichts Sutholte. Das Holz zu dem neuen Gerichtsstuhl, vier Ständer und vier Scheerholz, wurde im Dorfe Lahr auf dem Hofe eines Münsterschen Eigenbehörigen Wulff von den Lüneburgern gefunden und durch zwei Lüneburger Eigenbehörige aus Lahr mittelst Eskorte von zwölf Mann nach Diepholz aufs Schloß gefahren. Der Gerichtsstuhl, der etwas in der Heide ausgegraben war, wurde planiert und dergestalt mit Heidsoden übersezt, daß von dem Ort, wo er gewesen, nicht die geringste Spur übrig geblieben war. Nach gehaltener Mannzahl wurden die 1250 Mann um 2 Uhr nach Hause entlassen.²⁾

Die Bechtaer haben nicht wieder versucht, einen neuen Gerichtsstuhl aufzuschlagen, auch auf dem Sutholte das Gericht nie wieder gehegt. Das Amt Bechta bediente sich von jetzt an zur Aufrechterhaltung seiner Gerichtsbarkeit des Mittels, daß es von Zeit zu Zeit an einem bestimmten Tage aus den Gemeinden des Sutholter Gerichtsbezirks von jeder Feuerstelle eine Person nach Bechta zitierte und die Nichterschienenen bestrafte.³⁾

Mit dem Jahre 1741 stellten die Lüneburger auf strengen Befehl des Amtes Diepholz die Leistung der Sutholter Gogerichtsabgaben an Bechta für immer ein. Derzeit betrogen nach einem

¹⁾ Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover: Hannover 22ⁱ A. Verschiedene Hoheitsfachen, Nr. 15.

²⁾ Vgl. die Anlagen Nr. 33 und 34.

³⁾ Becker: Geschichte Goldenstedts, 1900, S. 19.

vom Diepholzer Landdrosten v. Ompteda unter dem 24. November 1740 an die Geheimen Räte zu Hannover gesandten Bericht diese Gogerichtsgefälle im Kirchspiel Barnstorf bei 65 Vollerben, 27 Halberben, 3 Eindrittelerben und 84 Rötereien: 6 Malter 7 Scheffel 6 Becher Roggen, Corveyisch Maß = 5 Malter 6 Scheffel 3 Becher, Münsterisch = 15,966 hl und 84 Hühner.¹⁾ Die Gogerichtsgefälle aus dem Kirchspiel Goldenstedt umfaßten bei 22 Vollerben, 7 Halberben, 3 Eindrittelerben und 43 Rötereien: 2 Malter 2 Scheffel 6 Becher Roggen, Corveyisch Maß = 1 Malter 10 Scheffel 1 Becher, Münsterisch Maß = 5,502 hl und 43 Hühner.²⁾ Die Gesamtsumme der dingpflichtigen Besitzungen im Bezirk Sutholte (d. h. in den Kirchspielen Barnstorf und Goldenstedt) setzte sich also im Jahre 1740 zusammen aus 87 Vollerben, 34 Halberben, 6 Eindrittelerben (= 106 Vollerben) und 127 Rötereien mit insgesamt rund 21¹/₂ hl Roggen und 127 Hühnern gegen 122 Vollerben, 1 Halberbe und 11 Viertelerben (= 125 Vollerben) mit rund 25 hl Roggen (keine Hühner) im Jahre 1613 und etwa 110 Vollerben mit rund 21³/₄ hl Roggen (keine Hühner) um das Jahr 1580.

¹⁾ Nämlich Aldorf: 2 je 1 Sch. R., 9 je 1 H.; Bockstedt: 2 je 1 Sch. R., 6 je ¹/₂ Sch. R., 2 je 1 H.; Donstorf: 2 je 1 Sch. R., 7 je ¹/₂ Sch. R., 4 je 1 H.; Holte: 4 je 1 Sch. R., 1 zu 1 H., 1 bewirbt den Bogt am Tage des Einjammelnß; Dörpel: 3 je 1 Sch. R., 4 je 1 H.; Scharrel: 2 je 1 Sch. R., 1 zu 1 H.; Drentwede: 9 je 1 Sch. R., 2 je ¹/₂ Sch. R., 14 je 1 H.; Schmolte: 1 zu 1 Sch. R., 2 je ¹/₂ Sch. R., 5 je 1 H.; Dreeke: 3 je 1 Sch. R., 3 zu 1 Sch. R., 4 je 1 H.; Mädel: 2 je 1 Sch. R., 4 je 1 H.; Dueste: 11 je 1 Sch. R., 4 je ¹/₂ Sch. R., 3 je 1 H.; Eidelstedt: 9 je 1 Sch. R., 17 je 1 H.; Gothel: 1 zu 1 Sch. R., 2 je ¹/₂ Sch. R., 3 je 1 H.; Rechtern: 3 je 1 Sch. R., 5 je 1 H.; Rödenbeck: 3 je 1 Sch. R., 1 zu 1 H.; Bogellang: 2 je 1 H.; Walsen: 2 je 1 Sch. R.; Wohlstreck: 6 je 1 Sch. R., 4 je ¹/₂ Sch. R., 5 je 1 H. Ein Malter Corveyisch = 10 Scheffel Münsterisch.

Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover: Hannover 22ⁱ Amt Diepholz B. Nr. 26.

²⁾ Nämlich Einen: 4 je 1 Sch. R., 2 je 1 H.; Ambergen: 2 je 1 Sch. R., 1 zu 1 H.; Goldenstedt: 4 je 1 Sch. R., 2 je 1 Sch. R. und 1 H., 2 je 1 Sch. R., 26 je 1 H.; Lahr: 2 je 1 Sch. R., 6 je 1 H.; Rüssen: 4 je 1 Sch. R., 2 je ¹/₂ Sch. R., 2 je 1 H.; Barenesch: 4 je 1 Sch. R., 1 zu ¹/₂ Sch. R., 2 zu 1 Sch. R., 4 je 1 H.

Akten des Kgl. Staatsarchivs Hannover: Hannover 22ⁱ Amt Diepholz B. Nr. 26.

Die in den Jahren 1734 und 1761 stattgefundenen Vergleichsverhandlungen zwischen Diepholz und Bechta waren wieder ohne Erfolg verlaufen. Die Hindernisse waren, daß man Hannoverscher (Lüneburger) Seits keine Untertanen an Münster abtreten und münsterscher Seits, daß man von der gottesdienstlichen Verfassung¹⁾ in Goldenstedt nicht abgehen wollte.²⁾

Die politischen Verhältnisse hatten sich im Verlauf der Zeit derart entwickelt, daß am Anfang des 19. Jahrhunderts Drebber, Barnstorf und Colnrade sich unter Hannoverscher Krone befanden, während das Kirchspiel Goldenstedt in Bezug auf die Landeshoheit in 3 Bezirke zerfiel. In Goldenstedt (ausgenommen zwischen den Brücken), Apeler, Ambergen, Einen, Gastrup, Lahr und Barneß war die Territorialität nach den einzelnen Häusern so geteilt, daß auf ein oder mehrere hannoversche Häuser ein oder mehrere münstersche Häuser folgten; in Fredelake, Rüssen und über die Eßmühle übte Hannover allein, in Ellenstedt und in dem Goldenstedter Bezirk zwischen den Brücken Münster allein die Landeshoheit aus. Die hannoverschen Untertanen unterstanden dem Amte Bechta.³⁾

Von dem Goldenstedter Freigericht hatte sich noch ein kleiner Rest erhalten. Zwar war es jetzt den Goldenstedter Kirchspiels-Freien wie allen Freien im Bistum Münster verwehrt, Heergewete und Gerade zu ziehen, aber noch hielt der Hausvogt zu Bechta als Freigraf jährlich um Johannis eine Versammlung der Freien, deren bis 1747 im Kirchspiel 47 waren, in Goldenstedt ab, früher an dem Freienstuhl am Kirchhofe, später in des Unterfreigrafen, des Meiers von Ellenstedt Hause, wo die Rolle der Freien abgelesen und berichtet wurde. Von da an stieg die Zahl bis auf 49, nahm dann 1766 ab bis auf 46, wobei es bis zur Auflösung des Freigerichts im Jahre 1817 verblieb. Das Verzeichnis der Freien

¹⁾ Über die kirchlichen Verhältnisse Goldenstedts vergl. Willoh a. a. O. Bd. I S. 322/467. Becker: Geschichte Goldenstedts. Oldenburger Bau- und Kunstdenkmäler Heft 2 u. a.

²⁾ Parzische Handschrift a. a. O.

³⁾ Willoh: Geschichte der kath. Pfarreien im Herzogtum Oldenburg 1898 ff. Bd. I S. 23.



führte der Unterfreigraf, der wie früher von den Freien aus ihrer Mitte gewählt wurde. Auch führte er die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben derselben. Die Einnahme bestand in dem Sterbefall, der bei dem Tode eines Mitglieds der Freigenossenschaft von dessen Erben mit 24 Grote bezahlt werden mußte, aus dem Eintrittsgeld des Erben eines verstorbenen Mitgliedes in die Genossenschaft zu 3 Grote und dem jährlichen Beitrage zu 3 Grote. Auf dem jährlichen Freigerichte wurde die Rolle der Freien verlesen und dadurch berichtet, daß die Verstorbenen nach Hebung des Sterbefalls ausgelöscht wurden, und deren Witwen oder Erbfolger sich gegen Bezahlung der Gebühr einschreiben ließen. Die aus der Unfreiheit Eingehelrateten mußten ihren Freibrief mitbringen, um aufgenommen werden zu können.¹⁾

Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 machte der reichsrechtlichen Existenz des Fürstbistums Münster ein Ende. Die vormals Münsterschen Ämter Bechta und Cloppenburg erhielt gegen Verzicht auf den Elsflether Weserzoll der Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, der durch Patent vom 30. Juni 1803 von den beiden Ämtern Besitz ergriff. Nachdem während der Zeit von Dezember 1810 bis Mitte November 1813 mit dem Herzogtum Oldenburg auch die beiden neu erworbenen Ämter Bechta und Cloppenburg einen Teil des französischen Kaiserreichs gebildet hatten, wurden auf dem Wiener Kongreß 1815 (zugleich mit der Wiedereinsetzung des Herzogs von Oldenburg) die Hoheits- und Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen Münster und Diepholz bezüglich der drei Kirchspiele Barnstorf, Colnrade und Goldenstedt nach über 500jähriger Dauer zwischen dem Herzog von Oldenburg als Rechtsnachfolger Münsters und dem König von Hannover als Rechtsnachfolger der Grafen von Diepholz zum Abschluß gebracht. Durch den Territorial-Ausgleichs- und Cessions-Vertrag vom 4. Februar 1817, der Artikel 33 der Wiener Kongreß-Acte ausführte, wurde der hannoversche Teil des Kirchspiels Goldenstedt außer der am rechten Hunteufer belegenen Bauerschaft Rüssen an Oldenburg abgetreten, während die Kirchspiele Barnstorf

¹⁾ Nieberding a. a. D. Bd. III S. 271/72.



und Colnrade bei Hannover blieben. Durch Patente vom 5. Mai 1817 ergriffen die beiden Regierungen von den neuen Landesteilen Besitz ¹⁾ Zu Hannover gehörte nunmehr Barnstorf, Colnrade und vom Kirchspiel Goldenstedt die Bauerschaft Rüssen, Oldenburg nannte den übrigen Hauptteil des Kirchspiels Goldenstedt sein eigen.

Goldenstedt wurde durch Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Juni 1817 zum Oldenburgischen Amte Bechta gelegt und ist mit demselben bis auf den heutigen Tag vereinigt. Das für Goldenstedt zuständige Amtsgericht ist jetzt Bechta, Landgerichts-Bezirk Oldenburg.

Rüssen gehörte zunächst zum Hannoverschen Amte Diepholz, seit 1852 zum Hannoverschen Amte Harpstedt und wurde mit diesem Amte im Jahre 1859 an das Hannoversche, seit 1866 Preussische Amt Freudenberg, mit diesem aber im Jahre 1885 an den neu gebildeten Preussischen Kreis Syke gelegt.

Das früher ebenfalls einen Teil des Amtes Diepholz bildende Kirchspiel Colnrade gehörte seit dem Jahre 1820 zum Amte Harpstedt, mit diesem seit 1859 zum Amte Freudenberg und bildet seit 1885 einen Teil des Kreises Syke.

Das für Rüssen und Colnrade zuständige Gericht ist das Preussische Amtsgericht Bassum, Landgerichtsbezirk Verden.

Der Flecken Diepholz, die Kirchspiele Drebbber und Barnstorf bildeten das Hannoversche alte Amt Diepholz, machen jetzt nebst den Bezirken der alten Hannoverschen Ämter Lemförde und Auburg (bis 1815 Hessisch) den Preussischen Kreis Diepholz aus und gehören zum Preussischen Amtsgericht Diepholz, Landgerichtsbezirk Osnabrück.

So ist der alte Gerichtsbezirk Sutholte heute völlig auseinandergesprengt.

Anlagen.

Nr. 1. ——— Bechta, 1291 Februar 3.

Die Burgmannschaft zu Bechta bezeugt, daß Statius von Sutholte, Drost zu Bechie, dem Edlen Herrn Konrad von Diepholz

¹⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Oldenburgs: Heft 2, S. 67/68.



und dessen Bruder Rudolf das Gericht in Drebbber, Barnstorf und Goldenstedt für 40 Mark schwere Denare verpfändet hat.

Siegel abgefallen.

Original im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Urkunden-Repertorium der Grafschaft Diepholz Nr. 4.

Gedruckt im Diepholzer Urkundenbuch von W. v. Hodenberg Nr. 5 und in meiner Abhandlung über das Gogericht auf dem Defum. Jahrb. XIV. S. 36.

Nach dem Original.

Noverint vel sciant universi hoc scriptum visuri, nos universos castellanos in Vechta, milites et famulos, visu et auditu affuisse, quod Statius miles de Sutholte nunc noster dapifer consensu et voluntate suorum filiorum, videlicet Hermanni et Johannis et aliorum puerorum suorum, si quos generaverit, nobili viro de Depholte Conrado nomine et suo fratri Rodolpho nomine nec non pueris dicti Conradi seu suis veris heredibus obligavit iusto titulo obligationis iudicium in Drebbere, in Bernestorpe et in Goldenstede, quod vulgeriter gerichte dicitur, pro quadraginta marcis gravium denariorum possidendo usque in diem solutionis sine aliquo impedimento commode et quiete ab eisdem, factaque ordinata sunt hec coram nostro dapifero, quod moris sive consuetudinis nostre est, ut ratum et inconvulsum habeatur, prout esset coram nostro domino monasterii episcopo ordinatum et confectum. Cuius rei factum communiter nostro sigillo, ne frivola intentione recapituletur, facimus roborari. Datum Vechte anno domini MCC nonagesimo primo, in die Blasii magni martiris.

Nr. 2. ——— Vechta, 1291 Februar 3.

Stattius von Sutholte, Drost zu Vechta, erklärt, daß er das vor der Vechtaer Burgmannschaft an den Edlen Herrn Conrad von Diepholz für 40 Mark schwerer Denare verpfändete Gericht in Drebbber, Barnstorf und Goldenstedt zeit seines Lebens nicht wieder einlösen wolle.

Original unbekannt.

Abchrift aus dem Jahre 1590/91 im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Calenbg. Brief-Archiv I d A (Diepholz) Nr. 10.



Gedruckt in meiner Abhandlung über das Gogericht auf dem Desum im Jahrbuch XIV, S. 37.

Im Auszuge bei Nieberding: Niederstift Münster Bd. I Urkunde Nr. 13.

Nach der Abschrift von 1590/91.

Noverint et sciant universi, quod ego Statius miles de Sutholte, in Vechta nunc dapifer, promitto fide praestita praesentibus et confirmo quod iudicium, quod vulgariter gerichte dicitur, in Drebber, Barnstorf, Goldenstede Conrado nobili in Depholte per me et meos pueros priores et posteriores pro quadraginta marcis gravium denariorum evidenter coram nostris castellanis obligatum temporibus meae vitae pro tali pecunia redimere nequeo nec intendo, prout mea patenti litera ad credendum facio roborari. Datum Vechtae anno domini MCC nonagesimo primo, in die Blasii magni martyris.

Nr. 3. ——— Vechta, 1321 Mai 28.¹⁾

Drost und Burgmannschaft von Vechta berichtet an den Bischof Ludwig von Münster, daß der Edle Herr Rudolf von Diepholz im Kirchspiel Goldenstedt keinerlei Rechte habe, auch nicht an den freien Leuten, daß er unberechtigter Weise auf den Jahrmärkten des Kirchspiels Stättegeld erhebe und einen großen Teil des zur Herrschaft Vechta gehörigen Huntebruchs an sich gerissen habe.

Siegel abgefallen.

Original im Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg: Doc. Old. Münsterland, Landesjachen.

Gedruckt bei Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, S. 377/78 Urk. Nr. 71 b nach einer Copie des XIV. Jahrhunderts aus Ms. I, 1 des kgl. Staats-Archivs Münster.

Nach dem Original.

Venerabili in Christo patri ac domino suo domino Lodewico monasteriensi episcopo dapifer et castellani in Vechta obsequium debitum in omnibus semper benivolum ac paratum. Intelleximus ex ore nostrorum predecessorum ac veraciter scimus, quod dominus Rodolfus nobilis in Depholte in parochia Goldenstede quondam nil habuit iuris, sed prima fronte emit in dicta parochia unam domum contra Hugonem dictum Glode,

¹⁾ Vgl. Anlage 4.



vestrum quondam castellanum, etiam emit ab aliis quedam bona successive et etiam quedam attraxit sibi manu violenta. Ceterum in litonibus liberis nil habuit nec habet iuris, prout possumus demonstrare per advocatum tunc temporis, scilicet per Sifridum de Merschendorpe militem, quia accidit tunc temporis, quod discordia inter comitem de Delmenhorst bone memorie et dominum Rodolfum nobilem in Depholte defuncti¹⁾ gerebatur, quod tunc in eadem discordia comes in Delmenhorst multos homines liberos spectantes ad dictam villam Goldenstede captivavit, quos dictus comes ad dominium in Depholte dicebat pertinere. Sed Sifridus de Merschendorpe miles praedictus, tunc temporis advocatus, equitavit ad dictum comitem in Delmenhorst, obtinuit liberos ibidem captivatos, quod potius spectarent ad domum Vechtensem quam ad dominium in Depholte, prout iuris ordo postulabat, qui dominio Vechtensi restituebantur liberi ac soluti, nec aliquam exactionem ab ipsis extorquebat. Ceterum in hominibus advenientibus etiam nil habuit nec habet iuris. Etiam in dedicationibus a vestris hominibus, quod nunquam est auditum, recipit ac recepit tribus annis denarios a locis dictos stedepeninge, quod etiam non est iuris. Etiam abstulit nobis manu violenta quedam ligna dicta Huntebroch, quae etiam spectant ad dominium Vechtense. Insuper abstulit dominio Vechtensi rete unum magnum in Dummaro, quod etiam non est iuris Datum Vechta XXI, die ascensionis.

Nr. 4. ——— Vechta, 1321 Mai 28.²⁾

Der Rat der Stadt Vechta erklärt sich gegenüber dem Bischof Ludwig von Münster zu der Aussage bereit, daß der Edle Herr Rudolf von Diepholz in Goldenstedt an den freien Leuten keinerlei Rechte habe, daß er eigenmächtig auf den Jahrmärkten des Kirchspiels Stättegeld erhebe und ein großes Stück des zur Herrschaft Vechta gehörigen Huntebruchs an sich geriffen habe.

¹⁾ (sic! defuncti verschrieben für defunctum) Rudolf v. Diepholz ist zwischen dem 11. Aug. 1303 und 23. Dez. 1304 gestorben, regierte seit 1265.

²⁾ Vgl. Anlage 3.



Original unbekannt.

Abſchrift aus dem Jahre 1589/90 im Haus- und Central-Archiv zu Oldenburg: A^a Oldenburger Münsterland I B Nr. 12 f. 612/613.

Nach der Abſchrift, nach Nr. 3 berichtigt.

Venerabili in Christo patri ac domino suo domino Lode-wico monasteriensi episcopo consules in Vechta ac ibidem uni-versitas servitium debitum cum affectu. Intelleximus ex ore nostrorum praedecessorum ac veraciter scimus, prout, si necesse fuerit, volumus confirmare, quod dominus Rodolfus nobilis de Diepholte in villa Goldenstede nihil quondam habuit iuris, sed prima vice emit in dicta parochia unam domum contra Hugonem dictum Gloden, famulum quondam vestrum castellanum, et ad ipsam domum ab aliis emit quaedam bona successive, etiam quaedam attraxit sibi manu violenta. Caeterum in hominibus liberis nil habuit iuris nec habet, prout possumus demonstrare per Sifridum de Merschendorpe militem, tunc temporis advocatum, quia accidit tempore eodem, quod discordia inter comitem in Delmenhorst piae memoriae et dominum Rodolfum nobilem in Diepholte defunctum gerebatur et tunc in eadem discordia comes in Delmenhorst multos liberos spectantes ad dictam parochiam Goldenstede captivavit, quos dictus comes in Delmenhorst ad dominium in Depholte dicebat pertinere. Sed dictus miles de Merschendorpe tunc advocatus equitavit ad comitem de Delmenhorst et optinuit liberos ibidem captivatos, quod spectarent ad domum Vechtensem potius quam ad dominium in Diepholte et liberi captivati dominio Vechtensi restituebantur liberi ac soluti nec aliquam exactionem ab ipsis extorquebat. Item in litonibus advenientibus penitus nil habuit nec habet iuris. Item recipit a liberis hominibus in dedicationibus, quod nunquam est auditum, ac recepit tribus annis denarios a locis dictos stedepeninge, quod etiam sui non est iuris. Item abstulit dominio Vechtensi rete unum magnum in Dummario. Item quaedam ligna dicta Huntebrock etiam nobis abstulit, manu violenta. Praedicta, quae vera sint, si necesse fuerit, volumus confirmare. Datum Vechte XXI, die ascensionis.



Nr. 5. ——— 1328 Februar 14.

Johann von Sutholte, Drost zu Bechta, und sein Sohn Johann bekunden, daß die Edlen Herren Rudolf und Conrad von Diepholz ihnen von der ursprünglichen Schuld in Höhe von 300 Mark den Betrag von 100 Mark zurückgezahlt haben, 100 Mark aber acht Tage nach Ostern und die letzten 100 Mark acht Tage nach Michaelis zurückzahlen sollen.

Original unbekannt.

Abchrift aus dem Jahre 1590/91 im Kgl. Staatsarchiv Hannover; Calenbg. Brief Archiv 1 d A (Diepholz) Nr. 10.

Bisher ungedruckt.

Nach der Abchrift vom Jahre 1590/91.

Ich Johan von Sudtholte droste thor Bechte und Johan mein sohne bekennen openbar in desen breve, wan uns de edlen herren her Kolof und her Conradt, heren tho Depholte, gelavet hebben, die lesten hundert marck, dar se uns levern sollen, hundert marck achte dage na Paschen, de nu negest kompt, und hundert marck achte dage na sunte Michaelis dage darna allernegst, van den dren hundert marcken, der wi albero hebben hundert marck upgebort, dat wi ehn und eren erven na der upboringe der lesten penninge ihren bref sollen wedder doen unvertoget, den se uns gegeben hedden, darup dat se uns die pennige to den benombeden tiden lievern sollen und wollen, dat lave wi ehn in truwen under unsem insigeln, stede und vast tho holden in dessen breve, de gegeben is na Godes gebordt dusent und drehundert jar in den acht und twintigsten jare up den heiligen dag sunte Valentinus enes marterers.

Nr. 6. ——— 1346 Oktober 19.

Die Ritter Zwan von Borch und Bertold von Zesterfleth bezeugen, daß sie nebst dem Grafen Konrad von Oldenburg die zwischen dem Edlen Herrn Rudolf von Diepholz und dem Bischof Ludwig zu Münster wegen Goldenstedt entstandenen Streitigkeiten beigelegt haben.

Siegel des Zwan von Borch abgefallen. Siegel des Bertold von Zesterfleth vorhanden.

Original im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover. Urkunden-Repertorium der Grafschaft Diepholz Nr. 46.

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XV.



Gedruckt in W. v. Hohenbergs Diepholzer Urkundenbuch Nr. 48.

Nach dem Original.

Wi her Swan van Borch unde her Bertold van Tzestersvlete riddere bekennet in dessem breve unde betughet, dat wi mid den edelen heren, hern Conrade, de ein greve is to Oldenborch, unde hern Koleve, de en here is to Depholte, unde se mit uns hebbet ghescheden de twidrachte unde de schele, de was twischen den heren, hern Lodewighe, de en bischop is to Munster, unde hern Koleve van Depholte, also want de van Depholte besit Goldenste, dat eme sin vader gheervet heft, dat schal he beholden. Heft ock de van Depholte, de hir vorghenomed is, ghud under sic ane sin erve, dat de vorbenomede bischop anspreket, dat Johan van Sutholte de drogate van der Bechte unde Jacob van Bele un Borchard van Honstede knapen mit eren eiden beholden willet, dat id to Bechte deme bischope van Munstere hore, dat schal he eme weder laten, wo se deme vorbenomeden heren van Depholte ghelden, wat id eme ghekosted heft, dat schal he beholden selfdrudde in den hilghen. In ein betughinghe desjer vorbescrevenen dingh hebbe wi besegheld dessen bref mit usen ingheseghelen. Desse bref is ghegheven na Godes bord dusent jar drehundert jar an deme sesse unde verteghesten jare des neghesten daghes sunte Lucas.

Nr. 7. ——— 1346 November 25.

Herr Friedrich von Schagen, Hermann von Elmendorf und Genossen urkunden über den durch ihre Vermittlung zu Bremen zwischen dem Münsterschen Drost zu Behta, Johann von Sutholt einerseits und den Herren von Diepholz anderseits abgeschlossenen Sühnevertrag betr. die Beilegung der zwischen den letzteren und dem Stifte Münster bestehenden Streitigkeiten.¹⁾

Siegel abgefallen.

Original im Großh. Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg. Doc. Old. Münsterland, Landesjachen.

Bisher ungedruckt.

Nach dem Original.

Na Godes bort dusent unde dre hundert jar in deme ses unde vertighesten jare in deme heilighen avende sunte Marien Magdalenen

¹⁾ Vgl. Anl. 6.



held ich Johan van Sutholte, droste tor Bechte, einen dach mit den heren van Depholte in der stat to Bremen, dar lovede de here van Depholte en truwen mi Johanne van Sutholte, droste tor Bechte, eine olde rechte sone unde greven Gerharde van der Hohen unde greven Johanne van der Hohen sinen brodere, heren Dideriche van Elmendorpe, heren Vyboriese van Bremen, heren Brederiche van Schaghen, heren Hermanne van Elmendarpe, ridderen, Hermanne van Sutholte, Borcharde van Honstede, Herborde van Sutholte, Arnolde Gripe, Inapen al dus dane wis, wat ich Johan van Sutholte droste tor Bechte, Borechart van Honstede, Jacob van den Bele behalden willet uph den heilighen, dat mit mereren rechte si mines heren von Monstere unde des stichtes unde der heriscap van der Bechte wen der van Depholte, dat solen se den stichte unde der heriscap van der Bechte wedder laten, wo it eme ofte sinen vadere eder sinen vedderen worden si van kope ofte to wedde, vor also vele gheldes, also it em anghefomen is. Were aver dat sake, dat wi des gheldes nich aver ein unde droghen, dat ich, Johan van Sutholte droste tor Bechte, seghede: min, unde de van Depholte: mer, dat ghelt scholde de alde van Depholte beholden selven uph den heilighen mit twen sinen ridderen ofte mit twen sinen besten borechmannen und dan scholde men de heren van Depholte besitten laten in den gode vor dat ghelt also langhe, went min here van Monstere eder dat stichte ofte de droste tor Bechte den heren van Depholte, heren Roleve unde heren Corede, dat ghelt gheven, dat se dar uph behalden hedden. Wer of, dat it sinen vadere ofte sinen vedderen ofte em vor nichts worden were, dat scholden se minen heren unde deme stichte unde der heriscap van der Bechte vornicht wedder laten. Of so scholden de heren van Depholte laten de heriscap van der Bechte bi all eren als in rechte desse sone unde dit beholt van d. 1) drosten unde van Borecharde van Honstede unde Jacobe van den Bele scholden de van Depholte nomen hebben went to Junte Michaeles daghe, wan it em de droste vorgheseghet hadde verteinnacht, dat heft he en dicke 2) boden unde se ne wolden des nicht don. Were aver, dat unser driger welich afghinge in live ofte in dode, de dit

1) Berwijcht.

2) Oft.



behalden scholden, dar mach men einen anderen in de stede also god weder nemen. Of so hebbe wi bi deghedinghet in der sone, dat de heren van Depholte scolen umbeklaghet laten minen heren van Monstere umme breve, de em min here van Monstere scholde gheven hebben, unde um alle stücke van desses orlaghes¹⁾ weghene, of so hebbet de van Depholte vanghen Detharde van Lutten, dat hebbe wi besonet al dus, dat he dar heft to ghesat Koleve van der Horst unde Johanne van Aue, dar schall de droste twe finer vrunten tjeghen setten, wat de vere seghet, dat Dethart den van Depholte gheven schole, dat schal he eme gheven, unde dar uph schal Dethart dach hebben. Were dat se nicht aver ein unde droghen de vere, wat greve Gored van Oldenborch seghede, dat schal he em gheven unde dan schal he quit wesen. Desse sone unde al desse stücke, de hir vorecreven stat, hebbet ghedeghedinghet²⁾ unde sonet unde rechte sonlude wesen unde sint: her Brederich van Scaghen, her Herman van Elmendorpe, riddere, Herman van Sutholte, Borchart van Honstede, Arnold Grip, alse wi beholden hebbet uph den heiligen ton Sutholte uph den daghe in deme heiligen daghe sunte Cecilien. All desse dingh betughe wi her Brederich van Schaghen, her Herman van Elmendorpe, Herman van Sutholte, Borchart van Honstede, Arnold Grip under unsen ingheseghelen. Dit is ghegheven na Godes bort duzent unde dre hondert jar in deme ses unde vertighesten jare in deme heiligen daghe sunte Katerinen einer heiligen juncvrouwen.

Nr 8. ——— 1383 April 21.

Vertrag zwischen dem Bischof Heidenreich von Münster und dem Edlen Herrn Johann von Diepholz wegen der Rechte des Stiftes Münster im Kirchspiel Goldenstedt. Der Bischof erklärt insbesondere, der Edle Herr Johann von Diepholz erkenne vertraglich, daß die Freigrafenschaft mit dem dazugehörigen Freistuhl bei dem Kirchhose zu Goldenstedt und der Markt daselbst mit allen dazugehörigen Gefällen allein dem Stifte Münster gebühre und daß er das Hogericht zu Goldenstedt als Münstersches Mannlehn besitze.

¹⁾ Streit.

²⁾ Abgeschlossen.

Siegel des Bischofs verlegt, des Capitels zur Hälfte weg.

Original im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover: Repertorium der Graffschaft Diepholz. Nr. 77.

Gedruckt bei v. Hohenberg: Diepholzer Urkundenbuch, Urkunde Nr. 85.

Ausfertigung für den Edelherrn Johann von Diepholz.¹⁾

Nach dem Original.

Wi Heidenrich von Godes ghenaden bischoph to Munstere bekennet unde betughet openbare in dessen breive vor uns unde unse nakomelinghe, dat ghedeghedinghed is tuschen uns unde den edelen manne juncheren Johanne, heren to Deipholte, also hir na geschreven steit. In den ersten, dat de vorgenompte juncher Johan unde sine erven uns unde unse nakomelinghe unde dat ghestichte van Munstere solen vestliken unde vredeliken laten in alle deme rechte, dat wi unde dat ghestichte van Munster hebbet unde hedden in den dorpe unde kerpele to Goldensteden, alse bi namen de vrigegraveschaph, de vrige unde de infomenen lude unde den vrigenstoel, de dar to behoret, beleggen bi den kerkhove to Goldensteden, mit alle der graveschaph unde der vrigen tobehoringhe unde rechte. Wortmer sal he unde sine erven uns, unse nakomelinghe unde dat ghestichte van Munster vestliken unde vredeliken laten beholden de kerkmisse to Goldensteden unde alle vorval, dat dar aft vellet, unde darto de stedepeninghe to Goldensteden. Wortmer solen he unde sine erven uns, unse nakomelinghe unde unse gestichte van Munster laten beholden eine brueggen to makene over de Sunthe up der stede, de gheheiten is de guldene brueghe, unde se solen uns unde unse ghestichte de truweliken helpen vorwaren to unses unde unses ghestichtes behof, dat se untobrofen blive. Wortmer en sal he noch sine erven nine borgh eder sloth timmeren eder bouwen in de kerpele van Goldensteden, Drebberen unde Bernsdorpe unde desghelikes en sole wi noch unse nakomelinghe of doen, wi en deden dat sementlike mit einander. Wortmer wante dat gogherichte to Goldensteden is manlein unses unde unses ghestichtes van Munstere, so hebbe wi bischoph Heidenrich vorgenompt den vorgenompten juncheren Johanne mit den vorgerorten gogherichte tho Goldenstede beleinet to manlene unde dat hevet he van uns entfangen unde uns unde unsen ghestichte

¹⁾ Vgl. Anl. 9.



dar van huldinghe ghedaen, alse manleines recht ist. Wotmer en sole wi noch en willet nine lude, de tobehoret den vorgenompten junchern Johanne, innemen ofte vorholden ofte teghen em verdegghedinghen jenigewis in unsen gestichte unde sloten unde herschaph van der Bechte, desgheliken en solen he unde sine erven uns, unsen gestichte unde undersaten, den amptluden unde borghmannen van der Bechte wederdoen. Wotmer were den vorgenompten junchere Johanne sinen undersaten ofte den sinen jenigh schade geschein in der tit, de wi mit unsen vrende waren to Goldensteden, de schade sal quit wesen, unde wi unde unse ghestichte van Munster, unse undersaten unde de mit uns dar weren, solen des sunder ansprake bliven. Wotmer solen unse nakomelinghe alle desse punte unde articule, de in dessen bref geschreven sint, vorbrevē in allerwis, alse desse breif inne holdet, desghelikes solen sine erven unde nakomelinghe, de heren to Depholte werdet, weder doen, wannen se to eren jaren komet. Alle desse vorgerorten stücke unde articule unde ein junlich bifunder, de sich in uns drepet, hebbe wi Heidenrich bischoph to Munster gorgenompt vor uns unde vor unse nakomelinghe ghelovet unde ghesekert an guden truwen in eides stad, deme vorgenompten junchere Johanne unde sinen erven stede, vast unde unvorbroklich to holdene sunder arghelest, mit beholtnisse aller breve, aller privilegia unde alles rechten, de wi hebbet up beiden siden en buten in holt desses breves. Desses to tughe unde in orfunde unde to ewigher vestnisse aller dessa vorgerorten stücke unde articule, so hebbe wi Heidenrich bischoph to Munstere vorgenompt vor uns unde vor unse nakomelinghe unse ingheseghel mit ingheseghele unses capitels to Munstere an dessen breif doen hanghen, unde wi domdefen unde capitel to Munstere vorgerort bekennet, dat dit mit unsen vulbord gheschen unde ghedegghedinghet is, unde des in orfunde hebbe wi mit ingheseghele unses heren van Munstere vorgenompt unses capitels ingheseghel an dessen breif ghanghen. Sir hebbet an unde aver ghewesen, de dit ghedegghedinghet hebbet, erfame, bescheidene lude, her Otto greve to der Hoya unde to Brohusen edelmann, her Diederich van Enschede, domdefen to Munstere, her Frederich van Schaghen unde Herr Berend de droste, rittere, Alhard van den Busche anders gheheiten de gutlike, Heineke

de Vere, knapen, unde Johan Kerfherinch, to der tit borghermeister to Munstere unde anderer guder lude ghenoghe. Datum et actum anno domini millesimo trecentesimo octogesimo tertio, feria tertia post dominicam qua cantatur cantate.

Nr. 9. ——— 1383 April 21.

Vertrag zwischen Bischof Heidenreich von Münster und dem Edlen Herrn Johann von Diepholz wegen der Rechte des Stifts Munster im Kirchspiel Goldenstedt.

Ausfertigung für den Bischof Heidenreich von Münster. Inhalt gleichlautend mit Anlage 8.

Original im Großh. Haus- und Zentral-Archiv zu Oldenburg Doc. Old. Münsterland.

Ein Siegel abgefallen, das Siegel des Grafen von Hoya ist zur Hälfte erhalten: . . . MITIS IN HOYA: Umschrift.

Gedruckt in Kindlingers Münsterischen Beiträgen Bd. III Abt. 2 Nr. 177.

Nr. 10. ——— 1387 November 29.

Johann van Sutholt, Droste zu Bechta, und die Burgmänner zu Bechta bekunden, daß nach vernommener Zeugenaussage die freien und einkommenden Leute in den Kirchspielen Goldenstedt und Kolorade dem Bischof von Münster gehören und dessen Amtmann zu Bechta sie zu verteidigen gebühre, weil die frumme Grafschaft des Kirchspiels Goldenstedt dem Bischof von Münster zustehet und Kolorade zu Twistringen gehört.

Siegel des Johann von Sutholt (Westfäl. Siegel IV Tafel 230 Nr. 4) und das der Burgmänner von Bechta an Pergamentstreifen, letzteres beschädigt.

Original im St.-A. Münster: Fr. Münster Nr. 1031.

Gedruckt bei Sudendorf: Geschichte der Herren von Dinklage Heft 1 Seite 67/68 und bei Kindlinger: Münsterische Beiträge Bd. III Abt. 2 Nr. 180.

Nach dem Original.

Wi Johan van Sutholte, droste to Bechte, unde wi ghemeine borchmanne to Bechte, enkennet unde betughet openbare an dessen breve vor allen luden, dat vor uns ghefomen sijn an unse jegenwardeheit Herman Raed unde Herman de Mejer van Ollenstede unde beholden vor uns to den hilgen mid uprichteden vingeren, stavedes edes, mid guden willen unde unbedwu(n)gen, dat de vrigen



unde de infomene lude in den kerpele van Goldenstede unde Goldenrode unses heren van Munstere horet unde boret finen ammetluden tor Bechte to vordeghedingene,¹⁾ na den, dat de crumme grasscap des kerpeles van Goldenstede unsen heren van Munstere hort unde Goldenrode Demesmarke si unde hore an den Twisteringen, dat aver unses heren van Munstere hort unde finen ammetluden tor Bechte. Of so beholden desse vorscreven ton hilgen vor uns, dat dat edristeghe gued²⁾ in dessen twen kerpelen vorscreven horde unses heren van Munstere unde finer ammetlude tor Bechte, unde dat sich dar anders nemende mochte to teen ofte nalen³⁾ mid rechte, wenthe der herscap lude van Depholte to ener tid ein swin nemen van drift egen gude uthe den kerpele van Goldenrode, dar de heren van Depholte mid Johanne van Sutholte, den alden drosten tor Bechte, vele daghe umme helden unde dat en do to dem lesten mid rechte to vunden ward, dat se nine vrigen unde nine infomene lude vordeghedingen en mochten in dessen twen kerpelen vorscreven, unde en hadden of nin recht to den edristegen gude, so dat se dat swin gelden mosten unde gulden dat vor ene halve marck, unde deselve halve marck verdrunken de vrigen unde de infomene lude in dessen twen kerpelen vorscreven. Of so beholden se to den hilgen, dat se den haveren van den vrigen unde van den infomenen luden in dessen twen kerpelen vorscreven boret, ghenomen unde entfangen hadden van hern Johannes weghene van Dinchlaghe, vor unde van Johannes weghene van Sutholte, des alden drosten, na. Unde na den, dat dit aldus gheschen is an unser jegenwardicheit, des to tughe so hebbe wi Johan droste vorscreven unde wi ghemeine borchmanne unse rechten ingeseghele also unse meine borchmanne segghel an dessen bref ghehangen. Datum anno domini millesimo trecentesimo octogesimo septimo in vigilia beati Andree apostoli gloriosi.

1) Beschützen, vertreten.

2) Die Mast, die rechtlich betrieben werden kann.

3) An sich bringen.

Nr. 11. ————— 1525 Juli 6.

Bischof Friedrich von Münster belehnt den Edlen Herrn Friedrich von Diepholz mit dem Gerichte zu Sutholte.

Original unbekannt.

Abschrift aus dem Jahre 1590/91 im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Calenberger Br. Archiv 1 d A (Diepholz) Nr. 10.

Gedruckt bei v. Hudenberg: Diepholzer Urkundenbuch Urk. Nr. 203.

Der Lehnstrevers des Grafen Friedrich v. Diepholz vom selben Tage befindet sich in Abschrift in Cal. Br. Arch. 1 d A (Diepholz) Nr. 3.

Nach der Abschrift aus dem Jahre 1590/91.

Wir Friderich von Gottes gnaden elect und confirmat der kerken tho Munster thun fundt und bekennen, dat wi den edlen wolgeborenen unsen leven neven Friderick, edelhere tho Diepholt, belent hebben und belehenen vermiz dessen breve mit dem gerichte thon Sutholte, in maten als dat von uns, von unsem gestichte von Munster tho lehne geet, in manstadt und hebben darup von dem furschreven unsem lieben neven geburliche und gewontliche huldung und eede laten nehmen, uns und unsem gestichte von Munster treuw und holt tho sein, als einen manne von lehne sinen lehnhern gebordt tho doine. Beholtlich doch daran uns, unsen nachkommelingen und gestichte von Munster unses und jedermann fines rechten, orkunde unses segels beneden angehangen. Hir wahren mede an und aver onse belenede manne, die edele wolgeborene unse leve neve, raide und getreuwen Everwin, grefe tho Benthem und von Steinforde, und Rotgehr von Depenbrock, unse amptman tho Vockholte. Gegeven in den jaire unses herrn 1525 ahm donnerstage nach unser leven Frauen visitationis dage.

Nr. 12. ————— 1544 März 31.

Dietrich Eicholt, des Bischofs von Münster geschworener Richter und Vogt zum Desem, hält zu Goldenstede über den daselbst erstochenen Ludecke Fredelagen das Gericht ab.

Original unbekannt.

Abschrift aus dem Jahre 1590/91 im Oldenburger Haus- und Central-Archiv: A^a Oldenburger Münsterland I B Nr. 11. f. 283/86.

Bisher ungedruckt.



Nach der Abschrift aus dem Jahre 1590/91.

Wi Dirich Eichholdt des hochwerdigen in Gott hochvermogen- den fursten und herrn, herrn Franzes bischops tho Munster und Dfnabrugge administratoris tho Minden, unferes gnedigen fursten und herrn ein geschworen Richter und gogreve thom Defeme, doen fundt und bekennen opentlich vor jedermennigliche betugende, dat vor uns als sonderlichs tho Goldenstette in einem openbaren gehegeden gerichte, dar wi stede und stoel nha gewondtlicher wise und maneer der landloplichen rechte na pinlicher clage schwerdes oerde und thom halse beseten und becledet hadden, ist gekommen und erschenen die ersame und fursichtige Daneel Tideman von wegen der hogen herligkeit und uth bevel hochgedachts fursten, unfers gnedigen herrn tho Munster, Dfnabrugge und Minden als des landfursten herkommen wegen eines doden jungen, Heinrich Fredelagen sone, Ludecke genannt, und dessulvigen twelf sworen und bloitbewandten und sagte uns an, oft uns richter oick fundig und witlich were, dat dieselven upbemelten bloidtbewandten und sworen des vorge- schreven doden jungen Albert Wordemans sone Lubberde up ore blicken schin¹⁾ nu huden dussen dag tho gerichte hadden verwittigen²⁾ und verkundigen lathen und wolden densulvigen Lubberde darmeth tho rechte vorforderen, wo whal nu he den verstorvenen sines vor- fates oft willens oick jenigen bedenkens noch gestecken, geschlagen oder vom levende thom dode gebracht hadde, dann Heinrich Huls- meiger hadde die beiden jungen thosamende genoediget und geschoven, dadurch de eine sich gesteken oft gefallen in Lubberds meß und seindt die beiden jungen noch scheltbar off tiffgenoth³⁾ tosamende gewest, so dat dannoch die bloidtbewandten oren doden alleine von Lubberde Wordeman afmanen und affordern wolden und nicht von dengenen, die die jungen tho hope geschoven und dermaten den einen in dat meß des anderen gedruket hadde, dadurch he verungelucket und thom dode gekommen were. Defß wi erkanden Ja, dat wi richter dan dieselven bloitbewandten mit oren blicken schin tho gerichte wolden

¹⁾ Augenschein, corpus delicti.

²⁾ Zu wissen lassen.

³⁾ Riff = Streit.



eschen, dat sie quemen und vorforderden en mit rechte. Deme wi richter so deden und escheden¹⁾ die bloidtbe wandten des doden jungen tho gerichte eine werf,²⁾ ander werf, derde werf bis in die negeden, achte und theinmahl overwerf und hebben dannoch thom overfloete durch den fronen Heinrich Ruleman, Heinrich Bosten und Hermann Schroder dieselvsten bloitbewandten laten beschicken und anseggen, dat sie mit eren blicken schin inth gerichte quemen, Daneel Tideman stunde aldar und wolde sunst anders Lubberde Wordeman der sachen loes lathen finden, jeint sie alle ausgebleven und nicht tho gerichte gekommen und demselvigen tho rechte hebben laten verfolgen. Do fragede Daneel Tideman tho behoeft Lubberts Wordemans umb ein ordel, dat recht were, dewile dat die bloitbewandten und sworen des doden mit oren blicken schin nicht tho gerichte quemen und hadden des Lubberde vorgenompt darup einen stevelicken richtedag laten verwittigen up dat blicken schin und denselvsten tho rechte nicht vorforderden, war dann Lubbert des schines und der sache nicht scholle noit loes und entledigt sein oder wes dar recht umme were. Dat ordel bestadede³⁾ wi an Meier Herman tho Ellenstede, die sich darup mit den dincpflichtigen des gerichts bedacht und up die derden acht⁴⁾ genochsam vermaent und uthgefraget, hebben dieselvsten darup nicht konnen finden oft wisen willen, welches an die overicheit tho bringen bedinget. Wider heft Daniel Tidemann tho behueft der hogenherlichkeit laten fragen umme ein ordel, dat recht were, nadem die swaren des doden dencknecht up vere blickschin tho rechte vorforderden und wolden eme einen hals nemen, wair sie dann alle nicht schuldig weren, veren hals darbei tho setten und des meinem gnedigen fursten und herrn ein astracht tho maken⁵⁾, oft wes recht sei. Dat sulvige ordel hebbe wi ock an Meier Herman vorge schreven bestadet, und brachte darup in mit berade der dincpflichtigen vor recht, die einem andern einen hals nemen wolde, most/ock sein eventhuer⁶⁾ darumb staen, und die astracht tho maken stunde in

1) laden.

2) mal.

3) bestatten.

4) Beratung der Gerichtsgenossen.

5) Genugtuung zu geben.

6) Abenteuer, Risiko.

gnade der herren. Datsulvige ordel is verfestet, verkundet und ungescholden durchgegaen. Noch fragede Daniel Tideman und Ieth versoken eines gerechten ordels, wair men en des dorchgegaen gericht's nicht schuldig were tho behoif der hogenherligkeit ein schin tho geven oder wes dar recht umme were. Welch ordel wi bestadeden an Cort Hanen und brachte in vor recht, na deme, dat et alle so gerichtlich ungescholden dorchgegaen und thovoren mit einem ordel verwart were, so were men em des schuldig ein schin tho geven; den wi richter so deden. Darmede bi an und aver weren vor tugslude und kornoten des gericht's hir sonderlings tho geeschet Dirich Henninges, Berendt Beningk, Claves Suthmeier und mehr frommer lude genoch. Tho wider orkunde und bekräftunge der warheit hebbe wi Dirick Eicholdt richter haben gemelt von gericht's wegene unse gewondtliche richtingefegel und um bede willen beneden upt spacium gedruket Datum anno domini 1544 am maendage na dem sondage Judica.

Nr. 13. ————— 1545 November 21.

Bischof Franz von Münster belehnt den Edelherrn' Rudolf von Diepholz mit dem Gerichte zu Sutholte.

Original unbekannt.

Abchrift aus dem Jahre 1590/91 im Kgl. Staatsarchiv Hannover. Calenberger Br. Arch. 1 d A (Diepholz) Nr. 10.

Bisher ungedrukt.

Der Lehnsrevers des Grafen Rudolf v. Diepholz vom selben Tage befindet sich in Abchrift im Cal. Br. Arch. 1 d A (Diepholz Nr. 3).

Nach der Abchrift aus dem Jahre 1590/91.

Wi Franz von Gott's gnaden bischop tho Münster und Dfna-brugke, administrator tho Munde, doen kundt und bekennen, dat wi dem edlen wolgebornen unsen lieven neven Kolofen, edelherrn tho Diepholt, belehnt hebben und belehnen vermiß diffen briv mit dem gerichte zu Sutholte, inmathen als dat von uns und unsem gestichte von Münster tho len geit in manstat und hebben darup von den vorgenompten unsen lieven neven geborliche und gewontliche huldunge und ehede laten nehmen, uns und unsem gestichte von Münster treuwe undt holt tho sin als einem manne von lehne



finen lehnhern gebort to doen. Beholtlich doch daran uns, unsen nshakomelingen und gestichte von Munster unses und jedrmanne fines rechtes, urkund unses segels bineden angehangen. Hir weren mede ahn und over unse belehnde manne Boldewin von Rnehem und Tasper Schavenek Gegeven in dem jare unses hirten dusend vishundert vif und vertigh, ahm saterdage nah Elisabeth viduae.

Nr. 14. ——— 1560 Dezember 12.

Verordnung der Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und des Grafen Christof zu Oldenburg und Delmenhorst als Vormünder des jungen Grafen Friedrich von Diepholz, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit in der Graffschaft Diepholz betreffend.

Original im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Celle Brief Arch. Dej. 73 Diepholz, Vormundschaften Nr. 1a.

An der Urkunde hängen sämtliche Siegel in meistens guter Erhaltung: 1. Dietrich Behr; 2. Joachim Moller; 3. Christof von Heimbrock; 4. Graf Christof von Oldenburg; 5. Graf Albrecht von Hoya; 6. Ottrawe Frieze; 7. Cord von der Horst; 8. statt eines Siegels: Otto van Raden mein egen hant; 6. Stadt Diepholz.

Auszugsweise mitgeteilt im Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover 1899, S. 91/99.

Auszug nach dem Original.

Zu wissen, nachdem weilandt der wolgeboren edelherr Rudolf, graf zu Desholdt, nach dem willen des herrn im monat octobris dieses sechzigsten jares mit tode abgangen und bei seinem leben die durchleuchtigen hoch und wolgebornen herren, herrn Heinrichen und herrn Wilhelmen den jungeren, gepruder, herzoge zu Braunschweig Lüneburg und herrn Christoffern, grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, seiner nachgelassen witwen, jungen herrn, herschaft und landtsaft zu vormundern verordnet und dan hoch und wolgemelte fursten und grafe wolgemelter graflichen witwen und ihres jungen herrn, herschaft, auch gemeiner landtschaft zu Dipholdt zu freuntichast und gnaden sich der vormundtschaft angenohmen, alsdan haben ihre furstlichen gnaden und gnaden sich mit einander verglichen, daß sie uf den achten tag decembris dieses sechzigen jars zu Dipholde eigener person



einkohmen oder ihre ansehnlichen rethe schicken und was irs an= genohmen pflegeamptes sein und die notturft erfordern wurde, ver= richten und bestellen wollen. Und haben demnach hochgedachte fursten, weil sie verhindert worden, eigener person daselbst zu er= scheinen, an irer stadt nachbenente ire rethe, nemblich Dieterichen Behren, Joachimen Moller, der rechte doctorn, und Christoffen von Heimbrock gegen Desholdt uf bestimpten tag abgefertigt, aber graf Christof zu Oldenburg in eigener Person erschienen.

. Weil dan die furstlichen rethe und wohlgedachter graf ferner bei sich bedacht und erwogen, daß notig sein will, daß eine beständige regierung in der herschaft Disholdt verordnet werde, so ist Curt von der Horst zu einem land= drosten und drosten zu Lemfurt und Nickel Scherling zu einem drosten zu Disholdt verordnet, und soll denselbigen noch ein geleter, der die canzlei verwalten möge, zugeordnet werden.

Solche drei personen und wer an ire stedte künfftiglich durch die vormunder verordnet werde, sollen neben der graflichen witwen die regierung furen und was dieselben anhengig, verrichten uf nach= beschriben weise form und meinung.

. Und so sollen sie in administrierung der justicien und sunst in ihrem bevolen ampt nachfolgende maß und bescheiden= heit halten.

Die undergericht sollen gehalten werden, wie von alters her. Do aber jemandt sich der urteil, so an den undergerichten gesprochen, beschweren oder sonst jemant, der den undergerichten nit underworfen, zu besprechen hette, so solle die regierung die parteien uf einen benannten tag vorbecheiden und ezliche burgmanne und ufs wenigst zwen zu sich ziehen und die sachen, so also vorkohmen, gutlich horen und vleis furwenden, ob sie die parteien in der gute konnten ver= tragen, und so das geschehen kan, so sollen sie daruber receß uf= richten und beiden parteien under der canzlei petschir zustellen. Do aber die parteien in der gute nicht könnten vertragen werden, so die sach nicht wichtig und dieselbige richtig und sonst in continenti durch Zeugen oder priesliche urkunden ausgespurt werden konte, so sollen sie die kunttschaft alsbaldt aufnehmen und darauf ohne uf= halten der parteien erkennen und was als verreceffet und erkant

wirde, das alles soll in ein sonderlich buch, auch clag und andtwurt ein- und gegenrede registriert werden. Do aber die sach wichtig und die parteien sunst schriftlichen proceß begehren wurden, so sollen sie die parteien in ein schleunig recht verfassen, also, daß jeder teil drei schrifte und nicht mehr innerhalb sechs oder acht wochen ufß lengst einpringe, und dann soll zum urteil beschloffen und die acta an eine unparteiische univrsitet umb rechtsbelerung uf beider teil uncosten verschickt und das urteil uf einen benenten tag erofnet werden.

So ein beurteil gefiele, so soll jeder teil nach vollfurter beweifung nit mehr als eine schrift einpringen und die acta abermals an dieselbige univrsitet, dahin sie zuvor verschicket, verschickt und die urteil darnach erofnet und den parteien copien under dem canzlei-pitfchir mitgeteilt werden.

. In peinlichen sachen, öffentliche dieberei, mordt und dergleichen ubelthaten, die von rechtswegen an leib und leben zu strafen, betreffend, so sich solche ubeltat zutragen, so sollen sie die theter mit recht verfolgen, nach ihnen trachten, dieselbige zu haften pringen und vor gericht stellen, und so sie der ubelthat bekennen oder deren wie recht überwiesen wurden, so sollen sie darauf erkennen lassen, was recht ist und den mißtheter vermog der erkantnius die wirkliche strafe widerfaren lassen, aber zusehen, daß niemandt gewalt oder unrecht geschehe.

Do aber eine peinliche sach sich zutrage, die zweifelhaftig oder den gerichtsteuten sunst bedenklich furfiele, darin zu erkennen, so sollen sie den rhat oder die vermutung, so wider den theter vorhanden sein mochten, an einen schepenstul verschicken und sich des rechtens deruber belernen lassen.

. Was hierinnen nit außgetruckt und dannoch der regierung und ampten zu thun geziemen und gepuren will, dasjene sollen sie sich irem besten verstande nach vleißig, getreulich und ufrichtig erzeigen und die wohlfardt dieses jungen herrn und herschaft mit treuen mainen und furtsetzen.

Es haben auch die furetlichen rethe und graf Christoffer vorbehalten, diese ordnung nach ihrer gnedigen herren und seiner guaden

gefallen, jedoch mit radt und vorwissen der graflichen witwen und rethe und landschaft zu verändern und zu vermehren.

Aber mitler zeit und bis zu irer furstlichen gnaden und gnaden veränderung soll dieselbige stedt, veste und unverruckt gehalten werden. Deß zu urkunde ist daruber dieser abschieß dreifach und gleichlauts usgerichtet und durch die obbemelten furstlichen rethe an stadt irer gnaden fursten und herrn und wolgedachten graven Christoffern zu Oldenburg als vormunder, auch den wolgebornen edlen herrn Albrechten, graven zur Hoya und Braukhausen, von wegen seiner gnaden freuntlichen lieben Schwester frauen Margareten, wolgedachts graven Rudolfs zu Disholdt seliger nachgelassen witwen, und von wegen rethe und landschaft durch Ottraben Fresen, Cordten von der Horst und Otten von Raden und burgermeister und radt zu Disholdt versiegelt und davon eins der graflichen witwen und das ander rethen und landschaft zugestellt und das dritte durch die Vormunder in verwarung genohmen worden. Geschehen zu Disholdt den zwelften tag decembris nach Christi unsers heilands gepurt im funfzehn hundert und sechzigsten jhare.

Nr. 15. ————— Kolnrade, 1568 Oktober 24.

Joachim Wit, des Grafen Friedrich von Diepholz geschworener Richter zum Sandbrink und Vograf zum Sutholte, hält zu Kolnrade über einen von Gerdt Bessum an Berent Wirren daselbst begangenen Totschlag auf Ansuchen der nächsten Blutsverwandten des Erschlagenen das Schreigericht ab.¹⁾

Das Siegel des Richters ist erhalten. Es zeigt in einem durch einen Schrägbalken getheilten Schild einen aufr.cht stehenden gekrönten Löwen mit der Umschrift JOCHIM. VIET. G. R.

Original im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Celler Br. Arch. Des. 73. Diepholz Generalia Nr. 3.

Bisher ungedruckt.

Nach dem Original.

Wi Joachim Wit der durchlauchtigen hochgebornen fürsten und hern hern Heinrich und hern Wilhelmern der jungern gebrüderu hertogen to Brunshwig und Lüneborch als verordncte hern vor-

¹⁾ Vergl. Anlage 17.

munder des wolgebornen und edlen hern Frederichen, graven to Diepholt und Brunckhorst, hern to Bockeloe, geschworne richter tom Sandtbrinke und gogreve tom Sutholte doen hirmit fundt und opentlich betuigende vor allermenniglich, dat vor uns in einem hirto sunderlich gehegeden gerichte to Goldenrode, dar wi stede und stoel des gerichtes mit unseren beisitteren und cornoten hir nabeschreven bekleedet, erschenen unnd gefamen is der erentfromme Curt Jobrian, ein togelatener vorspreker des entliveden Berent Mirren bloetvornanten negeste freunde und clagende vorgeven laten, welcher gestalt vor wenig tagen Gerdt Bessum wider den keiserlichen hoichvorpenten uthgekundigten landtfriede, reichsordnung und constitution oren bruder, vetter und freundt Berent Mirren unvorschuldeter orsaken jemerlich von levende tom dode gebracht, mit bitten, denselvigen na forme der rechte intoeschen, darmit sie rechtes ahn ihme bekommen moegen. Hirup ist der beclagte wie sich im rechte geboert tom ersten und lesten mael ingeeschet, averst nicht erschenen, vilweniger sich vornoetsinnen¹⁾ oder siner uthblivens sich entschuldigen laten. Darup genanter vorsprake wegen seiner principalen ein ordel to rechte vorsoeken lathen: nachdem Gerdt Bessum Berent Mirren seligen freventlicher und mordischer weise erbermlich entlivedt und derselbige doetschläger in diesem heutigen gerichte na gerichtes gewonheit ingeeschet, des entliveden freuntschup to rechte to antworden, und nicht erschenen, vilweniger sich vornoetsinnen laten, oft den des entliveden freuntschup fegen sollichen doetschleger nicht mit rechte vortfahren mogen, in gleichergestalt ehr tojegen vorhanden were, oder wes darumb recht si. Welch ordel ahn Hinrich Bischup geschaten, de sich mit dem umbstande des gerichtes beradhschlaget und vor recht ingebracht: weil de doetschleger na gerichtsgewonheit ingeeschet und nicht erschenen, moegen des entliveden freuntschup fegen denselbigen wol mit rechte procediren in allergestalt ehr tojegen wehre. Nochmals Jobrian ordel gefraget, weme dat sard to eropen geboere und den freunden den doden lichnam sampt der wunden wisen soll. Welch ordel Hinrichen Bischup intobringen uperlecht, dewelche mit bedenken des gemeinen umbstandes ingebracht

¹⁾ Sich mit einem gesetzlichen Hindernis entschuldigen.



vor recht: weil die doetschleger uthblift und nicht erschinet, si idt de richter to donde schuldig und solange einen anderen in seine stede verordenen und alsdan vort na besichtigung seine stede wederumb beceden und hinferner in der saken gerichtlich procediren und vortfaren. Averbmals Curt Fobrian eines gerechten ordels fragen lathen: dieweil und sintemal wie obgemelt der doetschleger na forme der rechte eingeeschet, averst nicht erschienen, vilweniger sich vornodtseggen lathen, wie und welchergestaldt und von weme hi, de doetschleger, derhalven vor solliche freventliche und mordische begangene daethandlung halven soll vorfolget werden, darmit sie des entliveden freuntschup vor solliche mordische daethandlung und vor ehr bloet rechtes wederumb bekommen mogen. Welch ordel word bestadet ahn vorgenompten ordelwiser, der darup ingebracht vor recht, dat sein to donde schuldig des entliveden negesten blutverwanten freunde, als nämplich Johan Benekink, Otto Belthus, Borchert Tangeman, Arent to Abbeteren, Johan von Donzen, Dame von Moelen, Caspern to Henkemoelen, Alemens Karsten to Bremen, Curt Tegeler, Gert ton Abbeteren und Koles Pante, diewelche freuntschup to und von dem schwerde velich¹⁾ und unbefart gaen sollen und moegen. Fobrian nochmals ein ordel fragen lathen: diweil die 12 geschworn vorberurt alhir nicht beieinander sein, oft sie nicht sollen in gleicher forderung sein als diejenigen, so hir fegenwertig vorhanden. Hinrich Bischup darup vor recht ingebracht, diejenig, so hie im gerichte vorhanden, sollen mit hantastung²⁾ anloven, diejenige, so alhir nicht vorhanden, dat dieselbig sollen ohnen glick duth richtschein helpen vorfolgen. Hirup Johan Bennink, Otto Belthus, Borchert Tangeman und Arent to Abbetern erschienen und solchs mit hantaninge angelavet. Nochmals Fobrian ordel to rechte vorjoken laten: wo und up welche stede und plaze gemelte schleger in dem fal soll gefeliget sein, und war man ohne junst vorfolgen moge. Welch ordel ahn Hinrich Bischup bestadet, de darup vor recht gewiset, der doetschleger soll alleine up einen stücke landes, welche beide ende gaen up eine wegscheidung ock under twe

¹⁾ Sicher, ungefährdet.

²⁾ Handschlag.

upgerichtede egeden¹⁾ sitten, dar die tinnen²⁾ tosamende geferet sitten, bis solange hie ein wetenbroet³⁾ vor einen penning geeten, und men moge ehn vorfolgen in dren heren landen, in kerken und kluse und wo sie ehn bedropen können, und im fal hie etwa in eine vestung keme und darzulvest sich vorbergen wolde, sollen und mogen die 12 geschworen blutvorwanten freunde einen boent von 18 vote landt nehmen, die vestung eropenen, dar sie ihme bekemen wurden, magen sie ohne weder richten den kop und up einen schwenetroge affschlaen und leggen alsdan ein witten stoek, darin ein kreuzpenninck gesteken, in die stede und bringen dat afgeschlagene hovet int negeste gerichte, so ist ohne sin recht widerfahren. Vestlich Gobrian ordel to rechte versoken laten: oft wi richter dieser ergangenen ordel und handlung umb unse geborliche wingelt ein schein to gevende nicht schuldig sein. Hinrich Bischup vor recht ingebracht, wi sein dieser ergangenen ordel und handlung umb unse geboerliche weingelt ein schein to gevende schuldig. Weil nu solche ordel vorgerort ungeschulden gebleven, hebbe wi sie wiset vor recht. Und sint cornoten des gerichtes hirto sunderlich geropen und gebeden die ersamen Georgen Kracht, Johan Schomaker und Johan Bosche. In urkunt unseres hirunder richterlichen siegels undergedrukt, geschehen den 24. octobris anno (15)68.

Nr. 16. ——— 1568 November 5.

Bischof Johann von Münster befehnt die Vormünder des unmündigen Edelherrn Friedrich von Diepholz, die Brüder Herzöge Heinrich und Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, mit dem Gerichte zu Sutholte.

Original unbekannt.

Abchrift aus dem Jahre 1590/91 im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Calenberger Br. Arch. 1 d A (Diepholz) Nr. 10.

Bisher ungedrukt.

Der Lehnsrevers der Vormünder des jungen Grafen Friedrich von Diep-

¹⁾ Egge.

²⁾ Zinken.

³⁾ Weizenbrot.



holz vom selben Tage befindet sich in Abschrift im Cal. Br. Arch. 1 d A (Diepholz) Nr. 3.

Nach der Abschrift aus dem Jahre 1590/91.

Wi Johan von Gottes gnaden bischof zu Münster, administrator des stiftes Dñabrück und postulirter der kirche zu Paterborn, thun kundt undt bekennen, daß wir den hochgelährten undt ehrsamten Johan Deichmann der rechte licentiaten an statt der hochgepornen fürsten undt herrn, herrn Heinrichen und herrn Wilhelmen gebrüdern herzogen zu Braunschweig undt Lüneburg, unsere besondere lieben herrn undt freunde als vormunder in behuef des unmündigen sohns des wolgeborenen Friedrichen edelherrn zu Diepholz in kraft uns fürbrachter vollmacht belehnt haben und belehnen in macht dieses unseres briefes mit dem gerichte zu Sutholte, inmaßen daß von uns undt jezgerurten unsern stift Münster zu lehn gehet, in manstat, und haben darauf von dem obgedachten Deichman gebührliche und gewontliche huldung und aide genommen, uns undt unsern stift Münster treu und holt zu sein, als einem mann von lehne seinem lehnhern gebüet zu thun, behaltlich doch daran uns, unsern nachkommen undt stift Münster, unserß und jedermann seines rechten Heer weren mit an und über unsere und unserß stifts manne vom lehne Herman v. Amelungen undt Asche von Langen, droste zu Gröneberg und Tzburg. Undt haben diese zur urkunt undt bekräftigung unser siegel beneden an diesen brief thuen hangen. Im jahre unserß herrn fünfzehn hundert acht und sechzig am fünften Novembris.

Nr. 17. ——— 1568 November 27.

Vor dem Münsterschen Gogericht auf dem Desum werden durch Urteilspruch die Gräfflich Diepholzischen Beamten: der Richter Joachim Bieth, der Rentmeister Conrad Hedemann, der Bogt Johann zu Barnstorf nebst den beiden Vorsprechern Cordt Jobrian und Heinrich Bischof in contumaciam eidlos, rechtlos und friedlos gemacht, weil sie trotz mehrfacher Ladung nicht erschienen sind, um sich wegen Abhaltung eines Schreigerichts über einen im Kirch-



spiel Kolnrade an dem Berendt Mirren aus Heiligenloh am 23. Oktober 1568 begangenen Totschlag zu verantworten.¹⁾

Original nicht bekannt.

Abchrift aus dem Jahre 1590/91 im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Calenberger Brief-Archiv 1 d. A (Diepholz) Nr. 4, S. 119 ff.

Nach der Abchrift aus dem Jahre 1590/91.

Wi Heinrich von Hempten, des hochwerdigen hochvermögenden fursten und hern, hern Johans bischoven tho Munster administratoris des stifts Dfnabrügk und postulirten der kerken tho Paderborn, unsers gnedigen fursten und hern, ein geschworne richter und gogreve tom Desem doin kundt und bekennen opentlich vor jedermanniglich, dat vor uns in einem apenbaren gehegeden gerichte vor der burch tor Bechte under dem hagedorn, dar wi unsen stoil des gerichtis na gewontlicher weis und maner der landtloblichen rechten beseten und bekledet hatten, ist gekommen und erschienen anwaldt des edelvesten und erbarn Johann von Dinclagen, drosten des huses und amptes Bechte, als in stat und name und uth bevelch hochgedachts fursten unseres gnedigen heren und leth uns fragen, oft uns richter ock kundich und witlich were, dat desulvige bevelchebere van hochgedachten unsren gnedigen fursten und hern ein furstlich bevelch bekommen, also dat wi vermitz eines gerichtis etliche hofdiener der herichup Diepholt, als mit namen Johan Vieth van Brandenborch, richter thom Sauthbrinke, Conraden Heideman rentemeister tho Diepholt, Johan vogt tho Bernstrup, Cordt Fobrian und Henrich Bischof als beide procuratores alhir thor Bechte tho gerichte citieren und afladen sollen herkommende, deirwiele diffes 68. jars den 23. octobris ein neder oft doithschlach im kerspel Goldenrade gescheen in Sanders hus in der Vieth van Gerde Bessum, de einen Berndt Mirren seligen van Hilligenlo erslagen hatte, welcher grundt und boden hoch und herlicheit dem haus und ambt Becht van olders heer beth up hudigen tagh ohne wessel thostendich gewesen, deß wi erkanden ja, dat sodane citation ergangen und geschehen wäre.

So und als nu de upbemelte Diepholtische hofdiener up die gedane citation nicht comparert oder gerichtlich erschienen, ist van

¹⁾ Vgl. Anl. 15.



obbemelten anwaldt im rechte van uns gerichtlichen ferner procedirt und vorthgefahren wie folgt:

Dewilen dan die upgedachten gravliken dieneren sich indem hebben begeben tho Goldenrade, aver den doden lichnam ein peinlich noithalsgerichte gespannen und gesethen, auch ein mundtlich bevelch darnach gedaen, den lichnam tor erden tho bestedigen, durch welcher gerichte und bevelch der diener hoichgedachten furst von Munster in behoif des ampts Bechte hoichherlicheit unnd freigheit tom hogesten ein merkliche afbreke und verkleineringe ist geschehen. Wo denn nun alle alsulches die bevelhabere des hauses Bechte haben vernommen und erkundet sin worden, dat die jezgedachten dieneren mit sampt vielen, in die twe hundert menner ungeverlich, sulches wider recht und hoiheit des hauses Bechte vorgehommen, hebben dessulvigen bevelheberen, welche indenklich wesen mochten eines ingebunden eides, sulliche vernomelinc dath an hoichgedachten fursten von Munster tho rade gestalt, als eren gnedigen landtfursten und heren, so fürstliche gnaden den alden gebrucke na den bevelhebern furstlich und gnedich uperlecht, an die gedachten dienern von Diefholt un ire eigene personen eine schriftliche citation uthgaen to laten, dat desulvige eigene personen vor dem hagedorn tor Bechte ankommen sollen, bestendige gruntliche bericht geven over vorgehapte dath, dar mit je sich an die hoiheit des Hauses Bechte vergrepen, oft je uth sich selvest oder uth bevelche der regierung tho Diefholt vorgenommen und gedoin hadden, dar von den bevelchabern tor Bechte in behoif hoich gedachts fursten gepurliche aftragt maken und tho dhon.

Dewiln dannen die grafinne von Diefholt ire gnaden ein schrivendt an uns, richter Henrich von Hempfen, hat langen laten, darin ore gnaden die gedachten dienern annimph tho vortreden und ock dersulvigen schrivent inverlivet des hilligen römischen reichsordnung und aneschent vermeldet, darmit ore gnaden tho beschutzen und der gedachten hoheit thon haus Bechte mit nichte gestendich wil sein, wo men ock dat selvige gravelick schrivent, so deme haus Bechte dienlich, vor bekant willen annemen und ock in originali an hoichgedachten fursten von Munster maßen disse gerichtlichen

handel willen untertheiniglichen overgeben und in radt seiner fürstlichen gnaden gestalt hebben.

Nach dem nu in der hilligen romischen reichsordnung in einem andern artekel genuchsam erfintlich, dat kein nachbarher dem andern in seine hoheit mit nichte jeniger gerichte vorgripen solle, wo van den Diepholtischen geschehen und jezo uthbliven und nicht erschienen, so findt man doch, dat sollich nederschlaendt vor rumen jaren die Bechtischen richter darover desselven ordes to sittende gepuert, so findt man einen Bosken van Appetheren van Hilleman tor Kigelhorst geslagen, den andern, en poppen to Coldenrode, geslagen von Henrich tho Halingen, den drodden, Rabbe tho Dingehusen, van Johan Ruzelman tho Halungen geslagen, Arndt Stelle seligen, van Hinrich Straßborch geslagen, welche bi olde lude levende tho befanth ist.

So begerde darup upbemelter anwaldt, dat wi richter desulvige Desholtische dienere over hart tho gogerichte worden eschen, dat se quemen und geven antwort, mit wat vermeindten rechten se sollichen ingrepe dem hause und ampt Bechte gethaen hebben.

Deme wi richter so deden und escheden die angeclagten Dieholtische dienere einewerts, anderwerts, driddewerts bis in die acht, negenden und teinmal averwerts tho gerichte, und so nu desselvige durch uns richter geeschet und dennoch uth gebleven, stalte anwaldt zu rechte und leth versueken eines gerechten ordels, wo die bevelhebern des hauses Bechte den Dieholtischen nachtrachten sollen, dat sie ihn recht thoin und kein gewalt na inhalt fürstlikes und schriftlikes bevels oder was recht sei. Sodane ordel stellte wi an Gerdt Goldehof, de sich doruff mit berade des gerichts umbstendern bedachte und brachte in vor recht, men solle deselbste, dewile sie in dessem Gerichte nicht geseten und dem gerichte nicht gehorsamlich erschienen, verrichten und maken sie fredelos. Deme wi richter ock so deden und makeden die vorbenompte Dieholtische dienere thom ersten, thom andern und drudden male eithlos, rechtlos, fredelos und vorboden ime dat goe, alle goe, kerken und klusen, alle geweigtede gotteshusen und makeden sie friedtlos, so sich mit rechte menner geburt fredelos tho maken.



Noch dem vierden, viften und feften male makeden wi die vorgerorten Diefholtifchen diener eidtloß, rechtloß, fredeloß und verboden im det goe, alle goe, kerken und klufen, alle gewiegede godeshufser und makeden fe mit rechte fredeloß, fo fich gepurt menner fredeloß tho maken.

Noch dem fevenden, achten, negeden und theinden mail averwerts makeden wi dieselbste angetagen dienere eithloß, rechtloß, fredeloß und verboden im dit goe, alle goe, kerken und klufen, alle gewiegede godeshufser und makeden fe fredeloß, fo fick mit rechte menner gepurt fredeloß tho maken.

Als nu sollichß geschehen, begerde und fragede anwaldt eines gerechten ordels: oft wi richter diß nicht schuldig weren, dieses gerichtig handels in behoiß der hoheit und unsen siegel ein schein tho geven oder was dar recht umb wehre. Doruf Gerdt Goldehof noch mit berade wie vorgerort vor recht ingebracht, dewile dit alle so gerichtlichen ungescholden durch gegain und thovorn mit einem ordeel verwart were, so weren wi des schuldig, ein schein to geven. Deme wi richter so deden. Darmede bi an und over weren vor tugelude des gerichtß die ernveste, erbar und achtbair Koles van Schagen, Herman Westmeier richter, Dirik Eckholt und Berndt Eckholt, hir sunderlinges tho geeschet und gebeden.

Tho mehrer becreftunge der warheit, so hebben wi Heinrich von Hempfen richter und gogreve bavengemelt unse richtes siegel unden upt spacium von gerichtß wegen angedruckt, an saterdage na Catarine virginis, anno domini (15)68.

Nr. 18. ——— Um 1570.

Joachim Wit, des Grafen Friedrich von Diepholz geschworener Richter zum Sandbrink und Bograf zum Sutholte, hält über einen im Amte Delmenhorst von Albert zu Heiligenloh an Harmen Stubben aus dem Kirchspiel Barnstorf verübten Totschlag auf Ansuchen der nächsten Freundschaft des Erschlagenen das Schreigericht ab.

Original im Kgl. Staatsarchiv Hannover, Cal. Br. Arch. I d A (Diepholz) Nr. 15.

Bisher ungedruckt.



Nach dem Original.

Wi Soachim Wit, der hoichwurdigen wolvermugenden durchleuchtigen und hoichgebornen fursten und hern, hern Johan bischofen to Munster administratoren der stifte Osnabrugk und Baderborn und hern Wilhelme des Jungern herzogen tho Brunswick und Luneborch als heren curatoren des wolgebornen und edlen hern Frederichen, graven to Diepholt und Brundhorst, hern to Borkeloe geschwornen richter tom Santbrinke und gogreve tom Sutholte doen hirmit kund und opentlich betugende vor als weme und jedermenniglich, dat vor uns, dar wi stede und stoel des gerichtes na gewonheit mit unsern bisittern und cornoten hirnabeschreven bekleedet hadden, gefamen und erschenen is der erentfromme Hinrich Bischup, ein togelatener vorsprake seligen Harmen Stubben freuntschafft und gebeten, Alberten to Hilligelo na forme der rechte intoeschen, welches geschehen, ehr aber nicht erschenen oder sich durch andere vornotsinnen lathen, und darup Hinrich Bischup ein ordel to rechte versoken laten: nachdem und deweil Albert to Hilligelo hirbevor vorm jar Harmen Stubben, als sie im ampte Delmenhorst in herendienste gewesen, unverschuldeter saken weder den uthgekundigten keiserlichen landtsfriden ordnung und constitution jemmerlich averfallen und ahn die rechten sidt des hovets schwerlich verwundet, durch welche wunde der entlivede also vort in krankheit gefallen und ahn dersulvig seit, da ehr die wunden bekomen, gerurt worden, also dat ehr entlich, wie ehr in seinem lesten bekennet, ock dat sacramente darup entpfangen, dat lebendt daromme laten moeste, wie ehr dan ock also vort von diesem jammerdael gescheden, und dar derselbige doetschleger in diesem heutigen gerichte nach gerichtes gewonheit ingeeschet, des entliveden negesten vorwanten freuntschup to rechte to antworden und nicht erschenen, oft den des entliveden freuntschup kegen sollichen doetschleger nicht mit rechte mogen vortfahren oder was darumb to rechte recht sei. Welch ordel ahn Johan Brandt gestelt, de darup mit rade des umbstandes ingebracht vor recht, weil de doetschleger na forme der rechte ingeeschet und nicht erschenen, mogen des entliveden freuntschup wol mit dem rechte procediren. Noch Hinrich Bischup ein ordel to rechte versoken lathen: dieweil der doetschleger na forme der rechte ingeeschet, averst nicht erschenen,



vilweniger sief vornotsinnen lathen, wie und welchergestalt und von weme hie, de doetschleger, derhalven vor solliche freventlike und mordische daethandlung und vorstortete¹⁾ ehr bloet sol vorfolgt werden, darmit sie an ohme rechts wederumb bekomen moegen. Welch ordel wort bestadet ahn Jurgen Kracht, de darup mit rade und bedenden desselven umbstandes eingebracht vor recht, dat sie to donde schuldig des entliveden negest verwante freunde, als nemptlich Hinrich und Wichert Stubbe, Harmen Tangeman, Koles Baverman, Berent to Deckou, Hinrich Grime, Jacop Direfink, Hulle to Donstrup, Berendt Hannefink, Dirich Bruggeman to Eilstede, Hinrich von Drentwede und Johan upr Heide, darup diese vorgenompten twolfe geschworne vorwanten freunde ein ordel to rechte vorsoken laten: weil de doetschleger ahir nicht erschenen, oft sie, die twolf geschworne, na dieses landes gebruiik nicht mogen ahn dat schwerde tasten und to demsulvig schwerde velich af und to gaen, bis solange sie den doden beschreiet. Johan Brandt dat ordel ahn sich genohmen und vor recht ingebracht, die twolf geschworne mogen velich af und tho dem schwerde gaen, bis solange sie den doden beschreiet. Darup obgedachte twolf geschworne to dem schwerde getreden und datfulvige in ehre hant genohmen und driemal glickludende na einander geropen: „Wapen joduth²⁾ aver diesen morder, de unse flesch und bloet von levende tom dode gebracht.“ Hinrich Bischup ordel to rechte vorsoken lathen: wer und wo wit man gemelten doetschleger moege vorfolgen, darmit sie rechts ahn ohme bekennen. Jurgen Kracht darup ingebracht vor recht, die twolf geschwornen mogen den doetschleger verfolgen in drier heren lande. Noch ein ordel durch Hinrich Bischup gefraget, wenn die twolf geschworne den doetschleger na dem erkanten ordel wurden verfolgen und andropen, wo solche vorfolgung togaen soll. Johan Brandt ingebracht vor recht, die twolf geschworn sollen den doetschleger socken vor erst in sinem huse, im fall sie ohn dar nicht worden finden, sollen sie die hov³⁾

¹⁾ vergoß.

²⁾ Schiller-Lübben, Mnd. Wörterbuch: tiodute, tojodute, jodute, wahrscheinlich = thiod ute, Volk heraus! Also ein Hilferuf bei Bergewaltigung.

³⁾ die Hau (Werkzeug).



hauen als in den groten ketelhaken,¹⁾ in die groten doer und in die beddepost,²⁾ damit to bewisen, dat sie den deter gesocht; im fall sie nu den doetschleger anderswohr in den dren gebeden funden und derselbige etwa in eine vestunge queme, dar ehm de deter vorentholden worde, so sollen die twolf geschworn den doetschleger drie mal mit einen wapengeschrei afeschen; queme hie denn nicht, so sollen sie einen boem nehmen von achtein voet landt und die doer damit eropen und den doetschleger mit gewalt darvon halen und den upholder gleich dem deter achten und im fall sie den doetschleger bequemen, sollen sie ehn bringen up einen kreuzweg und keren ehm dat angezicht int oisten und leggen ehm up einen sack stroeh oder schwinetroch und hoven ehm dat hovet af und stecken einen witten stock mit einen kruispenning in die stede und bringen dat hovet int negeste gerichte, darmit is die daet betalet. Noch Hinrich Bischup ordel to rechte vorsofen lathen: wat wi richter dem doetschleger to verbeen schuldig sin. Welch ordel ahn Jurgen Kracht gestelt. Darup ingebracht vor recht, wir sein dem doetschleger to verbeden schuldig duth gerichte und alle gerichte, kerken und kluse, dat ehr nergent frede hebbe, bis solange der entlivede vorsonet sei. Nochmals Hinrich Bischup ordel fragen laten: weil dem doetschleger duth und alle gerichte, ock kerken und kluse vorbaden und sie ohme andrepen worden, war und wolange ehr soll gefeliget sein. Johan Brandt vor recht ingebracht, de doetschleger sei nirgend gefeligt, denn up ein stücke lant, dar beide ende up einen weg gaen und under twe upgerichtede egeden, dar die tinnen (tosamen geferet), moge der doetschleger solange frig sein, dat ehr vor einen penninck broet ethe. Hinrich Bischup avermals ein ordel gefragt: oft wi richter obgemelt den twolf geschwornen differ ergangenen ordel und handlung umb unse geburliche wingelt nicht schuldig, ein schin to gevende. Welch ordel ahn Jurgen Kracht gestalt, de darup mit rade des umbstandes ingebracht vor recht, wi sein dem gefragten ordel naekemende schuldig. Weil nu solche urtel vorgerort vor uns ungeschulden gebleven, hebbe wie sie geweiset vor recht und sint cornoten

¹⁾ Kesselhaken über dem Herde.

²⁾ Bettposten.



des gericht's hirtto erbeten die ersame Johann Schomaker, Dirich Schomaker.

Nr. 19. ————— 1572 Juli 1.

Vor Joachim Viet, geschworenem Richter zum Sandbrink und Sutholte erklären die 12 nächsten Blutsverwandten des von Hinrich Clausing dem jüngeren im Kirchspiel Barnstorf erschlagenen Gert ton Stubben, daß sie gegen ein genugsames Sühngeld von der peinlichen Anklage des Totschlägers Clausing auf Bitten einer Verwandten für immer Abstand nehmen.¹⁾

Original im Königlichen Staatsarchiv zu Hannover: Celle Brief-Archiv Def. 73, Diepholz, Generalia Nr. 3.

Des Richters Siegel (wie Anlage Nr. 15).

Bisher ungedruckt.

Nach dem Original.

Wi Joachim Vit, ein geschworener richter tom Sandtbrinke und Sutholte bekennen vormits diesen schein, dat vor uns persönlich gekommen und erschienen sint die ersamen Gert Ruitter, Rabbe Schutte, Koles von Moelen, Berent to Deckow Everdes sone, Johan Direkink, Diderich Becker, Berendt Koeper, Herman to Borgeloe, Lodewich Holle, Johan Grime, Frederich Wicherts und Koles Baverman und bekanten opentlich, so und nachdem sich leider hirbevor togedragen, dat ehr verwandter und freunt Hinrich ton Stubben sone Gert hierbevor von Hinrichen Clauesing den jungen vom levede tom tode gebracht und sie wol bedacht gewesen, den sulwigen Hinrichen Clauesing solcher begangener daethandlung halver mit rechte to vorfolgen, so hetten sie dennoch umb friede und einigkeit willen, ock up bitt und anholden seiner Hinrich Clauesing vorwanten und freuntschup ehme der peinlichen anklagen vorlaten²⁾ und vor soene gestattet als und dergestalt, dat Hinrich Clauesing vorgemelt des entliveden freuntschup vor ehr vorstortede bloet eine summa gulden vor affsone togefacht, welche versprafene suma ehr ock to allergenuge

¹⁾ Der Totschlag war geschehen im Jahre 1567 zu Barnstorf. An die Regierung zu Diepholz sind i. J. 1567 dafür 15 Taler Brüche gezahlt. (Celler Br. Arch. 1 d A Nr. 3).

²⁾ erlassen, entledigen.

uthgegeben und betalet hadde, quitiren derwegen gemelten Clauesing dersulvigen togesachten gulden hirmit opentlich und vortiggeden alle ansprake, so sie oder ehre freuntschup to gedachten Hinrich Clauesing disses nederschlages halver gehat oder noch mochten vorwachten¹⁾ wesen, vor sich und ehre erven, dar to keinen tiden mehr umb to fordern oder to spreken. Und hebben alsgemelte Gert Stubben verwanten freuntschup uns richter obgemelt gebeden, ihm, Hinrich Clauesing, dessen ein schin to gevende, welchs wi ehnen up ehr bittlich anholden nicht to weigeren gewust, und hebben des to orkunt der warheit unse richterliche ingesiegel hierunden upt spatium disses witlich gedruckt. Geschehen im jare na Christi unsers lieven heren und heilandes geburt 1572 den 1. Juli.

Nr. 20. ————— 1572, 1573, 1574, 1577.

Urteile des Gerichts zu Barnstorf als Achtergoding des Gogerichts Sutholte. Aus dem Gerichtsbuch der Graffschaft Diepholz.

Das Gerichtsbuch der Graffschaft Diepholz ist bisher nicht aufgefunden. Auszüge aus dem Jahre 1588 im Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Calenbg. Brief-Archiv 1d. A. (Diepholz) Nr. 2.
Bisher ungedruckt.

Nach dem Auszug aus dem Jahre 1588.

I.

1572 ahm 5. Juni zu Barnstruff gericht gehalten.

Johann Smet von Delmenhorst, cleger

contra

Hinerich Sunder den Oldern.

Clausula.

Beclagter gebeten, daß cleger muge ahngehalten werden, daß gerichte zu verborgen und in diesen gerichte geburliche caution zu stellen und darauf ein urtheil gepeten: Nachdem er under diesen gerichte nicht geseffen, ob er nicht sulchs zu thuende schuldich, ehe und bevohr ehr zu der haubtsachen zu antworten schuldich sei.

In gebracht: Ja.

Cleger sich sulches urtheil beschweret und ahn die gebuerliche obrigkeit sich berueffen.

¹⁾ erwarten.



In appellatione sachen zwischen den partheen obgemelt erkennen die herren rethe fur recht: Nachdem de cleger in benachbaverten landen genugsamb gefessen, soll ihme zugelassen sein, diß mhal bei seiner handttastungh zu handeln mit dem gedinge, daß ehr auf negstkunftigen termino seine clage soll genugsamb vorborgen.¹⁾

II.

Anno 1573 den 8. Octobris zu Bernstrupp gerichtte gehalten.

Clausula.

Cordt Kremer

contra

Heinrich Schmedes.

Cleger ein urtheil gefraget, diweilen seligen Losten dochter unecht geboren, ob nicht die Schwester dieselbe solle uthlaten und in wer²⁾ gesetzt werden.

Dagegen beclagte gefraget, diweilen seines principalen hausfrauwe der verstorven nathurliche dochter, ob dieselbe nicht neger in den blode denn clegeren solle vorgaen in ansehung, dat dergleichen falle in dieser herschaft ofensfall gescheien und denn von de heren vormunderen bestedigt worden.

Ingebracht, dat die Schwester darto die negeste.

Beclagter stante pede von solchen ausgesprochenen urtheil in continenti sich beschwert und ahn die heren davon appelliert.

III.

Anno 74 denn 8. Octobris zu Barnstruff gerichtte gehalten.

Agnes von Wagenfelt

contra

Mert Egelrieden.

Clausula.

Clegersche ein ordel tho rechte versucht: Nachdem Mert Egelride sich mit ir bemengelt und die treuen togefacht und niemandt darbei gewesen, welcher parth solchs solle bewiesen und welchergestalt dat solle gescheien.

¹⁾ Verbürgen, Bürgen stellen für etwas.

²⁾ Beiß.

Ingebracht, dat die clegerſche ſolches ſolle bewieſen vermitz ihrem eide.

Beclagter ſich ſulchs urtheils beſchweret und an die heren appelliert.

IV.

Anno 1577 den 10. Januari zu Berenſturff gerichte gehalden.

Kolef tor Heſpen, cleger

contra

burgermeiſter und rait zu Bernſtorff, beclagten.

Claufula.

Cleger noch ein urtheil zu rechte verſucht, nachdem der zeugen außſage vermeldet, daß ehr hiebevoren ahn den ſtrittigen orte heide gemeiet, ob ehr nhun ahn ſolchen ſeinen olden beſitz nicht ſoll gelaffen werden.

Ingebracht, weilen zeugen außſage vermeldet, daß ehr hiebevoren daſelbeſt gemeiet, ſolle ehr auch darbei gelaffen werden.

Die burger ſolches urteils ſich beſchweret und ahn die heren appellert.

Nr. 21. ————— 1573, 1581, 1583.

Urteile des Gogerichts Sutholte. Aus dem Gerichtsbuch der Graffſchaft Diepholz.

Das Gerichtsbuch der Graffſchaft Diepholz iſt biſher nicht aufgefunden.

Auszüge aus dem Jahre 1588 im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover: Calenbg. Brief-Archiv 1 d A (Diepholz) Nr. 2.

Biſher ungedruckt.

Nach dem Auszug aus dem Jahre 1588.

I.

Anno 1573 den 7. Octobris gerichte geholden to Sutholte.

Otto von Radenn

contra

Cordt Grim.

Claufula.

Ein ordel to rechte gefraget: Nachdem die getuigen Otto von Raden eigenhorich und mit dem beclagten ſtendich, oft nicht dieſulve getuigen darumb to vorwerpen oder wat recht.



Ingebracht, dat die getuigen uth angetaegenen uhrsachen vorwerplich.

Otto von Raden sich solches urtheils beschweret und ahn die herren appellirt in continenti.

II.

Anno 1581 ahn mittwoch nach Michaelis zu Sutholte gericht gehalten.

Johann to Gastrup, cleger,

contra

Gord Meiger, beclagten.

Clausula.

Cleger ein urtheil zu rechte versucht, weil beclagter mit der wunden beclaget, ob ehr nicht solle dabei bleiben oder einen anderen in die stede brengen.

Ingebracht, daß diejenigen, so mit ihme mitgenothten gewesen, sollen einen uthfundich machen, welcher die wunden gethaen.

Cleger erklerung des urtheils gebeten.

Erklerung.

Die heren des gerichtß erkleren, daß nach alten gebrauch derjenige, so mit der wunden beclaget worden, solle darbi bliven oder einen anderen in die stette brengen.

Beclagter solches urtheils sich beschwert und ahn die heren appelert.

III.

Anno 1583 ahn 9. des monats Januari zu Sutholte gericht gehalten.

Johann Grime, cleger,

contra

Dirick Beckemann, beclagten.

Clausula.

Cleger sagt, dat beclagter ihn zu ethlichen mhalen unschuldig beclaget und ihm schaden geschuret, derwegen ein ordeil tho rechte versucht: Ob ehr nicht schuldich, ihn clageloes to stellen und seinen schaden to erlegen.

Ingebracht, dat he sollichs tho doende schuldich.
Beclagter darvon appellirt und erklerungh gebeten.

Erclerungh.

Die heren des gerichts lathen die uthgesprochen urtheil in
kraft gaen, weil es den rechten gemäß utgesprochen.

Nr. 22. ————— 1579 August 4.

Vor Joachim Viet, geschworenem Richter zum Sandbrink und
zum Sutholte, erklären die nächsten 12 Blutsverwandten des von
Johann von Drentwede im Kirchspiel Barnstorf erschlagenen Berendt
Huntemoller, daß, nachdem der Täter vom Grafen Friedrich von
Diepholz zu einer Geldstrafe begnadigt sei, auch sie, die Verwandten,
sich mit dem Täter durch Annahme eines genugsamen Sühnegeldes
ausgesöhnt haben.¹⁾

Das Siegel ist abgefallen.

Original im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover: Celle, Br. Arch. Des. 73,
Diepholz Generalia Nr. 3.

Bisher ungedruckt.

Nach dem Original.

Ich Joachim Viet, des wolgeborenen und edelen heren
Friederichen grafen, zu Diepholz und Brunkhorst, heren zu Borkelo,
ein geswaren richter der graffschaft Diepholz zum Sandbrinke und
zu Sutholte, bekenne hirmit fur jedermennichlichen, daß fur mir,
dar ich den stoel des gerichts bekleidet hadde, erschienen und ge-
kommen sind die erbaren und erenfesten Johan Huntemoller, Johan
tor Essen, Johan tor Duforde, Cordt to Holte, Hinrich Clausingh,
Rabbe Riefingh, Johan Sandtman, Gerke tor Helmichsmoelen,
Gerke tor Roedemoelen, Berendt Huntemoller, Berendt tor Oldewages-
moelen und Menke to Goldenstede als gesworne und negste bloet-
verwante freunde seligen Berendt Huntemollers und bekant offent-
lich: Nachdem der ersame Johan von Drentwede verrücken jare
gedachten Berendt Huntemoller nach minschlichen ungelücke und
blodigkeit vom leben zum tode gebracht und dan der wol-

¹⁾ An Brüchen für den Totschlag sind im Jahre 1579 an die Regierung
zu Diepholz 35 Taler gezahlt (Cal. Br. Arch. 1d. A. Nr. 3).

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XV.



geborene unſer gnediger here Friederich, grave zu Diepholz und Brunkhorſt, here zu Borkelo, gedachten Johan von Drentwede nach geſtalt und gelegenheit ſolchs unfals auß gnaden das leben geſchenkt und ſolchen exceß zu gnediger geltſtrafe kommen laſſen, daß demnach obgemelte zwelf geſworen und negſte bloetverwante freunde gleicher geſtalt das bloet ſonen laſſen und deſwegen von gemelten Johan eine gute Summe geldes empfangen, die ſie zu deſ nahgelaffen Berendts negſten erben beſten nuß und profit (werden) angelecht; ſprechen derwegen gemelten Johan von Drentwede ſolcher ſumme und nederſlages hirit quid, ledigh und loß, willen auch deſſelben hinferner gegen ime in unguiden nicht gedenken noch darwider ichteswas tadtlich vornehmen oder vornehmen laſſen, ſondern ſoll ſich hinfüro frigh, ehrlich und ſicher muegen keren und wenden, wo und wan ime diß gelegen, von ihnen, den geſworen und freunſchaft unverhindert und unbesperret, ohne geferde und argeliſt. Und weren hir an und over die erſamen Johann zu Walsen, Johan zu Holte, Hinrich zur Helmichsmolen, Johan Smedes und mehr fromme luide genuich. Zu Urkunde der wairheit habe ich richter obgemelt dieſen ſchein mith meinem bevolenen gerichtſingefiegel beveſtiget. Geben nach Chriſti geburt 1579 am 4. deſ monath Auguſti.

Nr. 23. ————— 1579 Oktober 7.

Ein Peinlich-Frei-Göding, gehalten zu Barnſtorf am 7. Oktober 1579 über einen in Poppen Hauſe zu Holtorf im Kirchſpiel Kolnrade an Berendt von Bredendorp begangenen Totſchlag. Anlaß zu dem Totſchlag war ein von der Ehefrau Bredendorp im Hauſe deſ Poppe begangener Gänſediebstahl.

Original unbekannt.

Abſchrift auß dem Jahre 1590/91 im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Calenberger Brief-Archiv 1 d A (Diepholz) Nr. 3.

Biſher ungedruckt.

Nach der Abſchrift auß dem 1590/91.

Anno 1579 den 7. deſ monath Octobris zu Berenſtrup in nachermelter ſachen peinlich freigh goedungh gehalten.

Dörotheia deſ entliebten Berendt von Bredendorps hauſfroue, clegerſche,



contra

denjenigen, so ihren selighen mann vom leben zum thodte gebracht, beclagten.

Clegerische clagendt vermeldt, dat sie mit ihrem selighen Manne vergangen mandage tho Holtorpe gekommen und herbergen gebeten und als sie darfulvest gegeten und gedrunken, sei sie ihrem mann etwas aus dem hause gegangen und doselbest eine kleine zeit gewesen und als sie bei ihme gekommen, sei ehr dermaßen darnach geschlaghen gewesen, dat he alsbalde vom leben gescheiden. Weil ihr nhun unnbewußt, welche solche daet begangen, als bittet sie, dat die sempliche Holtorpe muigen angehalten werden, einen ausfundig zu machen, der solche daet begangen oder fulvest in der stede und thoen scheine gaen, bes der deder muige deswegen, wie von olders gebrüchlich, uthfundigk gemaket werden.

Dargegen beclagte Holtorper durch ihren vorspracken eingewandt, daß sie solcher tadt unschuldigk, erbeiden sich, deswegen tho scheine tho gaen und alles tho doende, was ihnen von rechtes wegen uferlecht muige werden, es seien aber andere noch drei Personen mit ihnen im hause gewesen, darvon einer, nemblich Dieterichs, Krumme Dirkes knecht, die flucht genhommen und hebben sie von der frouen gehordt, dat sie geklaget, dat derselbe knecht ihme, dem thoden, den schaden und schlach gedhaen hebbe.

Und sein also nachermelte personen, wie von alters geprüchlich, zum scheine gangen, ein jeder dem thodten corper seine rechte handt gegeben und Godt ahn geruesen, so ferne sie schuldt ahn seinen liebe hetten, daß alsdann ein tecken ahn ihme muchte geschehen, nemblich mit nhamen Herman Poppe, Berendt Poppe, Johanu Schwarte, Borchert Hillemann, Kolof tho Holtruff und Gerdt (Dirick) Flege, Hinrich tho Holtorp, Johann Timmerman, Hinrich Poppe, Hinrich Beckeman, Dirick Schomacker.

Darauf clegerischen vorspracke Hinrich Bischof ein ordel tho rechte versocht. Nachdem obgedachte Holtorper manne zum schein gangen und fur ihre personen unschuldigk befunden, ob sie nicht bei ihrer gottlichen warheit sollen sagen, wehr ihme den schaden gedaen oder wat ihnen bewußt. Ingebracht, dat sie solchs tho doende schuldigk.



Und haben obgemesse personen mit ufgerichteden vingeren zu Godt einen eidt geschworen, deswegen die warheit zu sagen.

Hermann Poppe seines gedanen eidts erinnert und die strafe des meineidts ahm hoichsten furgeldden, tugt, dat he, als he geseten in hause und gedruncken, hebbe dat volck ihm hause gesecht, Krummen Diricks knecht, Dirick genandt, hebbe den seligen man darneder geschlagen.

Berendt Poppe, seines eidts erinnert, zeugt und saget, daß der selige man in seinen, des gezeughen, hause gewesen und hebbe ihme satth ethen und drincken gegeben, hebbe dat volck 2 goise herin gebracht, welchen des toden frauwen den hals zerbrochen, daruber egligk volck mit dem seligen man zanken worden und ji darnach das gerucht gekommen, dat ihme Krumme Diricks knecht Dirick mit einem bome up den kop doeth geschlagen.

Johann Swarte, seines eidts erinnert und des meineidts gewarnt, sagt, he hebbe stille ihm hause geseten und nichts vom handel gesehen, sonderen gehordt von anderen seggen, dat krumme Diricks knecht inen denselbigen seligen man tothgeschlagen.

Borcherdt Hillman nescit.

Kolof tho Holtorpe sagt, ehr sei tho bedde gewesen und geschlafen, hebbe den folgenden morgen gehordt, dat Krumme Diricks knecht soll ihn thodt geschlagen hebben.

Dirick Flege weiß nichts von den handel.

Hinrich tho Holterup sagt, daß ehr ihn hause gesetten, sei dat volck herumbgelopen und 2 goise bei dem feure nieder geworpen, sei dat volck up der dele upruirisch geworden, hebbe Krummendiricks knecht einen boem in die handt gegrepen und henuth willen, welcher ihme von den mennen sei genommen und folgendts noch einen anderen boem gekriegen, damit henuth gelopen und hebbe darnach gehoret, dat de seligen man von ihme sei dot geschlagen und dat ermelter Krummen Diricks knecht gesecht hebbe: „Ach hadde ich den lesten schlagk nachgelassen.“

Johann Zimmerman saget, dat solcher uproer¹⁾ goese halber ihm hause geworden sei und gehoret, Dirick, Krummendiricks knecht, hebbe ihn todtgeschlagen.

¹⁾ Aufruhr, Tumult.

Hinrich Poppe tuiget ihngleichen.

Hinrich Beckman saget, wie de vorighe.

Dirick Schomafer nescit.

Die menne tho Holtorp ein ordel tho rechte versocht, nachdeme sie alhier tho scheine gegangen und bei ihrer seligkeit die warheit gesacht und befunden, dat Krummendirichs knecht den seligen mann doet geschlagen, ob sie nicht deswegen freigh erkandt und deswegen aller ferner ansprache erledigt werden sollen, und dieses handels einen richteschein tho geven. Ingebracht, dat ihnen deswegen ein richteschein solle gegeben werden.

Clegerische durch ihren vorspraken den teder Krummendirichs knecht nach form der rechten ineischen lathen und nicht erschenen.

Derwegen ein ordel versocht: Ob he nicht muige gegen ihme ihn rechten handelen und vorthsharen oder wadt recht. Ja, ingebracht, wie sich jegen einen todtschleger eignet und geboret.

Noch ein ordel tho rechte versocht, wo und welcher gestalt des thoden freunde den dotschleger sollen verfolgen. Ingebracht, sie moigen im verfolgen uf orden und plazen, dar ehr tho befhommen, wie in dieser graveschafft und umbligenden landen gebreulich. Und haet clegerischen vorsprache alles dies ergangen handels ein richtschein gebetten, welchesst ihr vergunstiget. Und seien hirtzu also choergenoten gesurdert und gebeten Johann Martens, Hinrich Smedes und Lammert Schroer, und zu behuef der wetiven Cordt Jasper, Heinrich upen Brincke, Johann Smedes.

Und nachdem diese handlung, wie oben gemeldet, fuir mich richteren obgedacht in gespanner band mit urtheil und recht ergangen und gehandelt worden, als habe ich diesen richteschein uf beiderseits parthe bitte mit meinen bevolen ampts ingesiegel bevestigt. Gegeben nach Christi unsers heren und selichmachers gebuirdt 1579 am 7. des monats octobris.

Nr. 24. ——— 1582 August 12.

Vor Joachim Bith, des Grafen Friedrich von Diepholz geschworenem Richter zum Sandbrink und Süttholte und den von ihm als Cornoten des Gerichts sonderlich gebetenen Rabben Koecken, Hinrich Atelhorn und Johann zu Walsen erklären die zwölf nächsten



Blutsverwandten des von Kolf Roep, Johann Sandtman und Kolf Abeling im Kirchspiel Barnstorf erschlagenen Kolf Clausing, daß infolge landesherrlicher Gnade und ihrer, der Verwandten, Zustimmung Kolf Roep und Johann Sandtman ihnen den Totschlag mit einer genügsamen Summe Thaler für immer gesühnt haben.

Des Richters Siegel (wie Anlage Nr. 15).

Original im Königl. Staatsarchiv Hannover: Celle Brief-Archiv Des. 73 Diepholz, Generalia Nr. 3.

Bisher ungedruckt.

Nach dem Original.

Ich Joachim With, des wolgebornen hern Frederichen, grafen tho Diepholt und Brunkhorst, hern tho Borkelov, geschworner richter tom Sandbrink und Suetholte, bekenne hirmit vor als weme und jedermenniglich, dat vor mi in einen hirto sonderlich gehegeden gerichte personlich erschienen und gelomen sint die ersamen und bescheden Johann Huntevoller, Hinrich Im Sande, Mencken Arent, Cort to Holte, Berent tor Essen, Kolf Ficken, Dirich Schutte, Gert tor Helmesmoelen, Johan Martens, Harmen tor Donzel, Harmen Gerken und Johan Winschroder als geschworne und negest bloetverwante freunde seligen Kolfes Clausings und vermeldet: Nachdem hiebevot Kolf Roep, Johan Sandtman und Kolf Abeling gerichtlich to Bernstrup inholt eines dorup erkanten und gegebnen richtescheins beschriet und angeclaget worden, als daß sie gemelten ehren bluitvorwanten Kolf Clausing vom levende tom dode gebracht und derwegen fluchtig geworden und sich der daet schuldig darmit gegeben; wan nu Kolf Roep und Johan Sandtman bi wohlgedachtem unferm gnedigen hern up ehr bittlich anlangent die gnade erlanget, dat sie sich mit des entleveden freunden vordragen und dat bloet versoenen mechten,¹⁾ als hebben die twolf geschwarne neven, des entleveden muder und andere verwanten freunde, bemelte beide beclagte tor soene angenohmen, sich entlich verglichen und vortragen und vor solche entleibung und begangene thadthandlung eine genugsame summa thaler, wi sie vor mi bekanten, empfangen, darmit sie ein guet gnugen hetten; quiterenden derwegen gedachten

¹⁾ Die Regierung zu Diepholz zog im Jahre 1582 von jedem der Täter 15 Thaler Brüche ein (Cal. Br. Arch. 1 d. A. Nr. 3.)



Kolef Koep und Johan Sandtman sollicher togesachter summa thaler hirit in briefs kraft und deden sich gueter betalinge bedanken. Und soll darmit aller unwill und twigdracht, so sich twischen beiden deilen derwegen erholden, hir ganz dodt af sein und bliven, der ock die eine teil gegen den andern in recht noch utherhalven in einiger wise to schump oder ernst, daruth einiger unwill, zank oder hader erwassen mochte, gedenken. Sondern hebben beide theile angelawet, diesen vortrag vor sich und ehre erven war, fest und stede to holden, hirwedder nummermehr to reden noch to donde oder durch andere thun laten, ahne alle geferde. Und sint cornoten des gerichtes hirto sonderlich geropen und gebeden die ersamen Rabben Koeken, Hinrich Attelhorn und Johan to Walsen. Und nachdem diese vortrag und sone obbemelter gestalt vullentagen und vortragen als hebben mi beide parte gebeten, diesen jedern ein schein mittoteilen, dessen ic ohnen ampt halber nicht verweigern gewust, und hebbe des to orkunt der warheit mein richterliche ingesegel hirunden up spatium dieses wittlich gedrucket. Geschehen im jare na Christi unjes lieven heren und heilandes geboert duzent vishundert twe und achtentich den twolften Augusti.

Nr. 25. ——— 1585 September 22.

Der Kaiserliche Notar Conrad Hedemann zu Diepholz bezeugt, daß in seinem Beisein und auf Ansuchen der Gräfin-Witwe Margarethe von Diepholz der Diepholzer Drost Hans Ledebur am 22. September 1585 auf den im Kirchspiel Goldenstedt belegenen Gerichtsplatz des Gogerichts Sutholte sich begeben und von dem Gericht nebst der Hoheit über die Kirchspiele Goldenstedt und Kolnrade für die junge Gräfin Anna Margarethe von Diepholz Besitz ergriffen habe.

Original im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover: Cal. Br. Arch. 1 d A (Diepholz Nr. 15).

Bisher ungedruckt.

Nach dem Original.

In den namen der heiligen dreifaltigkeit amen. Kundt und zu wissen sei jedermenniglichen, denen dis offen instrument zu sehen, zu horen und zu vorlesen vorkumpt, daß in dem jare nach



der gepurt Christi unfers lieben hern und heilandes tausent fünf-
 hundert fünf und achtzigh den 22. tagh des monats septembris un-
 gefehr umb mittagh den dreizehenden römer zins zal, indictio ge-
 nant, bei regierungh und hersehungh des alldurchleuchtigsten groß-
 mächtigsten, unüberwindtlichsten fürsten und hern, hern Rudolphen,
 dieses namens des andern, erwelten Römischen kaisers, zu allen
 zeiten mehrerer des reichs, in Germanien, zu Hungern, Boheime,
 Dalmatien, Croatien und Schlawonien zc. koningch. erzhertzogch zu
 Oisterreich, hertzoch zu Burgunde, Stier, Carndten, Crain und
 Wurtenburgch, graf zu Tyrol, unser aller gnedigster here, irer
 majestät reiche, des Römischen im zehenden, des Hungerschen im
 dreizehenden und des Boheimischen im zehenden jar zu mir thommen
 ist der erbar Hans Ledebur, droste zu Diepholz, und mich als
 offenbaren notarien erfurdert, ich solte mit ihme nach Bernstorf,
 dan auch nach dem kerspel Goldenstette ahn dat ort, da die hern
 zu Diepholz gerichte halten lassen, zu Sutholz, mich verfuigen, da-
 selbst hette er notwendig actum zu celebriren und desselbigen an-
 geborende orter instrumentum oder instrumenta furzubringen, daß
 ich demnach auf angerechte requisition mich an berurten ort neben
 ihme und undenbenante zeugen begeben und wie wir dahin thommen,
 hat er am gerichte in meiner und derselben gezeugen jegenwerdigkeit
 vormeldet, was gestalt der wolgeborne her Friederich, graf zu Diep-
 holtz und Brunckhorst, her zu Borckeloe christmilder gedechnis den
 21. gedachts monats septembris in berurten jar 85 umb 4 Uhr in
 Gott thots verschieden und nach sich ein einzig tochterlein, freulein
 Anna Margareta, geborne zu Diepholz als seiner gnaden erbin in
 lebende verlassen. Nuhn ver man, daß der durchleuchtige
 hochgeborne furst und her, her Wilhelm Hertzogh zu Braunschweig
 und Lunenburgch die anwartungch dieser graffschaft Diepholz auf
 solchen abfall fur lengest gehabt, ingleichen were es kundtbar, daß
 wohlgerorter gottsfäliger graf wie auch seine vorhern, grafen zu
 Diepholz, das gogerichte zu Sutholz von stifte Münster und des-
 selbigen regierenden bischofen zu lehn getragen. So were er, Ledebur,
 abgefertiget, der orter, als die die grafen zu Diepholz als zu ihrer
 graffschaft zugehör eingehabt, als nemblich das kerspel Goldenstede
 und Goldenrade possession vel quasi zu behuef hochermelts hertzogen

wider anzunemen, dan auch aus bevelch der graflichen wittiben zu Diepholz die possession vel quasi des gerichts zu Sutholz oder Goldenstette zu behuef des junghe freuleins, darmit der regierende her des stifts Münsters sich destoweniger hette zu bedenden lassen, als ob angereichte lehnschaft nunmehr nicht auf wohlgedachte freulein vererbt, sondern ihnen eroffnet und heimgefallen sein soll, derwegen daß die Munstersche beaupten zur Rechte velleichte understehen würden, dieses gerichts sich mehr als bisher geschehen anzunemen. Auf welche requisition ich mit gemelten drosten in das holz, da der gerichtsplaz gewesen, so im kerpel Goldenstette gelegen, mich begeben, daselbst hat er als in loco principali fur mich sich erclert, daß er aus oben gedachten ursachen und obgedachter maßen die possession vel quasi aller hohn und obrigkeit, auch des gerichtszwangh, so dem gogerichte gepurte, fur mich als notario apprehendirt haben woll, auch apprehendirt mit bitt, ich wollte solches actum apprehensae possessionis vel quasi als dazu erforderen notarius annemen und ime daruber instrumentum oder instrumenta mitzutheilen, so wol hochgedachten herzogen als den jungen freulein zu Diepholz, wie auch der graflichen wittiben eines jeders zu seinen rechten und zu urkundt ergriffener possession der ort, wie auch auf den häusern Diepholz und Levenfurdt und sunst in der graffschaft Diepholz beschehen, respectue wie er, Hans Ledebur, bevelch hatte, zuzustellen. Wan ich nun selbs gesehen, daß die possession also apprehendirt und er sich weiters erklart, daß diese ergreifungh ehr nit allein daselbs in loco wie oben, sondern über alle in und zugehörungh sampt und sonder in genere und in specie der graffschaft Diepholz, darinne das gericht zu Sutholz belegen, gethain haben woll, ich mich auch tragenden ampts halber schuldig erkennen muß, eines jeden auf sein ersuchen sollicher geübter actuum genugsam urkundt mitzutheilen, so bekenne ich, daß obgemeltes alles erzeltermaßen zugangen und ins werck gericht. Und seind diese dinge geschehen im jare, monate, tage, stunde und keiserlicher regierungh als oben vormeldet, in beiseint der ehr und achtparen Frederichen von Bordeslo, Johannes Fredelestes und vieler anderer leute mehr.

Ausgestellt von Conradus Hedeman kaiserl. notar.



Nr. 26. ————— 1585 Oktober 9.

Im Auftrage der Regierung zu Münster nehmen Droft und Amtmann zu Bechta von dem Gogericht Sutholte und dessen Zubehör Besitz und führen den Bechtaer Richter Hermann Westmeyer als Münsterischen Gografen zum Sutholte und den Vogt Heinrich Freyling zu Lutten als Gerichtsvogt des Bezirks Sutholte ein.

Beglaubigte Abschrift auf Pergament im Oldenburger Haus- und Central-Archiv: A^a Oldenburger Münsterland I. B. Nr. 9.

Bisher ungedruckt.

Nach dem Original.

In namen der heiligen dreifaltigkeit amen. Kundt und offenbaer sei hiemit jedermenniglichem, die dieß gegenwurtig instrument sehen, lesen oder horen lesen, daß in dem jaer unsers lieben herrn und saligmachers Ihesu Christi geburt funfzehnhundert und im funf und achtzigsten in der dreizehenden indiction der Romer zinszal genandt, auf mittwochen den neunnden monats octobris des nachmittags umb drei uhren, pabstumbs des allerheiligsten in Gott vaders und herrn, herrn Sixti aus gottlicher vorsichtigkeit des funften pabsts des nahmens, in meines offenbaren notarii und nachbenenter glaubwürdiger zeugen gegenwurtigkeit an der gewontlicher gerichtsplaz des gerichtß zu Sutholte, im kerpel Goldenstede gelegen, aigner personen erschienen seindt die edler, erenvester, erbare und wolgelarter Johan von Dincklaige und Arnoldt von Raehffel ambleuthe der herschaft Bechta, auch Johan Droste, furstlicher Munsterischer secretarius, als der verordneten herren statthaltern des stiftß Munster abgeordnete commissarii und volmechtigten und hat jezermelter secretarius in ihrer aller nahmen angezeigt und vermeldet: Nachdem fur weinigh tagen der wolgeporner her Friederich, edelher zu Diepholz, nach schickungh des almechtigen ohne verlassunge manlicher leibeserben thodts verschieden und jez wolbemelter her und dessen vorfahren von dem stift Munster und dessen zur zeit regierenden herrn mit dem gericht zu Sutholte als einem manlehen belehnet gewesen, und dan durch solchen thodtlichen abfall angereget lehen mit dessen pertinentien und angehorigen stucken nach inhalt gemeiner beschriebener rechten wolbemeltem stift Munster eroffnet und heimgefallen und also utile dominium cum directo consoldiert



wehre, daß demnach sie, die abgeordneten, von wollermetten herrn statthalteren, iren principalen, versiegelte commission und volmacht, inmaßen solche volmacht in originali und vor siegelt mir notario zu verlesen von inen zugestalt und öffentlich verlesen worden, empfangen hetten, des obangeregten erledigten lehens, des gerichtß zu Sutholte, possessionem vel quasi anzunehmen, wie sie dan kraft solcher irer habender commission und volmacht an der gewontlicher gerichtßplatz desselben gerichtß possession vel quasi mit allen seinen angehörigen stücken und pertinentiis in namen und zu behuef des stiftß Munster und eines ehrwürdigen thumbcapitelß der kirchen daselbst bester bestendigster form, wie solchs zu rechte geschehen soll, angenohmen haben wolten, und haben alsovort zu continuation und bestetingunghe solcher jeßo angenohmener possession zum richter presentert und dargestellt den erenhaften und wolerfarnen Hermannum Westmeyer, daselbsten zur gerichtßstette gegenwurtich, ime eine verpizirte commission uff angeregt gericht zu Sutholte behandelte, welche commission er, Westmeyer, zu seinen handen genohmen, verlesen und darauf einen leiblichen aidt zu Gott und auf das heilich evangelium geschworen, jedermennichlichem, so an bemeltem gerichte zu thuen, schleunigh unpartheiisch recht vermogh der publicirten Munsterischen landtgerichtß ordnunghe, widerfahren zu lassen. Darauf hat sich alsovort ernanter Westmeyer als verordneter richter auf die gerichtßplatz oder bank nidergesetzt, das gerichte gewontlicher wis nechst eröffnungh seiner habender commission geheget und das recht dem umstandt eroffnet. Dem nechst haben obgemelte abgeordnete volmechtige in meins, notarii, und der undenbenanten zeugen gegenwurtigkeit fur sich bescheiden Henrich Freiglinck, vogten oder fronen zu Lutten, und ime kraft vilangezogener irer habender commission ernstlich und bei denen pflichten, damit er dem stift Munster zugethan und verwandt, eingebunden, des gerichtß gefelle an bruchten, strafen, verfellen und anderer zugehor ohne einichen unterschiedt in fleißige acht zu nehmen, dieselben den amtleuthen zur Bechta anzubringen und bei guten treuen einzufurderen, welchs er also uf seinen hibevor gelaissten aidt zu thun angenohmen hat, und haben demnach vilbemelte volmechtige über solche ire handlungh der ingenohmener possession vel quasi

verordnung und beaidunge des richters, hegungh des gerichtß und allen anderen von mir notario bogert, inen notturfstige instrumentum et instrumenta mithzuthailen, welchs ich iren lieben und gunsten amts halben nit gewißt zu vorweigern. Geschehen und verhandelt seindt desse dinge im jare, indiction, monat, dag, uhre, pabstumb und stede als obstehet, in beisein der ersamen und vorrichtigen Johan Heyginck, Berendt Holtingk und Gerlich zum Amerbusche, vor lobwerdige gezeugen hizu geeschet und gebeten.

Und dwilen ich Everharde Staderman, uth pabstlicher macht offener und am Münsterischen furstlichen weltlichen hofgerichte immatriculirter notarius, bi upgemelter ertellunge, überreichung der commission, verordnunge, bestellunge und hegunge des gerichtß sampt allen anderen upgeschreven dingen vormiße den gerorten gezeugen persönlich gewest, datsulvige also allenthalven geschein, gesehen und gehoret, hebbe ich duth jegenwerdige instrument, daraber begreffen, gemacht und in desse formen gebracht und miner unleden halben dorch einen andern uthschriben lathen, vick folgents mit minen dope und thonamen, vick gewontlichen notariatsteken undergeschreven und vertekent tho gelowen allen und jeden upgeschreven dingen hirtu junderling erfördert und gebeten.

Nr. 27. ————— 1585 Oktober 16.

Notarielle Urfunde über die Hegung des ersten Gogerichts zu Sutholte nach dem Tode des letzten Diepholzer Grafen Friedrich.

Beglaubigte Abschrift auf Pergament im Oldenburger Haus- und Central-Archiv: A^a Oldenburger Münsterland I B Nr. 9.

Bisher ungedruckt.

Nach dem Original.

In den namen des heren amen. Kundt und zu wissen si allen, die dith jegenwordige instrument sehen oder horen lesen, dat im iaer nha Christi unses heilandes und alleine salichmachers gebordt dußent vifhundert vif und achtentich in der drutteinden indiction der Romer tinstal, up einen mitwochen, welcher was die jesteinde octobris umb achte uhren den vormittagh, pabsthumbs des allerheiligsten in God vader und herren Sixti uth gottlicher vorrichtigkeit des viften pabsts des namens, in seinem ersten jare, in



meines, offenen notarii, und der nachbeschreven gezeugen und des ganzen umstandes gegenwordigkeit an der gewontlicher gerichtsplaz zu Sutholte, im kerspel Goldenstede gelegen, eigener personen erschienen findt die edler, ernvester, erbar und wolgelarter Johan von Dincklage und Arndt van Raesfeldt, amptleute der herschaft Bechta, auch Johan Droste furstlicher Munsterischer secretarius, als der verordneten herrn stathalter des stifts Munster abgeordnete commissarii und vulmechtige, und hat jezermelter sekretari in ihrer allernamen öffentlich angezeigt und vermeldet: Nachdem der wolgeborner herr Friederich, graf und edelher zu Diepholz von dem stift Munster das gericht zu Sutholte als ein manlehen gedragen und aber ire gnaden nach schickunge des almechtigen ohne verlassung manlicher leibserben vor wenig dagen mit dodt abgangen, als wehre sothanigh lehen ipso iure wiederumb an das stift Munster gefallen und dominium directum cum utili consolidirt, nam feudum tempore finitum esse, quo casu ipso iure resolvitur possessio et ad eum, a quo habita fuit, revertitur. Curt: de feudis 4. parte num. 155. Molineus: late ad cons: paris: lit: 1 §30 num: 178 et seq. Nun wuste ich undenbenenter notari mich zu erinnern, was maßen die vollmechtige in mein und der erforderen zeugen beisein solichs gefallenen und erlediget lehen des gerichts zu Sutholte mit seinen angehorigen stucken und pertinentiis possessionem vel quasi an dieser gerichtsplaz zum uberfluß et ad superabundantem cautelam angenommen und durch domals geubte actus possessorios die obangezogene consolidation bestetigt hatten.¹⁾ Diweil nun wolermelte ire herrn prinzipalen berichtet wehren, daß an diesem gerichte zu Sutholte nach hergebrachtem gebrauch des jars viermahl und als eins auf heutigen tagh, den mitwochen in vuller wochen nach Michaelis stilo antiquo, ein stevigk gerichtstagh gehalten wurd, daß sie demnach von wolermelten herrn verordneten statthaltern anhero mith instruction und bevelch abgefertiget wehren, zu fernerer geburender continuation der gefallener und zum uberfluß angenommener possession das gerichte bekleiden und halten zu lassen, und haben darauf an den verordneten richter Hermannum Westmeier, daselbsten zur stette

¹⁾ Vgl. Nr. 26.

gegenwurtigh, begeret, derselb sich zu gericht niedersetzen und den erscheinenden umbstandt das recht eroffnen wolle. Darauf alsovort die edle, ernveste, erbare und wolerfarne Anthon von Weie, Hans Ledebur, droste zu Diepholt, und Conradt Kuningh secretarius, so daselbst zur gerichtsplatz gegenwurtigh gewesen, als angegebene Diepholtische bevelchabere angezeigt, daß sie aus bevelch des durchleuchtigen und hochgebornen fursten und herrn, herrn Wilhelmen herzogon zu Brunschweige und Lunenburgh als vormunderen und mit von wegen irer gnaden interesse, auch wegen der nachgelassenen wittiben weilandt graf Rodolfen von Diepholt als leibzuchterinnen und des negstabgestorbenen herrn Friederichen verlassenen freulin daselbsten zur gerichtsplatz erschienen wehren, in meinunge, das gericht nach alder gewonheit zu bekleiden und zu halten, wie sie bis daher gethan, genzlicher zuversicht, men worde sie daranne nicht bekrönen¹⁾ oder verhindern und nichts pracjudicialis vornemen und, obwol die belehnung auf dis gericht zu Sutholt nit außbracht sei, so wehren doch ire gnaden derwegen in arbeit, verhoffentlich dieselb zu erhalten. Dagegen die Munsterischen angewendt, daß die possession dieses gerichtß, wie bereits angezeigt, alsbaldt nach thotlichen abfall graf Friederichen ipso iure dem stift Munster zugefallen, auch zum uberfluß im beisein notarii und zeugen, dessen sie sich zu dem aufgerichteten instrument, so auch zum theil alda verlesen wurden, referirten, angenommen²⁾ und weren zu diesem erledigten lehen hochermelten fürsten von Brunschweigh und Lunenburg keines interesse gestendig, und diweil dieses ein manlehen, so were wolgemelter graf Friederich verlassener dochterlin dessen nit vehig, wie dan sunsten vermug gemainer beschriebener rechten die lehen auf dochter als frauesbilden nit fallen c. 1. § Hoc autem de his qui feudum dare possunt, und so viel die frau mütter belanget, mogte dieselb sich des lehens in kainen wege anmaßen, feuda enim non ascendunt nec in iis usufructus citra domini consensum constitui potest, Curt: de feud. parte 4 quest: 15. Dweil nun sie, die volmechtige, gemessenen

¹⁾ bekröden, bekröden, nach Schiller-Lübben = behindern.

²⁾ Bgl. Nr. 26.

bevelch hetten, die erlangte possession zu continuiren, so wolte inen nit anders gepuren, dan denselben mit hegung des gerichts nachzusetzen. Darauf die Diepholtischen duplicando eingewandt, daß den andern tagh nach thodtlichen abgangt weilandt graf Friederichen die possession dieses gerichts zu behuef der wettiben und irer gnaden dochter angenommen und daruber instrumenta aufgerichtet,¹⁾ lassen der Munsterischen angezogene rechtsgrunde auf iren wehrt und unwehrt beruhen und sagten, daß die Munsterische lehen vermuß des stifts privilegii so wol auf die dochter als sohne fallen, baten ire principalen bei solicher begnadung verpleiben zu lassen und sie an bekleidung des gerichts nicht zu hinderen. Munsterische wehren den Diepholtischen kainer possession gestendig und, obwol dieselb angenommen sein mochte, so repetirten sie dagegen die obangezogene rechtsgrunde, daß das junge freulin des lehens nit wehig, dabei dann anzumercken, daß dieselb noch vast ein kindt sei et nec nolle nec velle adhuc potest, und wes in dern nhamen beschehen sein soll und auch jeko beschicht, daß solichs alles, diweil keine qualification furbracht wurd, als nichtig und unerheblich zu achten; was aber das angezogene Munsterische privilegium belangt, konne dasselb zu furteil des jungen freulin nit verstanden werden, requirirte solche altiozem indaginem und sei in possessorio nit anzumercken, konnten also nit underlassen, irer erlangter possession zu inheriren und mit dem gerichte vortzufahren. Diepholtische wolten solchs irem gnedigen herrn, dem fursten von Brunschweigh und Lunenburgh als vormunderen und interessenten, zum hogsten beschwerlich sein und zum prejudicio geraichen, wissen es nit zu verantwurten, baten fur diesmal dem gericht bis zum negsten, doch mit vorbehalt einem jeden seines rechtens, einen anstant zu geben, wollen immittelst auf die wege gedencen, daß die belehnung bei einem erwürdigen thumbkapitel oder den verordneten stadthaltern des stifts Münster ausbracht werde, dan solte man nit befinden, daß an seiten Diepholz den Munsterischen kaine widerwertigkeit soll zugesuegt werden, sondern wolten sich aller gepuer zu verhalten wissen. Munsterische musten irer instruction, so den Diepholtischen eins thails furgelesen worden, folgen, dan, da sie mit dem gerichte still halten solten,

¹⁾ Vgl. Anl. 25.

wurde ebenfalls dem stift Munster zum praejudicio gereichen. Diepholtische baten nochmals, wie zuvor, auffschub, wolte inen solchs an iren ehren und glimpf verweislich sein. Munsterische sagten, daß inen gleichfalls verweislich sein wolte, im fall sie irem bevelch und instruction nicht nachlieben wurden. Darauf hat sich der verordneter richter Hermannus Westmeier aus bevelch der Munsterischen volmechtigen auf einen orth der gerichtsbanc niedergesetzt, das gericht gewontlicher weis geheget und den partheien das eroffnet; was darauf gerichtlich gehandelt, ist aus dem gerichtprotocol ferners zu ersehen. Als aber der Diepholtischer richter eben zugleich aus der Diepholtischen bevelch gericht auch geheget und besessen, haben die Munsterischen von solcher widerrechtlicher handlung und turbation, wie sie sagten, fur mir notario sich offentlig bedingt und protestirt, auch, wes damit iren herrn principalen und dem stift Munster verwurct, per expressum vorbehalten und aber solche hinc inde furgelaufene handlung von mir instrumentum et instrumenta begert. Und als dies also allenthalben geschehen und das gericht von beiden theilen aufgehoben hat der gemelte Diepholtische secretarius gejaget, daß sie, die Diepholtischen, alle zeit bis daher das gericht alda geessen und gehalten, wie meniglichen bewußt, wolten auch davon bedingt und protestirt, ingleichen instrumentum et instrumenta begert haben. Geschehen sind diese Dinge im jahr, indiction, monats, taghe, stunde und pabstumb als obengemelt, in beisein der achtbarn und ernhaften Dieterichen von Hempfen richtern und gografen zum Desemb, Casparn Eickenbrock und Johan Niberdinc vor lobwerdige gezeugen hizu geechet und gebeten.

Und dwiln ich Everhardt Staderman, uth pabstlicher macht und authoritet offener und am furstlichen Munsterischen weltlichen hofgerichte immatriculirter notarius bi upgemelter ertellunge, antwort, protestation und bedingungen, auch allen anderen dingen, als de also allenthalben geschehen, vermiß den genannten gezeugen persönlich geweist, datzulve also geschen, gesehen und gehort, hebbe ich duth gegenwordige instrument, daraver begrepen, gemacht und in desse opene formen gebracht, und dwile ich mith anderen geschefen beladen, dorch einen andern getruwlich uthschreven laten, auch folgents mit minen dope und tonamen, auch gewontlichen notariats-

tefen undergeschreven und vortekenth to gelowen allen upgeschrevenen dingen hirto sunderling erfurdert und gebeten.

Nr. 28. ——— 1586 Februar 26.

Auf dem am 26. Februar 1586 vor dem Wechtaer Richter Hermann Westmeier unter der Linde zu Goldenstedt abgehaltenen Holzgericht erklären die Markgenossen, daß das Holzgericht Goldenstedt, dessen oberster Holzgraf allezeit die Grafen von Diepholz gewesen seien, sich über die ganze Goldenstedter Mark erstrecke, beschreiben auch den Umfang der Mark nebst den Rechten des Holzgrafen und der Markgenossen.

Original unbekannt.

Abchrift aus dem Jahre 1590/91 im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Hannover 22i (Diepholz) Generalia, Compromiß und Vergleichshandlungen Nr. 4.

Bisher ungedruckt.

Nach der Abchrift aus dem Jahre 1590/91.

Anno achtzich sechs 20. Februarii stilo novo das holzgerichte zu Goldenstede under der linden coram iudice Hermanno Westmeier gehalten.

Die gemeine marckgenoten worden ingeeschet undt findt erschienen, welche erschiene bath Eilhardt Bruggeman¹⁾ ein bedenkent um behuef der gemeinen marcke.

Ribbecke Brandes begerte zwe manß, so van wegen der gemeinen marcke ehre witrufft vordragen mochten, alse mit nhamen Eilhardt Bruggeman¹⁾ undt Arendt Freiglinck,²⁾ die ehme oick verlowet worden.

Eilhardt Bruggeman secht fuir erst, dat die marckgenotens alhier jairlichß ein holzgerichte gehalten hebben und in demeselben bisherttho den graven von Diepholte löf undt graiß³⁾ undt denn drudden boem in der marcke tho erkandt, alse nu aber dusse jehige zeit irunngē darin gefallen, so kenne sie demgenen, de dusse banck und gerichte mit rechte besitten moegte, solches ock

¹⁾ Bauer in Goldenstedt.

²⁾ Bauer in Gastrup.

³⁾ Laub und Gras.

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XV.



tho, erbeden sich vick, demselbigen schuldich gehorsamb tho leisten, bitten dairbeneben, daß sie mogen bei irer olden marckgerechtigkeit, darbei sie voer menschen gedenden gewesen, moegen geilaten, geschützet und gehandthavet werden.

Folgen ingestalte fragestücke.

Stem voer irsten den marckgenoithen undt holtingslueden voerthostellen: Nachdeme dat gerichte thom Suidtholte unserm gnedigen fursten undt herren undt deme stifte Munster heimgefallen undt eröffnet, darunder dit jegenwordige holtgerichte als ein angehorige parzel gehorich, wer with, over wat marcke undt geholke sich sodane holtgerichte erstrecken doe, und alle duffe partele undt stücke namhaftich tho machen.

Thom anderen, was sie als marckgenoiten hochgedachten fursten wegen alsulchen gerichtis alse dem oversten marckgenoiten und holtgraven ahn gerechticheit tho kenen undt dieselbigen partele naimhaftich tho machen.

Zum drudden, wen sie, die marckgenoiten, vor mitmarckgenoiten und in specie vor erberes in gerortem holtgerichte kenen undt die bie nhamen tho nhannen undt vortheken tho laten.

Zum vierdten, wartho ein jeder marckgenote mit hauen undt anders berechtigt sei, undt wo viele ein marckgenoite hauen moege ahne broeke unsers gnedigen fursten undt heren.

Zum viften, woe viele schutters mhen gewondtlicher weise up den holgeren, so under diesem holtgerichte gelegen und gehörig seien, tho hebben plege, und wes ihr belohung undt friegheit sei.

Tom sechsten, so die schutter, holtknechte undt holtverwarers unrecht gedaen tho hebben beschuldiget worden, vor wait gerichte sie solches utdregen solln.

Tom siebenden, wanehr die schutter, holtknechte unrecht befonden worden, was alsdann dieselbigen verbroiden undt oft sie nicht dairbeneben unseren g. fursten und heren in eine poena verfallen seien.

Uf die erste frage brenget Gilardt Bruggeman in, die marcke gabe vor Holweddes huisen an des Meiers boem¹⁾ tho Ellenstede,

¹⁾ Schlagbaum.

den wegh hinuth bis auf des Hoiers heitkamp, von deme heitkampe uf die Ellenbecke, die Ellenbecke entlang vor Cinen aver, vor Bullinge hove aver bis auf die Hunte, aver die Hunte bis midden aver Tangemans kamp, van dem kampe bis auf den Wittensteine, van deme Wittensteine up den Buddekenbergh, van dem Buddekenbergh up die Rutensteder riden, die riden entlang bis uf den Barkowesfordt, van dem Barkowesfordt an die becke entlang bis auf die ander becke, so von Hilligerloe kumpt, van dair bis uf die roden riden tho endes heithauses velde aver, den wegh hinauf bis auf Grimesmoer, van dem Grimesmoer bis uf den Boendiek, ut deme Bondike up die Risshover pesseke entlang bis auf die Hunte, die hunte hinup bis uf den olden Rutenstrece, den Rutenstrece hinup bis uf den nedersten herweg, den herweg entlang bis auf die Rodenbecker landtwehr, die landtwehr hinauf bis upt Klockenmoer, van dem Klockenmoer dat moer hinauf bis auf den Dytterdam, den dam entlang bis auf die utersten bruggen undt die becke entlang vor dem Lutter brocke her bis auf den Holweges fordt, von den Holweges fordt bis vor der foert her, voer Holwedeshuisen her, die tneustede entlang bis wieder uf des Meiers boem.

Alle, die in dusse voergeschreve marck gehoeren, klein oder grote, dieselben sein in der marcke sesshaft undt keine darbuthen.

Uf die andere frage brachte Gilhardt Bruggeman in, so jemandt brockhaftich wurde in der marcke, also dat ehm die marckgenoiten pandeden up eine tunne biers, brecket he den heren in maßen voergeschreven vif marck, den drudden boem in der marcke tho bedriven undt nicht tho hauen, wairaver die marckgenoithe jeder zeit die sathe¹⁾ gehat.

Uf die drudden frage erkennen sie wie voer, alle die in dem kreise geseten sein.

Uf die vierdte frage, wannher ein mann in die marcke gehorich undt mit warschaft berechtigt, de moege des morgents utfahren, ein soder holtz hauen undt medenemen sunder straise, bekomme ehn averst die holtgrave, moeghe he enen panden up twe kanne beers, nutteholt moet he averst nicht hauen ungewiset.

¹⁾ Festsetzung.



Uf die viften frage, die holtgrave moege twe ut jederen dorpe mit sich nemen undt schutten.

Uf die seften frage, vor dieffen holtgerichte.

Uf die sevende frage, darauf seggen sie wie voerhin, vij marck.

So jemandt thoschlege in der marcke, hebben die marckgenoten macht, datselve neder tho warpen, so sie averst moidtwillich worden undt wider thoschloegen und en die marcke pandede thom anderen mahl, broeket he den marckgenoten eine tunne beers und den herren vij marck, se hebben vick geine macht, thoschlegge thoe doen ahne voerwitten des holtgraven.

Ein holtzverwharer mach des morgents bei der sunne utghan undt des avendes bi der sunnen wieder in undt ofte he jemanden funde, de sunder echte nodt voir der sunnen upganck oder nach der sunnen nederganck gehauen hette, denselben mag he penden, dar sich de schuldige nicht panden laten wolte, magh he ime einen witten stoc tho werpen thor urkunde, undt breckt also der marck wie voer-geschreven.

Aver alles, so furgbracht, wirdt copei des protocols in behoiß der marckgenoten begert.

Schluter pat ingleichen ein versogelt gerichtschein.

Die marcke wardt tho hope geweijet, umb drei tho nomen, dair uth einen holtgraven zu feisen; als Johann tho Gastruppe undt Arendt Friglinck eingebracht, und ist Johann tho Gastruppe voer einen holtgraven gekoeren, de durch den richter in beeidunge genhommen.

So vakene das echte holttingk gehoelden werdt, hebben die holtgraven, amptleude und gerichtspersonen eine halbe tunne beers undt vier schepel haveren, welche unkosten die gemeine marck stehen mothen.

Cajparus Eickenbroick

Judicii scriba scripsit et subscripsit.

Nr. 29. ————— 1587 Februar 19.

Abgeordnete der Fürstlich münsterischen und der Herzoglich braunschweig-lüneburgischen Regierung einigen sich auf einer in Behta am 19. Februar 1587 abgehaltenen Konferenz dahin, daß



die zwischen den beiden Regierungen bestehenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden sollen. Bis zur endgiltigen Entscheidung soll das Gogericht Sutholte von Münster allein, das Holzgericht und die Landeshoheit über die drei Kirchspiele Barnstorf, Kolnrade und Goldenstedt dagegen von beiden Regierungen gemeinschaftlich verwaltet werden.

Original (Konzept) im Staatsarchiv Münster: Münster-Landesarchiv 1334b

Gedruckt nebst der Braunschweig-Lüneburgischen Ratifikation vom 25. März 1587 nach dem Original: Nieberding a. a. O., Bd. I, S. CVIII, Urk. Nr. 15.

Nach der Nieberdingischen Abschrift ist das Original wie folgt unterzeichnet. Engelbert von Brabeck thumherr zu Münster; Hermann von Behlen zu Behlen; Johann von Dinklage der Jünger; Boldewin Wahrendorff; Christoffer von Hudenberg; Friedrich von Wenhe Doctor; Jobst Fresse; Arndt Freytag meine hand; Wilhelm von Cleve Doctor.

Nach dem Originalkonzept.

Als sich speen und irthumb zugetragen zwischen denen zur furstlich Munsterischen regierung verordneten stadthalteren an einem und der graflichen Diepholtischen regierung am andern theil, daher furnemblich herrurendt, daß obgemelte verordnete stadthalter nach absterben des wolgepornen hern, hern Friederichen grafen und edelhern zu Diepholt, das Gericht zu Sutholt als ein manlehen des stifts Munster einem zur Zeit regierenden hern desselben stifts aus mangel manlicher leibserben dermaßen heimgefallen zu sein, daß das dominium utile et possessio naturalis mit dem dominio directo et possessione civili consolidirt sei, angeben haben, derhalben auch gedachte hern stadthaltere die possession bemelts an-erstorbenen lehens ferner continuirt hetten, aber gleichwol dem ungeachtet durch die Diepholtische regierung und beampten inen nit allein etliche turbationes zugefuegt, sondern auch der durchleuchtig und hochgeporner furst und her, her Wilhelm der junge herzog zu Braunschweig und Lünenburg wegen vorberurter graffschaft Diepholdt sich in dieser sachen angeben und gutliche communication darunder zu halten begert, dazu dan in der stadt Wechta am 17ten dieses monats Februarii stilo novo der communicationtag anbestimmt und gehalten worden. Ob nun wol daselbst von den Munsterischen abgeordneten dafur gehalten, daß die hohe herligkeit desgleichen das gerichte zu Sutholt uber die drei kerspelen Golden-



stett, Barnstrup und Koldenradt wie dan auch das holtzgericht dasselbst den bischoffen und hern des stifts Munster zustendig und respective heimgesfallen were, so haben doch hiegegen die abgeordneten Lunenburgische und Diepholtische rethe dasselbige dergestalt nit gestehen wollen, sondern angemeldet, als solten obgemelte kerspelen under der graffschaft Diepholdt (doch das gericht zu Goldenstett ausgenommen) begriffen sein und also die hohe herlichkeit und holtzgericht nicht zugleich dem stift Munster gestendig sein wollen. Derhalben ist nach lengstem beschenem bericht und gegenbericht alles auf ratification allerseits hern und oberen beschloffen worden, daß diese irthumb und streitige puncten durch einen wilkürlichen austrag und schleunigen proceß zu recht nachfolgendermaßen zu erorteren, nemlich, daß an jeder seiten ein commissarius und also zween zusammen verordnet, welchen zuvorderst von allen theilen ire pflicht und aidt, damit sie jedern parteien obgemelt zugethan und verwandt, verlassen und widerumb mit newem aidt zu diesem proceß verstrickt werden sollen, unpartheilich in dieser sachen nachgehendergestalt zu verfahren und furerst daß allerseits partheien und ein jeder eine articulirte klage seiner fuege, recht und gerechtigkeit, so dieselben zu jezgemelten stücken zu haben vermeinen mochten, am montag post Philippi und Jacobi, wirdt sein der 4. tag des nächstfolgenden monats mai, vor denselben commissarien geduppelt übergeben sollen, dagegen im zweiten termin obgemelte partheien ire richtige responsiones durch das wort: glaub war oder nit war, vermug der kamergerichtsordnung sampt angehengkten defensionalibus, ob sie wollen auf den tag Petri und Pauli, wirdt sein der 29. junii, geduppelt einbringen sollen und demnach auf den tag Bartholomei, der sein wird der 24. augusti, ire replicam allerseits, ob sie wollen, alles zweifach gemelten commissariis uberreichen lassen. Darauf dan obgemelten partheien freistehen soll, durch briefliche urkunden oder gezeugen ire beweisthumb und probationes auf den montag post Martini, wirdt sein der 16. novembris, zu producieren, und wan dergestalt der proceß eingerichtet, soll damit ad sententiam concludirt und beschloffen sein auch dieser proceß allhie zur Wechta auf dem rathuse zu benannten terminen ausgeubt werden, welchen also vollenfuerten proceß folgendz die commissarii durch einen unpartheilichen und erfarnen

notarien oder schreibern ordentlich bejamen schreiben, rotulieren, verschließen und mit ihren pitschaften versiegeln und demnach an etliche unpartheische, beruembte und wolgeubte rechtsgelehrten (doch ohne fur oder mitwissent einiger partheien) schicken, daruber durch sie die urtheil verfassen lassen, welche dasselbig under irem nhamen, handt und pitschaften denen commissarien verschlossen ansuegen und sie demnach solche urtheil obgenanten partheien publicieren sollen. Inmittelft aber sol an seiten Munster das gericht zu Sutholz dasselbst in aller gestalt als der graf von Diepholt dasselbig bis in seinen sterbetag gebraucht hat, besetzt gehalten und versorget, dergleichen mit allen seinen verfellen genossen werden, dahin auch der dreien vorbenanten kerspelen underthonen also in mittelft ungehindert erscheinen oder irer straf gewertig sein sollen. Was aber die hohe herligkeit und das holzgericht anlangt, sollen dieselbe bis zur publication gemelts urtheils, doch ohne nachtheil und schaden des eins oder anderen theils gerechtigkeit, durch die Wechtische und Diepholtische beampten zugleich und einmütiglich mit ihrer beider furwissen und rhadt verwaltet, was auch hirvon genossen (die notigen unkosten abgezogen), dasselbig als richtig verzeignet, berechnet und in usum triumphantis verwarlich gehalten und beigelegt werden. Und sol sich demnach keiner theil einicher mehrer gerechtigkeit daraus weiter anmaßen oder annehmen, als demselben obangedeute urtheil kunftiglich mittheilen wirdt, und wan diese urtheil also publicirt und eroffenet worden ist, sol sie alsfalt ipso facto in ire kraft gehen und wurdlich vollenzogen werden, alles ohne fernere appellation, reduction, supplication bei beschener stipulation vergliechener peen von zehntausent goldgulden, welche der nit haltende teil dem andern haltenden verfallen und zu erlegen schuldig sein und gleichwol dieses pactum und compromis bei seinen fresten und entlicher wurdung pleiben soll. Und seint diesem allem nach zu obgemelts vergliechenen processen volnsfuerung an seiten des stifts Munster zu commissarien ernent der edle und ernveste Rudolph Munnich, an seiten aber Lunenburg und Diepholt der ernveste und hochgelerte Otto Dietrichs der rechten doctor. Und ist entlich ferner geschlossen, das dieser compromis nit allein auf alle vorn benente partheien, sondern auch auf derselben erben und nachkommen verstanden werden und sie



damit gebunden sein sollen. Begebe sich auch, daß obgemelter commissarien einer thodtlich abfiele oder in andere wege diesen proceß aus erwarten chastiglich verhindert wurde, so sol diejenige parthei, an deren seiten dieser mangel ereugete, inwendig eins monats darnach ein ander auf die maß, wie vorgemelt, gesetzt und gestelt werden. Da aber solche parthei daran seumig, sol alsdan der eine verordnete commissarius nichtsdestominder in der sachen zu procedieren mechtig und schuldig sein. So ist auch darbei verabscheidet, daß allerseits partheien innerhalb eines monats nach dato dieses, was inen dieses compromiß oder receß halben anzunemen gefellig sei oder nit, ein dem andern zuschreiben und sich ercleren sollen. Da aber solches nit beschehe, sol derselb hiemit jez alsdan und dan als jeko fur genehem und ratificiert gehalten sein und zur wurckligkeit gestelt werden, alles ohne gefehrdt.

Dessen zur urkandt ist dieser receß oder compromiß zween gleichlautenden inhalts gefertigt und an seiten des stifts Munster durch die ehrwürdigen, gestrengen, edlen, ernvesten und hochgelehrten herren Engelberten von Brabeck, thumbhern der beiden hohen thumbstifter zu Speyr und Munster, Herman von Belen dem eltern, mitverordneten stathalter des stifts Munster, drosten in Embßlandt, Bevergern und Reyne, Johan von Dingklage den jungen, droste zu Cloppenborch und Boldwin Warendorf, rathsverwanten der stadt Munster, und von wegen hochgemelts herzogen zu Lunenburg auch der regierung zu Diepholt Christoffer von Hudenberg stadt-haltern, Frederichen von Wehhe der rechten doctoren, kanzlern Jost Freßen, drosten zur Neutenburg, Arnolten Freitag, landdrosten der graffschaft Diepholt und Wilhelmen von Cleve auch der rechten doctorn, allen Lunenburgischen rethen unterschrieben und verpitschirt werden.

Geschehen am neunzehnten Februarii im tausent funfhundert sieben und achtzigsten jare stilo novo.

Nr. 30. ——— 1588 September, November.

Gezeugnis und Rundschaft etlicher Gezeugen so vor den Commissarien Monnich zum Eichoffe und Dr. Otto Dietherich zugelassen und beeidet.



Originalprotokoll im Kgl. Staatsarchiv zu Hannover: Cal. Br. Arch. 1 d A (Diepholz) Nr. 1/2.

Bisher ungedruckt.

Nach dem Original-Protokoll.

Everhardt Stadermann, beeidigt, 50 jar alt, wohnt binnen Bechte, procurator und notarius, auch der Stadt Bechta secretarius 10 oder 12 jare gewesen.

Zeuge antwortet, daß die hoheit der kerspel Goldenstedt und Coldenrade nach dem ambthause zur Bechta bei seinen zeiten gehörig gewesen, ursach seines wissens, daß Cordt Meyer zu Goldenstedt eine magt durchstochen, daruber seliger Henrich Hemessen, richter zu Desum, das bluitgerichte geseffen und der schleger friedtlos geleet, darinne er, zeuge, procurator gewesen. Er habe aber wol gehoret, daß seliger Dietherich Eichholt, auch richter und gograve zum Desum, gleicher gestalt im kerspel Coldenrade für 40 jaren über einen thodten das bluitgerichte geseffen, die Diepholtischen aber haben bisweilen, wann einer entleibet worden und ihnen solches von ihren dienern angemeldet worden, an stundt weggehuret und zu Barnstorf oder sonsten begraben, von Barnstorf wisse er sunderlich nichts zu sagen

Weiter antwortet zeuge, daß die bluetrunne,¹⁾ welche den von Diepholz in den dreien kerspelen gehören, auf funf mark gestrafet, die dumschläge,²⁾ so dem drosten (von Diepholz) gehören, mit funf schilling gebußfertiget.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß der grave zu Diepholz der orter holzgreve gewesen sei.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß ein richter über die ganze graffschaft Diepholz bei seinen lebzeiten gewesen, benentlich Joachim Bieth, welcher das gericht durch die ganze graffschaft als Diepholz, Drebber, Levensfurt, Sutholz und Barnstorf gehalten . . .

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß die Barnstorfer ein eigen gerichtstuel binnen Barnstorf haben, daselbst seines wissens burgerliche sachen unter den burgern zu Barnstorf verhandelt

1) Schlägereien, bei welchen Blut fließt.

2) Trockene, unblutige Schlägereien.

worden, in gleichen, daß auch für Barnstorf ein galgen stehe, wer denselben aufgerichtet, sei ihm unbewußt

Auf das weitere fragstück vermeldet zeuge, daß viermal des jares, auf mitwochen nach Trium Regum und auf dem andern zu diensttage nach ostern, dann mitwochen nach Trinitatis, der vierte aber in der vullen woche nach Michaelis zum Sutholke gericht gehalten werde und was alda nicht geendiget, das stanneß den folgenden donnerstag zu Barnstorf zur Hunte-molen,¹⁾ welcher hof dem graven zustendig, gehandelt worden.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, ihm gedente, daß für siebenzehnen jaren ungefehr er als notarius requiriert und instrumentum appellationis in sachen Arndt Freilingk, appellanten, wider Ribbeken Brandes, appellaten, gefertigt und Joachim Bieth dem richter insinuiert, auch die appellation an dem gogerichte Desum angehenket, daselbst auch Ribbeken Brandes aberkannt und Freilingk sententiam erhalten, er, zeuge, aber als procurator wonach er für dem gogerichte zum Sutholke beschweret, an das haus Diepholke appelliert, wie dan in sachen Lubberten Niekirchen wider Helmes-moller und N. von Rechteren nach dem haus Diepholke appelliert, daselbst die sache erortert und seinem principalen die sache zuerkant. Sunsten sei ihm weiter nichts bewußt

Joachim Bieth, beedigt, 83 jare alt, wohnhaft zu Drebber, Diepholtischer landtrichter.

Zeuge antwortet, daß die graven zu Diepholke in kerspel Goldenstedt, Coldenrade und Barnstorf die hoheit verwaltet und sich angemasset, welchs er bei seiner zeit belebet, denne er 27 jare am Sutholtischen und anderen gerichtten gemeiner landtrichter gewesen, auch gedente, daß einst 5 personen zum Sutholke am gerichtte verstricket und nach Diepholke gebracht, wisse nicht die ursach

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß die Goldenstedter und Coldenrader ohne underscheit am Sutholtischen gericht dingpflichtig gewesen seien, die Barnstorfer aber, so innerhalb der freiheit sesshaft, haben ihre sundere gerichte gehabt.

¹⁾ Der Hof Hunte-mühlen bei Barnstorf ist jetzt im Privatbesitz.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß in den sachen, so unter 20 thaler, erklärung des urtheils von den richtherren bisweilen geschieht,¹⁾ so damit nicht friedig, stehe ihnen frei, an die canzlei zu Diepholz zu appellieren.

Auf das andere fragstück antwortet zeuge, daß die graben von Diepholz zu Barnstorf einen vogt, zu Rüssen und Coldenrade einen untervogt gegabt.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß die Diepholtischen die übelthäter in angeregten 3 kerspelen gestraft, dabei anzeigen, daß Drosselman zu Barnstorf wegen diebstahls verstricket, fur gerichte gebracht, danach zu Diepholz wiederumb eingezogen und loesgebroschen; item der Meyer auf der Markenau im kerspel Barnstorf habe einen niederschlag gethan und Bartfink thodt geschlagen, der thäter sei verlaufen und an das haus Diepholz die geldstraf gegeben, auch daß des pastors zu Coldenrade sein meier, so neget bei dem pastor wonhaft, einen niederschlag zu Coldenrade gethan und deswegen zu Diepholz abtracht gemacht; item daß einer in der Leithe fur 24 jaren thodt geschlagen und von den Diepholtischen das bluetgericht daruber gehalten; item daß ein landsknecht bei Barnstorf thodt geschlagen, der thäter verlaufen und er, zeuge, das schreigericht daruber gehalten;²⁾ zudem, daß einer in Risow durchschossen und er, zeuge, das gericht über dem thäter gessen; auch sei in Johan Fleigen haus der Meierschen sohn auf dem hohenhof zu Goldenstedt von Niemann zu Goldenstedt thodt geschlagen, daruber er, zeuge, das schreigericht gehalten und einen richteschein daruber mitgetheilet, der thäter verwiesen und sei noch außershalb lands.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß die Münsterischen nur zwischen den beiden brugken (zu Goldenstedt) hoheit und bruchte gehabt

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß er jährlich das gericht zum Sutholz viermal gehalten und der grav von Diepholz obrister holzrichter gewesen.

¹⁾ Vergl. Anl. 21.

²⁾ Vergl. Anl. 23.

Auf das andere fragstück antwortet zeuge, daß die von Goldenstedt und Coldenrade zu dem achtergöding zu Barnstorf nicht folgen willen, sondern zum negeften landtgodink in den puncten, so zu Sutholz nicht entschieden worden, zeit gebeten und erhalten. Auf dem achtergodink aber haben gemeinlich des kerspels Barnstorf eingeseffene und darumb her erschienen und ihre handlungen geschlichtet, es wäre denn, daß die Coldenrader oder Goldenstedter aus guten willen selbst willig am achtergodink ihrer sachen halber sich eingelassen, dabei anmeldent, daß die kirchspelfreien zu Barnstorf wegen gerade und hergeweide jarligß eins zusammen kommen und er, zeuge, die bandt dazu gespannen, und daß auch die Barnstorfer ein burgergericht jarlichß eins halten.

Dietherich von Hempfen, beeidigt, über 50 iare alt, wohnhaft zur Bechte, gograf auf dem Desum.

Zeuge vermeldet, daß angeregte 3 kerspele bei einander gelegen, jedoch Coldenrade und Goldenstedt seien fur Munsterisch gehalten, denn er, zeuge, dieselben 12 jar fur Munsterische hoheit vertheidigt, wie auch sein bruder 20 jare dabefur dieselbe bedienet. Es haben wol die Diepholtischen bisweilen eintracht gethan und in der eil, eh man solchß zur rechte gewar geworden, schreigerichte über die todten gehalten, also eilig auch damit verfahren, daß sie oft ihres eigenen richters nicht konten mechtig sein und ihre fürsprecher zum richter genommen, daß auch bei seinen dienstzeiten sich einjt zugetragen, daß der vogt zu Barnstorf neben anderen ein gericht gehalten im kerspel Goldenstedt über einen todten vom hohenhof, den einer, genant Nieman, thodtgeschlagen und als zeug das schreigericht daruber halten willen, den die Diepholtischen mit dem vogt zu Barnstorf begraben wilt, jedoch das leichnam auf dem kerchove stehen lassen und er, zeuge, in seiner ankunft denselben begraben lassen, der vogt aber deswegen nach beschehenem angebent zu Zwisterungen gefenglich angegriffen und zur Bechte gebracht, auch in die herberg gelegt, daselbst er bekent, daß er daran zu viel gethan und abdracht machen müssen.

Auf das weitere fragstück vermeldet zeuge, daß die Diepholtischen die blutrunnunge über Coldenrade und Goldenstedt bis an die Roenbeker landtwehr gehabt, ausbescheiden was sich zwischen



den brugken zu Goldenstedt zugetragen, wie auch die bruchte haben die Münsterischen, wie er auch die hoheit als Münsterisch für sich gehalten, von Barnstorf wisse er nichts zu sagen . . .

Auf das andere fragstück antwortet zeuge, daß formals im schwange gewesen, daß die appellations nach dem Desum gehörig und habe sich zugetragen, wie ihm sein seliger bruder, so derzeit richter auf dem Desum gewesen, vermeldet, wesgestalt er, derzeit die Diepholtischen graven selbst mit zum Sutholz für gerichte gefessen, wegen der beampten zur Bechte nach dem Sutholtischen gerichte, einen Münsterischen mann aldar zu vertreten, abgefertiget, und als Dietherich Henningk urtheilträger wegen des umstands zu rechte eingebracht, daß die appellationes von dem gerichte zu Sutholz nach Diepholz gehoreten, habe sein seliger bruder das urtheil gescholden und für recht eingebracht, daß solche appellationes nicht nach Diepholz, sondern nach dem Desum gehören.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß die Diepholtischen zu Barnstorf einen vogt, zu Rüssen und Goldenrade einen undervogt, welche die blutrunnen angebracht, gehabt haben.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß die Münsterischen, so oft die Diepholtischen unterstanden, zu Goldenrade und Goldenstedt die excesse zu strafen, gleichwol dieselben gebußfertig, dessen in den registern viele exempel vorhanden, soviel Barnstorf belanget, davon sei ihm nicht bewußt.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß das gogerichte vier mal im jar gehalten werde, daß die blutrunnen mit 5 marck von den Diepholtischen gestrafet worden sei daß von den Diepholtischen jährlich das holzgericht gehalten worden.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß bei seines seligen bruders zeiten einer, der seinen bruder im keripel Goldenstedt todtgeschlagen von den Bechtaschen zu Goldenstedt in Herman Schmitz hause zwischen den brugken angegriffen und für der Bechte auf das rad gesetzt, könne zudem mit den registern von vielen jaren dargethan werden, daß jarlichs noch etliche gebußfertig worden. In den hohen brugken haben die eingefessenen in den keripelen Goldenrade und Goldenstedt für dem hause zur Bechte unter der linde abtracht gemacht und vertragen, seien auch dahin gefurdert worden

und der gograf zum Desum habe fur dieser zeit daruber gerichtet, und sei das gogericht auf dem Desum fur das obergericht des Sutholtischen gerichts gehalten worden.

Herman Westmayer, beeidigt, 60 jare alt, wohnhaft zur Wechte, daselbst ein richter.

Zeuge antwortet, daß jeder zeit, solange er gedenke, Goldenrade und Goldenstedt bis an die Koenbeker landtwehr fur Munstersch grundt und boden gehalten worden seien.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, daß er von Everhard Stadermann gehört, daß vom gerichte Sutholtz nach dem gogerichte Desum fur ihm als dem notario appelliert, wisse er sonsten nicht darum.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, die graven von Diepholtz haben alle blutrunnung gestraft an dem Sutholtischen gerichte, ausbescheiden zwischen den brugken, welch den Munsterischen zugestanden, auf funf mark; die außpleibenden seien nach ihrem selbst, eingebrachten urtheil auf funf schillinge gestrafet.

Zeugenverhör vom 24. November 1588.

Zeuge Gieseberth Kannegießer, beeidigt, 50 jare alt, pastor zu Barnstorf, aus der stadt Oßnabruck, frei geboren, hat zu Barnstorf an die 24 jare gewohnt, hat eigen haus und güter von dem graven zu Diepholtz bekommen.

Zeuge antwortet, daß dem kerspel von Barnstorf jährlich dem gerichte zu Sutholte zu folgen von canzel werde abgekündigt und werde auch 14 tage darnach binnen Barnstorf sonderlich gericht gehalten, welches doch auf den negstfolgenden dagh durch Johan Hedemann nach dem Sutholtischen gerichte zu halten verordnet, welches also bis auf graf Friederichs des letzten sterstagh gehalten worden, dazu dann die Goldenstedter und Goldenrader nicht gefolget, es sei denn, daß sie mit eglichen im kerspel zu Barnstorf oder burger darzulvest gerichtlich zu handeln gehabt; ohne das halten die burger zu Barnstorf und kerspelfriggen jährlich zweimal gerichte, eins nach der heiligen drei Koninge und das ander montags nach Barnstorfer kerchmisse.

Auf das weitere fragstück antwortet zeuge, es haben auch die herren zu Diepholtz den gerichtsrögen aus den beiden kerspelen

Barnstorf und Goldenstedt jarlichs sammeln lassen, aber das kerpsel Goldenrade gebe keinen gerichtszroggen.

Weiter antwortet zeuge, er wisse wol, daß die graven zu Diepholz vur undenklichen jaren das gericht zu Sutholte innegehabt und gebrauchet, auch verschiedene actus und exercitia in den 3 kerpselen geübet, quo iure solches geschehe, wisse er sich nicht zu entscheiden, es sei aber in dem kerpsel Barnstorf unstreidtbahr, aber im kerpsel Goldenstedt und Goldenrade nicht ohne besperrunge und gegenwehr der Bechtischen also gebrauchet worden.

Auf das weitere fragstuck antwortet zeuge, er wisse sich nicht zu bedenken, daß jemahls appellationes von dem gerichte zu Sutholte ahn das gerichte uf dem Desum gegangen weren, außbescheiden einer, Arendt zu Freilingk zu Gastrup, des pastors meier zu Goldenstede, mit einem, genandt Ribbeken Brandes, am Sutholtischen gerichte seines behalts eklicher lenderei halber rechthengig geworden, und als Arendt Freilingk die sache ahn das gerichte uf dem Desum appelliren willen, aber seines wissens hab ihm sein gegentheil dahin nicht folgen willen, sonst hab er nicht belebet, daß die appellationes von dem gerichte zu Sutholte anders wohin denn nach Diepholzescher canzlei gegangen . . .

Auf das weitere fragstuck antwortet zeuge, das gerichte zu Barnstorf sei von alters her 14 tage nach dem gehaltenen gerichte zu Sutholte geheget wurden, welchs doch von Johan Hedeman, Diepholteschen canzler, und anderen rethen uf den negsten tag nach dem Sutholteschen gericht umb mehrer bequemlichkeit der vorspraken und anderer tagsfreunden verendert, und sei das achtergodingk genandt worden, aber seines wissens sei keine sache, die zu Sutholte unter den ingeseffenen der kerpsle Goldenstede und Goldenrade angefangen, zu Barnstorf verfolget, sondern bis auf das negste Sutholtesche gericht verschoben und heimgestellt, was aber die eingeseffenen des kerpsels Barnstorf belanget, wenn dieselben ire sach auf dem furgehenden Sutholtischen gerichte nicht haben erortern können, haben sie dieselbige am negstfolgenden gericht zu Barnstorf prosequirt und hab wol Barnstorf keinen besondern richter gehabt, daß aber das Barnstorfsche gericht aus kraft des Sutholtischen gerichtszolte geheget und gehalten sein, sei ihm allerdings unbewußt; daß halsz-

gericht, faich und pranger binnen und buten der freiheit Barnstorf für sein dencken gestanden, ob der furst des stifts Munster von derselben ersten aufrichtung gewußt oder nicht, were im unbewußt und stehe der faach¹⁾ und gerichtsstuhl binnen der frigkeit, die galgen aber und rheder buten der frigkeit, doch binnen kerspels Barnstorf.

Nr. 31. ————— 1589 Juli 28.²⁾

Die Gräfin=Witwe Margaretha von Diepholz, geborene Gräfin von Hoya, bezeugt, daß sie auf vielfältiges Bitten endlich das Gogericht Sutholte nebst dem Holzgericht zu Goldenstedt und der Hoheit über die Kirchspiele Barnstorf, Goldenrade und Goldenstedt von der Regierung in Münster als Leibzucht zugewiesen erhalten habe.

Abchrift aus dem Ende des 16. Jahrhundert im Kgl. Staatsarchiv Hannover: Cal. Br. Arch. 1 d A (Diepholz) Nr. 15.

Bisher ungedruckt.

Nach der Abchrift aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.

Wir Margaretha geporne zur Hoya und Brauchhausen, Gräfin zu Diepholz und Brunkhorst, frau zu Borkeloe, wittwe, bekennen für uns, unsere erben und jedermenniglichen: Nachdem zwischen dem loblichen stift Munster an einem und dem durchleuchtigen hochgepornen fursten und heren, hern Wilhelmen den jüngeren herzog zu Braunschwich und Lunenborgh, striet von wegen des gerichts zu Sutholz zugehör, als nemblich des holzgerichts wie auch der hoheit über die kerspel Goldenstede, Goldenrade und Barnstorf nach absterben des wolgepornen unser herzliben sohns weilandt hern Friedrichen, grafen undt hern zu Diepholz etc. eingefallen, darauf dann compromiß und sonst ein receß zur Bechta aufgerichtet, zu inhalt desselbigen gezogen und wir von hochgedachten stifts hern statthalteren auch und zupforderst einem erwidigen thumbcapitel, wie wol auf unser vielfeltigh beschehen begehren und demutig anhalten, zulezt erhalten, daß wir mit angereichten gericht und was wolgedachter unser herzlieber sohn von demselben stift Münster zu lehen

¹⁾ Pranger.

²⁾ Die Gräfin=Witwe Margarethe von Diepholz ist am 2. Novbr. 1596 gestorben.



erkannt über angeregte Holzgerichte und Hoheit benenter Kerpel die geringe Zeit unsers nachstendigen Lebens in unseren hohen Alter zu unserm Leibgedingh begnadet, daß wir demnach uns dieser Vergünstigungh gegen die hern Stadthalteren, auch Thumbcapitel in sonderheit demütigh bedanken und loben ahn bei Verunderpfendungh alles, was wir haben und nachlassen werden, daß wir darin nichts anders thun und lassen wollen, dan was sich nach libzuchts recht de utendo boni rite arbitrato und restituendo gepurt also auch geprauchet und genießen, daß deshalben oder durch diese Vergünstigungh den hern des Thumbcapitels oder Stadthalteren in keine wege etwas ebruchigh, verfanglich oder schedtlichs bringen soll bei unserer Ehren und wahren glauben, auch Verunderpfendung wie obstehet.

Zu urkundt haben wir diese recognition und caution von uns geben und mit unseren secret siegel befestigen lassen. Actum Diepholz den 28. Julii anno 1589.

Nr. 32. ——— 1643 Oktober 28.

Notarielles Protokoll über die Rechte und Pflichten der Freien im Kirchspiel Goldenstedt.

Original im Staatsarchiv Münster: Münster: Landes-Archiv 326²¹.

Bisher ungedruckt.

Nach dem Original.

In Gottes nhamen, Amen. Kund und zu wissen sei himit jedermennichlichen. denen jegenwurtiges zu sehen, lesen oder horen lesen vorkommen wirt, daß im jhare nach der heilsamen geburth unsers einigen erlösers und salichmachers Jesu Christi, eintausend sechshundert und drei und vierzig in der elften indiction Romer zinszahl genandt, am mittwochen den acht und zwanzigsten monats Oktobris vor mir offnen darzu junderlich erfurderten notario und gezeugen endtsbenent persohnlich vorkommen und erschienen die ersame Herman Frielingk von Gastrup, kerpels Goldenstedt, Herman Kleine zu Goldenstedt, Henrich Huggebaef von Ellenstede, Henrich Maristen von Goldenstedt und Dirich Langejohans zu Ambergen und gaben an alda für sich als freie und in nhamen der anderen ihrer mitfreien dahselbsten zu Goldenstedt, wasmaßen sie wegen deren alda fallender geraden und hergeweiden unerhorter-

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XV.

17



maßen beschwerd werden wollen, indeme die herren richtern zur Bechta sie freien obgemelt nunmher mit neuwen pflichten und uslagen zu belegen understehen durfen, darmit sie dan bei ihrer alten gerechtigkeit verpleiben und weiter nicht beschwert werden, jede obrigkeit auch die wahre beschaffenheit, wie es mit besagten geraden und hergeweiden von menschendencken hero und lenger gehalten worden, beweislich erfahren und sehen mogten, so sistirten sie zu solchen endt als gezeugen die erbare Herman Koster von Goldenstedt, Johan Alves, Bösken Wibbels, den Meyer zu Ellenstede und Dirich Wulff, präsentierten darbei einige articulen folgenden inhalts, articulen, worüber zeugen zu verhören sein:

1. Anfenglich und zum ersten wahr, daß der hausvogt Heinrich Lappenborgh, als er von christmilter gedechtnuß bischoven Johann Wilhelm anno 1583, ehe er an sehligen richteren Heembßen dochter sich verheiratet, wegen der geraden und hergeweiden zu verlegen, wie von dessen vorvattern Herbortten von Dineklage gewesenem hausvogten lebzeiten geschehen, jarlichß außs St. Joannis tagh zu Goldenstett angelangt.

2. Item wahr, daß nach gehaltenen gottesdienst alten gebrauch nach selbigen dages jedesmhaln der hausvogt Meyer zu Ellenstett als freigreve, sambt des kerspels Goldenstet münsterischen freien außm kirchhof dahselbsten zusahmen kommen.

3. Zudem wahr, daß alstan die gerade und heergeweide durch den Meyer zu Ellenstede als freigreven nebenst den hausvogte gelegt.

4. Abermhals wahr, daß von jeden gerade oder heergeweide der Meyer zu Ellenstede als freigreve einen schillingk, der hausvogt fünf schillinge und insambt die freien einen schillingk bekommen und weiter ihr leblang von feinen menschen (als iho) angelegten.

5. Gleichfals wahr, daß von den freien zu dem empfangenen schillinge so viele außgethan, daß eine tunne bier gekauft und der freien ihre gerechtigkeit darbei gehalten.

6. Nachmhalm wahr, daß wanehr der frohne des kerspels darbei kommen und mitgedruncken, gleich den freien außgethan, viel weniger ihnen deshalb etwas geben.

7. Ebenmässig wahr, daß der hausvogt, der Meyer zu Ellenstedt und sembtliche freien in solcher gerechtigkeit von keinen richter oder menschen der welt jemhalm turbirt.

8. Ohne zweifel wahr, daß auch Westmeyer, solange er hausvogt gewesen, jarlich alsolche gerechtigkeit gehalten.

9. Daneben wahr, als Westmeyer richter worden, wie auch Heembßen, Dincklage, Goetz, Bilholt vielweinig von jenen kerpels frohnen oder sunsten jenen menschen lebelang noch von ihren vorvattern gehört zu haben, in solcher gerechtigkeit molestirt, betrübt oder das geringste sunsten von jemandten wegen der geraden und hergeweiden darüber gefurdert oder beschwert worden sein.

10. Sonderen wahr, daß bei lebzeiten seligen) richteren Heembßen veränderungh der geraden und heergeweiden gemacht, daß das nahiste bluth selbiges ziehen solte, sich aber richter Heembßen selig niemhalm das geringste angemast deshalb.

11. Wahr, daß es bis dato also gehalten und darbei geplieben, bittend und mich respective requirirend, ich ernente zeugen uf vorgesezte articulen und was jedem davon sunsten wissend, an aides statt befragen, ihre deposition fleißig ad notam nehmen und ferner über gethane aussagh noturftig schein und beweis für die gebur mittheilen mögte, welcher ihrer der requirenten bitt, als ich ratione officii fueglich nicht versagen können, hab also zu geburender willfahung ernente zeugen über gesezte articulen einen nach dem anderen umbstendtligh underfragt, darbei verwarnet, sie anders nicht deponieren, noch aussagen solten, als was sie instünftig mittels leiblichen aidts, da sie also von ihrer obrigkeit oder sunsten befragt werden mogten, wurden erhalten können.

Nach welcher verwarnungh anfenglich Herman Koster, seiner aussage nach ein neunzigjariger, deponirt und sagte, des ersten und anderen articuls inhalt geseztermaßen wahr sein.

Auf den dritten articul deponirte zeuge, daß, wan der Meyer zu Ellenstede alda gewesen, mit den hergeweiden und geraden alten geprauch nach sei verfahren worden. wan schon bisweilen der hausvogt nicht mit darbei gewesen, sunder dessen des seinigen gleichwol genossen, welches ihme der freigreve geschaffet.



Den vierdten articul sagt zeuge wahr, außershalb daß, wan das hergeweide oder gerade aus dem hause gezogen worden, der hausvogt funf schillinge, wehre es aber im hause verplieben, nur drei schillinge bekommen hatte.

Den sechsten sagt gleichfals wahr, und hette der frohne mitdrincken wollen, hette er auch gleich anderen zahlen müssen, ihme auch weiters nicht gegeben wehre.

Den siebenden sagt gleichfals gesetztermassen wahr, wie auch den achten articul.

Den neunnden sagt zeuge wahr sein, dieser turbation ausgenommen.

Den zehnden und elften articule sagt gleichfals wahr sein, warmit er seine zeugnuß, die er, wan ehr darzu geburlich gesurdert oder ihme auferlacht wurde, mittel aides erhalten kondte und wolte, geendiget.

Folgenß Johan Alves von Einen negst vorgangener verwarnungh auf vorgefakte articulen insgemein deponirt, daß ihme wolwissend und wahr sei, daß bei seinen lebzeiten, wan die gerade oder hergeweide zu Goldenstedt gezogen oder gelecht, obschon die richter von der Rechta dahselbsten ufn kirchhofe zugegen gewesen und dem handel zugesehen, sich gleichwol daranne nicht gefehret oder darumb gesprochen, vielweinigter daß sie ichts wes deshalber überkommen haben solten, und wehre dies seine wissenschaft.

Weiters Boske Wibbels deponirte gleichfals in genere und jagte wahr sein, daß niemhalm enig richter wegen der geraden oder hergeweiden das geringste von den freien zu Goldenstedt überkommen hette, nur alleine, daß dem hausvogte und anderen in articuliß benenten interessirten das ihrige davon entrichtet worden, wie er dan zweimhal das gerade oder hergeweide aus seinem hause ausfolgen lassen und eines ingezogen, in solchen dreien mhalen aber anders nicht, als dem hausvogten, freigreven, wie auch den freien ihre geburnuß und weiters nicht, entrichtet. Wehr auch nicht zu erweisen, daß ein anders geschehen sei.

Ferner der Meyer zu Ellenstedt auf vorgehende verwarnungh deponirt und sagt, den ersten und anderen articul inhalts wahr sein.

Den dritten sagt gleichfals wahr, nemblich daß, wan wegen der gerade oder hergeweide das geldt gelecht worden, er dasselbige ufgehoben und jedem das seinig darvon entrichtet, kein richter aber jemhalln deshalb etwas bekommen, ihnen auch darvon nichts gehorig gewesen, wie auch noch nicht sei.

Auf den vierdten und funften sagt zeuge, deren inhalt gesetztermäßen wahr sein.

Wie imgleichen den sechsten, darbei vermeldent, daß dem zeitlichen frohnen, wann er mit zur zech geseßen und seine quota zum gelage, wie alle zeit breuchlich gewesen, bezahlen wollen, sein geldt wiederumb zugeschoben und verehret worden.

Auf den siebenden dedonirte zeuge, daß niemhaln seines wissens einige turbation, dieser ausgenhommen, vorgelaufen.

Auf den achten articul sagt zeuge, daß ihme articuls inhalt, weiln er soviel jünger, unwissend wehre.

Auf den neunnten deponirte zeuge, daß er sich nicht erinnern kondte, wie es dan auch nicht geschehen, daß sie von errenten richtern oder jemandten anders in solcher gerechtigkeit turbirt worden.

Den zehenden articul sagt zeuge wahr, und daß sich richter Heembßen von solchen sachen das geringste niemhaln angemäßt.

Den elften sagt also wahr sein.

Endtlich Dirich Wulff, gleichergestalt verwarnet, hat uf vorgelesene articulen deponirt und außgesacht, daß er bei seinen lezeiten anders nicht gehört, gesehen oder erfahren, daß die Bechtische richtern von geraden und hergeweiden der freien zu Goldenstedt jemhaln das geringste genossen oder zu furderen gehabt, nur alleine, was dem hausvogt, dem freigreven und freien pro tempore competirt, die auch jedesmhals das ihrige bekommen, wehren auch funften keimand anders deshalb etwas zu geben schuldig, wie er solches dan auch in seiner jugend und folgents zu vielmalen von seinen l. vatteren, godtjahlig, gehöret und wehre dies seine wissenschaft. Warmit dan dies verhör geendiget worden, welches also geschehen zu Wildeshausen in meines notarii gewonlicher an der Westerstraßen dahselbsten gelegener behaujungh, beiseins der ern-

acht- und erbarn Diriche Meyer und Gerdien Gobroer als glaubhaften hizu sunderlich beruifener und erbetener gezeugen.

Wan dan uf beschehene requisition obgesetztes zeugenverhor sambt allen inverliebten clausulen und puncten vor und durch mich Henrichen Merdingf offnen und am fürstl. Münsterisch. hof approbirten notario ergangen, geschehen und ins werck gerichtet, ich solches alles fleißich ad notam genhommen und prothocollirt, so hab ich jegenwurtigen instrumentirten schein mit vorbehalt weiterer extension, da notig, darüber verfertiget, mit selbst hand geschrieben und underschrieben, auch mit meinen gewonlichen notariat-zeichen befestigt, alles ex officio darzu erfurdert und gebeten.

(Notariatszeichen.) gez. Henricus Merdingf,
qui supra Notarius manu propria subscripsit.

Nr. 33. ————— Bechta, 1729 Januar 29.

Der Bechtaer Richter und Gograf zum Sutholt Adolf Koring ladet öffentlich die sämtlichen Eingeseffenen des Kirchspiels Barnstorf zu dem am 27. April 1729 auf der Lahrer Heide nach alter Gewohnheit abzuhaltenden Gogericht Sutholte.

Original im Kgl. Staatsarchiv Hannover. Akten (Hannover) 22i A
Verschiedene Hoheitsachen Nr. 15.

Nach dem Original.

Demnach das Sutholtische Gogericht dem alten Herkommen nach auf Mittwoch den 27ten Monats Aprilis laufenden Jahrs einfällt und abgehalten werden soll, als werden alle und sowol Münstriische als Luneburgische des Kirchspiels Barnstorf Eingeseffene hirdurch öffentlich denunciervet und verabladet, gestalten auf obbestimmbten gewöhnlichen Dhrt und Platz zu rechter Zeit, des morgens umb zehn Uhr, ohne einzige Entschuldigung ohnausbleiblich erscheinen und des Gogerichts Ausgang abwarten sollen, als lieb jeden ist, die alt gewöhnliche Gogerichts- auch Hohe Obrigkeit fisci Straf zu vermeiden.

Bechte den 29^{ten} Januari 1729.

Adolf Koring, Richter und Gograf zu Sutholtz.

Hermann Henrich Joseph Flechmann.



Nr. 34. ——— 27. April 1729.

Der Diepholzer Drost von Dmpteda und der Oberamtmann Palm zu Ehrenburg rücken mit 1250 aus beiden Ämtern aufgebotenen, mit Gewehren, Torffspaten und Forken ausgerüsteten Männern in die Lahrer Heide und hindern die Bechtaer Beamten an der für den 27. April 1729 geplanten Abhaltung des Gogerichts Sutholte und Aufstellung eines neuen Gerichtsstuhls.

Original-Protokoll im Kgl. Staatsarchiv Hannover: H(annover) 22ⁱ A. Verschiedene Hoheitsfachen, Nr. 15.

Nach dem Original-Protokoll.

Actum in der Lahrer Heide, Ampts Diepholz den 27ⁿ April 1729.

Nachdem der Richter Adolf Köhring zur Bechte am letzten Ostertage, war der 19^{te} huius, ein sogenanntes Publicandum vom 29ⁿ Jan. a. c. datiret,¹⁾ unter seiner eigenen und eines ihm nachgesetzten Amptsbedienten Herman Henrich Joseph Flechmanns Hand, dem Diepholzischen Amtsvogt Magius an seiner Kirchenstuhls Thüre auswendig mit einem spizigen Stecken heimlich anheften lassen, kraft dessen sowohl alle Münstersche als Lüneburgische des Kirchspiels Barnstorf Eingeseffene auf den 27ⁿ huius, als den heutigen Tage, verabladet worden, des morgens um zehn Uhr vor das sogenandte Sutholtische Gericht, bei Vermeidung alt gewöhnlicher Gogerichts auch hoher Obrigkeit Fisci Strafe, an gewöhnlichen Dhrt und Platz zu erscheinen, so haben wegen solcher neuerlichen Citation der Diepholzischen Amtsunterthanen so wohl als des bei der Gelegenheit in der Lahrer Heide zu setzenden neuen Gerichtsstuhls der Drost und Amtschreiber zu Diepholz mit dem Oberamtmann Palm zu Ehrenburg in Conformitet des unterm 7^{ten} Febr. a. c. an das Amt Diepholz ergangenen Rescripti mit einander communiciret, und wurden darauf am 26ⁿ huius beide Ämter aufgebothen, mit Gewehr, Torf-Spaden und Forken desselben Tags abends um 11 Uhr in Barnstorf sich zu versammeln, welches auch geschehen. Nachdem nun obgedachte Beambte ihre Mannschafft, welche nur aus 1250 Mann bestunden, weilen die mehreste und beste Leute nacher Holland zu arbeiten verreiset waren, in de Lahrer Heide, an den jenigen Dhrt, wo die Beambte zur Bechte ihr an-

¹⁾ Vgl. Anl. 33.



geblich Sudholz Gerichte abzuhalten prätendiren, geführt hatten, ist die gesambte Mannschaft des morgens um 3 Uhr drei Mann hoch rangiret worden, solcher gestalt, daß sie den Dhrt quaestionis als des Sudholz' Gerichts im Rücken hatten.

Wie man nun vorleufig durch auf Kundschaft ausgesandte Leute erfahren, welcher gestalt der Richter zur Bechte einige Vorspann Pferde aus Goldenstedt bestellen lassen, ihne nach dem Sudholz Gerichte zu fahren, ingleichen, daß einige Mannschaft wirklich aufgebohrt worden, so hat man dieselben bis um 10 Uhr erwartet. Kurz hernach erhielt man sichere Nachricht, daß der Richterstuhl, so in der Lahrer Heide heute aufgerichtet werden sollen, schon zum voraus durch eine *détour* in das Ambt Diepholz, und zwar in das Dorf Lahre, ohnweit des Dhrts, wo die diesseitige Mannschaft versammelt war, auf ein Münsterschen Eigenbehorigen Hof namens R: Wulff gefahren worden, worauf der Drost von Dmpteda und der Oberamtmann Palm mit 100 Mann nach dem Dorfe Lahre ritten, und wie sie das angefahrene Holz auf gedachten Münsterschen Hofe auf einen Wagen liegend gefunden, dieselben auch die Wirthin im Hause befraget, was solches vor Holz sei? und darauf in presence einiger Zeugen die Antwort erhalten: Es solle der Sutholz'sche Gerichtstuhl sein, hat man sogleich sich der Wirthin kund gegeben, wer man sei, und warum man solches Holz von ihren Hofe nehmen wolle, darauf auch einigen von der bei sich habenden Mannschaft befohlen, das Holz quaestionis, so in vier Stenders und vier Scheerholzer bestund, von den Wagen zu nehmen und nach der auf der Lahrer Seite versamleten Diepholz'schen und Ehrenburg'schen Mannschaft zu tragen und in aller Leute Gegenwart niederzulegen.

Hierauf hat der Drost von Dmpteda vier der jüngsten Leute aus der Diepholz'schen versamleten Mannschaft als

- | | |
|---------------------------------|-------------------------|
| 1. Johann Ridder aus der Heede | } Ambt
Diepholz, |
| 2. Johann Heinrich Lücking das. | |
| 3. Johann Jürgen Reuthan das. | |
- und

4. Johann Boskemann, einen Münsterschen Unterthanen aus Steinfeld, Ambts Behta, welcher bei Friedrich Mester in St. Hulse,

Ambts Diepholz, vor Knecht dienet, herausgerufen und ihnen in aller Leute Gegenwart eröffnet: Es wäre dieses Holz von dem Ambte Bechte in hiesiges Königliche Ambt gebracht, um einen Gerichtsstuhl davon in der Lahrer Heide aufzurichten. Weilen man aber dergleichen Unternehmungen dem Ambte Bechte in hiesiger Königlichen Ambts Hoheit nicht gestünde, so hätte man solches weggenommen und solten sie solches intendiretes Vorhaben und daß solches von hiesigem Königlichem Ambte keines weges eingestanden würde, mit einem Handschlag an jedes Stück Holz öffentlich deklariren und demnechst auf ihre Nachkommen zum ewig wehrenden Andencken solches transferieren. Wie nun solches vor obbenannten vier Personen vormittags gegen 11 Uhr anbefohlener maßen in Gegenwart aller versamleten Mannschaft vollzogen worden, hat man das Holz durch zwei Lüneburgische Eigenbehorige aus Lahre, Nahmens Garel Nagel und den Meyer aus Lahre nacher Diepholz auf das Königliche Schloß mittels einer Escorte von 12 Mann fahren lassen.

Der Diepholziſche Hausvogt, Cordemann, welcher an die Münstersche Gränze ausgesandt war, um sichere Nachricht einzuholen, kam wieder zurück und referirte: Er hätte verschiedene Münstersche Leute gesprochen, die hätten gesagt, es wäre schon nach der Bechte berichtet worden, daß eine gahr große Mannschaft Diepholziſcher und Ehrenburgischer Leute auf der Lahrer Heide versamlet wären, man würde nur so lange warten, bis die versamlete Mannschaft sich retiriret hette, alsdann sollte das angefahrne Holz errichtet und das Sutholz Gerichte darin gehalten werden, weilen solches Gerichte viermahl im jahre, als in der vollen Woche nach Weinachten, nach Ostern, nach Pfingsten und in der vollen Woche nach Michaelis abgehalten werden müſſe.

Nachdem man nun zum Überfluß mit der versamleten Mannschaft bis 2 Uhr auf dem Platz geblieben, hat man die sichere Nachricht erhalten, daß so wenig die Beambte von der Bechte als einige Münstersche Mannschaft im Anmarsch mehr sei, sondern den Rückweg wieder genommen hatten. Wannhero man den Dhrt des so genandten Sutholz'schen Gerichts, welcher etwas in der Heide ausgegraben war, mit der Erde applanieren und mit Heidesoden über-

setzen lassen solchergestalt, daß von dem Ohrte selbst, wo er gewesen, nicht die geringste Spuhr übergeblieben.

Hierauf ist Mannzahl gehalten und wurden beiderseits Amts-Unterthanen um 2 Uhr wieder nach Hause zu gehen beordert.

Actum ut supra. In fidem Protocolli

E. H. von Dmpteda. Johan Philip Palm. J. J. Henkelmann.

Nr. 35. —————

Gografen zum Sutholt.

I. Gräflich Diepholzische, sämtlich zugleich Richter zum Sandbrink.

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Gerhard Knobbe | 1388·1396. |
| 2. Borchard v. Smoholte | 1396·1412. |
| 3. Gerd Rolle | 1446·1475. |
| 4. Gerecke Rolappe | 1486. |
| 5. Johann Hardelappe | 1529·1534. |
| 6. Dietrich Enneking | 1541·1558. |
| 7. Sylvester von Lübbecke | um 1560. |
| 8. Joachim Bieth | 1563—1585. |

II. Fürstlich Münsterische, sämtlich zugleich Richter zu Wehta.

- | | |
|-------------------------------------------------|------------|
| 9. Hermann Westmeyer | 1585·1607. |
| (auch Gograf zu Lohne und Richter zu Dinklage). | |
| 10. Johann von Dinklage | 1608·1622. |
| 11. Hermann Hinrich Molan | 1628·1655. |
| 12. Casper Buchholz | 1657·1686. |
| (auch Gograf zum Desum). | |
| 13. Gerhard Arnold Bülsing | 1688—1720. |
| 14. Adolf Köring | 1720—1732. |
| 15. Casper Arnold Ignaz Macke | 1733—1744. |
| (auch Gograf zum Desum). | |
| 16. Johann Matthias Kloppenburg | 1744—1750. |
| (auch Gograf zu Damme). | |
| 17. Franz Wilhelm Eilers | 1750—1764. |
| (auch Gograf zu Damme). | |

18. Bernd Laurenz Kloppenburg 1764—1766.
(auch Gograf zu Damme).
19. Franz Wilhelm Eilers 1766—1769.
(derselbe wie zu 17.).
20. Friedrich Christian Anton Spiegelberg 1770—1778.
21. Friedrich Christian Lenz v. Höfften 1778—1803.
(auch Gograf zu Damme).



IX.

Die Pest in Langförden im Jahre 1667.

Von R. Willoh.

Die ältesten Tauf-, Sterbe- und Populationsregister von Langförden, beginnend mit dem Jahre 1652 und endigend mit dem Jahre 1694, welche eine Zeitlang abhanden gekommen waren, wurden im Laufe des Sommers 1905 während der Pfarrvakanz wieder aufgefunden. Am 23. April 1652 war der dortige Pastor Heinr. Pezius (Pezius) gestorben. Am 23. April 1652 macht der interimistische Pfarrverwalter Joh. Hausmann die erste Eintragung in die von ihm neuangelegten Kirchenbücher; es ist die Taufe eines Kindes der Eheleute Adolf und Anna Sedding aus Holtrup. Im Herbst 1652 trat der Nachfolger Pezius', Gerhard Wassermann aus Warendorf, die Pfarre Langförden an, und dieser setzte fort, was Hausmann begonnen hatte. Aus dem Jahre 1667 sind folgende Eintragungen Wassermanns in die Sterberegister von Interesse: ¹⁾

„Im Jahre 1667 am 16. September starb im Pfarrhause zu Langförden Agnes Gottenbusch, Tochter des Bernhard Gottenbusch, Bürgers zu Warendorf. Ihr Körper wurde am 17. September auf dem Kirchhofe des h. Laurentius ²⁾ beerdigt von dem Guardian des Bechtaer Klosters Greshoff. Sie hatte gebeichtet dem Vizekuraten Johannes Lübbermann in Emstek.

„Im Jahre 1667 am 29. September starb im Pfarrhause zu Langförden Wibbeke Lamping, Tochter des Bewohners der Pfarr-

¹⁾ Wir geben die lateinisch gemachten Eintragungen deutsch wieder.

²⁾ Laurentius, der Märtyrer, ist Patron der Kirche zu Langförden.



wohnung Johannes Lamping. Ist begraben am 30. September auf dem Kirchhofe des h. Laurentius. Hat mir Gerh. Wassermann gebeichtet.¹⁾

„Im selben Jahre und am selben Tage starb Talia, Frau des Johannes Schnieders in Langförden. Ist begraben am 30. September. Hat mir Gerhard Wassermann gebeichtet.

„Im selben Jahre und am selben Tage starb die Witwe Katharina Tölking, ist begraben am 30. September.²⁾

„NB. Diese vier Personen, nämlich die Jungfrau Agnes Gottenbusch, die Ehefrau Talia Schnieders, die Jungfrau Wibbke Lamping und die Witwe Katharina Tölking sind an der Pest gestorben. Nach deren Begräbnis flohen die Nachbarn aus ihren Häusern auf die Äcker und Wiesen und sind dort einige Wochen verblieben. Im Pfarrhause blieb allein zurück Busse Bussen, Verwandter und Knecht des Anpächters des Pfarrhauses. Dieser, von der Pest befallen, verläßt das Haus, kommt bis zum Baun und hat dort seinen Geist aufgegeben. Einige Tage vorher hatte er mir Gerhard Wassermann gebeichtet.

„Im selben Jahre am 26. Oktober kehrt die Witwe Hille Cordesmann³⁾ vom Felde heim, betritt wieder ihre Wohnung, da wird sie von der Pest befallen und stirbt. Wenige Tage vorher hatte sie gebeichtet und kommuniziert. Wurde begraben am 27. Oktober.

„In derselben Pestzeit starb an der Pest Katharina Tölking, Tochter des Heinrich und der Katharina Tölking und ist auf dem Kirchhof des h. Laurentius beerdigt.

„In derselben Pestzeit starb im Tölking'schen Hause Katharina Thesind, Tochter der Eheleute Heinrich und Anna Thesind in Spreda. War ein Kind von ungefähr 6 Jahren.

¹⁾ Wassermann hatte das ganze Pfarrgut (Gebäude nebst Ländereien) verpachtet, nur einige Zimmer des Pfarrhauses und den halben Garten sich reserviert.

²⁾ Tölking, Nachbar vom Pastor. Die Schniedersche Wohnung ist nicht mehr festzustellen, wird aber zweifellos in der Nachbarschaft der Wehdum zu suchen sein.

³⁾ Cordesmann, ebenfalls Nachbar des Pastors, liegt zwischen Tölking und dem Pfarrhause.

„In derselben Pestzeit starb an der Pest Hille, Tochter des Joh. Schnieders in Langförden (siehe oben). Hatte wenige Tage vorher gebeicht und kommuniziert.

„Ebenfalls in derselben Pestzeit starben in kindlicher Unschuld an der Pest Bernhard und Phenenna Stineker, Kinder des Küsters zu Langförden Johannes Stineker. Sind auf dem Kirchhofe des h. Laurentius beigesetzt.

„In derselben Pestzeit starb im Hause des Wessel Wichmann in Langförden der Knabe Wessel Behemeyer, ein Jahr alt. Es ist zweifelhaft, ob er an der Pest gestorben. —

Es folgen dann noch eine Eintragung vom 18. Dezember 1667 und zwei Eintragungen aus dem Anfange des Jahres 1668, wobei über die Krankheit der Verstorbenen nichts bemerkt wird. Über den 3. Todesfall im Jahre 1668 läßt sich Wassermann dahin aus:

„Im Jahre 1668 am 24. Februar starb von der Pest befallen Mardus Cordesmann, Sohn der verstorbenen Eheleute Heinrich und Hille Cordesmann (siehe oben). Ist beerdigt auf dem Kirchhofe des h. Laurentius. Beichtete mir Gerhard Wassermann, konnte aber, weil noch zu jung, die letzte Wegzehrung nicht empfangen.“ —

Mehr Todesfälle an der Pest sind nicht verzeichnet. Die Seuche brach danach im Pfarrhause aus und sprang auf die nächsten 4 Häuser rund um die Pfarrwohnung über. In der Zeit vom 16. Sept. 1667 bis 24. Febr. 1668 sind in der Wehdum und in den 4 Nachbarwohnungen bezw. 12 Personen der Krankheit erlegen. Ob auch sonst noch Familien heimgesucht sind, in welchen die Erkrankten genesen, kann man nicht erfahren, weil die Sterberegister uns nur mit den Häusern bekannt machen, in welchen Todesfälle vorkamen. Allem Anscheine nach ist die Seuche bei den bekannt gegebenen Wohnungen stehen geblieben.

Eine Fremde, die Warendorferin Gottenbusch, war die erste, die an der Pest starb. Es wär einteressant, zu erfahren, wie lange sie in der Pfarrwohnung geweilt hat. Sollte sie sich besuchsweise dort aufgehalten haben, so könnte man auf den Gedanken kommen, sie hätte die Seuche eingeschleppt. Am Rhein, in Westfalen hatte



die Gottesgeißel schon große Verheerungen angerichtet, als sie in Langförden auftrat; und wie es um 1667 in der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst aussah, hat Professor Dr. Rütthning im Jahrbuch 1905 ausführlich geschildert.¹⁾ — Beim ersten Pestfall in Langförden haben 2 Geistliche aus der Nachbarschaft ihres Amtes gewaltet. Der Pfarrverwalter aus Emstek hat der Gottenbusch die Beichte abgenommen und der Guardian aus Bechta dieselbe beerdigt. Eigentümlicher Weise werden aus dem Amte Bechta nächst Langförden auch nur aus Bechta, Emstek und Goldenstedt Pestfälle aus dem Jahre 1667, überhaupt aus der ganzen Pestzeit nach Ende des 30jährigen Krieges gemeldet. Die Goldenstedter Kirchenbücher beginnen erst mit dem Jahre 1674, die Emsteker mit 1630/31; letztere sagen aber von der Pest nichts, weisen überhaupt viele Lücken auf, doch liegt eine Nachricht des Vogts Schade aus Cappeln vor, wonach die Pestseuche sich auch in Emstek eingestellt hat, doch nur in einer Familie, in Buddeken Gerdken Hause. Derselbe Gewährsmann berichtet auch von dem Auftreten der Seuche in Goldenstedt, läßt sich aber nicht weiter darüber aus. Das Sterberegister der Pfarre Bechta bringt vor 1667 keine, vom Jahre 1667 14 Sterbefälle, darunter 9 Gestorbene, hinter deren Namen die Bemerkung steht: Peste mortuus oder mortua. Der erste an der Pest Gestorbene ist 22. September eingetragen (ob Sterbetag oder Begräbnistag gemeint ist, bleibt fraglich), die 4 folgenden am 18., 24. und 30. (2 an einem Tage) Oktober und die letzten 4 im November. Die Eintragungen sind recht kurz oder dürftig gehalten. Vor- und Zuname und der Zusatz: An der Pest verstorben. Fünf der Gestorbenen führen den Namen Hohn, die andern verschiedene Zunamen. Demnach ist auch in Bechta nur ein oder anderes Haus von der Pest getroffen, von welchen das Haus Hohn ganz ausgestorben sein mag. Sollte der Krankheitserreger von Langförden nach Emstek und Bechta und womöglich nach Goldenstedt getragen sein? Am 16. September der erste Todesfall in Langförden und am 23. September der erste Todes- oder Begräbnisfall in Bechta

¹⁾ Die Pest in Oldenburg im Jahrbuch Band XIII des Oldb. Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte S. 103 ff.



(bei Emstef und Goldenstedt fehlen leider die Daten), da möchte man einen Zusammenhang nicht so ganz von der Hand weisen.

Also außer Langförden, Emstef, Bechta und Goldenstedt sind Sterbefälle an der Pest aus den Jahren 1667 und 1668 aus dem alten Amte Bechta nicht bekannt geworden. Die Kirchenbücher beginnen meist in späterer Zeit, andere, die früher angelegt sind, sind verloren gegangen, vernichtet oder nicht immer mit der nötigen Akkurateffe geführt. Aus dem alten Amte Cloppenburg wird nur über das Auftreten der Pestseuche in Barßel berichtet, und zwar herrschte hier die Krankheit 1666, als auch das anliegende Ammerland (Westerstede) davon heimgesucht wurde. Im Jahre 1669 berichtet der Pastor Sutorius in Barßel: „Nachdem vor 3 Jahren die Pest so viele dahin gerafft hat, zählt man nur noch 12 Kinder in der Schule.“ Bis zum 5. Sept. 1666 sind die an der Pest Gestorbenen von dem Pastor Rake in die Sterberegister eingetragen, von da an führt der Küster Covers die Listen, weil unterdessen auch der junge Pfarrer (am 11. Sept. als Gestorbener verzeichnet) nach anderthalbjährigem Aufenthalt in Barßel der Seuche den Tribut hatte zahlen müssen.¹⁾ Ein Leichenstein auf dem Barßeler Kirchhofe mit den Namen an der Pest Gestorbener aus dem Jahre 1666 erinnert noch heute an jene furchtbare Zeit. Es war das letzte Auftreten der Pest im Münsterlande.



¹⁾ Pastor Wassermann in Langförden starb 1695. Ihn hatte die Pest am Leben gelassen, obwohl er mitten im Feuer gestanden.

X.

Graf Anton II. Eisengießerei.

Von Dr. G. Rütting.

⚡ Graf Anton II. hatte 1577 seinen Bruder, den Grafen Johann VII. (1573—1603), dazu veranlaßt, ihm die Herrschaft Delmenhorst nebst Harpstedt und Barel zu übergeben. Nach Ablauf einer zehnjährigen vertragsmäßig festgesetzten Frist erhob er aber den Anspruch auf gleiche Teilung des gesamten väterlichen Erbes und geriet darüber mit seinem Bruder in einen Streit, der zu ihrer Zeit nicht ausgetragen ist. So kam es, daß er sein kleines Staatsgebiet unabhängig regierte und mancherlei Versuche machte, seine Einkünfte zu steigern. Wir ertappen ihn auf einigen interessanten Unternehmungen wirtschaftlicher Natur. Von Delmenhorst bis Almsloh, wo gräfliche Güter lagen, ließ er in der Zeit von 1615—1617 eine unterirdische Wasserleitung anlegen;¹⁾ und während sein Vater sich zeitweilig am Harzer Silberbergbau beteiligte,²⁾ versuchte er in aller Form die Diluvialgeschiebe der Delmenhorster Geest bergbaumäßig auszubenten.³⁾ Er schickte Anfang 1606 nach Brilon in Westfalen, das noch heute Roteisenstein liefert, Proben von „bergartigen Geschieben“, die zu Barrelgraben in der Bauerschaft Sprump, Gemeinde Hasbergen, zu Schlutter in der Gemeinde Ganderkesee, auf Hasport in der Bauerschaft Stiefgras, Gemeinde Hasbergen, zu Lemmel in der Bauerschaft Lintel, Gemeinde Hude, gefunden waren, und ließ sie vom Kurfürstlich kölnischen Land-Bergmeister Georg Reizer auf Eisenerz untersuchen. Der Sachverständige

¹⁾ Gemeinde-Beschreibung S. 411.

²⁾ Jahrbuch XIV, 150.

³⁾ Aa. D. L. N. Lit. 3, B. Nr. 16 II.

Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XV.



glaubte auch Spuren von Kupfer und Gold zu finden und versprach, einen erfahrenen Bergmann hinüber zu schicken, um festzustellen, ob es dort „ein streichender Gang oder ein schwebendes Flöz“ sei. In der Tat brachte man im April 1606 rohe Eisenerze und ausgeschmolzenes sprödes Eisen zuwege und schickte die Proben durch den Kanzler und einen Sekretär nach Prag zur Kaiserlichen Münze, um sie auf Gold und Silber untersuchen zu lassen. Die Ursprungsorte waren Schlutter, Lemmel, Hasport, Sprump und Dwoberg im Stadtgebiete Delmenhorst. Erze und Eisen ergaben allerdings geringe Spuren von Silber, Gold aber nicht soviel, daß das Eisen in die Schanze zu schlagen war. Da das Eisen für besser als das Gold und das Silber erfunden wurde, so entschloß sich Graf Anton, zur Einrichtung eines „Eisenbergwerkes“ am 12. Dezember 1606 einen Schmelzer anzunehmen und ihn zu verpflichten, den „hohen Ofen nach rechter Maß und Proportion“ setzen zu lassen und den Eisenstein höchsten Fleißes zu schmelzen. Wenn der Hochofen gehe, sollten er und sein Sohn wöchentlich erhalten, was ihm Graf Simon zur Lippe hatte geben lassen; dazu sollte er dann auch den „freien Trunk“ bekommen. Ob diese letzte Bestimmung dem Hochofen verhängnisvoll geworden ist, wissen wir nicht. Jedenfalls ist nachher nur noch von einem Köhler die Rede, der Holzkohle zu liefern hatte. Von Graf Anton's II. Eisengießerei ist dann jede Spur verloren.

Anlagen.

Aa. D. L. N. Tit. 3, B. Nr. 16 II.

Nr. 1. ——— 1606. Febr. 24. stili novi.

Ich Georg Reizer, Churfürstlicher Cöllnischer Landt-Bergkmeister zu Brilon in Westphalen geseßen, bezeuge hiermit öffentlichen, waßmaßen die Ernhaße Johan und Henning Eckleff Gebrüdere, als des Wohlgebornen und Edlen Hern, Hern Anthonio Graven zu Altenburg und Delmenhorst Abgefertigte, bei mir erschienen, ankommen und eßliche bergkartige Geschiebe, wie es genant wird, daß man vermeinet, und wie Ihrer G. fürgebracht, daß es ein Eisen-Erz sein soll, vorgebracht, so weist oder schlehet die Rhütte¹⁾ uff

¹⁾ = Röte.



das irste braune Geschiebe, wilchs zum Ferdelgraben¹⁾ gefunden, uff Eisen, Kopper und Golt.

Item. Das ander gelbe Geschiebe so zum Schleuderfort²⁾ gefunden, weist nur allein uff Kopper und Gold.

Item. Das dritte braune Geschiebe, so zum Haßpöer³⁾ gefunden, weist auch uff Kopper und Golt.

Item. Das vierte, wilchs zum Lemmesberge⁴⁾ gefunden, hat wenig Eisen bei sich, felt auch uff Kopper allein.

Was die Torfkhollen⁵⁾ belangen, dar kan man nichts gewisses von schreiben, bis das Werk volstendig probirt wird.

Und ist zu hoffen, wen man darauf niederseinket⁶⁾, daß man in der Teuffedt⁷⁾ ein gut Kopper Erz antreffen und finden werde, nichts besser als der Eisen Erz zu achten, so soll auch die Materia erster Belegenheit dem Churfürstlichen Probiter zum Ramsbeck nebenst den Eisenkornern, so uff Kopper müssen probirt, überschickt und zugestellt werden. Was dan die Proba gieben wird, will Ihrer G. Ich fürderligst schriftlich verstendigen, auch die Bersehung thuen, daß Ich einen guten erfahrenen wahrhaftigen Bergkman zu wege pringe und hinubersende, daß derselbige für erst uff Ihrer G. Behaig ein Lachter⁸⁾ oder eßliche muchte nidderseinken,⁶⁾ deweil dies nur ein bloiß Geschiebe und kein rechter Erz, der sich für erst recht in der Teuffe⁷⁾ wird finden, dan würde mahn recht sehen, obs ein streichender Gang oder ein schwebendes Fleß⁹⁾ seie, und werden sich dan ohn allen Zweifel die Erze reicher finden.

¹⁾ Barrelgraben, (einzelne Häuser), Bauerschaft Sprump, Gemeinde Hasbergen im Herzogtum Oldenburg.

²⁾ Schlutter, Bauernschaft, Gemeinde Gandersee, Herzogtum Oldenburg.

³⁾ Hasport, Gut, Bauerschaft Stidgras, Gemeinde Hasbergen, Herzogtum Oldenburg.

⁴⁾ Lemmel, einzelne Höfe in der Bauernschaft Lintel, Gemeinde Hude, Herzogtum Oldenburg.

⁵⁾ Konglomerate von Brauneisenstein, (genannt Wiesenerz.)

⁶⁾ Hineinschlagen, einen Stollen schlagen, niederbringen.

⁷⁾ Beim Abtäufen, Einschlagen des Stollens.

⁸⁾ Bergmännisches Maß, etwa 1 Faden = 2 m.

⁹⁾ Also vereinzelt. Gänge durchschneiden die Schichten, Flöße sind den Schichten parallel gelagert.



Was anlangt des rechten Eisen Erzes, wan von demselbigen ein gewisse Proba soll gemacht werden, must man deselben woll drie Fueder haben, und helt ein Fueder 18 Bergkkuibel, und kondte ohne großen Schaden nicht eingerichtet werden, es wehre dan Sache, daß das Gebleje¹⁾ vollendet, und dann derselbige darnach eingesetzt wörde, und wan befindlich, daß der Erz kopferreich, so stunds nicht zu raten, daß Unkost daran verwendet; wante Eisen und Kopfer sich nicht zusammen schicken und treiben lassen.²⁾ Dies zur Urkundt der Wahrheit, hab ich obgenannten Gebrüdern, uff Ihrer G. Bogeren, zu ferner Nachricht diesen schriftlichen Schein mitzu= theilen nicht zu verweigern gewüst, und dweil Ich selber nicht schreiben können, hab Ich solchs mit meinen angeerbten Pittschafft befestiget. So gieben und geschehen ist zu Brilon ahm 24. Februarii stilo novo Anno 1606. (Das aufgedrückte Siegel liegt lose bei.)

Nr. 2. ——— 1606 August 3. Prager Münze.

Aufschrift: Probzettel wegen der Oldenburgischen Eisen= erzte und dero daraus geschmelzten Eisensachen. 1606.

Des Wohlgeborn Graven und Herrn Anthoni zue Oldenburg Rote Eisen Arzte und die daraus geschmelzte³⁾ sprode Eisen, so im verschieenen Monat April durch S. G. alhero gehn Prag gesandten Canzler und Secretarium, in der Rom. Kay. May. Prager Münze, auf Gold und Silber zu probiren überraicht, seind an ihrem Halt, jeder Sorten beigeleten Zettel und Numeris nach, befunden, wie hiemit volget.

Nr. 1. Arzte von der Schlutter vorde⁴⁾ dessen
hat sich der et. erzeiget fast auf . . 1 Loth Silber.
An Golde gibts im et. eine feine
Spürung, verlohnet aber das Scheiden nit.

¹⁾ Gebläse sind Vorrichtungen zum Einsaugen und Zusammenpressen von Luft beim Abtreibeprozess.

²⁾ Eisen läßt sich nicht von Kupfer abtreiben. Sie haben es noch verstanden Kupfer und Eisen zu trennen.

³⁾ Das ausgeschmolzene.

⁴⁾ Schlutter, Gemeinde Ganderkesee im Herzogtum Oldenburg.

- Nr. 2. Von dem Lemblen,¹⁾ so Kupfer halten sollte, findet sich im ct. nur 1 q.²⁾ Silber.
Er zeigt sich auch guldisch, aber arm und helt kein Kupfer.
- Nr. 3. Erz von dem Haszvorde³⁾ gibt 1 ct. gibt auch Gold, aber nur 1 Spur. 2 q. Silber.
- Nr. 4. Erz von dem Sprumpe⁴⁾ gibt auch ein ct. Ist goldhaltig, verlohnet der ct. 2 q. Silber. nach kein Scheiden.
- Nr. 5. Erz vom Dwoberge,⁵⁾ helt 1 ct. nur $\frac{1}{2}$ q. Silber.
Gibt im ct. auch nur 1 Spürung an Golde.
Dies mahl ein Stück gelb röstig angeloffen sprodt Eisen vom Dwoberge sambt dem Schlack daran, mit aufgesetzt, hat der ct. schwer ein Silberkorn gieben 4 Loth wegend.
Dieses hat sich zimlich goldreich erzeiget.
- Also seind alle sprodt Eisen nach ihren numeris auch aufgesetzt.
1. Von der Schluttervorda 1 ct. gibt nicht mehr als das Erz, der ct. nur 1 Loth,
 2. Von dem Lemblen der ct. gegeben . . . 2 q. Weißkorn,
 3. Von der Haszvorde auch nur 2 q. Weißkorn,
 4. Vom Sprumpe der ct. 2 q. Weißkorn,
 5. Vom Dwoberge gegen dem obern Halte, daß der beste Reinste woll 3fach aufgesetzt 2 q. Weißkorn,
in keinem den obern Halt ferner be-
funden, nur $\frac{1}{2}$ q. Weißkorn.

¹⁾ Lemmel, Gemeinde Hude, Herzogtum Oldenburg.

²⁾ 1 Loth = 4 Quent.

³⁾ Hasport, Gemeinde Hasbergen, Herzogtum Oldenburg.

⁴⁾ Sprump, Dorf, Gemeinde Hasbergen, Herzogtum Oldenburg.

⁵⁾ Dwoberg, Ortschaft, Stadtgebiet Delmenhorst bei Elmeloß, Herzogtum Oldenburg.

Seind alle guldisch, aber soviel zit, daß das Eisen in die Schanze zuschlagen¹⁾ (weil dannoch 4 ct. auch 5 ct. Erz 1 ct. Eisen geben), des Eisens also besser als Goldes und Silbers, es würde dann besser Erz angetroffen, zu genießen sein will. Actum Röm. Kap. May. Prager Münz den 23. Augusti anno 606.

Christoff Bürgentreich von Kimperth
in Bohoim Probation m. pr.

Geordneter probieren von 1 Goldprob	30 Krz.
Von einer Silberprob	3 "
Von Eisen oder andern Metallen	15 "

An dieser Probiergebühr oder dafür seind bezahlt 2 Ducaten.

Nota. Weil Nr. 1 das Erz von der Schluttervorde an dieser Stueffen 1 Loth gehalten, sollte der ct. Eisen pillig 4 Loth halten oder müßte das Stückel zum Dwoberge gelegt, verwechselt worden sein. Da auch das Eisen von dieser Schluttervorde nit durchaus also vielhaltig, müßten etwa v'helle²⁾ und geschicke³⁾ (wie uf pergsgengen ublich), durch die Eisenerze auch streichen und die Arze haltig machen, welches in acht zu nehmen, solche Arze allein auszuhalten und besonder zu schmelzen wehren, sonst untereinander wegt, das Silber so viel nicht als das Eisen gilt, weil die Silber an Gold nit scheidwürdig, es befunde sich dan umb v'helle und Quergeschichte richtig.

Nr. 3. ——— 1606, 1607.

Ein Blatt aus einem Protokollbuch v. 1606 und Anfang 1607. Zwischen den beiden Bogenseiten fehlt mindestens ein Bogen-Blatt, welches früher in den vorliegenden Bogen eingestekt war. Seite 1 und 2 Ende 1606.

Heut am 12. Dezembris hat der wohlgebore Herr, Herr Anthon Grave zu Oldenburg und Delmenhorst M. Hansen Krauwels zu behuef J. G. angehenden Eisenbergwerck für einen Schmelzer uff- und angenohmen, dieser Gestalt, das ehr alhie zu verharren und nach zugebrachten Materialien und Steinen, den hohen Offen

¹⁾ Jetzt nicht mehr nötig.

²⁾ Fülle, bergmännisch eine gewisse Art von Flözen.

³⁾ Geschicke, bergmännisch Erze.



nach rechter Maß und Proportion setzen zu lassen und den Eisenstein hogstes vleißes zu schmelzen, und zue quit machen, auch sonsten das ganze Werck getreulich zu befurdern, und ehe und zuvor Er solches zu Werck gerichtet ohne J. G. befehlig nicht von hinnen abzuschneiden, sich verpflichtet, dagegen J. G. Ihme versprochen und zugesagt, wan der Ofte gehet, Ihm und seinem Sohn wochentlich und sonsten zu geben, was Ihme Graf Simon zu Lippe geben lassen, darzue ehr dan auch den freien Trund bekommen soll. Wen er aber nicht schmelzet, soll er für sich und seinen Sohn wochentlich anderthalben Reichsthaler haben und die Kost, darzu woll J. G. ihne mit einer Hausstede und einem Kampe verehren, und das nun der Meister solch sein Angelobnuß getreulich und ohn gefahr halten wolle, hat zu Uhrkundt solches mit seinem Handzeichen hierunter befestigt. Signatum wie droben 1606.

W. Hanß Krauwel der Schmelzer.

1606 Dezember 13.

Ob er sich wol wie izo gesezet, u. g. Hern verpflichtet und dasselb die gefertigte Notul anweistete, hatte er doch dessen ungeacht, ohn einige Ursach, uf den Weg gemacht und von hinnen abweichen wollen.

Berichtet der Meister darauf, weil er unterwegs und sonsten sein Geld verzeret, ihm aber wie verheißen, dasselb nicht wiedergeben werden wollen, sei er verursacht von hinnen abzuziehen. Daruf er sich abermal in nachgesetzter Zeugen Regenwart verpflichtet, daß er sich vermuig voriger Verpflichtung ebenmäßig verhalten, das Werck mit högstem Fleiß und Treuw in ein einen guiten Gand bringe und befürderen wolle, und ohn J. G. gnedigen Urlaub nicht von hinnen abziehen wolle. Da er demselben zugegen handeln würde, wil er sich von J. G. als einen gelösen (?) verlogenen Man an allen Orten verfolgen lassen.

Daruf wegen D. G. der Her Canglar mich derselben Secretarium dieses in gebürliche Form Instruments zu bringen requirirt und erfürdert, ist ihm auch die Obligatio und Verpflichtung, darnach er sich zu achten zugestellt worden, in Beisein der Edlen Ernvesten und wolgeachten Christoff Capellen Hofmeistern, Carel von Platen, Reinholten von Eltern, Hofjunckern und Christoff Hohern Wachtmeistern, hiezu gefürderten Zeugen. Auch sein dem

M. wegen verlegter Zehrung, damit er auch wol friedlich behandelte — 5 Reichstaler, auch S. G. ihm verehren lassen — 2 Reichstaler.

1607. Herrn Anton Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst zu einem Köhler nach folgender Gestalt angenommen, do ihm wegen S. G. für Kolen zu brennen wochentlich ein Dickertaler versprochen und zugesagt ist, dargegen er sich versprochen, von allerlei Holze, wie es zu bekommen, Kohlen zu brennen, und S. G. sonst getreuw sein wil und soll.



XI.

Ein Heilbrunnen zu Overwarfe in Landwülden. 1656.

Von D. Namsauer.

Winkelmanns Chronik erzählt Seite 133 f. ausführlich von einem wunderbaren Heilbrunnen, der im Sommer des Jahres 1619 in Helle an der Landstraße zwischen Oldenburg und Apen entsprungen, und durch dessen Gebrauch „viel Menschen von schweren und nach der Ärzten und Wundärzten Aussage fast von unheilbaren Krankheiten geneßen und wunderbarerweise zu vollkommener Gesundheit hinwiederum gelanget sind“. Er war noch 1644 vorhanden, hatte aber „mit der Zeit seine kräftige Wirkung guten Theils verloren“. Nach Aufzeichnungen von Bucholz (General-Anzeiger 1905, Nr. 90) wurde er am Ende des 18. Jahrhunderts, als das Brunnentrinken in Mode kam, von Kurgästen besucht, geriet aber bald wieder in Vergessenheit, da eigentliche Kurserfolge ausblieben, und war 1823 überhaupt nicht mehr aufzufinden.¹⁾

Sein Schicksal teilt der Brunnen zu Overwarfe. Von ihm berichtet Magister Johannes Spießmacher, Sohn des Oldenburger Bürgermeisters Lüder Spießmacher, 1651 bis 1689 Pastor zu Dedesdorf, in dem von ihm angelegten ältesten Kirchenbuche. Er schreibt:

„Anno 1656 in der h. Fastenzeit hat sich zu Overwarfe nahe hinter Johann Eimers, des Kirchengeschwornen, Hause ein Brunn

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Nach einer Mitteilung des Herrn Rentner D. Hedemann in Eversten befand sich der Brunnen wahrscheinlich im Garten der Holzwärterwohnung am Elmendorfer Holze.



eröffnet, dazu sich nach und nach Leute von vielen Orten, mit allerley Gebrechen beladen, in Hoffnung dadurch zur Besserung zu gelangen, gefunden. Man hat aber davon nicht viel gewisses erfahren können, ohn daß ein fast sehr an den Füßen gebrechlicher Mann von Uthlede, welchen Herr Hermann Mylius, Ihrer Hochgräflichen Gnaden Rath und Landrichter zu Rniephausen, und Herr Conrad Balthasar Pichtelii, Hochgräflich Oldenburgischen Rahts Gemahl(in), da sie sich theils ihrer selbst, theils ihrer gebrechlichen Kinder halber kurz nach Pfingsten eine Zeitlang bey diesem Brunnen, doch ohn scheinbahre Besserung, aufgehalten, zu sich fodern lassen, bekennet, daß ihm, da er kaum zu Pferde undt Wagen dahin kommen können, dadurch baldt soweit geholfen, daß er zu Fuße wieder heim gehen können; in demselben Sommer ist daselbst den Armen zum Besten bey 18 Thaler, welche, laut eines sonderbahren beyhandenen Verzeichniß, denselben allhie ausgetheilet, undt noch mehrers, geben.“

Weiterer Bericht über diesen Brunnen ist nicht vorhanden und leider ist auch nicht mit Sicherheit nachzuweisen, welche Hausmannsstelle zu Overwarfe 1656 von Johann Eimers, dem Kirchengeschwornen, bewohnt wurde.

Eine Reise von Dedesdorf nach Oldenburg und zurück im Jahre 1751.

Von D. Ramsauer.

Ein Konsistorial-Erlaß vom Jahre 1745 bestimmte, daß wenn der Generalsuperintendent die Kirchenvisitationen im Lande verrichtete, die Landprediger abwechselnd Sonntags in der Lamberti-Kirche zu Oldenburg die Hauptpredigt zu halten hätten. Die dazu nötigen Kirchenfuhren mußte die betreffende Gemeinde leisten.

Im Jahre 1751 traf die Reihe den Pastor Gleimius zu Dedesdorf, dessen Name durch seine wunderbare Rettung in der Weihnachtsflut von 1717, wo er zu Waddens stand, bekannt ist. Als einen nunmehr bereits 74jährigen Mann hätte man ihn, zumal



in winterlicher Zeit, billig übergehen können, doch wurde solche Rücksicht nicht genommen. So machte er sich denn am 24. Februar auf die Reise, um am ersten Sonntage in den Fasten zu Oldenburg zu predigen, und kam am 5. März glücklich wieder in Dedesdorf an. Die Gemeinde hatte die ihr von Rechts wegen obliegende Kirchensuhre nicht geleistet, es mochte sich wohl kein Bauer gefunden haben, der mit Pferd und Wagen die gefährliche und beschwerliche Fahrt über die Weser und nach Oldenburg gewagt hätte, und so war der alte Gleimius gezwungen gewesen, sich unterwegs Gespann zu suchen, wo es eben zu finden war. Das war natürlich eine teure Geschichte geworden, zumal da er, dem Wortlaute des Konsistorial-Erlasses nach unberechtigterweise, vielleicht aber auf Grund bestehender Gewohnheit, auch seine übrigen Auslagen in Rechnung stellte. Die Dedesdorfer Kirchenrechnung vom Jahre 1751 enthält folgende

Specification

was mir die Reise nach Oldenburg, allwo dominica Invocavit, den 28. Februar a. c., die Hauptpredigt verrichten müssen, hin und her gekostet und zu stehen gekommen, als

	Thaler.	Grote.
den 24. Februar von hier über die Weser nach Stro-		
hauser Siel gefahren, dem Fuhrmann davor bezahlt	—	36
dasselbst verzehret	—	24
von da nach Ovelgünne gefahren, dem Fuhrmann		
geben müssen	—	60
in Ovelgünne 2 Nächte und einen Tag mich auf-		
halten müssen	—	54
den 26. Februar von Ovelgünne nach Oldenburg		
gefahren, wofür der Fuhrmann bekommen . . .	2	—
unterwegens in alten Hüntorff gefuttert	—	21
vor Aufschließung des Thors bei später Ankunft in		
Oldenburg	—	12
den 27. und 28. Februar 3 Nächte und 2 ganze Tage		
bei H. Grovermann mit Pferde, Wagen, Fuhrmann		
logiret und davor bezahlet	5	28
dessen Knecht und Magd vor Aufswartung gegeben		
jedem 12 gr.	—	24



den 1. März früh aus Oldenburg wieder nach Dvelgünne gefahren	2	—
zu alten Huntorff wieder gefuttert und gespeiset	—	42
unterwegens, weil die Pferde ermüdet, zum Neuenfelde Vorspann nehmen und bis Dvelgünne davor bezahlen müssen	1	36
des Abends spät in Dvelgünne angekommen, daselbst 4 Tage und 4 Nächte, weil man nicht eher Pferde bekommen können, geblieben und verzehret	1	60
den 5. März von Dvelgünne nach Holtzwarder Siehl mit 4 Pferden gefahren, davor bezahlt	—	54
daselbst mit Fuhrmann und Schiffers verzehret	—	21
von Holtzwarder Siehl zu Wasser nach Deedesdorf wieder zu Hause gefahren	1	—
vor andern Kleinigkeiten, so während der Reise verwandt	—	48

Summa 19 Th. 16 gr.

Im Juli desselben Jahres mußte Gleimius zu gleichem Zweck die Reise noch einmal machen, wobei er „durch Sturm und Ungewitter, anstatt nach Rothenkirchen zu fahren, mit großer Gefährlichkeit nach Esenshamm verschlagen“ wurde, doch kostete diese Reise „nur 9 Thaler 54 Grote“. Am 18. Juli bat er das Konsistorium um Anweisung beider Rechnungen auf die Deedesdorfer Kirchenkasse, vorsichtigerweise ohne die Summen zu nennen. Die Anweisung erfolgte schon am 21. Juli. Hätte das Konsistorium nach den Summen und dann nach den einzelnen Posten gefragt, so würde Gleimius sich wohl einige Abstriche haben gefallen lassen müssen. Die Rechnung macht ja den Eindruck, daß die Reise sich wohl etwas billiger hätte einrichten lassen, aber Gleimius, der sonst sehr auf das Geld sah, brauchte die Kosten ja nicht selbst zu bestreiten.

Da hatte sein Vorgänger Trogillus, als er 1712 zu einer „Hörpredigt“ nach Oldenburg reisen mußte, es billiger gemacht. Er berechnete sich für die Zehrung in 6 Tagen nur in Summa 1 Th. 48 gr., also 20 gr. täglich; die Reise konnte er zu Wasser machen, sie kostete bis Elsflöth 36 gr., von da nach Oldenburg

1 Thaler, zurück nach Elsfleth 1 Thaler, nach Dedesdorf 48 gr., also in Summa 3 Thaler 12 grote.

Übrigens wurde unter Gleimius' Nachfolgern, Herbart und Hemmi, festgelegt, daß die Gemeinde Dedesdorf anstatt der Kirchenfuhre nach Oldenburg dem Pastoren jedesmal 10 Thaler auszubezahlen habe, und dabei blieb es, solange die Verpflichtung der Landprediger, für den Generalsuperintendenten in Oldenburg zu predigen, bestand.



XII.

Kunstgeschichtliche Notizen.

Von D. Hagen.

I. Das Bildnis der Kaiserin Katharina II. im Schlosse zu Sever.

Die Severaner, welche im Sommer 1906 die deutsche Jahrhundert-Ausstellung in der Nationalgalerie zu Berlin besucht haben, werden vermutlich nicht wenig erstaunt gewesen sein, als ihnen beim Betreten des ersten Stockwerks ein altbekanntes Gemälde von hoher Schönheit entgegenstrahlte. Das lebensgroße Bildnis der Kaiserin Katharina II., das den prächtigsten Raum des Schlosses zu Sever ziert, stand hier in seiner ganzen unverkennbaren Eigenart vor ihnen, — nicht geringer wird dann freilich ihre Überraschung gewesen sein, wenn sie aus dem Ausstellungskatalog erfahen, daß das hier ausgestellte Bild nicht aus Sever, sondern aus dem Winterpalais in Petersburg stammte. Eine am unteren Rande dieses Bildes angebrachte Inschrift in russischer Sprache besagt, daß es im Jahre 1793 von Johann Baptista Lampi gemalt ist, und da das in Sever befindliche Gemälde dem ausgestellten in jedem Zuge gleicht, so darf man nicht bezweifeln, daß es sich hier nicht etwa um eine Kopie, sondern um ein zweites Original von der Hand desselben Meisters handelt.¹⁾ Unter diesen Umständen dürfte es von Interesse sein, auch über den Künstler, der jedenfalls zu den

¹⁾ Der hohe Wert des Lampischen Gemäldes ist übrigens auch von Fräulein Marie Stein in Nr. 185 der „Nachrichten für Stadt und Land“ vom 7.7.1906 gebührend gewürdigt. Doch scheint es der Verfasserin unbekannt gewesen zu sein, daß das Schloß zu Sever ein gleiches Kunstwerk birgt.



besten seiner Zeit gehört hat, Näheres zu erfahren, und da sowohl Brockhaus, als Meyers Konversationslexikon über ihn schweigen, so seien einige biographische Nachrichten hier nachgefügt.¹⁾ Johann Baptista Lampi wurde am 31. Dezember 1751 zu Komeno in Südtirol als Sohn eines Malers geboren und erhielt seine erste Ausbildung in der Kunst durch seinen Vater. Aber bereits mit 17 Jahren verließ er das elterliche Haus, um zunächst in Salzburg und später in Verona bei hervorragenden Meistern zu lernen. Im Jahre 1773 ernannte ihn die Kunstakademie zu Verona zu ihrem Mitgliede, worauf er zunächst nach Trient und dann nach Innsbruck übersiedelte. Der Ruf seiner ausgezeichneten Arbeiten verbreitete sich nach Wien, und als er im Jahre 1783 dorthin kam, saß ihm Kaiser Joseph II. zu einem lebensgroßen Bildnis. Diese Arbeit, die er zur vollsten Zufriedenheit seines Auftraggebers ausführte, brachte ihm Rang und Titel eines Professors und Rats an der Wiener Kunstakademie ein. Im Jahre 1787 vom Könige Stanislaus August nach Warschau berufen, malte er hier den König und zahlreiche Mitglieder der polnischen Aristokratie, folgte dann aber im Jahre 1791 einer Einladung des Fürsten Potemkin nach Sassy, von wo ihn sein Weg im folgenden Jahre weiter nach Petersburg führte. Hier malte er das Bildnis der Kaiserin Katharina II., welches deren Beifall in so hohem Grade fand, daß sie ihm dafür eine Belohnung von 12 000 Rubel gewährte und ihm außerdem für die Zeit seines Aufenthaltes in Petersburg ein jährliches Quartiergeld von 1000 Rubel anweisen ließ. — Im Jahre 1798 nach Wien zurückgekehrt, wurde er hier vom Kaiser geadelt. Er hat dann noch bis zu seinem im Jahre 1830 erfolgten Tode in Wien gewirkt und auch als Historienmaler große Anerkennung gefunden. Sein sechsjähriger Aufenthalt in Petersburg, durch den er Ruhm und Vermögen erworben hatte, sind ihm bis an sein Lebensende in dankbarer Erinnerung geblieben. — Auch seine Söhne Johann Baptista und Franz Lampi haben sich als Maler einen geachteten Namen erworben.²⁾

¹⁾ s. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaisertums Oesterreich B. 14, S. 57 ff.

²⁾ Nach der bei der Schloßverwaltung in Jever erhaltenen mündlichen Überlieferung, welche auch in die Gemeindebeschreibung, S. 473, übergegangen



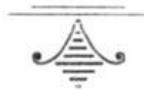
II. Das Ritterhoff'sche Haus und die Hoyer'sche Villa am Everstenholze bei Oldenburg.

Am Luisenplaz zu Charlottenburg, gegenüber dem Königlichen Schlosse, lag noch vor wenigen Jahren, umgeben von einem weiten, großangelegten Park, ein einfaches Landhaus, dessen schön abgemessene und ansprechende Formen dem Beschauer jedoch unwillkürlich auffallen mußten. Die Front des niedrigen Gebäudes war geschmückt durch eine Säulenhalle, über die sich ein kleiner Giebel erhob, und zu dem stilvollen Bauwerk bildeten die hohen Bäume des Parks einen anmutigen Hintergrund. — Den Bewohnern Charlottenburgs war es nicht unbekannt, daß die „von Wartenberg'sche Villa“, — als solche stand das Grundstück im Adreßbuche verzeichnet, — ein Werk des berühmten Oberbaudirektors Schinkel war, der in den Jahren von 1815 bis 1841 die aufblühende preußische Hauptstadt mit ihren schönsten und prächtigsten Kunstbauten geziert hat, und unter dessen Schöpfungen namentlich das alte Museum am Lustgarten, das Schauspielhaus und das Denkmal auf dem Kreuzberge als Leistungen ersten Ranges hervorragen. Allgemein war deshalb das Bedauern, als die so lange in ihrer vornehmen Einfachheit erhalten gebliebene v. Wartenberg'sche Besitzung im Beginne des Jahres 1905 einer Baugesellschaft überantwortet wurde, und schon im folgenden Herbst waren das Haus und die Parkanlagen von der Bildfläche verschwunden, um zunächst einer Bauwüste und sodann einer Reihe von Mietkasernen Platz zu machen. Nicht zum wenigsten aber teilten jenes Bedauern die an der Charlottenburger Hochschule studierenden jungen Oldenburger Architekten, die mit kundigem Blicke ersehen hatten, wie das leider jetzt zerstörte Schinkelsche Bauwerk an dem am Everstenholze gelegenen Ritterhoff'schen Hause ein so ähnliches Gegenbild besaß, daß diese Ähnlichkeit schwerlich auf einem Zufall beruhen konnte. Freilich ganz identisch waren die Formen beider Häuser nicht, in-

ist, soll das dortige Bild von einem „Peter Amel“ gemalt sein. Einen Maler dieses Namens kennt die Kunstgeschichte nicht. Sollte aber das jeversche Bild nicht ein zweites Original, sondern nur eine Kopie sein, so müßte sie jedenfalls von der Hand eines sehr geschickten Künstlers herrühren.



dem sich über dem Säulenportale der v. Wartenberg'schen Villa ein niedriges Obergeschoß erhob, während sich beim Ritterhoff'schen Hause an den Säulengang unmittelbar das Giebelfeld anschließt. — Die von Wartenberg'sche Villa ist nach Ausweis der bei Ernst und Korn in Berlin im Jahre 1866 erschienenen „Sammlung architektonischer Entwürfe von Carl Friedrich Schinkel“ — f. Blatt 36 daselbst — von letzterem im Jahre 1823 für den Bankier Behrend erbaut worden. Dagegen ist aus dem Brandkassen-Register der ehemaligen Hausvoigtei Oldenburg ersichtlich, daß das Ritterhoff'sche Haus zugleich mit dem daneben belegenen, in etwas einfacherem Stile gehaltenen Landhause des Rentiers Heinrich Hoyer im Jahre 1836 für Rechnung des Rats Herrn Conrad Heinrich Hegeler zu Oldenburg erbaut worden ist. Es wäre daher sehr wohl möglich, daß dem Architekten, welcher die Pläne zu diesen Häusern lieferte, die v. Wartenberg'sche Villa, die an so hervorragender Stelle lag und schon deshalb die Blicke der Kunstverständigen von jeher auf sich gezogen hat, zum Muster gedient hätte. Aber auch wenn diese Nachahmung nur eine unbewußte gewesen sein sollte, so haben wir Oldenburger doch alle Ursache, uns der Tatsache zu freuen, daß ein Werk Meister Schinkels in freier Nachbildung bei uns erhalten geblieben ist, nachdem man das Original der großstädtischen Bau-Spekulation geopfert hat.



XIII.

Alte Malereien in der Kirche zu Barel.

Von W. Morisse, Maler.

Im Bericht XIII S. 40 habe ich bereits mitgeteilt, daß ich im letzten Sommer in der Kirche zu Barel ein altes Wandbild — die Jungfrau Maria mit dem Christuskinde innerhalb einer mandelförmigen Strahlenglorie — gefunden habe. — Das Bild stammt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Später fand ich nun im Vierungsgewölbe in dem Gewölbefeld über dem Bogen (Triumphbogen) nach dem Altar zu ein Gemälde, welches die Kreuzigung darstellt. — Dasselbe ist Ende des 15. Jahrhunderts entstanden. Die Figuren sind etwas unter Lebensgröße. — Der Gefreuzigte ist bis auf das helle Leinentuch nackt. — Er neigt das Haupt zur Seite. — Auf seiner rechten Seite steht Maria, auf seiner linken Johannes. Koloristisch ist das Bild von schöner Wirkung. Maria trägt ein rotes Obergewand mit grünen Umschlägen, dazu ein gelbes Untergewand. Johannes dagegen ein grünes Obergewand mit gelben Umschlägen, neben einem violett-roten Untergewand.

Neben der Kreuzigungsgruppe fanden sich Reste interessanter gotischer Blumenornamente. Einige Wochen später legte ich dann im Chorgewölbe (Gewölbe über dem Altar) die große Darstellung „Christus als Weltrichter“ frei.

An sich schon ist das Bild ein seltenes und schönes Beispiel mittelalterlicher Kunst, aber es hat besonders dadurch eine außergewöhnliche Bedeutung, als der Stifter desselben, Graf Gerd von Oldenburg (1430—1500) mit dargestellt ist. Es muß nach 1477,



dem Todesjahre seiner Gemahlin, Gräfin Adelheid von Tecklenburg, entstanden sein. Denn sollte es früher gemalt sein, so wäre doch sicherlich die Gräfin Adelheid mit abgebildet und nicht, wie es der Fall ist, nur ihr Wappen.



19 06

FARBEN DES WAPPENS: GELB ROT BLAU

Die Anordnung auf dem Bilde ist folgende:

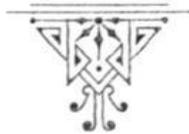
In der Mitte thront Christus feierlich auf dem Regenbogen. — Das Haupt umgibt der kreuzbelegte Nimbus, die Füße stehen auf der Weltkugel. — Beide Arme und Hände breitet er gleichmäßig aus. Von seinem Kopfe aus geht nach der einen Seite das Schwert der Vergeltung, nach der anderen der Lilienzweig der Vergebung und Unschuld. Unter dem Lilienzweig stehen die Worte:

19*

„Venite benedicti domini.“ — Zu seiner Rechten kniet Maria und zu seiner Linken Johannes der Täufer. Über seinem Haupt blasen zwei Engel auf gebogenen Posaunen. Graf Gerd der Mutige kniet mit gefalteten Händen auf einem Kissen unter der Maria. Über seinem Haupt ist ein Spruchband mit den Worten „o herr was me gnaedieg“ angebracht. Neben ihm, also zwischen ihm und der Weltkugel befindet sich sein Wappen, während dasjenige seiner Gemahlin sich auf der anderen Seite der Weltkugel befindet. Christus, als Hauptfigur, trägt einen dunkelroten, mit Edelsteinen besetzten Mantel. Maria mit ihrem langen gelben Haar ist mit einem blaugrünen Unter- und mit einem violettroten Obergewand und der dunkelhaarige Johannes mit einem braungelben Fell bekleidet. Graf Gerd der Mutige hat langes dunkles Haupthaar und einen spitzen dunklen Bart. Er trägt einen Brustharnisch und eine enge helle Lederhose. An seiner linken Seite hat er sein langes Schwert. — Sein Haupt ist unbedeckt.

Die Wiederherstellung und Ergänzung der geschilderten Malereien habe ich bereits vorgenommen.

Oldenburg, im Januar 1906. W. Morisse, Maler.



XIV.

Neue Erscheinungen.

Besprechung bleibt vorbehalten.

- Martin, J.,** Das Studium der erratischen Gesteine im Dienste der Glacialforschung. Bericht des Old. Ver. f. N. u. L. XIV (1906) S. 25.
- Martin, J.,** Über die Ziegelsteinsärgel bei Dangast und Barel. Ebenda S. 50. Vergl. über denselben Gegenstand: Rütthing, Bericht XIII, S. 40.
- Rütthing, G.,** Bericht über die Ausgrabung auf dem Hegenberge im Drantumer Esch. Bericht XIV. S. 53 ff.
- Borchling, C.,** Die älteren Rechtsquellen Ostfrieslands. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Heft V. Aurich, D. Friemann.
- Negelein, A. von,** Graf Gerhard der Mutige. Nachrichten für Stadt und Land 1906, Januar 26 bis Februar 10.
- Reimers, H.,** Die Säkularisation der Klöster in Ostfriesland. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Heft VI. Aurich, D. Friemann.
- Wustmann, G.,** Geschichte der Stadt Leipzig. Bilder und Studien. I. Band. Leipzig, C. L. Hirschfeld. Teilnahme des Grafen Christoph von Oldenburg an der Belagerung 1547, S. 517 ff. Auf dem angehängten Bilde der Stadt zur Zeit der Belagerung seine Batterie mit Zeltlager.
- Das Kloster Blankenburg bei Oldenburg.** (Ein Blatt aus der Oldenburgischen Geschichte.) Nordwestdeutsche Morgenzeitung, 1906, Der Sonntag Nr. 8 u. 9.
- Über die Kirche in Delmenhorst.** Nachrichten für Stadt und Land, 1906, März 3.
- Rütthing, G.,** Die Renaissance-Denkmäler in Zeven. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 1906, Nr. 6 u. 7. Vergl. Bericht über die Tätigkeit des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, XIV. (1906), S. 22.



- Regelein, A. von, Graf Anton Günther.** Nachrichten für Stadt und Land. 1904, Mai 27, 28, 31.
- Roser, H., Hohenzollern und Oldenburg-Schleswig-Holstein.** Hohenzollern-Jahrbuch 1906, S. 1—32. Mit einer Consanguinitätstafel der Häuser Hohenzollern und Schleswig-Holstein (Schweden, Rußland, Oldenburg) und einer Fortsetzung der Consanguinitätstafel.
- Sello, G., Oldenburgs Seeschiffahrt in alter und neuer Zeit.** Pfingstblätter des Hanjischen Geschichtsvereins. Blatt II, 1906, Leipzig, Verlag von Duncker u. Humblot, 1906. Besprechung: Dietrich Kohl (Oldenburg) in der Deutschen Literaturzeitung 1906, Nr. 41 Oktober 13.
- Hamel, G. von, Oldenburg vom Tilsiter Frieden bis zu seiner Einverleibung in das französische Kaiserreich.** Inaugural-Dissertation, Hildesheim 1906.
- Servières, Georges, L'Allemagne Française sous Napoléon I^{er} d'après des documents inédits tirés des Archives nationales et des Archives des Affaires étrangères.** Paris, Perrin et Cie. 1904. 492 p. Chapitre VI. (S. 214 ff.): 1810—1811 Confiscation, prise de possession et délimitation des territoires: duché d'Oldenburg, principautés de Salm et d'Arenberg etc. Chapitre IX (S. 293 ff.): Insurrection de 1813 à Hamburg et dans les trois départements hanseatiques etc. Chapitre XIII. S. 409 ff.), Octobre-Novembre 1813. Prise de Brême par les Russes.
- Regelein, A. von, Der zehnte April des Jahres 1813.** Aus den Papieren meines Oheims. Daheim (?) Nr. 31.
- Regelein, A. von, Die zum russischen Feldzuge Napoleons I. führenden Verhandlungen über das Herzogtum Oldenburg.** Weserzeitung, 1904. Juli 9 u. 10.
- Stumpf, von, Geschichte des Großherzoglich Oldenburgischen Artillerie-Korps und der Teilnahme seiner ehemaligen Batterien an dem Feldzuge gegen Frankreich 1870/71.** Oldenburg i. Gr.: Gerhard Stalling. 380 Seiten. Besprechung: Militär-Literatur-Zeitung (Beiblatt zum Militärwochenblatt) 1906 Nr. 2.
- Briefe des Herzogs Peter an den Obersten Wardenburg.** Nachrichten für Stadt und Land. 1906 Januar 17 u. 18.
- Stein, Die Entwicklung des staatlichen Steuerwesens im Herzogtum Oldenburg seit 1848.** Nordwestdeutsche Morgen-Zeitung, 1906 Januar 30.
- Houben, H. H., Jung-Deutschland in Oldenburg.** Mit Briefen Karl Gupfows an den Intendanten Ferd. v. Gall. Weser-Zeitung, 1906 Juli 1.
- Sagl, M., Materialien und Gesefz.** Eine staatsrechtliche Abhandlung. Berlin, H. L. Prager. 1905. 76 Seiten (Zur Thronfolgefrage in Oldenburg, vgl. Jahrb. XIV. S. 176).



- Funch, Erich, Nachrichten über die Familie Laun** mit zwei Stammtafeln und einer Wappentafel. 1905.
- Kurzes Verzeichnis der Gemälde, Gips-Abgüsse und Bronze-Nachbildungen** der Großherzoglichen Sammlung im **Augusteum** zu Oldenburg. 1902. Schulze'sche Hofbuchhandlung (A. Schwarz) VII. und 70 Seiten.
- Bredius, A., und Schmidt-Degener, F., Die Großherzogliche Gemälde-Galerie im Augusteum zu Oldenburg.** 41 Reproduktionen und Photogravüren mit einem Vorwort und erläuterndem Text. Oldenburg, Carl G. Duden's Hofkunsthandlung. 1906.
- Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogtum Oldenburg,** Band 32,² (1905) u. 33,¹ (1906).
- Sahn, G., Zur Geschichte und Ortskunde Birkenfelds.** Festsbuch der Männergesangsvereine „Liederfranz“ und „Liedertafel“. W. M. Hoestermann, Birkenfeld. 1906.



XV.

Verzeichnis

der Beiträge und Mitteilungen in den Schriften des Oldenburger
Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte.

Von Dr. G. Rütthing.

B. = Bericht; J. = Jahrbuch; S. = Schriften.

- von Alten, F. †**, Die Kreisgruben in den Watten der Nordsee. Die Ausgrabungen im Jeberlande bei Gaddien. Die Ausgrabungen in Butjadingen auf der Wurth; m. 4 Taf. B. 3.
— Die Bohlenwege im Flußgebiet der Ems und Weser, mit 1 Karte und 7 Taf. B. 6.
— Blick auf Moor und Heide zwischen Weser und Ems. B. 8.
Barteditz vom Jahre 1839. J. 8.
Beschorner, Zur Flurnamenforschung. B. 12.
Bloch, F., Ido Wolf. Lebensbild eines oldenburgischen Arztes im 17. Jahrhundert. J. 7.
— Zu zwei Stellen in Schiphowers Chronik. J. 8.
— Der medizinische Galvanismus im Oldenburgischen im Anfange des 19. Jahrhunderts. J. 9.
— Aus dänischer Zeit. J. 12.
Broering, Jul., Das Saterland. I. Teil. Mit farbigem Titelbild und 12 Abbildungen. B. 9.
— Das Saterland. II. Teil. B. 11.
Bucholtz, F., Zum Gedächtnis Friedrich von Altens. B. 8.
— Bäuerliche Glasmalereien. J. 8.
Eugelfe, Das Gogericht auf dem Desum. J. 14.
— Das Gogericht Eutholte, die Freigrasschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt. J. 15.
Erdmann †, Geschichte der politischen Bewegungen in Oldenburg im März und April 1813 und der Prozeßierung der provisorischen Administrativ-Kommission sowie des Maire Erdmann. J. 6.



Erdmann † , Geschichte des Vertrages vom 20. Juli 1853 über die Anlegung eines Kriegshafens an der Jade.	S. 9.
Erinnerungen aus dem Gutiner Hofleben.	S. 11.
von Grün, G. † , Die Großherzoglichen Besitzungen in Rastede.	S. 8.
Hagena, D. , Jeverland bis zum Jahre 1500. Mit einer Karte.	S. 10.
— Der Herzog-Erichsweg. Mit einer Karte.	S. 11.
— Neuere Forschungen zur Geschichte der Weser- und Jademarschen.	S. 12.
— Kunstgeschichtliche Notizen.	S. 15.
Hamelmann wider Lipsius.	S. 2.
Hagen, W. , Die Johanniter im Oldenburgischen.	S. 4.
— Die Wallfahrtskapelle unsrer lieben Frau in Wardenburg.	S. 5.
— Eine Brunnenkur in Hatten im Jahre 1754.	S. 7.
Janßen, G. , Zur Vorgeschichte des oldenburgischen Staatsgrundgesetzes.	S. 2.
— Matthias Claudius und Oldenburg.	S. 10.
— Ansfenthalte des Herzogs Friedrich August in Oldenburg.	S. 10.
— Oldenburgs erste Refognoszierung in Birkenfeld 1816.	S. 10.
— Aus den Jugendjahren des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg.	S. 15.
Kähler, D. , Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.	S. 3.
Kleyböcker F. , Hochzeitsbittergruß aus Dingstede.	S. 7.
— Till Eulenspiegel im Münsterlande.	S. 8.
— Münsterländische Sage.	S. 10.
Kohl, D. , Das staatsrechtliche Verhältnis der Grafschaft Oldenburg zum Reiche im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts.	S. 9.
— Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. I. Über fünfundzwanzig neu aufgefundene Urkunden von 1411—1643 aus dem Rathause zu Oldenburg.	S. 10.
— Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. II. Die Allmende der Stadt Oldenburg. Mit einer Karte.	S. 11.
— Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg. III. Zur Entstehungsgeschichte der Stadt und ihrer Verfassung.	S. 12.
— Bericht über die Neuaufstellung und Ordnung des Stadtarchivs zu Oldenburg.	S. 12.
— Der oldenburgisch-isländische Handel im 16. Jahrhundert.	S. 13.
— Das älteste Oldenburger Stadtbuch.	S. 14.
— Der Prozeß des oldenburgischen Bürgermeisters Alf Langwarden.	S. 14.
— Zur Geschichte des alten Oldenburger Rathauses.	S. 14.
Kohlmann, F. , Welchen Orden trägt Herzog Peter Friedrich Ludwig auf seinen Jugendporträts?	S. 13.

- Kunisch**, Gesamtübersicht über die im Jahre 1867 auf Grund Verfügung des Königl. Marine-Ministeriums vom 25. Juni er. bewirkten Ausgrabungen auf dem Banter Kirchhof im Jadegebiet. Z. 13.
- Lafius**, Die Ruinen des Klosters Hude, mit 2 Tafeln. B. 1.
- Loblieb** auf den gräflichen Lustgarten zur Wunderburg. Z. 2.
- Lübben, G.**, Aus einer alten Armenrechnung von Holte. Z. 11.
- Martin, J.**, Über den Einfluß der Eiszeit auf die Entstehung der Bodenarten und des Reliefs unserer Heimat. B. 10.
— Ein seltener Fund. Z. 15.
- Meinardus, K.**, Die kirchliche Einteilung der Grafschaft Oldenburg im Mittelalter. Z. 1.
- Meyer, G.**, Der holsteinische Grundbesitz des Großherzoglichen Hauses. Z. 13.
- Mitgliederverzeichnis** des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte 1905. B. 13, f.
- Morisse**, Die Malereien in der Kirche zu Zwischenahn. B. 10.
— Alte Malereien in der Kirche zu Barel. Z. 15.
- Mosen, H.**, Graf Christoffers Haus in der Mühlenstraße zu Oldenburg. Z. 2.
— Briefe der Gräfin von Weissenwolff (Elisabeth von Ungnad) aus Bremen und Barel 1666 und 1667 an den Rent- und Kammermeister Jürgen Heilersieg in Delmenhorst. Z. 6.
— Die Reichsgräfl. Oldenburg- und Bentinck'sche Familiengruft in Barel. Z. 8.
— Heinrichs von Meißens Lobspruch auf den Grafen Otto von Oldenburg. Z. 10.
- Mußenbecher**, Oldenburgs Lage auf dem Wiener Kongreß. Z. 5.
— Nachlaß: Die Kirchenvisitationen vor 100 Jahren. Z. 5.
- Niemann**, Der Abt Castus. Die Einführung des Christentums im Lerigau. Z. 4.
— Die Sachsen in Siebenbürgen. Z. 4.
— Die Burgwälle im Münsterlande, mit 5 Tafeln. B. 2.
- Ducken, G.**, Graf Christof von Oldenburg im Fürstenkriege von 1552. Z. 6.
— Mitteilung betr. künftige regelmäßige Übersichten über landesgeschichtliche Arbeiten. Z. 6.
— Aus alten Kircheninventarien Z. 8.
— Graf Anton Günther und der Historiker Galeazzo Gualdo Priorato. Z. 9.
— Zur Topographie der Stadt Oldenburg am Ausgang des Mittelalters. (Zwei Wurtzinsregister von 1502 und 1513.) Z. 3.
— Umschau auf dem Gebiete oldenburgischer Geschichtsforschung. Z. 1.
— Landesgeschichtliche Literaturschau von 1893 bis 1898. Z. 7.



- Duden, G.,** Von der Mutter des Grafen Anton Günther. Z. 7.
 — Zu Heinrich Wolters von Oldenburg. Z. 4.
 — Gerhard Anton von Halem. Z. 5.
 — Graf Gerd von Oldenburg (1430—1500). Z. 2.
 — Ein englischer Paß für den Grafen Gerd von 1488. Z. 4.
 — Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges. Z. 5.
 — Der Ursprung des Bechtaer Burgmannengeschlechtes von Sutholte. Z. 8.
 — Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen. G. 9.
 — Zu Halem's Pariser Reise im Jahre 1790. Z. 9.
 — Aus der oldenburgisch-münsterischen Fehde von 1538. Z. 10.
 — Ein Gegenstück zur Bremer Taufe von 1464. Z. 10.
 — Großherzog Peter und die deutsche Frage im Jahre 1866. Z. 11.
 — Über zwei bisher unbekannte Jugendporträts des Herzogs Peter Friedrich Ludwig. Z. 12.
- Pagenstert, G.,** Zu den Leistungen des Münsterlandes im siebenjährigen Kriege. Z. 9.
 — Der Einfluß des dreißigjährigen Krieges auf den Viehbestand der Gemeinde Lohne. Z. 13.
 — Die Kosten einer Hinrichtung in Bechta im Jahre 1591. Z. 13.
 — Ein Zollkrieg zwischen Oldenburg und dem Königreich Westfalen in den Jahren 1809 und 1810. Z. 15.
- Brejawa,** Die frühgeschichtlichen Denkmäler in der Umgebung von Lohne im Amte Bechta. B. 10.
- Ramsauer, D.,** Aus Hazens Hausbuch, Ueterlande-Dedesdorf. Z. 11.
 — Von den Juden zu Dedesdorf. Z. 11.
 — a) Ein Heilbrunnen zu Oberwarfe in Landwührden. b) Eine Reise von Dedesdorf nach Oldenburg und zurück im Jahre 1751. Z. 15.
- Ramsauer, W.,** Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande. Z. 4.
 — Die Flurnamen im Oldenburgischen in agrarhistorischer Hinsicht. Z. 8.
 — Über den Wortschatz der Saterländer. Z. 12.
 — Beiträge zur Flurnamenforschung. Z. 14.
 — Der Lugin'sland in der nordwestdeutschen Ebene. Z. 15.
- Reime** vom Oldenburger Wunderhorn. Z. 2.
- Reifen,** fürstliche, im Oldenburger Lande in alter Zeit. Z. 9.
- Riemann, Fr. W.,** Das Marienläuten in Jever. Z. 5.
 — Das Gräberfeld bei Förriesdorf. B. 10.
 — Der Schafelhaverberg. Z. 5.
- Rüthning, G.,** Die Apotheken der Stadt Oldenburg. Z. 5.
 — Hunrich's Karte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Z. 7.



- Rütthning, G.,** Der Gütertausch der Herren von Elmendorf und der Grafen von Oldenburg. J. 11.
- Verzeichnis der Bibliothek und der Zeitschriften des Vereins. B. 12.
- Die staatsrechtliche Stellung der Lechterseite des Stedingerlandes. Anlage: Deich- und Spadenrecht des Stedingerlandes. B. 12.
- Wertangaben im Mittelalter. B. 12.
- Bericht über die Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Erfurt vom 27. bis 30. September 1903. B. 12.
- Die Pest in Oldenburg. J. 13.
- Graf Gerds Begräbnisort. J. 13.
- Ein Ehrenhandel in der Grafenfehde 1535. J. 13.
- Über die Kirche zu Zwischenahn. J. 13.
- Graf Antons I. Anteil am braunschweigischen Silberbergbau im Harz. J. 14.
- Seeraub im 16. Jahrhundert. J. 14.
- Ein Brief des Pastors Gleimius zu Waddens, 1718 Okt. 17. J. 14.
- Geheimer Staatsrat Bucholz †. J. 14.
- Die Hoheitsgrenze zwischen den Inseln Spiekeroog und Wangeroog. J. 15.
- Regierungswechsel der Grafen von Oldenburg im 14. Jahrhundert. J. 15.
- Graf Antons II. Eisengießerei. J. 15.
- Die Renaissancedenkmäler in Jeber. B. 14.
- Roth, M.,** Das Barbieramt in Oldenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Kunstwesens. J. 13.
- Die Geschichte des Wechselfiebers im Herzogtum Oldenburg. J. 15.
- Schaenburg, L.,** Geschichte des Oldenburgischen Armenwesens von der Reformation bis zum Tode Anton Günthers. J. 7.
- Zur Geschichte der Kirchenbücher in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von 1573—1667. J. 8.
- Aus Haus, Hochzeit und Familienleben im 17. Jahrhundert. J. 9.
- Der Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst. Ein sitten- und kulturgeschichtlicher Versuch unter Bezugnahme auf das 16. und 17. Jahrhundert. J. 13.
- Die wirtschaftliche Gesamtlage in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unter den Grafen Johann VI. und Anton Günther. J. 13.
- Schnippel,** Über einen merkwürdigen Runenkalendar des Großh. Museums zu Oldenburg, mit 2 Taf. B. 4.
- Schütte, H.,** Der Standort der Kirche auf dem Ahm. B. 12.
- Sind die Kreisgruben unserer Watten Gräber oder Brunnen? J. 13.
- Sello, G.,** Der Denkmalschutz im Herzogtum Oldenburg; Übersicht über die Literatur der Altertumskunde des Herzogtums Oldenburg. B. 7.

Sello, G. , Das oldenburgische Wappen, mit 3 Wappentaf.	Z. 1.
— Über die Widukindische Abstammung der Grafen von Oldenburg und Hamelmanns Quellen für dieselbe.	Z. 2.
Sophia Katharina , Ein Liebesbrief der Verlobten des Grafen Anton Günther von 1635.	Z. 3.
Strackerjan, L. † , Zur oldenburgischen Stadtgeschichte im 16. und 17. Jahrhundert.	Z. 7.
Tenge , Die Altertümer und Kunstdenkmäler des Jeberlandes; zur Frage der Datierung der Renaissancedecke im Schlosse zu Jeber, mit 3 Taf.	B. 5.
Weber, J. , Zur Geschichte des Wildeshäuser ehelichen Güterrechts.	Z. 4.
Wiepfen , Über Säugetiere der Vorzeit im Herzogtum Oldenburg, mit 1 Taf.	B. 4.
Willoh, K. , Nekrolog für Pastor Dr. L. Niemann.	Z. 5.
— Die Stadt Wechta im siebenjährigen Kriege. — Mittheilung.	Z. 6.
— Die Stadtglocke in Wechta.	Z. 9.
— Der Chronist Johann Christian Klinghamer.	Z. 9.
— Die Verschuldung und Not des Bauernstandes im Amte Wechta nach dem dreißigjährigen Kriege.	Z. 10.
— Funde römischer Münzen in der Nähe von Arkeburg.	Z. 11.
— Konkurs einer Bauernstelle (Langmeyer zu Halter, Gem. Bisbek) vor 300 Jahren, oder: Ein Konkursverfahren zur Zeit des dreißigjährigen Krieges.	Z. 12.
— Die münsterischen Ämter Wechta und Cloppenburg hundert Jahre oldenburgisch.	Z. 12.
— Das Scharfrichterhaus bei Wechta.	Z. 12.
— Die Löninger Wassermühle.	Z. 7.
— Der Wiederaufbau der Stadt Wechta nach dem Brande von 1684.	Z. 7.
— Das Gefecht bei Altenoythe am 25. (24.) Dezember 1623.	Z. 8.
— Das Adventsblasen im Kirchspiel Lönningen.	Z. 13.
— Bohrungen nach Salz bei Oldenburg.	Z. 13.
— Der Birkenbaum bei Endel.	Z. 14.
— Die Pest in Langförden im Jahre 1667.	Z. 15.
Wulf , Erntegebräuche in Lastrup und anderen Orten des Amtes Cloppenburg.	B. 5.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Oldenburgische Papsturkunden. Von Dr. H. Reimers in Aurich	1
II. Materialien zur Geschichte der oldenburgischen Seeschifffahrt. Von Dr. Dietrich Kohl, Professor in Oldenburg	178
III. Der Kampf um die Grafschaft Delmenhorst (1482—1547). Von Dr. Karl Sichert in Münster i. W.	195
IV. Die Hof- und Leibärzte der letzten oldenburgischen Grafen Johann VII. († 1603) und Anton Günther († 1667). Von Medizinalrat Dr. M. Roth in Oldenburg	292
V. Arkeburg und Sierhäuser Schanzen, zwei alte Befestigungen des Münsterlandes. Von Dr. Bernhard Uhl in Halle a. S.	327
VI. Fränkische Gräber bei Eienen. Von K. Willoh, Pastor in Vechta	352
VII. Brückengerichtsurteile und Verwandtes. Von K. Willoh, Pastor in Vechta	354
VIII. Nachrichtendienst vor hundert Jahren. Von A. von Bodecker, Geh. Oberjustizrat in Oldenburg	378
IX. Über die fischerei im Zwischenahner Meer. Von C. Gustav Feldhus, Referendar in Oldenburg	388
X. Neuzeitliche Senkungsercheinungen an unserer Nordseeküste. Von H. Schütte, Lehrer an der Oberrealschule in Oldenburg	397
XI. Ein Originalbrief Voltaires an den Baron von Biel-feld. Von Dr. G. Rütthing, Professor	440
XII. Neue Erscheinungen. Von Dr. G. Rütthing, Professor	445

